This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Emil von Hageneck.

Germ
G115

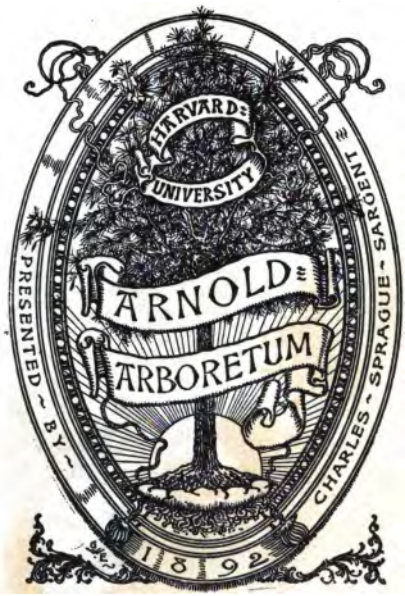

DEPOSITED AT THE
HARVARD FOREST
1941

Forſt-Archiv

zur Erweiterung der

Forſt- und Jagd-Wiſſenſchaft

und der

Forſt- und Jagd-Literatur;

ehemals herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moſer,

nun aber fortgeſezt

in Geſellſchaft mehrerer Gelehrten

und

erfahrner Forſtwirthe

von

D. Chriſtoph Wilhelm Jakob Gatterer,

ordentlichem öffentlichen Profeſſor der Landwirthſchaft, Forſt-Fabrik- und Handlungswiſſenſchaft und der Diplomatik zu Heidelberg, Ehrenmitgliede der Herzogl. Sachſen-Gotha- und Altenburgiſchen Societät der Forſt- und Jagdkunde zu Waltershauſen, und mehrerer gelehrten Geſellſchaften Mitgliede.

Acht und zwanzigſter Band.

Mit einem Kupfer.

Ulm, 1804.

Im Verlage der Stettiniſchen Buchhandlung.

Neues Forst-Archiv

zur Erweiterung der

Forst- und Jagd-Wissenschaft

und der

Forst- und Jagd-Literatur;

ehemals herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moser,

nun aber fortgesezt

in Gesellschaft mehrerer Gelehrten

und

erfahrner Forstwirths

von

D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer,

ordentlichem öffentlichen Professor der Landwirthschaft, Forst- Fabrik- und Handlungswissenschaft und der Diplomatik zu Heidelberg, Ehrenmitgliede der Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Eilfter Band.

Mit einem Kupfer.

Ulm, 1804.

Im Verlage der Stettinischen Buchhandlung.

Dem

Allerdurchlauchtigsten

und

Großmächtigsten

Könige und Herrn, Herrn

Gustav Adolph,

Könige der Schweden, Gothen und Wenden,
Großfürsten von Finnland, Erben zu Norwegen,
Herzoge in Schleswig ꝛc. ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom

Herausgeber.

Inhalt.

I. Ungedruckte Abhandlungen.

1. Ueber das Vermögen alter Baumstöcke nach dem Abholzen ihrer Stämme noch Jahre lang fort zu vegetiren, von Herrn Carl Slevogt, nebst einem Kupfer. S. 3.
2. Beobachtungen bey der Zergliederung einer Menge Baumwurzeln verschiedener Baum- und Straucharten, von Herrn Carl Slevogt. S. 13.
3. Erfahrungen und Beobachtungen über die durch fehlerhafte Behandlung vieler Forstorte entstandene Heidereviere, von Herrn Carl Slevogt. S. 33.
4. Kleine Reisebemerkungen aus dem Gebiete der praktischen Forstwirthschaft: a) Buchen- und Eichenkultur ꝛc. b) Behandlung der Heideberge im Murgthale ꝛc. c) Beyträge zu den Materialien zur Kulturgeschichte des Lerchenbaums; von Herrn Carl Slevogt. S. 60.
5. Kurze Bemerkungen über das Angewöhnen exotischer Bäume und Sträucher an unsern Himmelsstrich, von Herrn Carl Slevogt. S. 75.
6. v. A. zu W. Bemerkungen über Holzkultur und Forstinstitute; in einem Briefe, der über Hildburghausen an das Forstlehrinstitut zu Schwarzenberg unter dem 20 Dec. 1802 eingelaufen ist, nebst Beantwortung von Herrn Jos. Friedel, fürstl. Schwarzenberg. Forstmeister. S. 78.
7. Des Herrn Oberjägermeisters Carl Freyherrn von Fullnhardt Bemerkungen über Hrn. D. M. B. Borkhausen's theoretisch-praktisches Handbuch der Forstbotanik und Forsttechnologie, IIr Theil. S. 94.
8. Beyträge zur Geschichte des rheinpfälzischen Forstwesens, von dem ehemaligen Forstmeister Kruthoffer zu Neukirchen. S. 105.

II. Aeltere und neuere Verordnungen in Forst- und Jagdsachen.

9. Wald- und Kohlordnung des Fürstenthums Oberpfalz, vom Jahre 1694. S. 189.
10. Der Reichsstadt Nürnberg Verordnung, die Zeit und den Preis der Holzfällung betreffend, vom 18 Sept. 1798. S. 244.
11. Der Reichsstadt Nürnberg Leseholzzettel; vom 12 Mai 1800. S. 246.
12. Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des französischen Vollziehungsdirektoriums über die Einrichtung des Forstwesens in den vier neuen Départements des linken Rheinufers; vom 1 Thermidor des Jahrs VI und 10 Brumaire des Jahrs VII. S. 247.

III. Vermischte Nachrichten von Forst- und Jagdsachen.

13. Nachricht von einem neuen forstbotanischen Garten zu Giessen, aus einem Schreiben des Hrn. Prof. Fr. Ludw. Walther's, vom 9 Jun. 1801. S. 301.
14. Von dem Waldbrennen im nördlichen Virginien, und dem daselbst üblichen Löschungsmittel. S. 303.
15. Veränderte Jagdverfassung in den Kurbaierschen Landen in Schwaben. S. 306.
16. Graf Rumford's Vorschlag, die Kaminfeuer erwärmender, wolfeiler und zweckmäßiger zu machen. S. 308.
17. Nachricht von der von Pforzheim nach Schwezingen verlegten praktischen Forstunterrichtsanstalt des Hrn. Oberforstmeisters Freyherrn von Drais. S. 311.

I.

Ungedruckte Abhandlungen.

Inhalt.

I. Ungedruckte Abhandlungen.

1. Ueber das Vermögen alter Baumstöcke nach dem Abholzen ihrer Stämme noch Jahre lang fort zu vegetiren, von Herrn Carl Slevogt, nebst einem Kupfer. S. 3.
2. Beobachtungen bey der Zergliederung einer Menge Baumwurzeln verschiedener Baum- und Straucharten, von Herrn Carl Slevogt. S. 13.
3. Erfahrungen und Beobachtungen über die durch fehlerhafte Behandlung vieler Forstorte entstandene Heidereviere, von Herrn Carl Slevogt. S. 33.
4. Kleine Reisebemerkungen aus dem Gebiete der praktischen Forstwirthschaft: a) Buchen- und Eichenkultur ꝛc. b) Behandlung der Heideberge im Murgthale ꝛc. c) Beyträge zu den Materialien zur Kulturgeschichte des Lerchenbaums; von Herrn Carl Slevogt. S. 60.
5. Kurze Bemerkungen über das Angewöhnen exotischer Bäume und Sträucher an unsern Himmelsstrich, von Herrn Carl Slevogt. S. 75.
6. v. K. zu W. Bemerkungen über Holzkultur und Forstinstitute; in einem Briefe, der über Hildburghausen an das Forstlehrinstitut zu Schwarzenberg unter dem 20 Dec. 1802 eingelaufen ist, nebst Beantwortung von Herrn Jos. Friedel, fürstl. Schwarzenberg. Forstmeister. S. 78.
7. Des Herrn Oberjägermeisters Carl Freyherrn von Zyllnhardt Bemerkungen über Hrn. D. M. B. Borkhausen's theoretisch-praktisches Handbuch der Forstbotanik und Forsttechnologie, IIr Theil. S. 94.
8. Beyträge zur Geschichte des rheinpfälzischen Forstwesens, von dem ehemaligen Forstmeister Kruthoffer zu Neukirchen. S. 105.

II. Aeltere und neuere Verordnungen in Forst- und Jagdsachen.

9. Wald- und Kohlordnung des Fürstenthums Oberpfalz, vom Jahre 1694. S. 189.
10. Der Reichsstadt Nürnberg Verordnung, die Zeit und den Preis der Holzfällung betreffend, vom 18 Sept. 1798. S. 244.
11. Der Reichsstadt Nürnberg Leseholzzettel; vom 12 Mai 1800. S. 246.
12. Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des französischen Vollziehungsdirektoriums über die Einrichtung des Forstwesens in den vier neuen Departements des linken Rheinufers; vom 1 Thermidor des Jahrs VI und 10 Brumaire des Jahrs VII. S. 247.

III. Vermischte Nachrichten von Forst- und Jagdsachen.

13. Nachricht von einem neuen forstbotanischen Garten zu Giessen, aus einem Schreiben des Hrn. Prof. Fr. Ludw. Walther's, vom 9 Jun. 1801. S. 301.
14. Von dem Waldbrennen im nördlichen Virginien, und dem daselbst üblichen Löschungsmittel. S. 303.
15. Veränderte Jagdverfassung in den Kurbaierschen Landen in Schwaben. S. 306.
16. Graf Rumford's Vorschlag, die Kaminfeuer erwärmender, wolfeiler und zweckmäßiger zu machen. S. 308.
17. Nachricht von der von Pforzheim nach Schwezingen verlegten praktischen Forstunterrichtsanstalt des Hrn. Oberforstmeisters Freyherrn von Drais. S. 311.

I.

Ungedruckte Abhandlungen.

I. Ueber das Vermögen alter Baumstöcke, nach dem Abholzen ihrer Stämme noch Jahre lang fort zu vegetiren.

Nebst einem Kupfer.

Haec quoque, quam referam, noſtras pervenit ad aures
Fama: nec a vera diſidet illa fide.
Ovid. faſtor. lib. III.

Auch sehr alte Stöcke starker Bäume, welche die Kraft dauerhafte Loden zu treiben oder eigentliche Stammloden zu schieben verloren haben, sie mögen jener nun durch die, bei einem sehr hohen Alter, abgestumpften Lebens-Organe, oder durch die Verwahrlosung der Menschen, bei etwaigem unzeitigen Abtrieb oder sonstige regellose Manipulation beraubet worden sein; und eben so die Stöcke jener Holzarten, die von Natur die Kraft gar nicht haben, nach dem Verlust ihres Stammes, in neuen Stammloden gleichsam wieder aufzuleben und noch lange Zeit fortzudauern, vegetiren oft nach dem Abhieb ihrer Stämme noch eine Zeitlang fort, und äußern mit unter noch mehrere Jahre lang vegetabilisches Leben und Thätigkeit. Diese Erscheinung in der vegetabilischen Natur ist mir nicht nur an zwei bis dritthalb Schuh im Durchschnitt starken und stärkern Buchenstöcken noch einige Jahre lang nach dem Abtriebe vorgekommen, sondern ich habe sie auch an Fichtenstöcken beobachtet.

Zwar treiben junge buchene Stöcke in abgeholzten Stangenwäldern gewöhnlich allenthalben Stammloden hervor, tief unten durch die aufgeschwellte Stralenfasern, die Horizontal sich durch den Holzkörper erstrecken und von der Markröhre, oder der gemeiniglich höchst feinen Hülle der Marksäule an bis an die Rinde laufen, und hoch oben durch den Saftwulst, wo die Borke überwallet, und wo sie dann in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Holze stehen, sondern blos in der Rinde hängen. Der Saft, der zwischen dem Holze und der Rinde enthalten ist, tritt oben am Hiebe, aus seinen Gefäßen heraus, verhärtet sich, wird rindenartig und verbindet sich mit dem Organismus des Rindengewebes. An dem Orte nun, wohin der Saft am meisten strömet, treibt am Stamme ein neues Auge aus, das den Urkeim eines jungen Pflänzchens enthält, und in der Folge sich auch dazu entwickelt, wenn es nicht im ersten Werden wieder verunglükt. Diese neuen Stammloden sollten eigentlich **Rindenloden** genennet werden, denn sie stehen mit dem Ueberbleibsel des eigentlichen Stammes oder dessen Holze in keinem unmittelbaren Zusammenhange, oder einer festen Verbindung, sondern hängen blos in der Rinde. Allein dieser heftige Lodentrieb ist nur jungen Stöcken eigen, die in kraftvoller Vegetation stehen. Bei alten Stöcken starker Bäume sind die Stralenfasern theils zu sehr verharscht, theils von der zur Ruhe gebrachten alten Holzmasse so sehr zusammengeklemmet, daß sich keine Marksubstanz mehr durch sie ergießen kann, und sie keine Knospe mehr hervorzubringen vermögen. *) Unterdessen sind auch die stumpfen

*) Bey sehr alten Stöcken ist der Mangel an feiner Marksubstanz, die im Laufe der Jahre theils konsumiret, theils bei

stumpfen Lebensorgane doch noch in Thätigkeit, sie bearbeiten den im Stocke theils noch befindlichen, theils zufließenden Saft, und suchen ihn der Natur ihres Stammes zu aßimiliren, können aber damit nicht völlig fertig werden; er tritt oben am Hiebe zwischen dem Holze und der Rinde hervor und bildet da den Anfang eines Wulstes, aus welchem sich, bei zutretenden feinern Säften, Knospen entwickeln, die nicht selten rund um die ganze Peripherie eine Menge zarter Loden treiben. Zwar sind dieß nur bloße Nothtriebe, die lezten Ausbrüche des angestrengten Pflanzenorganismus zu längerer Erhaltung seines Körpers; dennoch dauern sie nicht selten zwei, drei, auch wohl in einzelnen Individuen mehrere Jahre fort, sterben aber dann mit einemmale ab, oder dorren allmälig, eine nach der andern, ab, und der Stock hat die lezten Operationen seines Daseins vollbracht; er hört auf zu vegetiren, und fällt nun nach und nach zur Erde zurük, und jenen Elementen wieder anheim, wovon er genommen war. Solche eigentliche Rindenloden können sich nie lange erhalten, und noch weniger sich auch nur zu einer ganz dünnen Stange erheben; denn wenn sie ein kümmerliches Leben auch Jahre lang hindarben, so sprengen sie, auch bei der geringsten allmäligen Vergrößerung ihres Volumens oder bei fortschreitendem Wachsthum in die Stärke, die Rinde

bei jährlich neuer Verengerung der Markröhre durch den Druk des abgesezten neuen Holzes in die obern und äussern Theile des Stammes getrieben worden ist, die Hauptursache ihres Unvermögens zum neuen Lodentrieb, wie ich in einer eigenen Abhandlung über diese Materie dereinst beweisen werde.

Anmerkung des Verfassers.

von dem Stocke ab, und bereiten sich dadurch selbst den baldigen Untergang. Denn sie trennen sich entweder zugleich selbst mit von ihrem ehemaligen festen Fußgestell, und schweben nun, an das Stückchen Rinde geheftet, das vor jedem Windstoß beweglich ist, wie in freier Luft da, müßen bald allen Saftzugang von unten entbehren und trocknen nach und nach aus, wie das Rindenstück selbst ausdorrt und abstehet, oder werden durch einen starken Windstoß wohl gar von ihrem Stamme getrennet. Lassen sie aber, bei fortgesetztem Wachsthum, ihren Zusammenhang mit der Rinde fahren, und bleiben, wie sie diese durch die natürliche Kraft des Keiles vom Stocke absprengen, durch den Kütt des natürlichen Glutens an das Holz des Stockes geklebet, an diesen hängen; so müssen sie auch hier bald zu siechen anfangen und endlich gar absterben, weil Luft und Sonne an einemhin auf den nakten Wulst würken, woraus sie entstanden waren, und weil ihnen die Hauptzuführungswege des nöthigen Saftes entgangen sind: überhaupt weil sie keinen reellen Zusammenhang mit dem Holzkörper haben. So habe ich, im Jahr 1798, auf dem Zillbacher Forstrevier sogar einen im Durchschnitt 27 Zoll starken Buchenstock von einem Windwurfe beobachtet, dessen Stamm abgesägt worden war, und der an der Abend- und ostnördlichen Seite mehrere Loden getrieben hatte. Dergleichen und ähnliche alte Stöcke treiben zwar in den dasigen Sandboden noch oft eigentliche Stammloden; allein wenn man sie genau beobachtet, so wird man finden, daß sie an dem Orte Stammausläufer gehabt haben, deren junges Holz noch in frischer Vegetation stehet, starke Triebkraft hat, und also wahre Stammloden zu formiren im Stande ist. Bei dem zulezt erwähnten Stocke war aber dieses der Fall nicht. Die alte Rinde hatte sich rings um den Stock herum

vom

vom unterliegenden Splinte getrennt; auf dem Holze hatte sich ein Kallus gebildet, und an diesem Kallus waren an der Morgenseite eilf eines Fingers lange, und etwas längere Zoden Hand breit vom obern Rande hervorgekommen. Im Junius 1801 entdekte ich am sogenannten Fischrangen des fürstlich Schwarzenbergischen Thierberger Forstreviers, einen fichtenen Stock, der im Durchmesser etwas über 5 Zoll stark und bis auf 2 Zoll und 2 Linien wieder völlig überwallet war; und vielleicht hätte der neugebildete Kallus oder Wulst die ganze Oberfläche des Stocks überzogen, wenn der davon getrennte Stamm, beim Abtriebe, glatt abgehauen oder abgeschnitten worden wäre, und gegen die Mitte zu, oder auf dem Kerne, nicht einige Spane und Schiefer stehen geblieben wären, welche dann sehr natürlich das völlige Ueberlaufen des Stockes mit jungem Holze und neuer Borke verhindert hatten. Ich hieb mit einer Handbarte, die selten aus meiner Jagdtasche kommt, diesen Stock ab, und stellte ihn in meinem kleinen Naturalienkabinete auf. Dieser Stock stand in einer alten Schlucht gegen das Fischhäuschen zu, die ehemalige Gewässer gerissen hatten, und die von Nordost gegen Südwest den Abhang hereinläuft, nahe am Fuße des Hügels, dessen Einhänge sich hier gegen Abend und Südosten neigen. Er war gegen die Morgen- und Abendseiten, vorangegebener maßen am stärksten überwallet, einige Linien weniger in den entgegengesezten Richtungen. Der Boden ist ein strenger Thon, dem die starken Flüthungen alle Modererde entrissen haben, in welchem aber die dastehenden Fichten dennoch im lebhaftesten Wuchse stehen. Die neu abgesezten Holzschichten an unsere seltenen Fichtenstöcke sind alle sehr fest und dicht, und mit dem ältern Holze, dem Anschein nach von gleicher Festigkeit; alle sind, wie die Masergewächse, durch die über-

einander hergerollten Fasern entstanden, die beim ordentlichen Laufe der Natur sich perpendikular am Stamme in die Höhe strecken, und haben dadurch die Natur der Masergewächse und ihre Festigkeit angenommen. Der junge Stock stand, beim kraftvollesten Vegetationsvermögen, an einem Plaze, wo in seiner Werkstätte alle Operationen nicht nur ganz ungehindert, sondern sogar unter allen den möglichen Begünstigungen vergehen konnten, die die Natur der Fichte nur geniesen kann, wie aus dem genau beschriebenen Standorte vor Augen liegt. Da, wo die neuen Holzschichten oder Maserlagen am dicksten übereinander gezogen worden, sind sie 4 Linien dick; eine ins Graue fallende Schattirung unterscheidet sie sehr deutlich von den ältern Holzlagen, und 10 verschiedene Absäze, welche durch die Kolorirung von einander kenntlich sind, kann man sehr leicht unterscheiden; sie liegen in ähnlichen konzentrischen Kreisen da, wie die Jahrringe des ältern Holzes, nur daß ihnen die harzigten Scheidelinien fehlen, welche jene so augenfällig von einander absondern.

Hieraus erhellet zugleich, daß sich die Reproduktionskraft auch an der Rinde der Bäume äussere, die harziger Natur sind, ob sie freilich nur unter ganz besondern Umständen bemerkbar wird.

Im August desselben Jahres fand ich, unfern von diesem Stocke in einer andern, mit voriger gleichlaufenden Schlucht, etwas höher am Berghange, einen stärkern Fichtenstock, der auf dem Hiebe eben war, und an dem der Zahn der Zeit schon genagt hatte. Er war von Morgen gegen Abend etwas über einen Schuh im Durchmesser stark, und die Rinde hatte ihn mit neuen Lagen ringsum überwallet, bis auf 5 Zoll, die in den innern Diameterkreisen nakt geblieben waren. Gegen Morgen war der Wulst am

stärk-

stärksten, etwas minder stark gegen Abend, und am schwächsten in den übrigen Richtungen. Da ein schwacher Grad von Fäulniß den Stock schon angegriffen hatte, so zergliederte ich ihn genau und mit Vorsicht, um den Gang der Natur bei den Ueberwallungen so viel als möglich bemerken zu können. Da die Zerstörung der Zeit die äußere Rinde von dem abgesezten jüngern Holze oder Wulstschichten schon gröstentheils abgelediget hatte, so fiel es mir um so leichter, sie vollends ganz abzutrennen, um vor Augen zu haben, was unter ihr vorgegangen sein könne. Ich bewirkte dieß behutsam, und fand: daß alle die perpendikularen Holzfasern die an stehenden Stämme sich gerade aufwärts strecken, oder der ganzen Länge des Stammes nach perpendikular ziehen, sich gewunden und wie auf ein Knäul in kreisförmigen Schwingungen, übereinander hergelegt hatten. Diese verschiedenen Lagen haben sich in ihren kreisförmigen Windungen hier und da bis zur Stärke eines Zolls ausgedehnt, und da die Kraft der Natur den feinen Gluten, welcher die einzelne Holzfaser an die nächste leimet u. s. f. schon gröstentheils ausgewittert hat; so sind die einzelnen Fasern in der Stärke eines feinen Zwirnfadens, bald etwas stärker, bald feiner, sehr bemerkbar, und geben unsern davon aufgesammelten Bruchstücken ein überaus schönes und instruktives Ansehen. Einige von diesen aufgerollten Wulst-Fasermassen oder Knäueln haben 16 und 18 Linien im Durchschnitte, wenn man sie nach der Rindenfläche betrachtet, *) haben in der Mitte eine 5 Linien starke,

*) Der gröste dieser Wulstkreise, in welchem sich die Längenfaser dicht ineinander gerollet hat, auf ähnliche Weise, wie sich eine Ammonite windet, hat etwas über 1 Zoll im Durch-

ziemlich gediegene, Masse, die dem gesunden Fichtenholze ganz gleich zu sein scheinet; die äußern Lagen werden aber immer desto lockerer, je mehr sie sich dem gröſten Umkreise nähern, und gehen zuäußerst beinahe ins Schwammige über. Uns kommt dieß sehr natürlich vor; denn erstere wurden von der Rinde abgesezt, da sie noch in kraftvollerm Zustande war, und hatten in den folgenden Jahren Zeit zu reifen und eine gröſsere Dichtigkeit und Härte anzunehmen; da hingegen leztere von den schon von Jahr zu Jahren mehr geschwächten Rindenorganen abgesezt wurden; also schon in minder vollkommenem Zustande sich anlegten, und überdieß die gehörige Zeit nicht hatten, sich einer vollkommenen Reife zu nähern, weil die Vegetationskraft der Rinde nach und nach abgestumpft wurde und endlich gar aufhörte, da dann das Ganze den verheerenden Kräften der Natur Preis gegeben wurde. Ueber anderthalb Zoll stark oder dick sind viele solcher Faserknäule, wenn man sie nach der Richtung betrachtet, in welcher sie von der innern Rinde an, gegen das alte Holz zu, neben einander gerollet daliegen. Ihre Entstehung denke ich mir auf folgende Art. Die reizbare Holzfaser wird, wenn sie auf ihrem natürlichen Verlängerungswege ihre Hülle durchbricht, oder unter der Rinde sich hervorgestreckt hat und nun der Atmosphäre ausgesezt ist, von Luft und Sonnenschein, der Kühlung der Nacht und dergleichen Naturkräften irritirt; sie sucht sich wieder zu ver-

---

Durchschnitt, und 4 Linien dik liegen die Fasern übereinander her, wenn man dieses abgesprengte Wulststück an der Kante betrachtet. Auf beiden Flächen kann man die einzelnen Faserzüge deutlich erkennen.

Anmerkung des Verfassers.

verbergen, biegt sich um und kehrt dahin zurük, woher sie sich eben hervorstrecken wollte, und bildet so die Axe, um welche sich alle künftige Holzfasern rollen. Auf ähnliche Weise suchen die entblößten feinen Faserwurzeln das Innere der Erde, und bestreben sich mit ihren feinsten Spizen wieder in die Erde zu verkriechen oder darin einzubohren, weil sie zu reizbar sind, als daß sie, ohne Schaden zu nehmen, lange an der freien Luft daliegen könnten. Und das austreibende Würzelchen bei der Germination der Saamen zeigt denselben Trieb und manifestirt seine Antipathie mit der freien Luft, so, daß es sich durch manchfaltige Schwingungen zwischen die Saamenhälften zu verbergen, oder selbst zwischen die Epidermis des Saamenkorns und des einen Saamenlappens einzudringen strebt und wirklich eindringet, wenn es den Weg nach dem Innern der Erde verfehlet hat, oder auf einen Felsen oder eine Steinplatte zu liegen gekommen ist, wie aufmerksame Forstmänner und genaue Beobachter der Natur schon an keimenden Eicheln, Kastanien ꝛc. bemerkt haben werden, beobachtenden Gärtnern aber an den Phaseolen oder Witsbohnen eben so vorgekommen sein muß, als es meinen Beobachtungen bei der Gartenkultur nicht entgehen konnte. Wenn nun mehrere solcher Faserkreise nebeneinander liegen und in ihrem äußern Umriß sich einander nähern, so wird dadurch die folgende Faser in der kreisförmigen Schwingung gehindert; sie streckt sich nun in Schlangengängen zwischen zwei oder drei, auch wohl mehrern solchen Kreisen hin, oder krümmt sich in Schlangenwindungen zwischen ihnen durch, und bringt dadurch seltsame Figurationen im Holze hervor.

Da man übrigens in mehrern Bruchstücken dieses zerlegten Stockes 11, 12 und mehrere Holzlagen deut-

deutlich unterscheiden kann; so liegt daraus vor Augen, daß der beschriebene Stock, nach dem Abhieb seines Stammes, noch länger als 12 Jahre vegetabilisch fortgelebt hat. Zu desto sinnlicherer Erläuterung alles dessen liefert nebenstehende Kupfertafel eine getreue Abbildung eines neuen Holzstücks von diesem Stocke. Auch an sehr starken Stöcken erblikt man mitunter ähnliche Erscheinungen. So bemerkte ich im Herbste dieses Jahres an dem Stocke der ehemals sogenannten großen Fichte auf dem Dankenfelder Forstreviere, im Steigerwalde, (welcher etwas über 5 Schuh im Durchmesser stark ist, und am Fuße eines Berges steht, wo sich dieser von Südosten gegen Nordwesten neigt) daß seine Rinde an der südlichen Seite übergewallt, und gegen die Plattform des Stockes einen förmlichen Wulst gebildet hatte, der die Stockfläche von dieser Seite in der Dicke eines starken Scheuerseils begränzte. Aber nicht nur an den Stöcken abgeholzter Bäume, die von der Natur nicht zum Lodentrieb organisiret worden sind, bemerkt man, daß sie nach dem Verluste ihres Stammes oft noch mehrere Jahre lang fort vegetirt, oder ein schwaches vegetabilisches Leben hingeschleppt haben; sondern man findet dieselbe Erscheinung auch hier und da an den Stämmen gefällter Bäume. So bemerkte ich erst noch im Herbste des Jahres 1801 an einer, im Frühjahre 1796 aufm Dankenfelder Forstreviere gefällten Holländer Eiche, die gerade über dem eben erwähnten alten Fichtenstocke lag, daß ihre Rinde an einem Theile des Stammes, wo sie beim Fällen einen Riß bekommen, und beim Niedersinken abgesprengt worden war, wieder überwallet und junges Holz abgesezt hatte, das 2 Linien stark und stärker ist. Dieses neu gebildete Holz hat aber nicht vollendet oder gehörig reif werden können; zeigt nur die Uranfänge der Spiegelfasern, und

und verräth durch seine gelbliche Farbe eine innere Fehlerhaftigkeit, die es der Vergänglichkeit nähert.

Carl Slevogt,
Associé am Forstinstitute zu Schwarzenberg in Franken.

2. Beobachtungen bei der Zergliederung einer Menge Baumwurzeln verschiedener Baum- und Straucharten.

One Observation, founded upon actual experience, is undoubtedly worth five hund red plausible theoretical conjectures and will ever be so estimated by the ingenious inquirer after truth.

Anderson on Timber-Trees, S. 84.

An keine besondere Theorie gefesselt, oder tyrannisirt von einem Lieblingssystem, verfolge ich die Wahrheit wo ich sie finde, sie mag in einem Gewande erscheinen, in welchem sie immer wolle, und ohne Rüksicht auf ihre Repräsententen, oder die Art, in welcher sie aufgeführt worden ist, zu nehmen; gehe aber immer mit der großen Lehrmeisterin, Natur, zu Rathe, sobald mir über diesen oder jenen Gegenstand ein Zweifel aufstößt, den mir meine Bibliothek nicht gründlich heben kann. Bei einem der leztern Fälle kam ich,

ich, unter andern, auch zu den Wurzelzergliederungen unserer Holzarten, deren Resultate ich für wichtig genug halte, sie, in unserm Reformationsreichen Zeitalter, einem ehrsamen Publikum zur gründlichen Erwägung vorzulegen; zuvor aber kann ich nicht unbemerkt lassen: daß genaue Untersuchungen des innern Baues unserer Hölzer die strengste Aufmerksamkeit, und wegen der Vergleichungen in den so verschiedenen Vegetationsperioden viele Zeit erfordern, wenn man nicht sogleich entscheidend urtheilen will, sobald man etwas von dem gesehen zu haben glaubt, was man sucht: ein Verfahren, bei welchem man nur gar zu leicht den Weg der Wahrheit verfehlen kann.

Meine ersten Zergliederungen trafen

1) die Wurzeln der Eiche, wobei ich vorläufig bemerke, daß gerade in der Scheidelinie des sogenannten ersten Knotenpunktes die jungen Eichen noch Knospen treiben können, wie meine Probeexemplare auch dann zu demonstriren im Stande sind, wenn man eben die freie Natur nicht konsuliren kann. Hier ist auch der Ort, wo die junge Eiche den ersten sichtbaren Ring bildet. Jeder künftige Jahresschuß hinterläßt an der Eiche einen solchen Ring, der sich über die Oberfläche der Rinde etwas erhebt, und mehrere Jahre bemerkbar bleibet.

Dieser erste Jahresring bei der Eiche bezeichnet die Grenzlinie zwischen dem sogenannten Schnäbelchen oder dem Urkeime des künftigen Stammes, und dem Würzelchen, und alles, was unter ihm sich befindet, gehöret der Wurzel zu. Deshalb können starke Fröste junge Eichen zwar in ihrem obern Theile oder dem Stämmchen zerstöhren, ohne jedoch das Ganze zu vernichten, so lange sie ihre schädlichen Wirkungen nur bis an den erwähnten Ring ausdehnen; denn hier ist die

die erste Werkstätte der Knospen, worin jede Verlängerung des Stammes immer zuerst wie eingewindelt liegt, und das Stämmchen reproduzirt sich hieraus, wenn es in seiner ersten Jugend bis an diese Scheidelinie durch irgend einen Zufall verderbet worden ist. Sobald aber die Verheerung diese Linie überschreitet, so ist es, in den meisten Fällen, um das Ganze auf ewig geschehen.

In diesem ersten Knotenpunkte ist gleichsam die erste Sperre für den zudringenden Saft, wodurch die Oekonomie der Wurzel von der des Stammes einigermaßen geschieden wird; er ist das Mittel, welches verhindert, daß durch die ungeheure Menge der Saug- und Pumpwerke im Stamme und an den Zweigen der Wurzelsaft nicht alle in die Höhe getrieben und diesem ganz entzogen werde; denn durch ihn kann das Aufdringen nur schwer geschehen. Und eben deshalb bohrt der hier in die Enge getriebene Saft sich so leicht durch die Lagen des Holzes und der Rinde hindurch, und bildet hier an allen jungen Eichen eine Menge Afterknospen.

Der unter dieser ersten Knotenscheide befindliche Theil des Stammes, oder die insgemein sogenannte Wurzel ist es, die meine dermalige Aufmerksamkeit beschäftiget. Da sehr wenige Forstmänner sein dürften, die sich zu Beobachtungen mit bewafneten Augen entschließen könnten, so verfolge ich auch nur die Natur hier mit bloßem Auge, und gehe ihr so lange nach, bis ich sie auf allen ihren Schritten, in der vorliegenden Rükficht, belauert habe.

An dreijährigen jungen Saamen-Eichen ist die braun gräuliche Markſäule in den Wurzeln schon ganz bemerkbar, und eben so die gleichfarbigen Spiegelfasern, die sich vielstralig nach der Oberfläche zu ausbreiten, wie dem aufmerksamen Beobachter schon jeder

hori-

horizontale Schnitt vor Augen lege; doch sind im Wurzelholze mit bloßen Augen noch keine Poren sichtbar. Diese Erscheinung äußert sich auch am Stammholze junger Eichen, denn der Stamm kann schon über einen Zoll im Durchschnitt stark sein, ohne daß man noch einige von den Poren sehen kann, die im ältern Holze so zahlreich da sind.

An einer 16 Zoll langen Herzwurzel einer jungen Eiche, deren Stamm nur 7 Zoll lang war, lag das Mark auf dem Hirnschnitte, in der Ausdehnung eines Musqueten Pulverkorns, und in eben der braun gräulichen Farbe da, in welcher die Scheidelinie zwischen Wurzelholz und Rinde erscheint: die Epidermis der Wurzel war grau; braun die darunter liegende Rinde.

In Fingerstarken Eichenwurzeln siehet man die Marksäule lohfarbig in der Mitte des mit unzähligen Poren erfüllten Holzes. In den Spiegelfasern, die hier die Stärke einer Quintsaite unserer Violinen haben, kann man keinen Zwischenraum bemerken, alles scheint mit dichter Masse ausgefüllt zu sein; in 10 Strahlen laufen sie von der Marksäule in allmählig erweiterten Richtungen durch das Holz, in horizontaler Lage, gegen die Rinde hin. In der Marksäule selbst sind keine Poren sichtbar. An 8 Linien im Durchschnitt starken Wurzeln sind schon 17 Spiegelfasern zu zählen. Spaltet man eine solche Wurzel gerade in der Mitte der Marksäule der Länge nach von einander, so siehet man diese in der Stärke der zweiten Violinsaite sich durch die ganze Länge hinziehen.

Bei stärkern Eichenwurzeln erscheinet die Marksäule immer bleicher, wie diese in der Stärke zunehmen, und erscheint endlich weiß wie die 31 strahlige Spiegelfasern, die um sie horizontal herumliegen, sobald

bis die Wurzel die Stärke eines Zolles erreicht hat. Die Abänderung dieser Farbe kann man sich, nach meinem unzielsezlichen Dafürhalten, leicht aus dem Abgange der Marksäfte erklären, die aus ihm herausgepreßt und durch die Spiegelfasern in die Seiten- und Faserwurzeln getrieben werden, so wie von den jährlich neuen Holzlagen das Mark immer mehr in die Enge getrieben wird. Bis zu dieser Stärke ist die Markröhre in den Eichenwurzeln dem Scheine nach fast Kreisrund; das Wurzelholz ist voller Poren verschiedener Größe, immer einer sehr dicht an dem andern; aber nicht einen bemerkt man durchs bloße Auge in der Markfubstanz, die in der Stärke einer mittelmäßigen Stricknadel im Holze daliegt; vielmehr ist diese durch die Holzlagen schon so zusammengepreßt, daß sie so dicht wie das Holz selbst da zu liegen scheint. Eben so sind in der, auf dem Durchschnitt anderthalb Linien starken, Borke keine Poren sichtbar; sie ist lohfarbig auf dem Schnitt; grau die Epidermis oder das Oberhäutchen; gelb die zweite Haut. Bei der Zergliederung eines im Durchschnitt 5 Zoll starken Wurzelstücks, das in einem thonigten Boden nicht tief unter der Oberfläche gelegen hatte, fand ich die Spiegelfasern eine Viertels bis eine Linie lang und drüber über die alte Holzfläche verlängert, in großer Menge und in so manchfaltigen Richtungen dastehen, wie die Stifte in der Walze oder der Welle unter einem portativen Tanzboden, auf welchem hüpfende, und sich im Kreis herumdrehende, Puppen das Landvolk ergözen. Sie hatten sich in den lezten Tagen des Septembers bis in die Rinde eingedrängt, das junge Holz, oder vielmehr die Masse des werdenden jungen Holzes der leztern Jahres-Operation fieng eben an, sich in die einzelnen Faser zu trennen, woraus es besteht, und die voneinander gesonderten Fasern legten sich neben die Spiegelfasern dicht aneinander hin, schlingen sich auch mitunter um diese herum, und ziehen,

da sie noch in fester Verbindung mit der Rinde stehen, diese so fest ans Holz, daß ihre Trennung sehr schwer hält. *) Hat sich aber endlich, bei angestrengten Bemühungen, die Rinde vom Holze abgezwängt, so kann man die weißen Längenfasern, mit einem Federmesser, zwischen den Spiegelfasern herausnehmen, und sie nun in groben weißen Fäden vor sich liegen sehen. Das Ganze hängt so fest zusammen oder ineinander, daß während der künstlichen Trennung der Rinde vom Holze sich viele Spiegelfasern ablösen und in ersterer hängen bleiben. Vielleicht sind diese große Menge von Spiegelfasern, welchen die Längenfaser in ihrer perpendikulären Richtung an einemhin ausweichen und sich um dieselben oft herumwinden muß, die Ursache von den ausserordentlich vielen Poren in dem Eichenwurzelholze. Wenigstens sahe ich dasselbe Phänomen auch bei dem Wurzelholze des wilden Rosenstrauchs, das auch mit sehr vielen Spiegelfasern durchstrahlet, und von einer ausserordentlichen Menge Poren unterbrochen ist. Sehr natürlich gilt eben dieses vom Stammholze.

Bei einer zweijährigen Saameneiche aus einem zähen Thonboden, deren Pfalwurzel 11 Zoll lang war, wurde, nach einer allmähligen Verkürzung derselben bis auf siebenthalb Zoll, auf dem Hirnschnitte ein graugelblicher Punkt sichtbar, der sich zwar durch seine

*) Hieraus läßt sich zugleich der feste Zusammenhang des Stammholzes mit der Rinde, während der langen Epoche im Jahre erklären, in welcher die werdende zähe Holzmasse aus der Rinde abgesezt und dem ältern Holze aufgekittet, oder vielmehr aufgeleimet wird, und der nicht eher wieder nachläßt, bis der häufig zuströmende Saft im Frühjahre die Fasern des jungen Holzes losweicht, und dadurch die Rinde in die Umstände sezt, in welchen sie sich vom Holze leicht abschälen läßt.

Anmerkung des Verfassers.

ſeine eigene Farbe ſchon ſichtlich genug vom Holze auszeichnete, aber doch noch nicht mit Gewißheit auf eine vorhandene Markſäule ſchlieſſen ließ; ich öffnete das Würzelchen vorſichtig der Länge nach, indem ich es genau in dem bemerkten Punkte, etwa einen Zoll lang, ſpaltete, und dann mit den Fingern behutſam voneinander riß, (denn auf dieſe Art trennen ſich die Eichenwurzeln am leichteſten genau nach der Richtung, welche die Markſäule in ihnen einnimmt), und das Markſäulchen lag enthüllt vor meinen Augen da. Sichtlicher wird alles dieß in weniger als Kleinfinger dicken Herzwurzeln dreijähriger Saameneichen, auch findet man auf dem Wurzelholze ſchon hier und da verlängerte Spiegelfaſern und die runden Oeffnungen in der Rinde, in welche ſie ſich eingebohret hatten. Das Mark hat hier gerade die ganz lichte Lohfarbe der Wurzelrinde, die mit einer grauen Epidermis überzogen iſt. Eichen-Herzwurzeln, von der eben bemerkten Stärke, trennen ſich beim behutſamen Zerreiſſen, der Länge nach, gemeiniglich ſo, daß die Markſäule in der Stärke einer zweiten Violinſaite auf der einen Wurzelhälfte erhaben daliegt, und auf der andern die Höhlung erſcheint, in welcher ſie gelagert geweſen war.

Nach der Eiche waren die nächſten Gegenſtände meiner Wurzelzergliederungen:

2) Die Rheinweide, (Liguſtrum vulgare *Linn.*)

Ich fand dabei die Epidermis der Wurzel grau, die nächſte Unterlage aber lebhaft grün von Farbe. In Wurzelſtücken von der Stärke eines Schwanenkiels wurde die blendend weiße Markſäule auf dem Stirnſchnitte in der Größe eines vollkommenen Mohnkorns um ſo leichter ſichtbar, da ſie von einer bräunlich grauen Scheidewand rundum umgeben iſt. Eben ſo einleuchtend bemerkt man bei den Wurzelzergliederungen dieſer Strauchart, daß da, wo das in die

Enge getriebene Mark einen Ausweg gesucht, endlich auch zum Theil in einer Spiegelfaser gefunden, diese dann durch seine ausgepreßte feinere Substanz aufgeschwellet, endlich durch sie heraus nach der Rinde zugetreten ist, und eine Nebenwurzel gebildet hat, die Spiegelfaser in derselben bräunlich grauen Farbe erscheint, die ich an der Markröhre bemerkt habe. Ich halte mich für berechtiget, hieraus folgern zu können: daß die Markröhre aus einer sehr dichten und dehnbaren Substanz bestehe, die durch den Gegendruck des Markes, wenn es von jeder jährlichen Holzlage bedrängt wird, in die aufgeschwellte Spiegelfaser getrieben wird, und bei der Bildung neuer Nebenwurzeln nicht unthätig bleibe. Doch von allem dem werde ich meine Beobachtungen und zahlreichen Erfahrungen in einer besondern Abhandlung, über den Ursprung oder die Bildung der Knospen und Zweige an den Holzgewächsen, die nächstens im Druck erscheinen wird, einem geehrten Publikum ausführlich vorlegen.

3) Die Fichte oder Rothtanne, (Pinus picea Du Roi.)

In einer Zoll starken Wurzel, worin man 20 Jahrringe, mit bloßem Auge, unterscheiden kann, ist die ganze licht zimmtbraune Marksäule oval, und beinahe einer halben Linie lang, aber verhältnißmäßig ziemlich enge. Sie liegt nahe an der einen Rindenseite an. Nach unten, wo dieselbe Wurzel nur noch 5 Linien im Durchmesser hat, ist die Marksäule, in ihrem größern Durchschnitte, zwar nicht merklich länger, gegenseitig aber beträchtlich stärker, und könnte in ihr Inneres schon ein starkes Kopfkohl-Saamenkorn aufnehmen.

In einer 14 Linien im Durchschnitt starken Wurzel, in welcher die Marksäule eben so weit vom Mittelpunkte entfernt, wie in der zunächst vorhergehenden

henden Wurzel, war, und in welcher man 29 Jahreringe sehr deutlich zählen konnte, erschien die braune Marksäule, auf dem Querschnitte, in der Größe eines Leinkorns; nahm aber nach oben zu immer mehr ab, jemehr ich Scheiben von der Wurzel abschnitt, und also gegen dem Stamm zu einkürzte, bis sie nahe am Ursprunge der Wurzel schwer mehr zu erkennen war. Ausserordentlich distinkt erblikt man in diesem Wurzelstück, wie sich die braune markige Substanz mit starken Zügen durch eine Spiegelfaser ergossen und eine Nebenwurzel gebildet hat, die so eben etwas stärker als ein Gänsekiel ist, deshalb ich es auch zu einem Kabinetsstück gemacht habe. Die Fichtenwurzel ist ausserordentlich instruktiv. Man erblikt das Mark darin auf dem horizontalen Schnitte mehrentheils oder fast immer in ovaler Form, und es ist in kaum 3 Linien starken Wurzeln dem unbewaffneten Auge schon deutlich genug, und ebenso in den daranhängenden Nebenwurzeln, die nur die Stärke eines Strohhalmes haben, wenn man sie vorsichtig anatomirt. Bei 3 Linien starken Wurzeln nimmt das Holz gemeiniglich 2 Linien, die Rinde aber eine Linie des Durchschnitts ein; reisset man sie auf dem Spalte der Marksäule bedächtlich auseinander, so trennen sie sich längst derselben gern, bringen diese ihrer ganze Länge nach vor die Augen, und lassen dem Beobachter zugleich deutlich sehen, wie sich die markige Substanz an dem Orte, wo eine kleinere Nebenwurzel entstanden ist, durch einen der Strahlengänge ergossen hat, die horizontal durch die Holzmasse gehen.

4) **Der Weißdorn**, (Crataegus oxyacantha *Linn.*)

In einer kaum 8 Linien im Durchschnitt starken Wurzel lag die runde, licht zimmtbraune Marksäule in der Stärke einer Quintsaite da, während in dem zarten Holzgewebe des Stammes dieser Wurzel die Marksäule nicht sichtbar war.

5) Die wilde Rose, oder Hagebutte.

Am Geißrangen des Thierberger Forstreviers wachsen unter der Moosdecke, im Schatten alter Kiefern, hier und da viele junge Rosenstöcke aus dem Saamen auf, obgleich alte Rosensträuche in diesem Waldköpfgen selten anzutreffen sind. Ich grub von erstern eine Anzahl aus, fand, daß in 2 Linien starken Wurzeln die Markſäule doch schon in ihrer ovalen Form, obgleich gegen ihr Ende zu etwas schwer, mit bloſem Auge zu unterscheiden war, weil sie ganz licht strohgelb im weißen Holze daliegt; unverkennbar aber ist sie auch dem ungeübten Auge schon durch ein bloſes Brennglas, wie viele Geschäftsmänner bei sich führen, um damit durch die Sonnenstrahlen ihre Tobakspfeifen anzuzünden oder in Brand zu bringen; und noch kenntlicher wird sie, je weiter man die Wurzel, durch abgeschnittene Scheiben, gegen den Stamm zu einkürzt, weil sie sich in dieser Richtung allmählig ins Fleischfarbige färbt und schon die Stärke eines starken Strickstocks erreicht; folglich dem bloſen Auge schon bemerkbar genug daliegt. Drei- und zwanzig weisse sehr in die Augen fallende Spiegelfasern laufen in diesen Wurzelstücken, durch das gräuliche Holz gegen die licht rosenfarbige Rinde hin und geben dem Ganzen ein schönes Ansehen; auch ist eine weisse Markröhre sichtbar.

In einer 8 Linien starken Wurzel, die ich 3 Schuh tief aus der Erde herausgegraben hatte, lag die Markſäule schon kenntlicher in der Gröſe eines Hirsenkorns da. Die Epidermis ist beinahem schwarz, koffeebraun die Ueberlage und zimmtbraun die Rinde. Das vielstrahlige Holz ist mit einer ausserordentlichen Menge Poren wie übersäet; da man aber auf dem Stirnschnitte dieses Wurzelstücks 39 Spiegelfasern deutlich zählen kann, die sich alle an die Markſäule anschlieſen; so ist es sehr natürlich, daß sie in dün-

nen

nen Wurzelstücken diese gleichsam verschlingen und dem forschenden Auge entziehen müssen. Machet einen Punkt aufs Papier, und er wird sehr sichtbar sein; ziehet aber einmal 39 Linien aus ihm stralen mäßig ab, und er wird dem unterscheidendsten Scharfblicke des genauesten Beobachters verschwinden: denn er ist gleichsam mit den Linien zusammengeflossen, ob er gleich dadurch seine wirkliche Existenz nicht verlohren hat, sondern wirklich noch da ist, im Zusammenflusse von 39 Linien aber nicht mehr zu unterscheiden ist. So übereilt es daher sein würde, in diesem Falle die Wirklichkeit des Punktes zu läugnen, so sehr würde man wider die Wahrheit verstoßen, wenn man aus der Unkenntlichkeit der Marksäule in einer noch sehr feinen Wurzel des Rosenstrauchs deren gänzlichen Mangel folgern wollte.

Wer sich übrigens diese Untersuchung beim Rosenstocke erleichtern will, der öffne eine Anzahl Rosenwurzeln gehörig, lege sie einige Tage in seinem Zimmer hin, und betrachte sie dann, und die Natur wird ihm von Allem hieher gehörigen, in diesen Versuchstücken den genauesten Beweis geben.

6) Der Hollunder, (Sambucus nigra *Linn.*)

In Wurzeln, die kaum eine Linie im Durchmesser stark sind, siehet man doch die schneeweiße Marksäule, in der Stärke einer kleinen Stecknadel, mitten inne liegen, und feine Stralen von gleicher Farbe sich nach den weißen Rindenlagen zu ausbreiten. Zwei einander entgegengesezte Rindendickungen zusammengenommen gleichen die Stärke der ganzen Holzmasse aus, oder, welches einerlei ist, der Halbmesser des Holzes vom Mittelpunkte aus ist eben nicht länger, als die Rindendickung an derselben Seite; denn wenn man eine Wurzel etwas tief aus der Erde herausholt, wo sie von allen Seiten einerlei Temperatur

genießt; so liegt die Markſäule immer genau im Mittelpunkte, und die Holzlagen bilden einen regulären Kreis um ſie herum. Löſt man in der Nähe einer ausgetriebenen ſchwächern Wurzel von der Hauptwurzel ein dünnes Scheibchen um das andere durch horizontale Schnitte mit einem feinem Federmeſſer ab, und trifft endlich die Linie genau, in welcher das Nebenwürzelchen, wie in ſeinem erſten Punkte, entſtanden iſt; ſo ſiehet man deutlich den ſtärkern weiſſen Strahl ſich vom Marke gegen die Rinde erſtrecken, aus welchem daſſelbe ſeinen Urſprung genommen hat.

7) Der Wachholderſtrauch, (Juniperus communis *Linn.*)

Von einem Saamenpflänzchen, deſſen Pfalwurzel, am ſtärkern Ende gemeſſen, drittehalb Linien im Durchſchnitt dick war, und beinahem die Länge des ganzen Strauchs hatte, zergliederte ich die Wurzel von der Spize an, und fand ziemlich lange nichts, das einer Markſäule zu vergleichen geweſen wäre. Endlich traf ich auf den Ort, wo die gelbbräunliche Markſäule in einem kleinen Punkte ſichtbar wurde. Ich öffnete das Wurzelſtück nun der Länge nach, und ſah die Markſäule, gleich einem feinen Seidenfaden mitten inne, unverkennbar liegen.

8) Die Weymouthskiefer, (Pinus ſtrobus *Linn.*)

In einer Fingerſtarken Wurzel lag die rothbraune Markſäule zu deutlich vor Augen, als daß ſie auch nur der flüchtigſte Blick nicht ſogleich hätte erkennen müßen, ſobald die Wurzel gehörig geöffnet war; und eben ſo in die Augen fallend war ſie in einer im Durchſchnitt Zoll ſtarken Wurzel, worin ſie in licht zimmtbrauner Farbe und in der Stärke einer Violin Baßſaite

lote erschien. Da ich leztere Wurzel tiefer aus dem Erdboden gegraben hatte, als erstere, so vermuthe ich, daß hierin der Grund von der Verschiedenheit der Farbe des Markes in beiden Wurzeln liege; doch kann das verschiedene Alter auch Antheil daran haben. Uebrigens kann sich durch solche und ähnliche instruktive Wurzeln, in welchen die Natur die Haupttheile zu solid hingelegt hat, als daß sie verkannt werden könnten, jeder Beobachter leicht überzeugen, dem es um Wahrheit zu thun ist, oder der sich mit der Natur selbst, durch eigenen Umgang, vertraut machen will; doch kann ich den geehrten Lesern eine Bemerkung hier nicht vorenthalten, die sich mir bei dieser Gelegenheit aufdrängte. An der bekannten Todtenkopfs - Weinraupe und andern großen Raupen, kann man die Luftlöcher oder Stigmata längst an jeder Seite, die allen Raupen gemein sind, und wodurch sie an beiden Seiten des Körpers Athem holen, mit bloßen Augen sehen: nicht so an unzählig kleinen Raupenarten und an eben bemerkten Raupen, wenn sie kaum aus dem Ey geschlüpft, oder sonst noch sehr klein sind. So wenig man aber an diesem in den ersten Augenblicken ihres Lebens, auch unter der deutlichsten Vergrößerung diese Stigmata deutlich erkennen kann, so wenig dürfen wir dennoch an ihrem wirklichen Dasein zweifeln. Ebenso ist es mit den Bäumen: was an einem 6 Zoll, oder einem oder zwei Schuh hohen, schwachen Stämmchen nicht ins Auge fällt, das liegt nicht eben auch bei der hundertschuhigten Fichte, der Kolossalischen Eiche oder der Riesenähnlichen Weymouthskiefer verborgen oder nur undeutlich da. Nur die Augen aufgethan, und recht fleißig untersucht, so weißt einen die Natur schon zurecht.

9) Die Hainbuche, (Carpinus betulus *Linn.*) oder nach unsern englisirenden Forstmännern der Hornbaum, nach dem englischen Hornbeam gemodelt.

In dreijährigen Hainbuchenwurzeln erscheint auf dem Querschnitte die Markröhre als ein deutlicher grauer Punkt, der einen weißen zirkelrunden Hof um sich herum hat, welcher von einer grauen Kreislinie umschlossen ist, die den ungefähren Umfang eines Kohlsaamenkorns beschreibt. Von diesem Kreise an erstrecken sich die grauen Spiegelfasern, in ziemlicher Menge, stralenmäßig gegen die Rinde durch das schöne weiße Holz, und geben dem Stirnschnitte ein schönes Ansehen. So erscheint in dieser Wurzel alles, wenn man sie vor der Zergliederung etwas hat austrocknen lassen. Reißt man aber eine dieser Wurzeln auf der Marksäule der Länge nach voneinander, so findet man diese mit deutlichen Zügen darin liegen.

10) Der Lerchenbaum, (Pinus larix *Linn.*)

Ich wählte zu meinen Wurzelzergliederungen einen jungen, im Umkreis 13 Zoll starken, Lerchenbaum, der in der kraftvollesten Vegetation stand. In seiner 14 Linien im Durchschnitt starken Wurzel lag die braune Marksäule in der Stärke einer zweiten Violinsaite und in ovaler Form da; und in ihrem, gegen das Innere der Erde gerichteten Halb-Durchmesser (wenn man sich hier dieses Ausdrucks im uneigentlichen Sinne bedienen darf) waren die Jahrringe, deren man 6 zählen konnte, grotesk aufgetragen, und nahmen zehenthalb Zoll der ganzen Durchschnittsstärke ein. In ihrem Gebiete traten, beim horizontalen Durchschnitte der Wurzel, resinöse Tropfen von schöner weißgelblicher Farbe und ganz durchsichtig, in gröster Menge hervor, die sich in der Größe den Mohnkörnern und kleinern runden Körperchen verglichen. Auch da, wo sich diese Wurzel in 2 Theile getrennt hat, deren jeder Daumenstark ist, ist auf jedem Hirnschnitt die Marksäule deutlich sichtbar, und ebenso in den Nebenwürzelchen, die nicht stärker als ein Hühner-Federkiel sind.

Die

Die hier und da abgeschieferte Epidermis ist licht zimmtbrau, die Unterlage wechselt schimmernd ins rothbläuliche, dann folgt eine dunkelsaftgrüne Lage, die sich nach innen immer lichter färbt, und endlich der dießjährige abgelegte weißgelbliche Bast, der im Anfange Oktobers noch einem feinen gar gemachten Ziegenleder gleicht, und in Stücken von der Breite eines Strohhalms eine große Gewalt aushält, ehe er zerreißt.

Schneidet man eine Lerchenbaumwurzel der Länge nach an, so treten die oben erwähnten resinösen Tropfen stark aus der grünen Rindenlage heraus; diese aber ändert, der freien Luft ausgesezt, ihre grüne Farbe auf dem Schnitte bald in eine lichtrostfarbige um. Diese Umwandlung der Farbe aus dem Grünen in das Rostfarbige bringt mir einige Zweifel wider die Behauptung der Physiker bei, welche glauben: nur der Kombination des Lichts mit der Pflanze sei die grüne Farbe der Blätter und die Verschiedenheit ihrer Blumen zuzuschreiben: denn eben da die grüne Farbe der vorher geschlossenen Rinde, durch den Schnitt mit dem Sonnenlichte in nähere Verbindung tritt, verliert sie sich und wandelt sich ins Rostfarbige um.

Der Lerchenbaum ist zur Untersuchung der innern Theile der Holzgewächse vorzüglich geschickt und ausserordentlich instruktiv, weil bei uns die Natur darin alles nach großem Maasstabe angelegt, und auch in den kleinen Theilen starke Züge blicken läßt. Ich habe in meinem Holzkabinet Wurzeln von 9 Zoll Diameter Stärke, in deren der Länge nach gespaltenen Seitenwurzeln von 5 Linien im Durchschnitt das Mark einer Drittellinie im Durchmesser stark daliegt und ganz das rostfarbige Aeußere hat, das die Rinde längst dem ganzen Schnitte angenommen hat, und selbst durch ein sechshalb Zoll langes Würzelchen, das am starken Ende nur die Dicke einer Rabenfeder hat, und das ich der Länge nach geöffnet habe, liegt die Mark-

säule

säule in der Stärke eines dicken Hauszwirnfadens vom Anfang bis zum Ende dem bloßen Auge sichtbar da. Der Lerchenbaum dokumentirt die Gegenwart des Wurzelmarkes in jedem Würzelchen, das man nur genau in der Marksäule zu spalten im Stande ist, zumal wenn es geöffnet einige Tage dagelegen und die Farbe des Markes erhöhet hat. Besonders schön nehmen sich dann die feinern gekrümmten Wurzeln aus, in welchen sich die Markgänge in Schlangenwindungen durchkrümmen.

Auch die Verästungen der Hauptmarksäule in die Nebenwurzeln liegen eben so offen jedem unbefangenen Auge da, und alles darin um so viel einleuchtender und unbezweifelter, als hier die Natur nach starken Leisten geformt hat.

Noch eine Beobachtung an einer Lerchenbaumwurzel, welche auf die Reizbarkeit der Gewächsfieber hindeutet, kann ich nicht unbemerkt lassen. Ein Stück von einer solchen Wurzel, das 3 Tage in meiner Werkstate gelegen hatte, und auf dessen Schnittfläche die hervorgetretene resinösen Tropfen ausgetrocknet und zähe geworden waren, und deren anderweitige Saftauspressung durch die zusammengezogene Fasern verhindert worden war, schnitt ich von neuem an, indem ich einen Zoll von der Wurzel hinter dem alten Anschnitt abkürzte, und sah nach einiger Zeit aus der grünen Rinde 11 Saftstropfen heraustreten; aber nicht einen aus den Holzlagen, ob ich gleich mehrere Punkte auf der Holzscheibe deutlich bemerken konnte, wodurch die zudringende Feuchtigkeit auf eben die Art sichtbar wurde, wie hier und da feuchte Punkte und Fleckchen im Papier erscheinen, worauf seine Wassertheilchen gefallen und von der Papiermasse eingezogen worden sind.

11) Die Kiefer, (Pinus Sylvestris *Linn.*)

Bei der Kiefer ist das Mark in allen Wurzeln sicht-

sichtbar, von 6 bis 8 Zoll im Durchmesser bis zur Stärke eines Strohhalms herab; nur erscheint es nicht immer in einer regulären Form und einer genau zu unterscheidenden Farbe; sondern hat sich wegen der Menge, in der es oft vorhanden ist, bald in die zunächst liegenden Holzkreise ergossen, während sie noch jung und locker waren, und wird darin in seiner braunen Farbe sichtbar, die aber um so viel leichter wird, jeweiter sich das Mark von seinem eigentlichen Size entfernt, indem es bei ältern Wurzeln immer dunkelbraun ist; bald fließt es, in schwelgerisch wachsenden Wurzeln (wegen seiner mit dem Holze gemeinschaftlichen Farbe) dem Anschein nach, mit der ganzen Holzmasse zusammen, und bald erscheint es auf dem Querschnitte nur als ein gelbgrauliger Punkt.

Zerlegt man eine 6 bis 8 Zoll im Durchmesser starke Kiefernwurzel sorgfältig, so entdeckt man den Ursprung aller Seitenwurzeln aus dem Mark in groben Zügen, und ebenso kann man die weitern Verästungen des Markes aus den Seitenwurzeln in das daraus entspringende feinere Gewürzel verfolgen und bei behutsamer Anatomie vor Augen liegen sehen. In einer 13 Linien im Durchschnitt starken, genau in der Mark-Axe gespaltenen Wurzel liegt diese in der Stärke einer Violin-Baßsaite offen da, und braucht nicht gesucht zu werden. Im Spalte sind überhaupt die Wurzeln instructiver als auf dem Hirnschnitte; man sieht da in allen Wurzeln, in welchem das Mark eine unterscheidende Farbe hat, wie sich dieses in allen Seitenwurzeln ausgießt, dabei an den Orten, wo es ausbrechen will, in der Hauptmarksäule erst immer anschwillt u. s. f. Untersucht man Kiefernwurzeln, die zum Theil über der Erdfläche daliegen, so findet man ihre gegen das Innere der Erde gerichtete Holzlagen weit stärker, als die in der entgegengesezten Richtung abgesezt worden sind; auch treten dann die Harztropfen bald größer, bald kleiner, als die gewöhnlichen

Mohn-

Mohnkörner sind, aus den Poren des Holzes heraus, je nach der verschiedenen Lage der Wurzeltheile. In den Kreisen, die über der Erdfläche lagen, kommen sie am spärlichsten und in der kleinsten Gestalt zum Vorschein; weit zahlreicher und viel größer in den Kreisen, die gegen das Innere der Erde gerichtet waren; wobei ich doch bemerken muß, daß ich meine Untersuchungsexemplare von einem gegen Mittag sich neigenden Berghange nahm.

Da übrigens die Hämorrhagie oder der Saftfluß verwundeter Gewächse der Kontraktilität der Gewächstheile zuzuschreiben ist, vermöge welcher ihre verschiedenen Oeffnungen bald erweitert, bald verengert werden, so ist es sehr natürlich, daß bei den eben vorliegenden Kiefernwurzeln die Hämorrhagie in den Holzkreisen am stärksten sein mußte, die, solange sie noch an ihrem Mutterstamme hiengen, gegen das Innere der Erde zugerichtet lagen, einmal weil sie, wie ohne Demonstration begreiflich ist, am saftreichsten und sodann, weil sie in die freie Atmosphäre gebracht, weit reizbarer sein mußten, als die über der Erdfläche dagelegene Kreise.

An einer 13 Linien im Durchmesser starken Kiefernwurzel, die, an der Nordseite ihres Stammes, ganz ausserhalb der Erde lag, war alles schwammig und weich. Die weiße Rinde eines Halbdurchmessers ist eine Linie dick, und die Markſäule ist so wenig braun gefärbt, als die Scheidelinien der Jahrringe; sie ist gelbgraulich und nur in den wenigen Augenblicken auf dem Hirnschnitte bemerkbar, ehe die Harztropfen aus dem Innern heraustreten; doch kommt sie auch, unter diese verstekt, wieder zum Vorschein, sobald man die herausgetretene Harztropfen vom Hirnschnitte ablekt. Schneidet man von einer solchen Wurzel, eine dünne horizontale Scheibe nach der andern ab, und trifft endlich genau den Ort, aus welchem eine schwächere Wurzel von ihr ausgegangen ist, so

findet man die Strahl- oder Spiegelfaser, aus welcher lezztere ihren Urſpung nahm, durch eine weiße Subſtanz aufgetrieben oder angeſchwellet: eine Operation der Natur, die ich in der oben angekündigten Abhandlung über die Knoſpenbildung ꝛc. ganz anſchaulich zu machen mich beſtreben werde. Uebrigens ließ ſich die eben in Rede liegende Wurzel, die aus einem thonigen Boden hervorgegangen war, ſo leicht in Scheiben ſchneiden, als ein Rettig, der eben den Saamenſtengel treibt. Daß man nicht immer alles in allen Individuen von einerlei Art gewahr wird, darf man ſich nicht wundern laſſen: bei einer 7 Jahr alten Kiefer, die gerade 5 Linien im Durchſchnitte mißt, iſt die Markſäule ſelbſt im Stamme kaum bemerkbar; ſie erſcheint auf'm Hirnſchnitte als ein bräunlicher Punkt in dem weißgelblichen Holze, und würde dem unbewaffneten Auge unſichtbar ſein, wäre ſie mit dem Holze gleichmäßig gefärbt, aber dennoch gegenwärtig ſein. Daß man in der Wurzel dieſes Stämmchens die Markſäule nicht bemerkt, wenn man ſie von der Spize an eine Streke aufwärts unterſucht, iſt ſehr begreiflich; denn es fehlet ſelbſt ihren Holzkreiſen das Unterſcheidende der braunen Harzfarbe; doch findet man unter dem erſten Wurzelkranze, wo die Hauptwurzel ſo ſtark, als das Stämmchen iſt, den braunen Markpunkt wieder.

Ich füge dieſen nur noch einige Nebenbemerkungen bei und gehe dann zum Schluſſe dieſes Aufſazes über.

Unter den dreiblättrigen ganz licht zimmtbraunen Epidermis älterer Kiefernwurzeln liegt die noch lichtere Ueberlage der Rinde, auf welche weiße Schichten und endlich das weiße junge Holz folgen, das jezo wie ein feines zartes Leder daliegt, und ſich nur ſehr ſchwer in einzelne Fäden trennen läßt.

Am dunkelbraunſten iſt gewöhnlich die Markſäule in Wurzeln, die durch irgend eine äuſſere Beſchädi-

gung

gung einen Theil ihrer Rinde verlohren und sich bestrebet haben, die Wunde wieder zuzuheilen; auch die Jahrringe des Wurzelholzes haben in solchen Wurzeln Scheidelinien von der dunkelbraunsten Farbe, so wie man sie immer sehr harzreich findet; sie sind wahre Reservoirs von Theermaterie. Hängt eine dergleichen etwa eines Fingers starke Wurzel an einer die 14 und mehrere Linien im Durchschnitt dick ist, so ist sie gegen diese Knochenfest, und überhaupt sehr schwer zu schneiden. Ich habe solche Wurzelstücke vorgefunden, die nur eine Harzmasse zu sein schienen und von ausserordentlicher Festigkeit waren. Wegen dem starken Hange sich in die zunächst anliegenden Holzringe zu ergiessen, hat die Marksäule in den Kiefernwurzeln keine beständige Form. Ich habe sie oval, dreieckig, sich dem Kreise nähernd u. s. f. gefunden. Da nun ein Pflanzenkörper nicht, gleich einer Maschine Stückweis zusammengesezt, oder wie eine schon vollendete Maschine noch mit einem neuen Getriebe vermehrt werden kann; so folget hieraus, daß das Mark in den Wurzeln keine spätere Erscheinung älterer Stämme sein kann, sondern schon in den jüngsten Pflänzchen eben so vorhanden sein muß, wie seine Grundlage in dem Saamenkeime steckt. Ich überlasse aber deren Untersuchung den mikroskopischen Augenergözungen und den Beobachtern, deren Wurzeln aus den Saamenbeeten immer leichter an Handen sind, als Wurzeln gröſserer Bäume und Sträucher, die schon mit mehrerer Mühe unter das Gesicht gebracht werden können.

Die belehrende Natur giebt uns aber schon durch die jungen Sproßen, Sprößlinge oder Schüsse, (Turiones) welche aus der Wurzel alter Stämme auf gleiche Weise wie Augen aus dem Oberstamme hervorkommen, einen Wink, daß die Wurzeln Mark enthalten müßen. Bekanntlich treiben verschiedene Baumarten, deren Wurzeln nahe unter der Erdfläche hinlaufen, als die Aspe, die schwarze und weiße Pappel, die

die Ulme, der Nußbaum, der wilde Birnbaum, der Pflaumenbaum, der Schwarzdorn und der Kirschbaum aus den Wurzeln junge Sproßen auch dann noch häufig hervor, wenn der Stamm abgehauen ist, oder eine und die andere Wurzel durch irgend einen Zufall vom Stamme getrennt worden ist, die alle ihre eigene Markröhre, so gut wie jedes Saamenstämmchen, haben. Woher bekämen aber diese jungen Geschöpfe des Vegetabilreichs, die in der Forstsprache Wurzelloden genennet werden, die erste Grundlage des Markes, wenn die Wurzeln selbst kein Mark enthielten?

Besonders häufig treiben solche Wurzelloden die Aspe und der Schwarzdorn hervor, und werden dadurch nicht selten lästig, indem sie oft das ganze Terrain, worinn sie sich einmal eingewuchert haben, damit anpflanzen. Auch an dem Kirschen- und Pflaumenbaum kommen Wurzelausläufer in Menge hervor, die von den Gärtnern insgemein Räuber und Wölfe genannt werden, weil sie dafür halten, daß sie den Mutterstämmen schädlich seien und ihnen den Saft benehmen.

Carl Slevogt.

---

3. Erfahrungen und Beobachtungen über die durch fehlerhafte Behandlung vieler Forstorte entstandenen Heidereviere.

Er hat ein Jegliches geordnet, wozu es nuz sein soll. — Wir sehen von seinen Werken das wenigste. Viel gröſsere sind uns noch verborgen.

Syrach.

Die mancherlei Nachtheile, welche den Forstrevieren durch das regellose, und immer waldverderbliche, Laub- und Nadelharken zum Behuf der Dungstätten zugezogen werden; habe ich in folgenden Abhandlungen einem ehrsamen Publikum so klar, als es mir nur immer möglich war, vor Augen zu legen mich bestrebet, als:

1) Ueber den Nuzen des abgefallenen Laubes der Wälder an Ort und Stelle;

2) Forstwirthschaftliche Betrachtungen über das Laubrechen in den Wäldern; im 1ten Hefte der Scharlatanerien der neuern Forstwirthschaftskunde. S. 124, u. f.;

3) Einige Bemerkungen über die zwar veraltete, aber dennoch hier und da noch sehr gangbare Meinung vieler Forstmänner von den Nahrungssäften der Gewächse und und der Ausartung der Wälder, eingerükt in denselben Scharlatanerien a. a. O. S. 79. f.

Es wird mir daher nachgelassen sein, zu desto größerer Erläuterung alles folgenden, mich hier darauf zu beziehen.

Unter den Hauptnachtheilen des so tadelhaften Waldstreuscharrens steht die an abhängigen Waldorten unausbleiblich damit verbundene Entführung der Dammerdenschicht oben an, und selbst in Waldebenen wird die vorhandene Modererde beträchtlich vermindert, wo der Landmann, wie im obern Theile des Steigerwaldes, den Grundsaz hegt: bei nasser Witterung muß man die Waldstreu scharren; denn da heben sich tüchtige Erdschüppel oder Erdpazen mit ab, welches immer das beste an der Waldstreu ist, und ihn auch wirklich getreulich ausübt, so oft er,

zum

zum Raub des Waldes, in die Waldstreu fährt. Auch sind die hier gewöhnlichen Rechen oder Harken ganz dazu eingerichtet, die Dammerdenschicht von der festen Unterlage abzuheben, oder gleichsam abzuplaggen und dem Walde zu entführen: denn der Rechenbalken, (oder das Harkenjoch, wie dieser anderwärts genennet wird), in welchem die Zinken eingebohrt sind, macht mit der Gabel oder dem Harkenstiele keinen rechten Winkel, sondern einen so schiefen Winkel, daß, beim Gebrauche, die Zinken nicht mehr oder weniger senkrecht gegen die Erdfläche zu stehen kommen, je nachdem man dieses Instrument zu verschiedenen Endzweken verschieden manipulirt, sondern immer in horizontaler Richtung mit der Erdfläche stehen, und also beim gewaltsamen Gebrauche immer sehr leicht in die lockere Oberschicht der Erde eingreiffen und diese vor sich hinziehen. Bei wiederholten Streuharken in verschiedenen Jahren, an einem und demselben Waldorte, wird demnach dem Walde, auch in den Ebenen, die Dammerde ebenso gänzlich entrissen, wie an den Einhängen der Berge und Hügel; nur daß es an lezztern Orten weit schneller geschiehet, weil hier die Natur beihilft, und die Dammerde, die die Raubsucht der Landleute dem Walde ja noch gelassen hat, bei heftigen Regengüssen und bei schnellem Thauwetter nach schneereichen Wintern abschlemmt und in die Thäler fluttet.

Kommt nun bei solchen Waldverwüstenden Streurechen im Buchen- und Eichenhochwalde die nackte Unterlage zu Tage, so ist es, diese mag nun aus Sand oder Leimen, oder einer andern Erdart bestehen, um den jungen Aufschlag geschehen; denn, beim Abtrieb solcher Orte, mag die Dunkelhauung so regelmäßig geführt werden, als sie immer wolle, so kann keine Eichel und keine Buchecker hier gedeilich auskeimen, sich im Erdboden ansaugen, und eine Saamenlode bilden: und gelingt es hier und da auch einem jener Saa-

menkeime, durch besondere günstige Umstände von der Natur noch in Schuz genommen, eine Saamenlode auszubilden, so fällt doch diese bei der nächsten Widerwärtigkeit der Witterung wieder in Staub zurük, weil ihr die zum Aufkommen so unentbehrliche Dammerde und Laubschicht fehlt; denn zu Erzielung eines jungen Buchen- oder Eichen-Heisterwaldes ist mehr erforderlich, als blos Schatten und Schuz, den die Kronen der dunkeln Hauung geben, wie jedem aufmerksamen Forstmanne, ja jedem fleißigen Beobachter der Natur zu bekannt ist, als daß ich es hier weiter auszuführen und allenfalls physiologisch zu erörtern brauchte. Die Eiche verlangt in den ersten Jahren ihres Daseins Schuz wider die brennende Sonnenhize und Schauer wider die ungestümmen Meteore, wenn sie gedeihlich aufwachsen soll; deshalb theilte ihr auch die Natur jenen schweren Saamen zu, der nicht weit vom Mutterstamme abfällt, wenn er in der Reife abgetrieben wird, dieser Vortheile zu genießen: denn der fruchttragende Baum hatte jährlich sein Laub abgestoßen, eine Menge dürrer Reiser abgeworfen, auch abgedorrete Flechten und anderes Abgefäll abgetrieben, um jenen hohen Zwek zu erreichen, da wo die Natur in ihren heilsamen Anstalten, von dem großen Zerstörer auf Erden, den Menschen nicht gehindert wird.

Die auf vorbemerkte Art verwahrloste Waldfläche bleibt nun öde und nakt daliegen, und wird dann, wenn sie aus einem strengen Thonboden besteht, mit elenden Gräsern, und, wenn Heide in der Gegend wächst, mit einer kümmerlichen Heide nach und nach angesäet, welche leztere aber nie recht zu Kräften kommen kann, sondern krüppelicht wächst und nie die ganze Oberfläche zu überziehen im Stande ist. Dennoch magern solche Orte immer mehr und mehr aus, werden bei regenhafter Witterung erweicht, fließen in der Oberschicht wie in einem Brei zusammen, erharten dann darauf bei folgender Sonnenhize, springen oder

reissen

reiſſen hier und da auf und werden Tennenfeſt. Nun ſind ſie in wahrem Zuſtande der Verödung, und bleiben, wenn keine geringeren Holzarten in der Gegend grünen, und die Forſtwirthſchaft ſorglos bleibt, und ſolche Orte der Natur und den Laubharkern an einemhin überläßt, ewig darinn. Denn die Dammerde iſt es, die in Eichenrevieren vorzüglich die Ausbildung der Thau = und Faſerwurzeln veranlaßt und befördert, die ſo ſehr viel zur Vervollkommnung geſunder Bäume und zu einem ſchönen Wuchſe derſelben beitragen. Fehlet nun an einem Waldorte die Dammerdenſchicht, ſo treiben die jungen Eichen, die unter beſonderer Begünſtigung der Natur dort ja noch aufſproſſen können, blos eine Pfahlwurzel mit Neben = oder Seitenwurzeln, wachſen mehr unter als über ſich, drücken ſich gleich verbiſſenen Heidebüſchen an der Erde hin, und erreichen, bei krüppelhaftem Wuchs, nur ein kurzes Lebensalter.

Beſinnet ſich aber endlich die Forſtdirektion, legt ſolche Orte in die ſtrengſte Hege, und ſichert ſie dabei auch vor dem Laubſcharren, ſo bleibt ein großer Theil des jährlich abgefallenen Laubes in den Heidebüſchen, wider alle Winde ſicher hängen, wird endlich von Regen und Schnee am Boden angedrückt, und legt bei der Verweſung wieder den erſten Grund zu einer Dammerdenſchicht. Reiſer trocknen jährlich in den Kronen der übergehaltenen Bäume und Hegeraitel auf den Gehauen ab, werden dann von Sturmwinden abgeriſſen und halten ſo ihrer Seits auch manches Laubhäufchen feſt, das die Winde auf der kahlen Fläche hier und da zuſammentrieben, wenn anders die dürren Leſeholzſammler von ſolchen Bezirken ausgeſchloſſen werden, und geben überhaupt dem Erdboden die wohlthätige obere Decke, unter deren Schuz die jungen Eichen und Buchen immer ſo vortreflich gedeihen. Dieſe natürliche Waldverbeſſerung gehet aber nur ſehr langſamen Schritts, und es dauert eine ſehr lange

gung einen Theil ihrer Rinde verlohren und sich bestrebet haben, die Wunde wieder zuzuheilen; auch die Jahrringe des Wurzelholzes haben in solchen Wurzeln Scheidelinien von der dunkelbraunsten Farbe, so wie man sie immer sehr harzreich findet; sie sind wahre Reservoirs von Theermaterie. Hängt eine dergleichen etwa eines Fingers starke Wurzel an einer die 14 und mehrere Linien im Durchschnitt dick ist, so ist sie gegen diese Knochenfest, und überhaupt sehr schwer zu schneiden. Ich habe solche Wurzelstücke vorgefunden, die nur eine Harzmasse zu sein schienen und von ausserordentlicher Festigkeit waren. Wegen dem starken Hange sich in die zunächst anliegenden Holzringe zu ergiessen, hat die Marksäule in den Kiefernwurzeln keine beständige Form. Ich habe sie oval, dreieckig, sich dem Kreise nähernd u. s. f. gefunden. Da nun ein Pflanzenkörper nicht, gleich einer Maschine Stückweis zusammengesezt, oder wie eine schon vollendete Maschine noch mit einem neuen Getriebe vermehrt werden kann; so folget hieraus, daß das Mark in den Wurzeln keine spätere Erscheinung älterer Stämme sein kann, sondern schon in den jüngsten Pflänzchen eben so vorhanden sein muß, wie seine Grundlage in dem Saamenkeime steckt. Ich überlasse aber deren Untersuchung den mikroskopischen Augenergözungen und den Beobachtern, deren Wurzeln aus den Saamenbeeten immer leichter an Handen sind, als Wurzeln größerer Bäume und Sträucher, die schon mit mehrerer Mühe unter das Gesicht gebracht werden können.

Die belehrende Natur giebt uns aber schon durch die jungen Sproßen, Sprößlinge oder Schüsse, (Turiones) welche aus der Wurzel alter Stämme auf gleiche Weise wie Augen aus dem Oberstamme hervorkommen, einen Wink, daß die Wurzeln Mark enthalten müßen. Bekanntlich treiben verschiedene Baumarten, deren Wurzeln nahe unter der Erdfläche hinlaufen, als die Aspe, die schwarze und weiße Pappel, die

die Ulme, der Nußbaum, der wilde Birnbaum, der Pflaumenbaum, der Schwarzdorn und der Kirschbaum aus den Wurzeln junge Sproßen auch dann noch häufig hervor, wenn der Stamm abgehauen ist, oder eine und die andere Wurzel durch irgend einen Zufall vom Stamme getrennt worden ist, die alle ihre eigene Markröhre, so gut wie jedes Saamenstämmchen, haben. Woher bekämen aber diese jungen Geschöpfe des Vegetabilreichs, die in der Forstsprache **Wurzelloden** genennet werden, die erste Grundlage des Markes, wenn die Wurzeln selbst kein Mark enthielten?

Besonders häufig treiben solche Wurzelloden die Aspe und der Schwarzdorn hervor, und werden dadurch nicht selten lästig, indem sie oft das ganze Terrain, worinn sie sich einmal eingewuchert haben, damit anpflanzen. Auch an dem Kirschen- und Pflaumenbaum kommen Wurzelausläufer in Menge hervor, die von den Gärtnern insgemein **Räuber** und **Wölfe** genannt werden, weil sie dafür halten, daß sie den Mutterstämmen schädlich seien und ihnen den Saft benehmen.

Carl Slevogt.

---

3. Erfahrungen und Beobachtungen über die durch fehlerhafte Behandlung vieler Forstorte entstandenen Heidereviere.

Er hat ein Jegliches geordnet, wozu es nuz sein soll. — Wir sehen von seinen Werken das wenigste. Viel gröfsere sind uns noch verborgen.

Syrach.

worrener macht; zugleich wird aber auch dadurch der Wiederaustrieb junger Zweige und Stengelspizen eben so befördert und vermehret, als bei Gartenhecken und Lauben durch das jährliche Beschneiden im Sommer geschiehet, die sich im gesunden Zustande dadurch auch immer mehr verdichten und stärker belauben.

Wenn nun das in kargen Wintern ausgehungerte Vieh mit einer Begierde über die Heide herfällt, bei welcher alle zarten Sprossen abgezehret und die Heidebüsche von allen Seiten verbissen werden; so werden diese dabei immer holziger und rauher, und am Ende so sturzelicht und stehend, daß alles Vieh sie mit der Nase zu berühren scheuet und dann nur abbeißt, was an den so oft verbissenen Heidesträuchen wieder zu äußerst gewachsen ist. Auf diese Art würden nun, des Viehtriebs ungeachtet, junge Eichen und Buchen, unterm Schuze der sturzelichten stechenden Heidebüsche, in Menge ungestört aufwachsen können, so lange sie nicht über diese hervorragten, wenn es dem Herrn der Natur gefallen hätte, diese edlern Baumarten mit der Heide und ihrem Lieblingsboden vertragbar zu machen.

Da aber weder eine Eichel noch Buchecker in einem ausgesooreten oder ausgemergelten Sande dauerhaft keimen und Wurzel schlagen kann, und überdieß die einen Ort ganz überzogene Heide selbst kein Gräschen neben sich aufkommen läßt; so ist ein solcher Ort für die Eiche und Buche so lange gänzlich verödet, wie überhaupt für jede Holzart unempfänglich, bis durch eine glückliche Revolution, die Heide aus dem Terrain gebannet wird, das sie so despotisch in Besiz genommen hatte: denn die Heide treibt nicht nur einen Schuh lange und etwas längere Wurzeln unter sich, sondern auch eine große Menge flachlaufender Wurzeln, die die ganze Oberfläche nach allen Richtungen durchflechten und durchkriechen und alles an sich saugen, was nur zur vegetabilischen Nahrung tauglich ist,

ist, und nebenbei jede zarte Wurzel, die sie umschlingen, erstikken. *)

Bleiben aber solche Heideorte, oder solche insgemein schlechtweg sogenannte Heiden, sich selbst überlassen, so wachsen die Heidebüsche darin gewöhnlich zu einer Höhe von dritthalb bis 3 Schuh, und nicht selten noch höher auf; hat sie aber in diesem Zustande einmal die ganze Fläche überzogen, so ist es dann eben so unmöglich, daß irgend ein anderes Gewächs unter ihr aufkommen kann, als in einem dicht bewachsenen oder vollkommen geschlossenen jungen Fichten- oder Kiefernanflug kein Pflänzchen mehr der Erde entsprossen kann, wie jeder Beobachter weiß, und aus physiologischen Gründen so begreiflich ist.

Da aber in dem Dickicht der Heidebüsche die Blätter hängen bleiben, die von den dazwischen etwa noch einzeln stehenden Bäumen abfallen, und dann nach und nach von heftigen Schlagregen zu Boden gedrükt werden, die Heide selbst jährlich eine Menge Saamen und mancherlei Abgefäll abwirft, das ihr unnüz geworden ist, so sammlet sich hier und da ein kleiner Vorrath von Dammerdenstäubchen und legen den Grund zur ersten Vorbereitung des Bodens für edlere

*) Diese alte oft verbissene hartholzig gewordene Heide behauptet dann gewöhnlich ihren Standort desto länger, weil sie von den Landleuten zur Einstreu in ihren Viehställen nicht geachtet, sondern vielmehr gescheuet wird, da auf den harten Stengeln das Vieh unsanft liegt, die in den Boden tief eingewurzelte Heide nur durch scharfe Häuen zu gewinnen ist, eine Arbeit, womit sich die Weibspersonen, denen das Streusammlen gewöhnlich obliegt, sehr ungern abgeben, und weil endlich diese Harte Heide zu lang in dem Acker liegt, ehe sie in Fäulniß übergeht, und daher die ohnedieß lockern Sandfelder zu locker halten, als daß gute Erndten davon zu hoffen wären. Nun aber trift man solche Heiden gewöhnlich nur in Sandgegenden an.

Anmerkung des Verfassers.

Holzarten. Nach einer Reihe von Jahren, in welcher die alternden Zweige und Stengel der Heide den grösten Theil ihrer Spannkraft oder Elastizität verloren haben, bleiben sie, im Winter vom Glatteis zu Boden gezogen, oder vom Schnee niedergedrückt, an der Erdfläche kleben, ohne sich im Frühjahre wieder aufrichten zu können; sie dorren nun in ewigen Schatten der noch rüstigern Heidestengel bald ab, zerfallen nach und nach in Moder und geben ihren Beitrag zu der sich ansezenden Dammerdenschicht. Andere vom Alter schon morsch gewordene Heideäste werden unter der Last des Schnees von ihren Hauptstengeln abgedrückt, um desto schneller der Verwesung zu unterliegen und ihren Staub, nach den ewigen Gesezen, ins große Treibhaus der Natur abzuliefern, um bald wieder Theilchen anderer Pflanzen werden und in ihrem Organismus gleichsam ihre Auferstehung finden zu können.

In diesen Umständen ist die Heide in ihren rückgängigen Lebensperioden, in welchen sie auch an ihren unterirrdischen Theilen, den Wurzeln, morsch zu werden, und also in ihrem ganzen Umfange zu veraltern anfängt. So sehr nun sie während ihres kraftvollern Wachsthums sich auch im Boden befestiget und mit einer Kraft sich in ihm verflochten hatte, bei welcher sie nur sehr schwer von ihm zu trennen, und immer um so viel schwerer aus der Erde zu ziehen war, je mehr sich die Wurzeln eines Heidebusches mit denen seiner Nachbarn verschlungen hatten; so leicht ist sie, im Zustande ihres Rückganges, mit dem morschen Theile ihrer Wurzeln aus dem Boden zu reißen. Wenn aber sodann die vom Schnee übereinander gedrückten Zweigschichten der Heide, theils unter der Last des Alters, theils von den aufsteigenden Erddünsten inficirt, der Fäulniß unterliegen, *) so ist es sehr natürlich,

*) Man bilde sich aber ja nicht ein, daß durch die Vermode-

rung

lich, daß auch auf einer mit Heide aufs dichteste überzogenen Fläche endlich hier und da leere Zwischenräume entstehen müßen, in welchen nun Holzsaamen keimen und gedeihlich aufsprossen können, wenn sie ein glücklicher Zufall an diese Stellen bringt. Stehen nun noch hier und da einzelne Saamenbäume auf solchen Bezirken, so säen sie die nach und nach von Heide entblößten Stellen an, wie die Heide weichen muß, und nach 6 bis 8 Jahren tragen die aufwachsenden jungen Stämmchen zu schnellerer Verdrängung der Heide von ihrem so lang behaupteten Terrain, theils durch den jährlichen Blätterabfall, theils durch den Schatten, den sie nunmehr machen, da wo ihrer mehrere dicht bei einander stehen, auch das ihrige bei. *)

Besonders

---

rung der bei einem hohen Alter entkräfteten Heide, in streng gehegten Heideorten sogleich eine Anhäufung von Modererde entstehen könne und wirklich entstehe: denn die Natur überführet uns an allen solchen Orten, daß die durch die Fäulniß der abgestandenen Heide hervorgebrachte Modererdenschicht nur sehr seicht ist und dabei einen weit geringern Vorrath von Pflanzennahrung enthalte, als jene Dammerdenschichten, die in Buchen- und Eichenwäldern entstanden sind.

Anmerkung des Verfassers.

*) Es ist eben nicht nöthig, daß die erwähnten Saamenbäume gerade in demselben Jahre reifen Saamen tragen und ausstreuen müßen, in welchem hier und da an einem Heideorte kahle Stellen entstanden sind; denn in Boden, welchen die Heide lange Jahre besezt gehalten hat, kann kein so starker Graswuchs in wenig Jahren aufkommen, der das gedeihliche Aufsprossen junger Saamenloden zu verhindern vermöchte. In solchen Boden gehören mehrere Jahre dazu, ehe er, auch bei den günstigsten Konjunkturen, völlig vernarben kann und zwischen den Gräsern und Kräutern, die in den ersten Jahren des gedeihlichen Anflugs ihres Saamens darin aufschießen, kommen alle Holzsämereien gedeihlich fort, die diesem Erdreiche angemessen sind und wohin vorzüglich die Birke und die Kiefer gehören.

Anmerkung des Verfassers.

Besonders schnell werden dergleichen Orte wieder in Holzwuchs besezt, wenn Birken, Kiefern und Aspen, die noch zum Saamentragen tüchtig sind, darauf vegetiren, oder in solcher Nähe stehen, daß Winde ihre Saamen in jene Bezirke treiben können. Vorzüglich gut ist von der Natur die Birke hierzu ausgerüstet; denn sie kommt auch in ärmlichem Sande sehr gedeihlich fort, wie, nächst sehr vielen uns bekannten Orten, auch die wüsten Felder des ehemaligen Kammerguts zu Zillbach unwidersprechlich dokumentiren, die keiner Kultur mehr werth geachtet wurden und die jezt mit den schönsten jungen Birkenwäldern prangen.

Daß aber ein solcher natürlicher Untergang eines alten Waldorts aus dem Heidestand in Holzwuchs nur sehr langsam vor sich gehe, allemal aber einen höchst ungleichen Holzbestand hervorbringe, liegt vor Augen, und nur dann erst, wenn ein solcher Ort wieder schlagbar geworden ist, kann ein gleichmäßiger junger Holzwuchs erzielet werden. Unter allen Baumarten ist die, selbst an heißen Mittagswänden gut fortkommende, Kiefer vorzüglich geschikt, einen alten rückgängigen Heideort in neuen Holzwuchs zu sezen, wenn noch hier und da ein fruchtbarer Saamenbaum darauf grünet, zumal da ihr Saame von der Natur so gut ausgerüstet worden ist, in ziemliche Entfernungen zu fliegen, und vierjährige Kiefern schon anfangen, sich ihrerseits zur völligen Verdrängung der Heide zu rüsten, wo diese noch um sie herum Nesterweise sich erhalten hat, und vormals alle anderen Vegetabilien von ihrem Standorte abhielt.

Wo noch alte zum Saamentragen fähige Kiefern in Heiderevieren stehen, kann man zuverläßig versichert sein, daß sich jeder Heideort wieder in einen Wald umwandelt, sobald die sich selbst überlassene Heide anfängt zu veraltern und (indem die schwächsten oder kraftlosesten ihrer Sträuche nach und nach abstehen) sich zu verdünnern, allein man kann dabei dem Ungemach

nicht

nicht entgehen, daß der werdende Wald äußerst verschieden wächsig ist, und ein, zwei, bis sechs- und zwölfjährige Stämmchen enthält, während er dazwischen und daneben schon mit 14 bis 20jährigen Kiefern bewachsen ist, je nachdem früher oder später der eine oder der andere Fleck, durch das Verschwinden der Heide von demselben, fähig wurde, junge Saamenstämmchen aufzubringen — so wie es immer sehr lange dauert, bis die Heide, nach dem unwiderstehlichen Gebote der Natur, Migrate veteres coloni, von der ganzen Fläche weichen und sie dem Holzwuchse wieder ganz überlassen muß. Es würde daher eine der heilsamsten Erfindungen für die Menschheit in Heidegegenden sein, wenn ein überlegener Kopf ein leichtes anwendbares Mittel, die Heide ohne Feuer auszurotten, ausfindig machen könnte.

Dahingegen, wo einzeln stehende alte Eichen und Buchen ein rückgängiges Heiderevier, durch ihren abwerfenden Saamen, wieder in Holzwuchs sezen sollen, die natürliche Ansaat nicht nur sehr langsam vorschreitet, weil Eicheln und Eckern an so freien ungeschützten Orten, wie die Heidereviere gewöhnlich sind, nur höchst selten einmal gerathen, und, wenn sie auch einmal gerathen, von den Winden nicht weit umher getrieben werden können, und überdieß von 100 abgefallenen Eicheln und Bucheln oft kaum eine, und sehr oft auch diese nicht, in alten Heideorten ein gedeihliches, mit zulänglicher Dammerde versehenes und sonst für diese edeln Saamenarten gehörig ausgerüstetes Plätzchen findet, worauf sie keimen, Wurzel schlagen und in einem dauerhaften Stämmchen aufsprossen könne. Gelingt es aber ja hier und da einigen jungen Saameneichen oder Buchen, sich, unter besonderer Begünstigung der Natur, aus ihren Saamenkernen zu entwickeln und 2 oder einige Jahre mehr sich zu erhalten, weil eben einige ihrem Fortkommen gedeihliche Jahre auf einander folgten; so gleichen sie doch nur vorübereilenden

Meteo-

Meteoren und verschwinden doch wieder zur Zeit der Anfechtung, oder sobald eine Abänderung in dem für sie so günstig gewesenen Witterungslaufe in den Jahren ihrer Entstehung, in der Folge eintritt.

Wenn aber auch in ganz besondern Fällen einige junge Eichen und Buchen hier ja so weit gelangen, daß sie, nun gehörig abgehärtet, dem Ungemach der Witterung Troz bieten können; so kümmern sie doch in den von der Heide in einem langen Zeitraume so ganz ausgemergelten und für edlere Holzarten entkräfteten Boden nur elend auf, da einem solchen Boden die, aus der verfaulten abgängigen Heide entstandene, wenige und höchst geringe und leichte Dammerde den in langen Jahren, durch verschiedene Konjunkturen natürlicher Kräfte, entrißenen Vorrath von Gewächsnahrung nicht zum hundertsten Theil zu ersezen im Stande ist. Auf solche Art und in solchen Boden ins Dasein getretenen Eichen und Buchen wachsen nur krüppelhaft auf und drücken sich gewöhnlich, gleich verkrüppten Wachholderbüschen, am Erdboden hin, wie jeder Forstmann schon bemerkt haben wird, der Gelegenheit hatte, dergleichen Orte, oder in ausgebauten Sandboden versuchte künstliche Eichel- und Buchecker-saaten zu beobachten, und wenigstens jeder reisende Forstmann so leicht beobachten kann; wobei ich jedoch nicht unbemerkt lassen kann, daß in der Nähe alter waldreicher Buchen, die etwa hier und da in Heiderevieren stehen, die Fläche für einen künftigen jungen Buchen- oder Eichenaufschlag so vorbereitet wird, wenn sie ganz der Natur überlassen bleibt, daß dieser darin gedeihlich aufwachsen kann; denn die Buche ist gleichsam der Wolf des Waldes und läßt kein anderes Gewächs aufkommen, so weit ihre Krone reicht und ihr dichter Blätterabfall sich erstreckt: die Heide wird also von ihr rund um sie herum abgehalten, und da, durch ihre jährlich abgeworfenen Laublagen, weit früher wieder verdrängt, wo sie sich einmal in ihrer Nähe ein-

genistet

genistet hat, als gewöhnlich an andern Orten geschiehet. Ueberdieß geben der jährliche Blätterabfall, in gedeihlichen Saamenjahren die faulenden Saamenkapseln oder insgemein sogenannte Naufeln, die vom Stamme und den Zweigen abgetrocknete Flechten, jährlich einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zu der sich wieder sammlenden Dammerde, und die von Stürmen abgerissenen dürren Zweige dem Boden die wohlthätige Decke, die zum guten Aufkommen junger Saamenbuchen so gedeihlich und einem guten Aufschlag so beförderlich ist. Daher es dann kommt, daß wir in der Nähe solcher Bäume, so weit heftig wehende Winde die eben abfallenden Eckern umher treiben können, oft manche schöne Gruppe von jungem vollwüchsigem Aufschlag finden; und alles dieses gilt auch, mit einigen Modifikationen, von der Eiche.

Trifft sich's aber, daß auf einem alten rückgängigen Heideort entweder gar keine Bäume, oder nur noch einige alte von Stürmen zerrissene, zum Saamentragen unfähig gewordene Stämme oder sogenannte Storren stehen, und auch in der Nachbarschaft keine leichtsaamigen Baumarten vorhanden sind, deren Saame von den Winden umhergetragen und in den Heideort geführet werden kann; so tragen entweder geschäftige Diener der Natur aus dem Thierreiche, Wachholderbeeren, Eicheln, wilde Birn- und Holzäpfelkerne, Vogelbeeren und Vogelkirschen *) dahin und legen dadurch den ersten Grund zur Bepflanzung der Fläche mit Gebüsch und werdenden Bäumchen; oder die Winde führen, wenn auch diese Beihülfe der Natur zur Umwandelung der Gewächse an dem vorliegenden Orte fehlet,

*) Auch die Steinmarder liefern ihr Kontigent dazu; sie fressen Kirschen samt den Steinen, wie ihre Losung zeigt, und pflanzen dadurch diese Baumart da an, wo sie herumwandern.

Anmerkung des Verfassers.

fehlet, mancherlei leichte Saamen von Gräsern und Kräutern dahin, und pflanzen damit die Fläche plazweise an, wie sie sich der Heide entledigt, wodurch dann jene, wenn sie sich selbst überlassen bleibt, durch die jährlich verfaulten, nicht perennirenden Gewächse, für eine künftige Holzgeneration, immer besser vorbereitet und befähiget wird.

Daß aber die Heidereviere in den Wäldern, wo nicht immer, doch mehrentheils ihre Entstehung einer ungeregelten Bewirthschaftung der leztern und zwar hauptsächlich dem unabläßigen Waldstreuscharren zu verdanken haben, wird daraus offenbar, daß die Heide sich nur in schlechten sandigen, und dem Sonnenbrande ausgesezten Boden so ansiedeln kann, daß sie einen künftigen Holzwuchs ganz zurükhält, so lange sie jenen ganz überzogen hat. In einem seiner Dammerdenschichten nicht beraubten Waldboden kann sie um deswillen keinen Plaz finden, weil an solchen Orten beim Abgange eines baldigen Wiederanflugs oder jungen Ausschlags von den eben da herrschenden Holzarten nach dem Abtrieb, sich allerlei Gräser und Kräuter ansäen, die in dem fruchtbaren Erdreich mit einer Kraft vegetiren, welche keinen Heidebusch neben sich aufkommen läßt. Man beobachte die Wälder, wo man sie nicht findet, und allenthalben wird man diese Wahrheit durch die Natur zu sehr unterstüzt finden, als daß sich nur der geringste Zweifel dawider hegen ließe.

Noch hat die Verengerung des Waldbodens, unter dem Drucke der Heide, ihren Grund in einem regellosen Abtriebe der Kiefernwälder, oder in einem sorglosen Forstschuze und nachläßiger Forstpflege, und zwar vorzüglich in Rücksicht der waldverderblichen Behütung mit den Viehheerden. Wird nämlich ein Kiefernort von unwissenden Forstbedienten so forstwidrig abgetrieben, daß er sich in den ersten Jahren nach dem Abtrieb nicht wieder besaamen kann, und nicht selten 6, 8 und mehrere Jahre kahl daliegt,

ehe

che sich nur hier und da wieder ein junges Kiefernpflänzchen zeige, so fliege während dieser Zeit die Heide an, und faßt in dem Sandboden, worin mehrentheils die Kiefernwälder gewurzelt stehen, festen Grund. Das völlige Einnisten derselben zu verhindern, werden dann gewöhnlich, den Grundsätzen der alten Empiriker im Forstfache gemäß, dergleichen Orte den Viehhurden zur Behütung eingeräumt, und selbst die Schäfereien nicht davon ausgeschlossen, wo deren vorhanden sind; ja diese haben an Orten, wo herrschaftliche Meiereien oder Hofgüter bestehen, sogar den Vorzug, solche Orte zu betreiben so oft es Noth hat. Nun ist der veste Grund zur völligen Verödung solcher Orte gelegt; der lockere Boden wird an einemhin aufgetreten, jedes zarte Kiefernpflänzchen, zu dem günstige Zufälle die nöthigen Saamenkörner herbeigeführet hatten, immer wieder zertreten oder sonst zerstöhret, da es kaum entstanden war, und dagegen der Heide die schicklichste Gelegenheit verschafft, sich immer weiter auszubreiten und endlich das ganze Terrain für sich ausschließlich zu gewinnen, denn die vielästige Heidewurzel bricht an jedem Orte, an welchem sie der Atmosphäre in ihren Spizen blos gestellt wird, in neue Zweigformationen aus, woraus sich in kurzer Zeit so viel neue Heidebüsche bilden. Ein Umstand, der sich um so viel häufiger ereignet, als bei dem steten Viehbetrieb immer einige Sandtheilchen von den Heidewurzeln abgetreten und deren Spizen oder Saugfasern dann in die Lage der Zweige gebracht und zum Blätteraustrieb und Uebergang in Zweiggestalt disponirt werden. Auf diese Art entstehen dann auch an solchen Orten wüste Waldänger, die gewöhnlich um so länger für den Forst ganz verloren sind, als man noch in vielen Gegenden wider die künstliche Aussaat der Holzsamereien unabänderlich eingenommen ist, oder die richtige Kulturmethoden nicht kennt, und weil überhaupt solche Orte nur mit angestrengter Mühe zu kultiviren sind. Die Heide magert dann durch die

zahllose Menge ihrer Saugwurzeln die Oberfläche ihres Standorts um so mehr aus, je länger sie darinnen grünet, und sie fast immer gleichsam der vegetirende Herold einer ärmlichen und kraftlosen Oberschicht der Erde ist, und sie überdieß bei steter Betreibung mit den Viehheerden in den Zeiten der Noth nicht im Stande ist, durch sich selbst der Erdfläche eine gedeihliche Vorbereitung für mögliche, den Verhältnissen der Gegend angemessene, Holzarten zu geben, oder auch nur zu veranlassen. Unter ihrem Drucke bleibt vielmehr die Oberschicht, in welcher sie gewurzelt steht, elend und höchst dürftig, und wird immer mehr ausgemergelt, je öfter die Heide von hungrigen Viehheerden in ihren zarten Spizen verbissen oder abgefressen wird. Ein Umstand, der sich in ärmlichen Sandgegenden um so öfter ereignet, als darin der Wiesenwachs gewöhnlich nicht sehr ergiebig, und noch obendrein öftern Mißerndten, zumal in der Grummetschur unterworfen ist, und die Getreidefelder ein kraftloses Stroh zur Viehfütterung liefern, höchst selten mehr als mittelmäßige Erndten geben, und überdieß öfterm Mißwachs unterworfen sind; zumal da, wo sie an steilen Bergabhängen kleben, an welchen heiße trockene Sommer, heftige Schlagregen, schnelles Thauwetter nach schneereichen Wintern, und trockene heftige Winde im März und April immer sehr gefährlich werden; erstere aus leicht einzusehenden Ursachen, und leztere, weil sie die leichten Sandstäubchen von den zarten flachlaufenden Getraidewurzeln wegwehen und diese dem Sonnenbrande und dem Austrocknen der Luft blos stellen; sie folglich dadurch dem schnellen Verderben übergeben.

Gewöhnlich harret der Forstmann in solchen, wie in ähnlichen Fällen, der Hülfe der sogenannten alles bessernden Natur, indem er fest glaubet, daß sie sich nedlich besinnen, wieder verbessern müße, was sie durch den Heidewuchs eine Zeitlang verödet habe, und am

Ende

Ende doch wieder einen Holznachwuchs befördern müsse; allein er hoffet nicht selten mehrere Menschenalter hindurch auf diese Nachbesserung der Natur, wird endlich ungläubig, bildet sich ein, die Erde sei an jenen Orten für den Holzwuchs veraltert, daher die Natur den Saamen der Heide herbeigeführet habe, um keine kahle Stelle unangebauet zu lassen und tröstet sich insgemein nach der Weisheit Salomonis I. 14. Vers, „und was in der Welt geschaffen wird, das ist gut, „und ist nichts schädliches darinnen.“

Zuweilen sucht sich die Natur in solchen, durch fehlerhaften Abtrieb und regellose Behandlung, verwahrlosten Kiefernigehauen selbst wieder zu helfen, wenn noch alte tragbare Saamenkiefern darauf vorhanden sind, und sie sich endlich selbst überlassen, und in ihren heilsamen Operationen nicht gestöhret wird, wie gemeiniglich geschiehet, wenn in so fehlerhaft behandelten Forstrevieren andere junge Heideörte entstehen, worinn dann die Viehheerden eine annehmlichere Weide finden. Denn wenn die dem freien ungehinderten Wachsthum ganz überlassene Heide sich endlich im Wuchse gleichsam übertreibt, überständig wird und auf eben beschriebene Art dem Ungemach des Alters und dem Drucke der Witterung unterliegt, in Fäulniß übergeht und hier und da leere Plätze zum gedeihlichen Anflug des Kiefernsaamens öffnet; die alten Saamenkiefern dann in günstigen Jahren ihre Saamen ausstreuen und mit unter auf jene Plätze fallen lassen, so kommt daraus ein junger Anflug hervor, der dauerhafte Wurzel faßt und den Anfang zur Wiederbeholzigung des Distrikts macht. Da aber dergleichen für eine gedeihliche Wiederbesaamung zu einem künftigen Holzwuchs empfängliche Plätze nur nach und nach in einer Reihe von vielen Jahren entstehen, und also der neue Holzanflug nur sehr langsam und eben so ungleich sich ausbreiten kann, wodurch ein sehr ungleicher Holzwuchs entstehet, der in Nadelwäldern um so viel nachtheiliger

ist, als sie zu Erziehung eines guten Baumwaldes einen geschlossenen Stand erfodern; so schlossen ältere Forstmänner aus dieser Erscheinung, daß es denn doch besser gethan sei, in solchen Fällen der Natur zu Hülfe zu kommen und bei ihren Operationen selbst mit Hand anzulegen. Diesen Folgerungen gemäß, wurde hier und da die alte lange Heide mit scharfen Hacken dicht über der Erdfläche abgehackt und abgeräumt, und die auf diese Art nackt hergestellte Erde sogleich mit Kiefernsaamen besäet, in der Hoffnung, daß nun daraus ein geschlossener gleichwüchsiger Wald entstehen würde. Allein in dem dicht verschlungenen Wurzelsitze, der die obersten Erdlagen, 6 bis 8 Zoll tief, und an einigen Orten noch tiefer, einnahm und den Schoos der Erde vor dem Eindringen junger zarter Baumwurzeln gleichsam verschloß und undurchdringlich machte, konnten nur wenige Saamenkörner eine so günstige Lagerstatt finden, die ihr Auskeimen und Wurzelschlagen, oder das Ansaugen des verhandenen Würzelchens im Boden möglich machte; und die Fläche blieb, aller Nachbesserungen in den nächst künftigen Jahren ungeachtet, gröstentheils öde und leer, und rüstete sich hier und da, wieder junge Heide auszutreiben. Man dachte diesen neuen unerwarteten Phönomenen nach, und verfiel auf den sonderbaren Gedanken, daß die Natur dadurch habe zu verstehen geben wollen: Man müsse das Wasser hübsch in den alten Gräben laufen lassen.

Bei vorerwähnten mißrathenen Versuchen, die Natur in Verdrängung der Heide und Wiederbeholzigung der Distrikte, worinnen jene so lange das Terrain behauptet hatte, durch Menschenhände zu unterstüzen, verfielen andere Forstmänner auf eine andere Vorbereitungsart der Heidereviere, oder einzelner Heideorte für die Holzkultur, die aber entweder eben so wenig glükte, oder zu kostspielig befunden wurde, als daß sie häufig hätte angewendet werden sollen. Man stach nemlich die Heideschwarte der Erdfläche, oder die obere mit

dem

dem Heidegewürzel dicht durchflochtene Erdrinde in den Heidebezirken ab, brachte den Abraum, nachdem er an der Sonne und Winden dürre geworden war, auf Haufen, verbrannte ihn zu Asche und streute diese über die Fläche aus. Da aber auch in diesem Falle der Erfolg die vorgefaßte Hoffnung nicht krönte; so bedauerte man herzlich, daß das tiefe Umpflügen in der Heide, zur Vorbereitung für die Holzsaat, theils zu viele Weitläuftigkeit, theils zu viele Kosten verursachte, wie in mehrerern Forstschriften zu lesen ist, und Schlendrianisten fluchten nun doppelt der Kultur.

Ich habe schon oben bemerkt, daß, mit der Entführung der Dammerde aus einem Waldorte, die Erdfläche dadurch nicht nur für die gedeihliche Aufnahme der zarten Saamenkeime der Eichel und Buchecker unempfänglich, sondern überhaupt zur Wiederherstellung eines jungen Buchen- und Eichenheisterwaldes unfähig gemacht werde, und daß eine ihrer Dammerdenschicht ganz beraubte Waldfläche den wohlthätigen Dienst einer kraftvollen Unterhaltung und Ernährung den übergehaltenen Hegereisteln, Vor- und Oberständern u. s. w. versage, und daß diese bald nach jener Periode Noth zu leiden anfangen und nach und nach Zopftrocken *) oder Gipfeldürr werden.

*) Man ärgere sich nicht über diesen Ausdruck, da wo man einen übertriebenen Purism affektirt. Der Zopf hängt freilich nicht zu oberst am Kopfe des Grenadiers, aber doch zu oberst am Kopfe des Pferdes, geflochten aus den Haaren des Schopfs, und bezeichnet an diesem das Aeusserste, wie der Gipfel in der Krone des Baumes. Unsere alten Forstpraktiker flochten nun bekanntlich den Schopf ihres Dienstpferdes in einen Zopf, so oft sie in ihren Wald ritten, und leiteten dann, in der Terminologiereichen Periode, den allen Forstmännern bekannten Kunstausdruck davon ab. Diesen Fehler der Zeit, wenn er einer ist, muß man übersehen lernen; jede sogenannte Wissenschaft hat ja ihre Termins-

Dieß ist immer der sicherste Erfolg von dem Verluste der Dammerde in irgend einem Eichen- oder Buchenhochwaldsbezirke, der Boden mag beschaffen sein, wie er immer wolle, und dem Heidewuchs günstig sein oder nicht. Man siehet ihn in Sandboden so gut sich ereignen, wie in einem thonigten, und im Leimengrunde so gut, als in einem kalkartigen Erdreiche; die Oberfläche mag mit Heide angeflogen oder mit leichten Gräsern angesprengt sein. Buchen und Eichen oft von Kolossalischem Wuchs, die in solchen Bezirken übergehalten worden und gültige Zeugen von der ehemaligen Wortreflichkeit des Waldbodens für diese Holzarten sind, werden in dem vorliegenden Falle rückgängig, fangen an zu kümmern und machen dieses zuerst durch ihre dürre Gipfelspizen sichtbar. Doch hat es auch Forstmänner gegeben, welche diese Erscheinung in der Natur in Heiderevieren, auf Rechnung der alle vegetabilische Nahrung vorwegnehmenden Heide geschrieben haben, wenigstens an Orten, wo sie sich einmal der ganzen Erdfläche bemächtiget und diese dicht überzogen hat: eine Erklärungsart, welcher auch unser großer Forstpraktiker von Wizleben Beifall giebt.

S. Taschenbuch für Forst- und Jagdfreunde für das Jahr 1802, herausgegeben von L. C. E. H. F. von Wildungen, Fürstl. Heß. Oberforstmeister. S. 92, wo jener so erfahrungsreiche Forstmann sagt: „daher wird das bald eintretende Kümmern und Absterben der jüngern, — der sehr verminderte Zuwachs „und baldige Rückgang des ältern schon kräftigern Holzes — oder gar die Beschleunigung des Todes an „bereits alten ausgewachsenen, immer die Folge der „häu-

---

minologie, mit der sich jeder bekannt machen muß, der sie gründlich treiben will: die Botanik hat ja auch die ihrige! u. s. w.

Anmerkung des Verfassers.

„häufigen Einsamung dieses in jeder Rücksicht so „schädlichen und doch so häufigen Forstunkrauts sein. „Gewöhnlich trifft dann der Vorwurf — der gedeih„lichsten Grundmischung des Erdreichs und seiner tie„fen Beschaffenheit ungeachtet — den vermeintlich schlech„ten Boden, der doch, wie die Ueberreste erweisen, „langschäftigen kolossalischen Bestand ehemals erzeugte; „nicht aber trifft er die angelockte Heide und deren frei„willig verlängertes Dasein, das den Rückgang der „Stämme, schon vor der Zeit ihrer Reife, einzig und „allein beschleunigte.“

Bei der strengsten Unpartheilichkeit in Rücksicht auf Erfahrungen und Beobachtungen bei der Forstwirthschaft, die ich unverlezt zu beobachten mir auferlegt habe, hielt ich es für Pflicht, neben meinen diesfalsigen Beobachtungen jene eines eben so wahrhaft erfahrnen als beliebten Forstschriftstellers unserer Zeit aufzustellen, um dem lesenden forstwirthschaftlichen, sowohl ausübenden, als theoretischen, Publikum diesen Gegenstand desto vollständiger vorzulegen.

Uebrigens kann ich den Wunsch nicht bergen, daß es dem eben erwähnten aufmerksamen Beobachter gefällig sein möchte, gelegenheitlich das forstwirthschaftliche Publikum ausführlicher zu unterrichten: unter welchen Umständen (wie S. 72. am angeführten Orte bemerkt worden ist) in gehörig licht gehauenen Saamenschlägen, auf geschlossenen laubreichen und nahrhaften Boden, der von ihm angegebene Wechsel und die aufsteigende Stufenfolge an Gräsern, Sträuchern, Stauden bis zur endlich dominirenden Holzart statt finden? und unter welchen Konjunkturen dennoch in solchen Schlägen, nach erfolgter Auflösung und Vermoderung der Blätterschichten, bei gehörig lichtem Stand, die zuerst aufsproßenden Schmielen vom Erdbeerkraut, dieses vom Himbeerstrauch, dieser von der Hirschholderstaude und der Saalweide, nach der kürzern oder längern Lebensdauer vertrieben werde, bis endlich beim

Saamenjahre die junge, mächtiger und tiefer eindringende, Holzpflanze die Oberhand erhält, und ungestöhrt, so lange ihre Existenz hinausreicht, den Plaz behauptet?

Um endlich aber denselben rühmlichst bekannten Herrn Verfasser der Abhandlung von der Holzzucht auf den mit Heide bewachsenen Forstrevieren in dem oben angeführten Taschenbuch, einen Beweis zu geben, mit welcher Aufmerksamkeit ich seine Beobachtungsreichen Aufsäze und Schriften überhaupt lese, so wünsche ich, daß es ihm gefällig sein möchte, zwei Stellen jener Abhandlung näher miteinander zu vereinigen und, nebst einigen weitern Erläuterungen, so zusammen zu stellen, daß auch jeder, wenn auch nur scheinbare, Widerspruch dadurch gehoben und beseitiget würde. Diese 2 bemerkte Stellen sind: 1) S. 86. am angeführten Orte, wo gesagt wird: „Wo die Vorständer „von Eichen, Buchen und andern harten Holzarten „noch kraftvoll und in solcher Entfernung dastehen, daß „sie, zumal durch ihr abfallendes Laub, die Heide mit „vertilgen und den Boden noch verbessern, wo das „Verhältniß ihrer Anzahl in gesundem Zustande noch so „beschaffen ist, daß der der gleichartigen Nachkommen„schaft nöthige und nüzliche, den mit dem Abgang der „Heide so leicht ensprossenden Gräsern oder weichen Höl„zern aber nachtheilige und am Gedeihen hinderliche „Schatten dargereicht, und dadurch auch an trockenen „Bergen die nöthige Humidität des Bodens erhalten „wird, ohne den erforderlichen Einfluß des Lichts und „den gehörigen Erwärmungsgrad zu viel zu hemmen „und abzuhalten; da bleibt der erwartete Erfolg zuver„läßig nicht aus, wenn er auch gleich nicht auf Einmal „von einem und demselben Mastjahr und nicht so „schnell als man es gewöhnlich fordert, die Hoffnung „befriedigt.“ 2) S. 88. f. wo es heißt: „Nur gebe „der Forstwirth zu diesem Zweck (der natürlichen Wie„derbesaamung eines Heideorts durch Buchen, Eichen „ꝛc.) da wo sich noch eine zu beträchtliche Zahl starker,

„äßiger,

„äſtiger, reichbelaubter Stämme finden ſollte — ge„mäßigt lichten Stand — ohne Beſorgniß, durch „die hellere Stellung die Heide zu vermehren, indem „zu jenen Operationen der Natur auf dem Boden, „wie zur reichlichen und vollſtändigen Ausbildung des „Saamens am Baum, verſtärkter Einfluß des Lich„tes und der Wärme, bis zu einem gewiſſen Grad „ſchlechterdings erfordert wird. Und dieſe günſtige „Veränderung wird um ſo mehr der bis dahin im „Schatten proſperirenden Heide zur Beendigung ih„res Wachsthums und zu ihrer baldigen Auflöſung „beförderlich ſein, wenn mit jeder Stunde des Tags „Licht und Schatten überall auf der Erde ſo abwech„ſeln, daß die Temperatur dadurch verändert und er„höhet, und dennoch im Sommer immer gemäßigt er„halten wird.“

Endlich können wir eine ſehr gewöhnliche Operation nicht unbemerkt laſſen, wodurch man gemeiniglich in Heiderevieren ſich der verhaßten Heide zu entledigen und die Oberfläche für die abfallenden Holzſämereien empfänglich zu machen ſucht, insgemein aber dadurch den tragbarſten Theil des Waldbodens dem Walde entreißt und das Erdreich immer mehr ausödet.

Man giebt nemlich dem Landmann die Erlaubniß, die Heidebüſche mit ihrem Wurzelgewirr auszuhacken und für ſeine Dungſtätte einzufahren. Bei dieſer Manipulation wird man nun zwar der Heide los, aber auch zugleich der noch tragbarſten Erdkrume, die ſich zwiſchen dem Wurzelgeflecht der Heide feſt gehängt hat, und woran eben dem Landmann am mehrſten gelegen iſt. Daß aber hierdurch der Waldboden immer mehr ausgemagert und um ſo viel mehr entkräftet werde, je öfter dieſe Operation an einem und demſelben Orte wiederholet wird, kann kein aufmerkſamer Forſtmann bezweifeln. Will man ſich der Heide aber nun einmal durch Menſchenhände, und ohne der Forſtkaſſe einen Aufwand zu verurſachen, entledigen, ſo er-

laube man den Landleuten, blos die Heide zu rupfen und auf dem Rücken nach Hause zu tragen: denn in diesem Falle schütteln sie immer die im Heidegewurzel hängende Erde möglichst rein ab, um sich die Bürden zu erleichtern, und lassen dem Walde, was ihm zu einem kraftvollen Holzwuchs am unentbehrlichsten ist. Zwar können auf diese Art die alten Heidebüsche samt ihrem tieflaufenden Gewürzel der Erde nicht entrissen werden, sondern die morschern und ältesten obern Theile der Heidewurzeln trennen sich, bei angestrengter Gewalt, 3, 4 und mehrere Zoll tief unter der Erdfläche von den untern Theilen und übergeben nicht nur diese, in der geschlossenen Erde, der Fäulniß, sondern lockern auch die oberste Erdschicht, bei ihrer gewaltsamen Trennung von ihrem ehemaligen Standorte, sehr gedeihlich für die Aufnahme des Kiefern - oder Birkensaamens auf, der nun allenfalls darauf ausgestreuet wird. Denn ehe die zarten Wurzeln der jungen Holzsaamenpflanzen diese aufgelockerte Oberschicht durchdringen, gehen die im Boden zurückgebliebene Heidewurzeln wenigstens gröstentheils in Fäulniß über, und geben diesem dadurch einen Beitrag von Gewächsnahrung.

Sind aber in einer Gegend die Waldungen, durch regellose Wirthschaft, bereits so herunter gekommen, daß man ihre Erholung und gute Wiederbesaamung dem langsamen Gange der Naturoperationen, oder einer allmäligen Kultur nicht überlassen kann, ohne die Einwohner in Gefahr zu sezen, an einem der ersten Bedürfnisse des menschlichen Lebens den drückendsten Mangel zu leiden; sondern durchaus Hand anlegen muß, die Heide so schnell als möglich zu vertilgen und dagegen die Fläche wieder in Holzbestand zu sezen: so lasse man die Heidebüsche mit dem Wurzelfilz jedoch nur so tief aushacken, als ein mäßiger Hackenschlag in Erdboden dringt, den Sommer über zum Austrocknen auf der Oberfläche liegen, dann bei dürrer Witterung die zwischen den Wurzeln hängende Erde

lüftig

lästig ausklopfen, die Heidebüsche aber wieder über den Boden streuen, und sodann im nächsten Frühjahre diesen mit Kiefern, Birken oder andern dem Boden angemessenen Holzsämereien ansäen. Bei dieser Manipulation wird man, wenn sonst die Natur durch widerwärtige Witterung dem Fleiße der Menschen nicht ganz entgegen arbeitet, seine Bemühungen um so viel mehr mit dem besten Erfolge ganz unfehlbar gekrönet sehen, als die dürren Heidebüsche den aufsprossenden Baumpflänzchen einen wohlthätigen Schuz wider die brennende Sonnenhize geben, die Vögel von den ausgestreuten Saamen abhalten, bei der Vermoderung dem entkräfteten Boden einigen Ersaz der verlornen vegetabilischen Nahrungstheilchen wieder geben, und endlich durch das im Boden zurückgebliebene Gewürzel, beim Verfaulen, das Erdreich nicht nur wesentlich verbessern, sondern dasselbe auch, durch die dabei entstandenen größern Zwischenräume, für die Aufnahme der jungen Baumwurzeln empfänglicher machen, diesen selbst aber ihre Verlängerung nach allen Richtungen beträchtlich erleichtern.

Bei dieser Kulturart eines mit alter Heide durchaus besezten Bodens hat man den Vortheil, daß dieser schnell zur Wiederbeholzigung befähiget, die Oberfläche aber nicht durchgängig so aufgelockert und ganz umgebrochen wird, daß daraus für den künftigen Holzwuchs ungedeihliche Folgen entspringen könnten. Denn bei dieser Behandlungsart wird die ganze Oberfläche bei weitem nicht aufgelockert, sondern es bleibet, beim Aushacken jedes sich in seinen sparrigten Stengeln und Zweigen weit ausgebreiteten, einzelnen Heidebusches eben so viel Terrain unaufgelockert und von der Hacke unberührt liegen, als zu Vertilgung der Heide aufgebrochen wird. Hierdurch erreicht man den heilsamen Zweck, daß zumal an abschüßigen Bergwänden das Erdreich, bei heftigen Gewitterregen dem Abschwemmen nicht so ausgesezt und unterworfen ist, als eine

völlig

völlig aufgelockerte Oberfläche, weil die lockeren Stellen an den unberührt liegen gebliebenen durch lange Jahre sich fest gelegenen Boden Haltbarkeit finden, und die ausgehackten Heidebüsche selbst die Gewalt der Regengüsse brechen und sie unschädlicher machen: Vortheile, welche durch die Vertilgung der Heide mit dem Pfluge schlechterdings nicht zu erreichen sind.

Uebrigens sind diese Handgriffe nicht Kinder des Ideenreichs, sondern so gut in der Erfahrung gegründet und durch wiederholte Versuche im Großen so bewährt gefunden worden, daß ich hier mit dem richtigsten probatum est schlieſſen könnte, wenn wir noch in jenen Zeiten lebten, in welchen dieses Siegel durchaus aufgedrückt werden müßte, wenn irgend eine gemachte Erfahrung vollkommen glaubhaft sein oder sonst Beifall finden sollte.

Carl Slevogt.

---

4. Kleine Reisebemerkungen aus dem Gebiete der praktischen Forstwirthschaft.

a) Buchen- und Eichenkultur ꝛc.

Tempus in agrorum cultu consumere dulce est.

Ovid. de Pont. 2.

Allen Forstmännern, welche die Gegend von Frankfurt am Main paßiren, muß ich den Oberförster Vogel und die genaueste Beobachtung der Waldungen

lungen empfehlen, die das Glück haben, der Wartung und Pflege dieses thätigen und wahrhaft industriösen, praktischen Forstmannes unterworfen zu sein; und kein Kenner einer geregelten Forstwirthschaft sowohl, als solider Forstkulturmethoden wird diese Waldungen um so weniger mißvergnügt oder wohl gar unwillig verlassen, (so häufig auch bei reisenden Forstmännern sonst dieser Fall eintritt), als schon der würdige Vater des jetzt lebenden Oberförsters Vogel in diesen Waldungen mit so gutem Erfolg und nach so guten Grundsätzen gewirthschaftet hat, daß man darin nicht nur vorzüglich gute Stangenholzbestände antrifft, sondern auch auf alte Forstkulturanstalten stößt, die ihrem Urheber wahrhaft Ehre machen. Dieses alles durch offene Naturdokumente zu bestätigen, brauche ich nur zu Beispielen die große Kiefernsaat anzuführen, die im Jahr 1748 gemacht wurde und die einem der schönsten Kiefernwälder das Dasein gab, und das vortreffliche junge Buchenstangenholz am sogenannten Buchenrein zu bemerken, das gegenwärtig im vierzigjährigen Alter stehet und eine wahre Zierde jener Wälder ist. Die Lage dieses zuletzt erwähnten Waldbezirks ist eben; der Boden bestehet aus einem mit etwas Leim und Dammerde vermischten Erdreich von ziemlich guter Qualität, und die in vollkommen geschlossenem Zustande hier stehenden jungen Buchen haben sich bis zu einer Höhe von 60 bis 70 Schuh gestrekt. Sie sind eine wahre Augenweide für jeden Forstmann, der sie siehet, und stehen ganz unvermischt mit andern Holzarten da, so daß dieser Waldbezirk die Benennung Buchenrein, vulgo Buchrein, die man ihm gab, mit Recht verdient. Das Forsthaus, welches unsern um ächte geregelte Forstwirthschaft verdienten Forstmanne Obdach und Wohnung giebt, liegt etwa ein halbes Stündchen von Frankfurt und unfern davon der Wartherforst, der mit sehr schönen und ziemlich reinen Buchenwaldungen bestanden ist, und

dem

dem gesammten Frankfurter Publikum zur Hauptpromenade dient, wenn es an Fest- und Feiertägen die schöne Frühjahrs- oder Sommersonnenwendung zum Genuß der reinen Luft und der freien Natur in die offenen Gefilde lockt. Dieser Forst wird auf Hochwald bewirthschaftet, und der Abtrieb der Schläge nach geprüften Grundsäzen, durch Dunkelhauungen, lichtschlägige und Abtriebshiebe bewirkt, wo allväterliche Behandlung dieser Wälder die Ausübung dieser Methode nicht gerade zu erschweren oder wohl gar unmöglich machen. Bei der lezten Hauung wird das aufanges zur Besamung und Beschattung oder zu anderweitigem Schuz übergehaltene alte Holz kahl abgetrieben, und das junge Gehölze dadurch in einem dem Auge äußerst gefälligen und überhaupt sehr gedeihlichen Zustand versezt. Nach dieser den Buchenhochwäldern so vorzüglich vortheilhaften Methode, wurde schon vor 40 Jahren hier gewirthschaftet, wie unter andern das angeführte Buchenrein bezeugt.

Sowohl auf dem Wartherr- als Oberröthers Forstreviere trift man mehrere Eichen- und Buchenansaaten an, welche durch ihren vorzüglich schönen Wuchs die Methode und die Manipulation empfehlen, durch welche diese jungen Wälder der Kunst ihr Daseyn erhielten, und die ich deshalb dem forstwirthschaftlichen Theil des ehrsamen Publikums mitzutheilen für wichtig genug halte; denn finden auch viele nichts Neues darin, so kann doch wenigstens die kurze Anzeige einem großen Theile unserer praktischen Forstmänner, die ich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe, zur Anleitung dienen, den Wohlstand der ihnen anvertrauten Wälder darnach zu befördern; und sehr viel wäre dadurch schon hier und da für unsre Waldungen gewonnen. Unter vormaliger sorgloser Behandlung oder auch durch natürliche widrige Zufälle verödete Waldblöße, die zur Feldkultur qualifizirt waren, wurden einige Jahre zum Getreidebau, oder der Produktion von

Dres-

Dreſſeneigewächſen benuzt, und ſodann im Herbſt mit Eicheln oder Bucheckern beſäet, die flach untergeackert wurden; im nächſten Frühjahre aber wurde die Fläche dergeſtalt mit Kiefernſaamen überſtreuet, daß auf einen Morgen, von 180 gevierten Ruthen, 3 Pfund abgeflügelter Forchenſaame, oder auch wohl etwas drüber zu liegen kam. Dieſe Ueberſaat, oder eigentlicher zu reden, die daraus aufgeſproßten jungen Kiefern, helfen der Hauptſaat vortreflich fort und ziehen die jungen Eichen und Buchen zur Bewunderung ſchön in die Höhe. Weil aber die Kiefer, vermöge ihres ſchnellern natürlichen Wachsthums, als dieſen Laubholzarten zu Theil ward, dieſe bald überflügelt, ſo werden die jungen Kiefern allmählig ausgehauen, ſobald ſie den jungen Laubholzwald zu ſehr überwachſen haben und ihn zu verdrücken drohen. Dieſer Aushieb geſchieht aber nicht mit einemmale, ſondern, wie ſchon bemerkt worden iſt, allmählig oder Periodenweiſe, ſo daß nur immer die eingeſprengten Kiefern von Jahr zu Jahren da ausgelichtet werden, wo ſie zu dicht ſtehen oder ſonſt durch ihr Wachsthum gefährlich zu werden anfangen; und es ergözt dann das Auge auſſerordentlich, einen auf dieſe Art gereinigten jungen Eichen- oder Buchenwald zu erbliken, der gemeiniglich im ſchönſten Flore daſteht und ein Wachsthum zeigt, das in der Folge den ſchönſten Hochwald mit Recht hoffen läßt.

Die in der erſten Aushiebsperiode ausgehauenen Kiefern dienen gemeiniglich blos zur Feuerung, und werden in Wellen oder Reiſigbüſchel aufgebunden; der zweite Aushieb liefert ſchon Bohnenſtöcke oder, wie ſie anderwärts genennet werden, Bohnenſtecken; und ſo ſteigt die Benuzung der den jungen Laubholzwäldern eingeſprengten Kiefern bis zu Lattenſtangen, Hopfenſtangen und dergleichen von Jahr zu Jahren fort.

Bleiben

Bleiben in dergleichen künstlichen Ansaaten hier und da mehr oder weniger große Blösen, auf welchen der ausgestreute Eichen - und Buchensaame durch Mäusefraß und andere Zufälle vernichtet oder der junge Aufschlag durch Frost, Insekten oder andre natürliche Widerwärtigkeiten vernichtet wurde; so ersezt der in der Waldkultur so thätige Oberförster Vogel durch Anpflanzung die in seinen Kulturen entstandene Lücken, sobald es Zeit ist, und erhält dadurch das Ganze in einem geschlossenen Bestande, der seine jungen Kunstwälder so vorzüglich zieret: eine Manipulation, die jedem praktischen Forstmanne nicht genug zu empfehlen ist, der dem ihm untergebenen Walde durch Kulturen zu Hülfe kommen muß, um ihn zu einem höhern Grade von Wohlstand zu erheben.

Solcher anfangs durch eingesprengte Kiefern unterstüzte Eichen - und Buchenansaaten kann man in den Frankfurter Stadtwäldern viele finden, von welchen die meisten sehr gut bestanden sind. Nur am sogenannten Schneißschlag konnte ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß man in dem dortigen jungen Eichenwald den Aushieb der eingesprengten Kiefern nicht so lange verspätet haben möchte, daß sie das bestmöglichste Wachsthum der Eichen aufzuhalten oder zu beschränken vermocht hätten, wie sie gethan zu haben und noch zu thun schienen; doch kann man von einem so erfahrnen und für den Wohlstand seiner Wälder so wachsamen Forstmanne, als die in Betrachtung liegenden Waldungen sich zu erfreuen haben, wohl mit Gewißheit annehmen, daß vollwichtige Gründe hierzu Veranlassung gaben. Unter den vielen und mancherley jungen Wäldern, die ihre Existenz dem menschlichen Fleiße zu danken haben, zeichnet sich vorzüglich ein junges Eichenwäldchen, auf den ehemaligen Rieder Aeckern, von ungefähr 30 Morgen Flächengehalt, aus, das auf altem Feldgrunde in ebener ganz freier Lage angelegt wurde und einen, mit wenig leimen vermisch-

ten,

ten, Sandboden hat. Dieses Feldstük wurde vor 25 Jahren zum Wald gezogen, auf oben beschriebene Weise mit Eicheln und Kiefernsaamen besäet, und dadurch ein schöner Holzbestand hervorgebracht. Der gröste Theil dieses jungen Wäldchens, gegen 20 Morgen, ist bereits ganz von den vormals eingemengten Kiefern gereinigt; die jungen Eichen stehen vollkommen geschlossen da, sind zu einer Länge von 20 bis 25 Schuh aufgeschossen und machen zu einem künftigen schönen Wachsthum die sicherste Hoffnung; denn die Eichenheister stehen in so dichtem Schluße, daß, wenn nicht die Stöcke der ausgehauenen Kiefern unverwerfliche Zeugen wären, man schwerlich glauben würde, daß ehemals Kiefern im Gemenge hier gestanden haben. Der übrige Drittheil dieses schönen Wäldchens ist von gleich gutem Bestande, aber etwas jüngerm Alter, deshalb auch noch viele der eingemengten Kiefern dastehen und einen neuen Beleg für die Wichtigkeit dieser Methode geben.

Auch junge Mastbuchenkulturen, die ganz auf die beschriebene Weise angelegt und behandelt wurden, findet man in diesen Waldungen in ebenmäßig gutem Bestande und schönem Wuchse. Unter andern bemerkte ich besonders eine gegen 4 Morgen große Ansaat mit eingesprengten Kiefern, die 14 Jahre alt ist, und bei einer Höhe von 8 bis 10 Schuh, welche die jungen Buchen erreicht haben, äußerst geschlossen dasteht; aus welcher aber nunmehr die Kiefern ausgelichtet oder ausgedünnert werden.

Nicht alle zur künstlichen Ansaat mit Eicheln und Bucheln bestimmte öde Bezirke sind umgepflügt, sondern viele auch nur mit der Hacke bearbeitet worden, und auch deren Bestand macht Ihrem Urheber Ehre, so wie die Behandlung der ganzen Waldung, die zwischen zehn und zwölf tausend Morgen betragen mag.

Die Lage derselben ist, einige unbedeutende Anhöhen ausgenommen, eben, und die prädominirenden Holzarten, die Buche und die Eiche, die auf Hochwald, nach festen Grundsäzen, bewirthschaftet werden, wie oben schon erwähnet worden ist; doch findet man in den vorliegenden Forstrevieren auch einige reine Kiefernbestände, und einige aus Erlen, Aspen und Birken bestehende Schlagholzbezirke, die in 35jährigen Umtrieb gesezt sind. *)

b) Behandlung der Heideberge im Murgthale ꝛc.

In den sogenannten Heidebergen des Gernsbacher Oberforstes, im Murgthale, welches mehrentheils kahle Distrikte sind, die die Natur nur sehr langsam, vielleicht nie wieder in Holzbestand zu bringen im Stande sein möchte, bereitet man die Fläche durch Abbrennung der Heide zur künstlichen Aussaat der Holzsäme-

*) Noch einige andere Nachrichten von diesen schönen Waldungen, besonders von der daselbst gebräuchlichen Fällung der Bäume durchs Ausgraben, liefert: Ein Beispiel von wirklich eingeführtem Umwerfen der Bäume mit der Wurzel von Ludw. Wallr. Medicus im Neuen Forstarchive. Th. VIII. S. 187 — 192, so wie auch in: L. W. Medicus Sammlung kleiner Abhandlungen, grösstentheils aus dem Gebiete der ökonomischen Wissenschaften. Is Bändchen. Mannheim, 1802. kl. 8. S. 167 — 180.

Gatterer.

ſamereien vor. Nun iſt es zwar richtig, daß der darauf ausgeſtreuete Holzſaame, wenn nicht beſondere Unglücksfälle eintreten, gut aufgehet, und die jungen Holzpflanzen, bis ins zweite und dritte Jahr, ſehr gut bekommen; allein im vierten oder fünften Jahre fängt die Heide wieder ſich zu beſtocken und überhand zu nehmen an, wächst dann ſchneller als gewöhnlich und entzieht den jungen Baumpflanzen die nöthigen Nahrungstheile ſo ſehr, daß ich keine von den auf dieſe Art bewirkten Anſaaten im Stande von einiger Vollkommenheit fand. Der größere Theil des jungen Anwuchſes ſtirbt nach und nach ab, oder ſteht, im Kampfe mit der Heide, in einem ſo kümmerlichen Wuchſe da, daß er für die Zukunft kein gutes Wachsthum verſpricht. Man ſieht dieß auch von Seiten der Urheber dieſer Saaten ſehr wohl ein, begegnet aber den wider dieß Verfahren gemachten Einwürfen dadurch, daß in Gebirgsgegenden und großen Heidebezirken, ohne ungeheuern Koſtenaufwand, nicht wohl anders zu rathen ſei.

Der Gernsbacher Oberforſt enthält übrigens 64,166 Morgen Wald und 636 Morgen Heide, welche in 10 Forſtreviere: Gernsbach, Sellbach, Scheuern, Forbach, Mittelberg, Schöllbronn, Michelbach, Hoerden, Rotenfels, Gausbach, eingetheilt ſind. Außer den oben bemerkten, bei Kartirung der Forſtreviere ſchon vorhandenen Heiden, ſind aber nach der Zeit eine Menge verödete Bezirke und ganze von Holz entblößte und mit Heide bewachſene Strecken entſtanden, welchen der übertriebene Holländer Holzhandel und regelloſe Abtrieb ihr Daſein gab.

Auch auf dem Herrenalber Forſtreviere, im Murgthale, auf dem rechten Ufer des Fluſſes, Würtembergiſchen Antheils, und vorzüglich am Siebelsgrund, Grundberg und Dobel, ſind, durch den Holländer Holzhandel und die gänzlich kahle Abtreibung, vorhin gut beſtandene Waldungen in öde Heide-

berge umgeschaffen worden, die eine große Morgenfläche einnehmen; die man aber doch seit 6 Jahren in Kultur zu bringen angefangen hat, so daß man in den 3 nahmhaft gemachten Bezirken Fichtenkulturen antrifft, die in ganz leidlichem Zustande sind.

Die Vorbereitungsmethode des alten verödeten Waldbodens, zur künstlichen Ansaat mit Holzsämereien, ist die schon erwähnte Heidebrennerei, die daselbst auf folgende Art vorgenommen wird. In jedem Frühjahre wird zuerst der zur Kultur bestimmte verödete Waldort ringsum, in einer Breite von 5 bis 6 Schuh, von der Heide gereinigt, so daß dieselbe entweder kurz über dem Boden abgemähet oder abgebrennet wird; doch wird die Abbrennung vorgezogen und ist die gewöhnlichste Vorbereitungsart eines zum Heidebrand bestimmten Distrikts, wenn derselbe nemlich an größere Heiden anstößt, ob sie gleich nur mit großer Behutsamkeit vorgenommen werden kann. Zu einer solchen Gränzbrennung eines Heideorts sind 5 Personen nöthig; ein Mann, der das Feuer anlegt und dirigiret, und zu jeder Seite der bestimmten Feuerbahn 2, welche die Flamme in ihren angewiesenen Gränzen beschränken, zu dieser Absicht mit sichtenen Wisbeln versehen sind, und das Ausbrechen des Feuers über die bestimmte Bahn durch Ausschlagung desselben verhindern, sobald es sich darüber ausbreiten will. Die Vorsicht fodert es, diese Vorbereitungsarbeit immer im Frühjahre vorzunehmen, wo die Heide weniger ausgedorret ist, und nicht zu leicht ein schnelles gefährliches Umsichgreifen der Flamme gestattet.

Ist die Feuerbahn kahl hergestellt, so wird dann in der Sommerhize der dadurch begränzte Heideort angezündet, wobei eine Hauptvorsichts-Maaßregel ist, das Feuer allemal gegen den Wind anzulegen, den Ort aber ja nie nach dem Winde anzubrennen, und überhaupt die Heidebrennerei nie bei windigem Wetter vorzunehmen. Auch bei der Hauptbrennerei müssen

wieder

nicht eine zureichende Anzahl Feuerhüter oder Feuerwächter zugegen sein, und sonderlich die an junge oder auch an stehende Wälder stoßenden Linien mit Wächtern gut besezt werden, die mit Fichten- oder Birkenwisbeln ausgerüstet, dem über die Feuerbahn auslaufenden Feuer sogleich Einhalt thun, so oft sich dieser Fall ereignet. Im nächsten Frühjahre wird dann ein solcher abgebrannter Distrikt, ohne alle weitere Vorbereitung, und zwar gewöhnlich bei nassem Wetter mit den dazu bestimmten Nadelholzsaamen angesäet, und die jungen Baumpflanzen kommen gemeiniglich in den nächsten 3 Jahren dicht und schön zum Vorschein. Es ereignet sich aber oft der Fall, daß an manchen Orten, zumal in alten Heidebergen, nach dieser Zeit das Gras und die wiederkommende Heide so überhand nehmen, daß sie nicht nur dem jungen Holzwuchs die zum guten Gedeihen nöthige Nahrungssäfte wegnehmen, sondern denselben wohl gar unterdrücken: doch ist dieser Fall, bei der im ganzen Murgthale so allgemein beliebten Heidebrennerei, zum Glück für die dasigen Handsaaten, nicht allgemein, sondern fast immer nur partiell. Aus diesem Grunde findet man auch auf dem Herrenalber Forstreviere die jungen Ansaaten in sehr verschiedenem Bestande, und man behauptet hier allgemein: daß nach dem dermaligen Stande der hiesigen Waldungen und der übrigen Lage der Dinge schlechterdings keine andere Art der Kulturanlagen statt finden könne, und daß sowohl wegen der Beschaffenheit des Landes, und in Rücksicht auf Kulturkosten und andere Verhältnisse die Brennerei die vorzüglichste und zweckmäßigste Vorbereitungsart des Heidebodens zur künstlichen Waldansaat in hiesigen Gegenden sei. Nebenbei kann ich nicht unbemerkt lassen, daß auf dem Herrenalber Forstreviere man noch die schönsten Holzbestände im ganzen Würtembergischen Schwarzwalde findet, und daß man hier nach soliden Grundsäzen zu verfahren scheint.

Die neuen Schlagstellungen des Forstinspektors Mehl zu Herrenalb sind auch sehr regelmäßig angelegt, und in den Tannenwäldern zuerst immer auf die Dunckelhauung gegründet.

Am Sudberge des Reinhardswaldes in der Gegend von Cassel findet man künstliche Kiefernsaaten, die vor 4 Jahren in mit Heide ganz überzogenen alten Waldödungen hergestellt wurden und sehr gut bestanden sind. Der Herr Oberjägermstr. von Witzleben ließ zu diesem Behuf im Sommer vorher die Fläche 5 bis 6 Zoll tief mit Hacken abheben und den Abraum in Haufen aufeinander werfen. Vor der darauf folgenden Ansaat des Bezirks werden denn diese über denselben ausgebreitet und die Fläche sodann mit den nöthigen Saamen überstreuet. Dieß ist eine sehr gute Methode, die entschiedene Vorzüge vor der Heidebrennerei hat, wie der lichte Augenschein jedem aufmerksamen Beobachter, bei genauer Vergleichung nach beiderlei Vorbereitungsarten bezweckter Kiefernsaaten, sogleich überzeugen muß. Besonders nehmen die Heidebüsche auf solchen abgeschürften Distrikten nicht so leicht und schnell überhand, als auf den Brandstellen, wodurch die jungen Baumpflanzen einen solchen Vorsprung erreichen, daß ihnen dann die allenfalls ja wiederkommende Heide nicht mehr gefährlich werden kann. Kurz allenthalben, wo man abgehobenen Heideboden mit Heidebrennereien zu vergleichen Gelegenheit hat, wird man bemerken, daß die Erfahrung zu laut für erstern dokumentiret, als daß man wegen dem Vorzug beiderlei Kulturmethoden noch im geringsten zweifelhaft bleiben könne, und der große Urheber der anfangs bemerkten Kiefernkultur am Sudberge hegt dieselben Grundsäze. *)

Carl Slevogt.

c) Bei-

*) Bei dieser Gelegenheit empfehle ich den in die Badischen Lande

9) Beiträge zu den Materialien zur Kulturgeschichte des Lerchenbaums.

Eine kleine Viertelstunde von Gernsbach, im Murgthale, stößt man auf eine Lerchenbaumkultur, die 15 bis 16 Jahre alt sein mag, die aber von dem starken Schneedruck im Winter 1801/1802 so sehr gelitten hat, daß der gröste Theil ihres Bestands abgebrochen oder doch wenigstens zu Boden gedrückt ist.

Diesem widrigen Zufall wo möglich noch zu begegnen und die noch ganz gebliebenen Lerchenbäume vom Verderben zu retten zu suchen, verfiel man auf die Idee, die niedergedrückten Lerchenbäume wieder aufzurichten, und sie an 4 Schuh lange in die Erde geschlagene Pfähle mit Weiden anzubinden. So äusserst mühsam und beschwerlich diese Unternehmung auch immer scheinen mag, so war sie doch unumgänglich nöthig, wenn die noch ungesplitterten Stämme gerettet werden sollten, und die große Lehrmeisterin, die Zeit, wird in der Folge zeigen, ob die Natur diesen Versuch des menschlichen Fleißes unterstützte und gelingen ließ.

An der Friedrichsthaler Allee unweit Carlsruhe stehet, in ebener Lage und sandigtem Boden, eine Lerchen-

---

Lande reisenden Forstmännern und Technologen folgendes interessante Werkchen, in welchem viele Notizen die dasigen Forstkulturen, den Holländer Holzhandel und die mit dem Forstwesen in Verbindung stehenden Fabriken und Gewerbe enthalten sind: Das Murgthal, besonders in Hinsicht auf Naturgeschichte und Statistik von K. F. V. Jägerschmid. Nürnberg, 1800. gr. 8. 248 Seiten, nebst 4 Kupfertafeln und 1 Charte.

Gatterer.

chenbaumkultur, von etwa 6 Morgen Flächengehalt, in sehr schönem langschäftigen Bestande da; allein die 25 bis 28 Schuh hohen Stämme haben durch den Schneedruck im Winter von $\frac{1801}{1802}$ ausserordentlich gelitten: viele sind abgesprengt und viele ganz zur Erde gebeugt. Man versicherte mir mit traurigem Herzen, daß die Lerchenbäume bis in das dreissigste Jahr ihres Alters diesem widrigen Zufall, in hiesigen Gegenden, sehr ausgesezt seien.

Gleich beim Eintritt in den **Grünberger Wald** von der Carlsruher Straße erblikt man eine Lerchenbaumkultur, die ungefähr 2 Morgen groß sein kann, und von allen Seiten vom ältern Walde eingeschloßen ist. Die Lage dieses Distrikts, der zum Auumer Forste gehört, ist etwas erhöht, mit einer geringen Senkung von Morgen gegen Abend, und der Grund ein mit etwas Leimen und weniger Dammerde gemischter Sandboden, der im Jahr 1760 und etwas späterhin 2 Schuh tief rigolet und mit fünf- bis sechsjährigen Lerchenbäumen bepflanzt worden ist, die so schön und gerade aufgewachsen sind, daß man, wider die Natur unserer gewöhnlichen Lerchenpflanzungen, nicht nur sehr wenig krummwächsige Stämme darin findet, sondern auch bemerkt, daß die Stämme der erstern Auspflanzung eine Höhe von 70 Schuh und eine Durchschnittsstärke von 15 Zoll und drüber erreicht haben.

Da, wo sich eben dieser **Grünberger Wald** gegen Abend verliert, trifft man eine 25jährige Lerchenbaumkultur an, die auf die nemliche Art, wie die zunächst vorhergehende, bepflanzt worden, verhältnißmäßig noch schöner als jene bestanden ist und Stämme vom schlankesten Wuchse zeigt. Allein der im zulezt abgewichenen Winter gefallene starke Schnee hat hier ebenso, wie in allen jungen Lerchenbaumkulturen in jenen Gegenden, große Verheerungen angerichtet und den gröſten Theil dieser Lerchenbäume abgesprengt oder zu Boden gedrükt.

Im

Im sogenannten öden Kirchenacker, auf dem Pforzheimer Forstreviere, im Badenburlachischen, stehet eine 42jährige Lerchenkultur, deren meiste Stämme 70 bis 80 Fuß hoch sind und die Sparrn- und Pfetrenbäume abgeben können. Die Lage dieser Pflanzung ist eben und der Boden ein zäher Leimen oder thonigter Grund, der die Vegetation des Lerchenbaums eben nicht zu begünstigen scheint; denn die darin stehenden Lerchenbäume sind sehr mit Moos bewachsen. Diese Kultur hat 5 Morgen Flächengehalt, und hat vom Schneedruck des lezten Winters im mindesten nichts gelitten, zum Beweis, daß nur die jungen Lerchenbäume dem Schneebruch ausgesezt sind.

Am Lettengefäll, auf demselben Forstreviere, stehet, in ebener Lage und einem mit etwas Sand vermischten Leimenboden, eine 25jährige Lerchenpflanzung im gutem Wuchs; ihr sonst guter Bestand hat aber im lezten Winter durch Schneebruch sehr gelitten, und liefert einen neuen Beleg zu der Wahrheit, daß in jenen Gegenden diese schnellwüchsige Holzart dem bemerkten Unglücksfall sehr unterworfen sei. An der sogenannten Seerseite des Oberjewesforstes, in der Nachbarschaft von Cassel, hat der Herr Oberjägermeister von Witzleben, im Frühjahr 1798, an einem ostwestlichen Einhange, einer Lerchenbaumansaat das Dasein gegeben, welche sehr gut bestanden ist. Der Boden ist ein ziemlich bindender Leimen und war vormals mit alten zerstreuten Eichen weitläuftig bestanden, die vor der Anlage dieser Lerchenkultur abgehauen wurden, der Boden aber nur oberflächlich, etwa einen halben Zoll tief, aufgeschärft und sodann mit Lerchensaamen besäet wurde.

Am Westerberg und an der Ernstburg, im Ilsenburger Forste, findet man Lerchenpflanzungen, denen von Hanthier, ehrwürdigen Andenkens, ihr Dasein gab. Sie haben eine Höhe von 70 bis 80 Schuh erreicht, sind 50 bis 60 Jahre alt, und auf

dem Stocke 15 bis 18 Zoll im Durchmesser stark. Der Wuchs dieser Lerchenbäume ist nicht gerade, sondern, wie man an den Lerchenbaumanlagen fast allgemein bemerkt, gröstentheils sehr krumm. Ueberhaupt scheinen sie von den dortigen Naturverhältnissen nicht vorzüglich begünstiget zu sein, denn die meisten derselben sind mit Moos bewachsen und zeigen in ihrem ganzen Aeußern, daß sie dem Rückgange näher als einer kraftvollen Vegetation sind. An einem abgesägten dürren Lerchenbaume in diesen Gegenden zeigten die Jahrringe vom 9ten bis ins 29ste Jahr die stärksten Auflagen, fielen dann sehr merklich ab, und die lezten 10 Jahrringe waren kaum zu unterscheiden. Die mit diesen Lerchenbäumen in jenen Distrikten zugleich verpflanzten Fichten sind zwar um den dritten Theil schwächer, als jene, dagegen stehen sie eben im kraftvollesten Wachsthume.

Zum Beweis, daß nur der Lerchenbaum in den bemerkten Gegenden dem Schneebruch ausgesezt ist, mag die kurze Beschreibung der sogenannten Fohlenstallenplantage auf dem Pforzheimer Forstreviere, im Badenburlachischen, dienen, worin ungefähr 4 oder 5 Morgen mit Weymouthskiefern, weißen oder Kanadischen Fichten und Lebensbäumen, jedoch nicht im Gemenge, bepflanzt sind, die in gutem Schluße stehen und alle zu gleicher Zeit, vor etwa 28 Jahren, verpflanzt wurden.

Die Weymouthskiefern haben bereits eine Höhe von 50 bis 55 Schuh erreicht, tragen schon durchgängig Saamen, und könnten, der Stärke wegen, schon zu geringem Bauholz dienen. Die Kanadische Fichten und die Lebensbäume aber kommen jenen im Wuchse bei weitem nicht bei; erstere sind, wie alle ihrer Art, die ich auf deutschem Grund und Boden zu beobachten Gelegenheit hatte, von einer unbedeutendern Länge und Stärke und geben überhaupt mehr ein kränkliches als gesundes kraftvolles Wachsthum zu erkennen;

können; lezztere, oder die Lebensbäume, sind zu einer Länge von 25 bis 30 Schuh aufgewachsen, und 5 bis 6 Zoll im Durchmesser stark. Die Lage dieser Pflanzung ist eben und der Boden ein mit Lehmen vermischter Sand unter einer seichten Dammerdenschicht.

Carl Sievogt.

---

5. Kurze Bemerkungen über das Angewöhnen exotischer Bäume und Sträucher an unserm Himmelsstrich.

Zum Angewöhnen der Bäume an fremde Himmelsstriche gab mir der alte Römer den ersten Fingerzeig. Er brachte mit seinen Siegen den Kirschenbaum aus Pontus nach Italien, und kaum war ein Jahrhundert verflossen, so blühte dieser nun schon in Britannien; Pfirschen und Apriosen, Feigen, Mandeln- und Nußbäume schleppte er aus Persien und andern Gegenden des Morgenlandes nach Rom, verpflanzte sie nach Gallien, von welcher sie das südliche Deutschland bekam; und jezt grünen und blühen sie schon auf dem Steigerwalde.

So verbreiteten sich die zärtlichen sehr reizbaren Baumarten des Orients nach und nach bis in unser Deutschland und gewöhnten sich selbst an dessen rauhere Himmelsstriche an; freilich nur mit langsamem Schritte, und immer nach und nach, von einem mildern Klima in ein etwas rauheres; aber es gelang doch, und man

ißt

ist jezo selbst in den nördlichern Gegenden Deutschlands im Freien gezogene Früchte, die man sonst nur in den reizendsten Gegenden der Erde fand, und sieht den Ginkgo biloba, Halesia tetraptera *Linn.*, Diospyros virginiana, Gleditschia horrida, oder die chinesische Gleditschie und andere ursprüngliche Zöglinge des warmen Klimas in unsern Pflanzungen mit gutem Gedeihen grünen. Die Langsamkeit, mit welcher alles dieses nur geschehen konnte, beweißt, daß in der Organisation eines Gewächses eine Totalveränderung vorgehen mußte, bei welcher es den Mangel der eigentlichen vaterländischen Reize entbehren lernt, ohne an seiner Gesundheit zu leiden, ehe es in unsern Gegenden als nationalisirt betrachtet werden konnte. Da nun, um die Kälte unsers Klimas aushalten zu können, die ihm natürliche Reizbarkeit abgestumpft, folglich die Organe, worauf diese wirken kann, aus ihren feinern Verhältnissen herausgerissen, und in einen solidern, wider äußere Eindrücke weniger empfindlichen, Zustand versezt werden mußten; so siehet man sehr leicht ein, daß die wesentliche Ursache von allem dem in einer anders modifizirten Organisation, und folglich in einer abgeänderten Zersezung der Nahrungsstoffe und einer anders geordneten Mischung der Säfte liegen müsse. Sind bei den veränderten äussern Reizen die Organe eines Gewächses nicht mehr im Stande, die eingenommenen Stoffe so fein zu zersezen, zu läutern und so rein abzuscheiden, als ihnen bei dem angebohrnen Klima ihres Gewächses eigen war, so kann dadurch auch nur eine Materie hervorgebracht werden, aus welcher nie wieder so feine und reizbare Theile und Werkzeuge gebildet werden können, als die ursprünglichen derselben Art waren; sondern es werden forthin nur solche Organe, und solche eigenthümliche Pflanzenmaterien hervorgebracht, die den Gesezen des Luftkreises angemessen sind, in welchem sie athmen und gewurzelt stehen. Nur dann erst, wenn alles dieses

im

im ganzen Umfange eines anzugewöhnenden Baumes oder Strauches geschehen ist, kann ich mit Recht von ihm sagen: daß er sich nationalisiret habe. Für alles dieses verbürgt sich selbst der Geschmack und die Güte der Früchte einer und derselben Baumart in verschiedenen Ländern. Am Kap sind die Kirschen schlechter als in Frankreich, die dahin verpflanzten Aepfel und Birnen taugen nicht viel, und halten sich nicht *) und die Aprikosen in dem angenehmen Thale von Schiras sind größer und wohlschmeckender, als man sie in unserm Welttheile findet. **) Der Borstorfer Apfel wird in Frankreich unschmackhafter und gemeiniglich im Dezember schon melbicht, und welch ein Unterschied zwischen einer Pfirsche am Ufer der Seine und einer andern von derselben Art am Gestade des Mains, oder einer Traube in Bourgogne, und einer von Bourgogner Reben auf's Kap verpflanzt, in dem berühmten Distrikt Konstantia!

Bei diesen Naturerscheinungen kommt es aber nicht darauf an: daß ein höherer Wärmegrad die Lebenskraft vermehre und im Gegentheil eine verminderte Wärme dieselbe schwäche: denn ein Lerchenbaum auf den Tyroler Gebirgen hat eine dauerhaftere Lebenskraft als einer seiner Brüder am Rheine. Wenn aber in einem sanften Klima die Pflanzenfaser für

*) S. le Vaillant's erste Reise in das Innere von Afrika, während der Jahre 1780 bis 1782. Aus dem Französischen übersezt. Mit Anmerkungen von Johann Reinhold Forster. Im Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen, 2ter Band, Berlin, 1790. S. 22.

**) S. William Franklin's Bemerkungen auf einer Reise von Bengalen nach Persien in den Jahren 1786 und 1787. In dem angeführten Magazin, 1r Band, Berlin, 1790. S. 274.

für jeden äußern Reiz empfänglicher gemacht und die Grundlage zu feinern Organen wird, so erhält dadurch die Struktur des Ganzen ein Gewebe, aus welchem dann, bei der Versezung desselben Gewächses in einen rauhern Erdbezirk, die eigenthümliche Wärme zu leicht herausgelockt werden kann, als daß dabei das Ganze nicht in Gefahr kommen sollte, vor Kälte zu erstarren.

Carl Slevogt.

---

6. Bemerkungen über Holzkultur und Forst-Institute von einem Ungenannten, in einem Briefe, der über Hildburghausen an uns eingelaufen ist.

Es wird jezo so viel Lärmen über Holzkultur in der Welt gemacht, daß man glauben sollte, man stünde in mehreren Provinzen Deutschlands in Gefahr, bald auszuwandern und holzreiche Länder zu suchen, wo sich's gut wohnen lieſſe. Auch mich hat die Vorsehung in einem Winkel dieser Erde an ein Landgut hingeheftet, wo Klage über Holzmangel die tägliche Litanei ist, und wo ich unter andern Meliorationen auch bei der Forstwirthschaft nicht müßig sein möchte. Da ich mich um den Waldbau nie bekümmert hatte, von meinem alten Revierjäger aber keine Kulturkennt-

nisse

nisse fordern konnte, wenn ich in keine Unbilligkeit verfallen wollte, so fieng ich an, meine Bibliothek darüber zu konsuliren, in der Hoffnung, daß ich da schon auf ein gründliches Buch stoßen würde, das mir richtig Bescheid geben könnte. Die erste Anweisung über den Holzbau, die mir zu Gesichte kam, war die Büffonsche. Bei dem großen Rufe, in welchem dieser große Kenner der Natur bei aller Welt steht, freute ich mich im voraus über die genaue, der Natur der Hölzer angemessene, Kulturmethode, die ich in seinen Nachrichten finden würde, las diese noch einmal so eifrig, als ich vielleicht bei irgend einem andern Schriftsteller gethan haben würde, und wurde von einem unbegränzten Zutrauen hingerissen, sobald ich las: daß Büffon beim Anbau der Hölzer vor allem die Nachahmung der Natur empfahl. Dornen und Hecken muß man auf die Fläche bringen, die in Holzbestand gebracht werden soll, sagte er mir sehr einleuchtend vor, weil sie die Gewalt des Windes brechen, die Strenge des Frostes mildern, und überhaupt gegen die Widerwärtigkeiten der Witterung schüzen. Ein Stück Land, das halb mit Wachholderstauden und anderm Gestrüppe bewachsen ist, ist so gut, als ein schon halb herangewachsenes Holz; und hat vielleicht ein Jahrzehend vor einem saubern und gut kultivirten Boden voraus. *) Mein Rathgeber erzählte mir ferner, daß er 20 Morgen mit vielen Hecken und Wachholdersträuchen bewachsene Leeden habe mit Eicheln bestreuen, und

*) Büffon hatte diese Grundsäze der Natur abgelauscht. Die Krähen und Häher schleppen viele Eicheln und Bucheln umher und stecken nach ihrer Sättigung den überflüssigen Vorrath in die Erde. Sie vergessen dann oft die Stellen; die versteckten Saamenkörner keimen, gehen auf und bringen da Buchen und Eichen hervor, wo keine dieser Holzarten je gegründet hat.

Anmerkung des Einsenders.

und einen Theil derselben, da wo oft offene Plätze gewesen, durch einen Hackenschlag unter die Erde bringen lassen, und sich dadurch ein gut bestandenes Eichenwäldchen verschafft habe.

Wenn man also eine wüste Landstrecke zu einem Wäldchen umschaffen will, so ist nach Büffons Angabe das erste, und zugleich das schwerste Mittel, dem jungen Holze eine Bedeckung zu verschaffen. Die Natur wirkt hier zu langsam; sie braucht 20 bis 30 Jahre, um eine ungebaute Fläche mit Wachholder und Dornbüschen zu bepflanzen. Die Nothdurft fodert, diesen Zeitverlust zu ersparen, und die Industrie vollendet in einigen Jahren, was die sich überlassene Natur in Jahrzehenden kaum vermag. Durch Saamen von Wachholder und Dornen, die man mit den Eicheln zugleich aussäet, wird dieser Zweck nicht erreicht, weil der gröste Theil dieser Beisämereien 2 Jahre unter der Erde bleibet, ehe er auskeimet, und dann nur ganz langsam fortwächst, und ebenso leistet an feuchten Orten der ausgestreute Saame von Wasserhölzern nichts zu diesem Behuf. Zu Herstellung einer solchen von der Natur an die Hand gegebene Decke siedelte Büffon einige Jahre vor der Eichelsaat Dornhecken, Hollunder- und Wachholdersträuche, und den virginischen Gerber- oder Färberbaum [Sumach] an, der sich durch Sezzweige so leicht fortbringen läßt, und sich dann durch seine häufigen Schößlinge ungemein vermehret — oder steckte, wenn die Fläche der neuen Eichenanlage feucht war, mit der Eichelsaat zugleich Sezreißer von Aspen oder Pappelbäumen zu gleichem Zwecke aus. Da alle erwähnte Holzarten nur sehr flachlaufende Wurzeln haben, wie man mir sagte, so können sie auch die Wurzeln der Eiche, welche tief in Boden eindringen, und sich darin befestigen, im geringsten nicht beeinträchtigen, und eben so wenig können sie den Buchen schaden. Eichen und Buchen sind nur in ihrer Jugend schwach, behauptet

Büffon;

Büffon; wenn sie aber in den erstern Jahren unter dem Schatten und Schuze der erstern sich wider die Widerwärtigkeiten der Witterung abgehärtet haben, so erheben sie sich gar bald über dieselben, und werden bald die Unterdrücker ihrer Wohlthäter. Eichen und Buchen wachsen nur unter dem Schuze der erwähnten Sträucher und weichen Holzarten auf, um selbige in der Folge zu ersticken. Alle diese Angaben kamen mir ausserordentlich faßlich und um so viel zuverläßiger vor, weil sich ihr Urheber allenthalben auf die Autorität der Natur berief. Ich besize bei meinem Landgute eine große weitläuftige Viehtrift, von schwärzlich thonigten, mit vielen Steinen durchmengten Boden, die fast allenthalben mit Wachholder - Schwarzdorn - und wilden Rosenbüschen bewachsen war, zwischen welchen hie und da ein verbissenes Birnbäumchen stand, die aber unter der stäten Verbeizung des Viehes verstraucht waren. Da ich meinen Rindviehstand auf die Stallfütterung gesezet hatte, und meine Schaafheerde anderwärts konnte fast weiden lassen, bestimmte ich diese große Leede zum Holzbau und namentlich für die Eiche und Buche, weil aus diesen beiden Holzarten vorzüglich der angränzende Wald bestand. Zwar konnte ich bei den eifrigsten Bemühungen, die ich mir dieserhalb gab, unter und neben dem Gesträuch kein junges Eichen- oder Buchenpflänzchen entdecken, und wäre beinahem auf den Gedanken gekommen, daß das Fortkommen dieser Baumarten unter der Decke der Sträucher denn doch nicht so leicht sein dürfte, als man es machen wollte, zumal da in hiesigen Gegenden Krähen und Häher nicht selten sind, die doch eigentlich diese Bäume zwischen den Dornhecken anpflanzen sollen. Wenn ich aber bedachte, daß doch dieß ein Buffon versichert habe, und dabei überlegte, daß Kühe und Rinder, Ziegen und Schaafe täglich den Berg belaufen hatten, den ich in Holzkultur bringen wollte, so fiel mir

dabei allemal ein: daß das hungerige Vieh die aufsprossenden Eichen und Buchen schon wieder in ihrem ersten Werden zerstöret oder eigentlich vernichtet haben könnten, und es verschwanden in mir mit einemmale alle desfalsigen Zweifel. Meine Viehetrifft sollte also nun, ohne weitere Bedenklichkeit, mit Eichen und Buchen angepflanzt werden. Ich ließ daher im Herbste 1789 eine große Menge Eicheln und Bucheckern sammlen, welches um so leichter war, da beide Waldfruchtarten in diesem Jahre sehr gut gerathen waren; stellte dann unter der Aufsicht meines Jägers und Gärtners, Pfarrherrn und Kantors und meines eigenen Zwischenblicks alle Bewohner meines Dorfs, die eine Hacke regieren konnten, im November desselben Jahres auf der Viehtrift an und ließ darauf Eicheln und Bucheln einhacken, wo nur ein leeres Plätzchen war, in welchem die Hacke eindringen konnte. Die Arbeit gieng schnell von der Hand, mit einem Hauenschlag hob sich ein Rasenschöllgen auf, Kinder folgten den Hackern, legten unter jedes derselben eine Eichel oder eine Ecker, traten das Rasenklümpchen wieder an die Fläche, und die Operation war allemal im Einzelnen vollendet. Ueberdieß wurden eine große Anzahl dieser Früchte in die Gebüsche gestreuet und so das Ganze der Natur überlassen, in der festen Hoffnung, daß daraus bald ein schöner Wald entstehen würde.

Mein Jäger und mein Gärtner, und die mehresten Bauern und Häußler, die bei diesen Kulturoperationen zugegen waren, schüttelten zwar gleich die Köpfe darüber und meinten aus der Arbeit könne nun und nimmermehr etwas werden, weil ein guter Wald von selbst wachsen müsse; allein ich hielt alles dieß für leere Opinionen, achtete nicht darauf, sondern legte die mit Holzsämereien besaamte Trift in strenge Hege und erwartete nun mit einer Zuversicht im nächsten Frühjahre das Aufsprossen eines schönen Waldes, die den Glauben der Altväter übertraf, zumal da der

Pfarrer

Pfarrer und der Kantor während dem Saatgeschäft die Wohlthat nicht genug erheben konnten, die aus dieser Manipulation einer öden Trift für die ganze Nachbarschaft sprossen müße. Allein die Folge lehrte mich, daß diese beiden jungen Männer, die zu Leipzig studirt haben, seine Herren sind, die ihrer Herrschaft nichts als angenehme Dinge sagen mögen, und wenigstens in Sachen, die eigentlich ihres Fachs nicht sind, kein böses Omen angeben mögen, wenn sie auch wirklich hier und da eins in der Ferne wittern sollten.

Im nächsten Frühjahre und Sommer besuchte ich wöchentlich meine mit Eicheln und Eckern besäete und besteckte Trift wenigstens einmal, konnte aber, meines aufmerksamsten Suchens ungeachtet, nicht Ein Stämmchen auffinden, das meiner Mühe in etwas gelohnet hätte. Nach diesem fehlgeschlagenen Versuche im Großen beschloß ich fest, einen andern Kulturprozeß durch eigene Erfahrung zu prüfen, den eben derselbe Büffon gemacht zu haben sich rühmet, nach welchem er Eicheln in seinen Garten säete, sie mit aller Sorgfalt wartete, und so in 5 Jahren 10 Schuh hohe und 2 bis 3 Zoll im Durchschnitt starke Eichen zog, deren Gipfel auch schon so breit und so belaubet waren, daß man sich ganz wohl unter deren Schatten niedersezen konnte, und die von dem fünften Jahre an Früchte trugen.

In dieser Rücksicht trug ich meinem Gärtner, dem ich in der Kultur der Gewächse alles mögliche zutrauen kann, im Herbste 1791 auf, in meinem Garten ein Dutzend junge Eichen aus dem Saamen zu ziehen, ihrer auf's sorgfältigste zu warten und zu pflegen, um zu versuchen, ob es nicht möglich sei, die Natur so weit zu forciren, als ich eben erwähnet habe. Mein Gärtner versprach dieß alles getreulich zu befolgen, konnte mir aber das Geständniß nicht bergen, daß hierzu ein Glaube gehöre, mit welchem man Berge versezen könne: denn der wie ein Senf-

korn fruchte hier nichts. „Junge Eichen im fünften „Jahre schon mit Früchten belastet, sagte er, gehören „unter die Eigenheiten des Paradieses; jezo bricht „die Natur nicht mehr in solche und ähnliche Wun„der aus, und die Kultur ist bei all ihrer Kunst „nicht im Stande, die Mutter Natur belobterweise zu „forciren."

Seines Unglaubens ungeachtet, legte aber dennoch mein Gärtner, dem Auftrag gemäß, getreulich Hand ans Werk, und zeigte mir im darauf folgenden Herbste 14 junge Saameneichen, die 12, 13 bis beinahem 14 Zoll hoch waren, alles nach rheinländischem Maaßstab gerechnet. Im Herbste 1793 waren die längsten meiner Versucheichen 30 Zoll lang,

im Herbste	1794	— 48	Zoll hoch.
——	1795	— 66	——
——	1796	— 84	——
——	1797	— 104	——
——	1798	— 120	——
——	1799	— 144	——
——	1800	— 167	——

In neun Jahren hatten demnach meine jungen Kunsteichen eine Höhe von 13 Schuh und 11 Zoll erreicht; sie waren aber wenig über einen Zoll im Durchmesser stark, und konnten sich ohne Stüzen nicht aufrecht erhalten. Früchte brachte mir noch keiner von allen diesen Versuchstämmen, und mein Gärtner konnte unter dem Schatten ihrer Kronen noch keine Erquikung wider die Sommerhize finden. Nun will ich zwar nicht geradezu bestreiten, daß die Büffonschen nicht hätten können verhältnißmäßig größer sein, als die meinigen; mein Gärtner aber meint dennoch fünfjährige Eichen von 10 Fuß Länge und 2 bis 3 Zoll Stärke im Durchschnitt, die Saamen trügen u. s. w. gehörten ins Land der Patagonen, und dürften in

Deutsch-

Deutschland unter keinerlei Verhältnissen zuwege gebracht werden können: man staune die Gemälde von ihnen beim ersten Ueberblick an, erkenne sie aber endlich für Kinder der Ideenwelt.

Im Frühjahre 1794 besäete ich die oben erwähnte Viehtrift mit Fichtensaamen, der so schön aufgieng, daß ich jezt ein schönes Wäldchen dastehen habe, dessen mehreste Stämmchen schon über fünfthalb Schuh lang sind, mein Auge oft ergözen, und die Spötter schweigend gemacht haben, die sich vorher so oft, nach ihrer Weise, über meine mißlungene Eichel- und Eckernsaat lustig gemacht hatten: denn Sie müssen wissen, daß in meiner Gegend noch alle Jäger geschworne Feinde der künstlichen Holzzucht sind.

In diesem Jahre war mein Nachbar der Herr von B*** von einer Forstreise wieder auf seinen Gütern angekommen. Man rühmte an ihm einen scharfen Beobachtungsgeist, und Männer, die das Ding verstanden, behaupteten einmüthiglich: daß er ein aufmerksamer Naturforscher sei, der in vielen Fällen die Natur genau belauscht habe, ihr auf ihren geheimen Gängen nachgeschlichen, und als einmal wohl gar in ihr Allerheiligstes eingedrungen sei. Er fieng im Sommer 1794 damit an, daß er einen Eichelkamp, wie seinen Weizenacker bearbeiten ließ, im Herbste seine Saateicheln in nach der Schnur gezogenen Rinnen legte und diese mit dem Harken in der Hand sorgfältig einebnete. Mit fester Zuversicht sah er im folgenden Frühjahre einer Menge junger Eichen entgegen, die seinen Eichelkamp in prangendes Grün hüllen sollten; aber zum Schrecken des Mannes blieb die Fläche von jungen Eichen leer, und nur hier und da war eine aufgesproßt, an der er seine Augen weiden konnte. Mißtrauen würde der Mann in die Gewalt der Kunst und in seine Manipulation gesezt haben, wäre er von gemeinem Schlage gewesen, und hätte er der Erscheinung nicht weiter nachgeforscht; er gieng aber den

gen Grund zu kommen, ersuchte ich den Herrn von B** bei einem angestellten Treibjagen meinem jungen Jäger ein bischen nach dem Puls zu fühlen. Er war willig dazu, versprach mir aber gleich nicht viel tröstliches von dem Erfolge dieser Prüfung. „Denn (sagte „er mir unter andern) ich bin wohl achtmal, in Einem „Jahre, zu ** gewesen, habe die Forstbaumschule da„selbst, die Pflanzungen im freien Walde, und die Zög„linge in beiden gesehen, und habe mich über alles das „bößlich gewundert. Man heuchelt der vernünftigen „Welt einen großen Zweck von der dasigen Plantage „vor, und macht erstaunlich Pralens und Rühmens „davon; besiehet man aber die Sache beim Lichte, so „läuft's auf bloße Tändeleien und Puppenspiel aus: „Meister und Gesellen wissen nichts von der Natur „der Gewächse, thun nichts was zu ihrer wahren Voll„kommenheit beitragen könnte, und äffen ihre Lehrlinge „mit eitlem Tand, deren solide Kenntnisse dadurch im „geringsten nicht vermehret werden: vielmehr schröpft „man, statt dessen, ihnen das Geld aus dem Beutel, „und thut sich wohl dabei."

„Man macht zwar hier und da viel Lärmens von „dem hiesigen Unterrichte, und das dabei die Forst„wissenschaft dozirende Subjekt mag auch, in Betracht „seiner Kameraden, freylich viele Vorzüge haben; al„lein wenn Hinkende um die Wette laufen, so bleibt „der, welcher von ihnen zuerst an das gesteckte Ziel „kommt, doch noch ein Hinkender, sagt Lessing, wenn „ich nicht irre."

Mich von allem dem sichtlich zu überzeugen, verleitete mich der Herr von B** mit ihm eine Reise nach ** zu den in Rede begriffenen Anlagen zu machen. Wir fanden darin verschiedene Viburcum- und Spiräenarten, die Daphne laureola und Pinus montana, viele Rhus- und Rosenarten, mehrere Lonicera und Evonymussorten, und eine Menge anderer Sträuche, zwischen hochstämmige exotische Holzarten hinpo-

stirt,

stirt, und endlich eine kleine Reihe kleiner Saamenbeete, die mit ausländischen Holzgattungen angefüllt waren.

Wir konnten nicht begreifen, wozu die Spielereien mit exotischen Hecken und Rebgewächsen in einer Forstplantage dienen sollten, da sie nie auf einen einträglichen Plaz in unsern Forsten Anspruch machen können, und thaten dieserhalb einige Fragen an ihren Pflanzherrn, mußten uns aber sehr wundern, daß der Plantagemeister so wenig Bescheid um die Natur der Gewächse wußte.

Will man also hier Plantagengärtner ziehen, so weiß man zu wenig dazu, und was soll der Forstmann mit den Strauchgewächsen sich bekannt machen, die er nie nuzen kann. Selbst aus den mehresten Baumarten, wie sie hier stehen, kann er keinen reellen Unterricht ziehen, da eine Menge der exotischen auf deutsche homogene Stämme gepfropft sind, und also weder ihr natürliches Wachsthum, (an solchen Gärtnermäßig zugestuzten Stämmen) noch ihr Ausdaurungsvermögen in unserm Klima gründlich beobachtet und bemerkt werden kann.

Doch wieder auf das Examen meines jungen Jägers zu kommen, so sagte mir zwar Herr von B**, daß derselbe in verschiedenen Rubriken der Forstwirthschaftskunde zwar eine ziemliche Theorie habe, daß es aber wohl in der Anwendung, so wie im praktischen Forst- und Jagdwesen etwas hapern, wo nicht gänzlich fehlen dürfte. Wenigstens habe er auf seinen Forstreisen mehrere Forstbediente kennen gelernt, deren dermalige Jägerpursche (oder Forstläufer, wie man sie in Franken nennt) die in diesem Institute gebildet worden, nur insgemein die Koffeejäzer genennet worden waren, und über deren anfängliche Unbrauchbarkeit bei der Jagd sowohl, als beim ausübenden Forstwesen ihre Dienstherren die bittersten Klagen geführt hätten. Und wirklich fand ich es in der

der Folge auch so, denn mein Institutsjäger konnte keine Marterfalle stellen, verstand keinen Fuchs oder Dachs zu graben, wußte mit keinem Pürsch- und Schweißhunde umzugehen, und keinen Hühnerhund zu dressiren. Er konnte keinen großen Baum nach seinem Klaftergehalt taxiren, nie genau bestimmen, wie viel wir auf einer gegebenen Fläche Holz schlagen würden u. s. w. Zu meinen und meines Nachbars mißrathenen Eichelsaaten aber meinte er: wir hätten das Ding nicht recht angegriffen; Eicheln blos auf die Fläche hingestreut, wie sie eben daliegen und aus den Wäldern mit abgefallenem Laube überstreuet, gäben immer den schönsten jungen Eichenaufwuchs, weil die Saamenkerne darunter wider die Kälte geschüzt lägen, der Boden im Frühjahre nicht so leicht austorrete und den Mäusen das Aufsuchen der Eicheln den Winter über erschweret würde. Gelegenheitlich wollen wir auch hierüber Versuche anstellen, ob ich gleich dem Rezepte nicht so ganz traue.

So geht es einem, wenn man in Dingen, worin Erfahrungen freilich am besten rathen können, Bücher fragen muß; und so geht es einem mit den Institutsjägern: es kommt da selten etwas tüchtiges dabei heraus. Denken Sie aber ja nicht, daß ich aus Kaprice wider die Forstinstitute eingenommen sey! ich schickte ja selbst einen jungen Jäger in eine solche Anstalt darin zu lernen, was einem tüchtigen Forstmann zu wissen nöthig sey, und Laurop, der in den zulezt verflossenen Jahren Forstreisen durch Deutschland machte, und dabei, wo nicht alle, doch wohl die mehresten Forstinstitute kennen lernte, sagt in der Vorrede zu von Witzlebens Abhandlung über einige noch nicht genug erkannte und beherzigte Ursachen des Holzmangels, ausdrüklich: „die Direktoren der Forst„institute Deutschlands könnten bei ihren gewöhnlichen „Dienstgeschäften und bei der oft großen Anzahl von „Zöglingen bei weitem diejenige Zeit und Aufsicht nicht

„darauf

„darauf verwenden, die doch nothwendig dazu erforder„lich ist. Viele Zöglinge treten auch oft, nicht mit „den gehörigen Vorkenntnissen versehen, in das Insti„tut, oder wenden wenig Fleis an. Da nun der Leh„rer nicht im Stande ist, sich mit einem jeden einzel„nen zu beschäftigen, und sich nach den Fähigkeiten ei„nes jeden zu richten; so gehen natürlich sehr viele „mittelmäßige und schlechte Subjekte aus solchen In„stituten hervor, die da, wo sie angestellt werden, zwar „etwas, aber bei weitem nicht alles und oft gar nichts „von dem leisten, was von ihnen verlangt werden „kann.“

Nun habe ich aus dem Reichsanzeiger ersehen, daß auch zu Schwarzenberg ein Forstinstitut errichtet worden ist, und Herr von B** theilte mir den Hauptplan darüber mit, in welchem zwar viele nüzliche Kenntnisse angekündiget worden sind, die den Zöglingen beigebracht werden sollen, und ausdrüklich versichert worden ist, daß sie zu allen Forstgeschäften praktisch angeführet werden sollen, um endlich einmal tüchtige Geschäftsmänner nachzuziehen. Allein, da es keins der bestehenden Forstinstitute an vielversprechenden Ankündigungen hat fehlen lassen; dagegen aber schon öffentlich erinnert worden ist, daß mehr versprochen, als geleistet worden sey, und überdies die tägliche Erfahrung lehret: daß diese Erinnerer so unrecht eben nicht gehabt haben: so werden Sie mein offenherziges Geständniß, ohne Arges daraus zu folgern, um so eher entschuldigen, als ich schon manches rühmliche von Ihnen gehört habe. Ich wünschte nemlich ganz überzeugt zu werden, daß in Ihrem Institute alles das geleistet worden ist, was Ihr Hauptplan besagt, und daß vorzüglich die versprochenen praktischen Uebungen nicht unterlassen worden sind, die man in andern Instituten so sehr vermissen will. Können Sie dies zulänglich öffentlich demonstriren, so bin ich und mein Hr. Nachbar nicht abgeneigt, 3 oder 4 junge Jäger in Ihr

Institut

Institut zu schicken, um einen vollständigen Unterricht durch die 2 ersten Klassen zu erhalten. Nehmen Sie dieses gutgemeinte Notabene nicht übel, und sein versichert, daß ich an allem Guten, das für die Einführung einer bessern Waldwirthschaft gethan wird, den herzlichsten Antheil nehme.

W** am 20ten Dezember 1801.

v. K.

Aufschrift.

An das löbliche Forstinstitut zu Schwarzenberg in Franken, unter der Direktion des Hrn. Forstmeisters Friedel, Wohlgeborn.

Schuldiges Pro Memoria.

So sehr es auch außer unserm Plane liegt, auf dergleichen und ähnliche Zuschriften uns öffentlich einzulassen, so haben wir es doch für den kürzesten Weg gehalten, das verehrliche Publikum von dem genauer zu avertiren, was man hier und da von den Forstinstituten denkt, wenn wir zur Mittheilung der vorliegenden Bemerkungen eine für die Forstwissenschaft so beliebte, als fast von allen Forstmännern der lesenden Klasse gelesene Zeitschrift, das Forstarchiv, wählten. Ohne uns dabei auf eine zergliederte Betrachtung einlassen zu können, bemerken wir blos, daß man die Bemerkung eines alten Dichters:

Terra salutiferas herbas, eademque nocentes
Nutrit, et urticae proxima saepe rosa est.
Ovid. lib. V. de Tristib.

gar wohl auf unsre Forstinstitute anwenden könne, worin junge Männer von oft ganz entgegengesezten Talen-

Talenten zu brauchbaren Geschäftsmännern gebildet werden sollen ꝛc.

Wenn sich übrigens der Herr von K** die Mühe geben will, unsere forstwissenschaftlichen Zeitschriften zu lesen, so wird Er eine getreue Relation von allem dem darin finden, was in dem hiesigen Forstinstitute gelehret und von Zeit zu Zeit geleistet worden ist. Kann Er dann darin die verlangte Demonstration finden, so werden wir an den zugeschikten jungen Männern thun, was wir uns bei jedem unserer Eleven anzuwenden zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht haben; im Gegentheil erspart Er die damit unzertrennlich verbundenen Auslagen, und wir die Bemühungen für jene Subjekte. Uebrigens sind dermalen (außer dem französischen Sprachmeister und dem Schreib- und Rechenmeister) 3 Lehrer und, in Rücksicht auf die Jagd und Jägerkünste, 2 erfahrne Forstbediente, die beide in entgegengesezten Richtungen nicht weit von hier wohnen, beschäftiget, hier zu erfüllen, was angekündiget worden ist. So viel zur freundlichen Nachricht auf das gut gemeinte Notabene, und hinfort auf dergleichen und ähnliche Zudringlichkeiten und Sticheleien kein Wort weiter.

Joseph Friedel.

Anmerkung des Herausgebers.

So sehr ich auch die verschiedenen Forstlehrinstitute, ihres schon geleisteten und noch ferner zu leistenden Nuzens wegen, verehre, so glaube ich doch, daß sie in Hinsicht auf die Bildung künftiger gemeiner Förster noch einer besondern Einrichtung oder Erweiterung bedürftig sind. Denn alle diese vortreflichen

lichen Lehranstalten sind doch nur zur Bildung künftiger dirigirenden Forstbeamten geeignet, und für den künftigen gemeinen Förster zu kostbar. Gesezt aber auch, daß mancher im Stande wäre, diesen Aufwand machen zu können, was für eine Belohnung hat er nachgehends dafür vom Staate zu erwarten, da ja dergleichen untere, und doch so vorzüglich wichtige, Bediente oft nur eine jährliche Einnahme von kaum 100 Rthlr. erhalten? — Sollte man nicht daher ernstlich auf Mittel denken, auch diesen Leuten nicht nur Zutritt zu diesen Lehranstalten zu verschaffen, sondern sie auch, aber nur in so weit, was sie in ihrem künftigen Stande zu wissen nöthig haben, besonders praktisch instruiren lassen, und zwar auf Kosten des Staates, der ja hierzu allenfalls die Forststrafgelder auf die nüzlichste Art verwenden könnte; denn an vielen Orten hört man die Klage führen, daß man zwar Vorrath an gelehrt-gebildeten jungen Forstmännern für höhere Forstbedienungen, aber Mangel an geschickten Kandidaten für untere praktische Stellen habe.

Gatterer.

---

7. Des Hrn. Oberjägermeisters Carl Freyherrn von Zyllnhardt Bemerkungen über Hrn. D. M. B. Borkhausens theoretisch-praktisches Handbuch der Forstbotanik und Forsttechnologie. IIter Theil, Giessen und Darmstadt, 1803. gr. 8. Seite *) 867 bis 2070, und vollständiges Namenregister (6 fl.)

Der

*) Dessen Ir Theil im Neuen Forstarchive Th. VIII, S. 193 — 205 angezeigt ist.

Der gelehrte und gründliche Verfasser theilt dem Wißbegierigen den zweiten Theil seines schäzbaren Werkes mit, welcher einem Anpflanzer von ausländischen Holzarten um so willkommener seyn wird, weil der Verfasser hier, wie im Anhange, umständlich Nachricht von ihren Namen und verbesserten Behandlung ertheilt, wovon man hie und da so manche Abänderung in andern Schriftstellern finden wird. Ein Jeder, der sich mit deutschem oder ausländischem Holz zu pflanzen abgiebt, derselbe wird nach seiner Lage von Klima und Boden doch wieder manche Abänderung treffen müssen: denn es ist nicht möglich, alles das so genau für jede Lage zu beschreiben, wie es mancher erwartet, wenn er ein Buch kauft, daß dies Rezept darin stünde, warum sein gesezter Baum oder Staude nicht angeschlagen hat. Nur der, welcher die Natur recht kennen lernet, dem alles einer Aufmerksamkeit würdig ist, entdeckt den Fort- oder Rückgang seiner Pflanze. Zu dieser Kenntniß gehöret: erstens Belehrung und das Lesen guter Bücher. Unter diese Klasse ist dies gegenwärtige Buch auch aufzunehmen. So wie ich über den ersten Theil meine Bemerkung mit meiner Erfahrung anführte, eben so gehe ich diesen mit gleichem ruhigen Gang durch; auf diese Art wird Erfahrung gegen Erfahrung ausgetauschet.

Mehrere sonst in diesem Werke angeführte ausländischen Holzarten sind von mir in dem benannten achten Bande des Neuen Forstarchives, bey Gelegenheit meiner Bemerkungen über Du Roi's harbksche wilde Baumzucht, schon beurtheilet worden, und da keine neuere Erfahrungen seit der Zeit sind gemacht worden, so muß ich mich auf dieselben Beurtheilungen auch hier beziehen.

Seite 874. *Aesculus hypocastanum L.* Roßkastanie. Das Beschneiden dieses Baums gehet doch

ohne

ohne Schaden ab; ich habe 40jährige Bäume, die ich nun schon zweimale ohne Nachtheil stuzen ließe. *)

Seite 877. So oft bei mir der Versuch gemacht wurde, die Kastanie dem Milchviehe zu geben, so oft schmeckte man an der Milch etwas Bitteres; wie leicht die Milch einen andern Geschmack annimmt, weiß man auch daher, wenn das Vieh mit Rüben gefüttert wird. Ueber die Roßkastanie ist im VII Theile des Neuen Forstarchivs Seite 148 mein Urtheil schon eingerückt. Phil. Millers Gärtnerlexikon mit Zusäzen und Anmerkungen versehen, von Franz Johannot, Frankfurt, 1802. gr. 8. Ir Theil, S. 65. kommt auch darin mit meiner Meinung überein. **)

S. 918. *Vinca minor L.* Sinngrün. Auf einem guten Boden wird es auch 3 Schuh hoch, und blühet meistens den ganzen Sommer hindurch. Eben izt, da wir in der Hälfte des Juli sind, habe ich Blumen davon vor mir.

S. 926. *Cytisus laburnum L.* Bohnenbaum. Die Anpflanzung auf einem guten Boden oder an einem feuchten Orte im Walde, gehet recht gut, und in 10 Jahren konnte man ihn hauen. Der Wurzel-

aus-

*) Auch mir sind verschiedene Roßkastanienalleen bekannt, welche zu wiederholten malen nicht nur stark beschnitten, sondern auch auf die unbarmherzigste Art aller Aeste beraubt worden sind, und doch im nächsten Jahre einen frechen Ausschlag und selbst einzelne Blumen gaben.

Gatterer.

**) Da S. 880 von der Veredlung der Roßkastanien durch Pfropfen und Okuliren die Rede ist, so hätten auch bei dieser Gelegenheit die Versuche dieser Art des Herrn Regierungsraths Medikus vom Jahre 1768 bis 1780 einer Erwähnung verdient. S. über die Veredlung der Roßkastanie von Friedr. Kas. Medikus. Lautern, 1780. 4. 12 Seiten.

Gatterer.

ausschlag gehet bis zu 4 und 5 Schuhe. Beim Drechseln nimmt das Holz etwas Politur an, dies habe ich aus eigener Erfahrung, weil ich es selbst verarbeitete. Auf Mergelboden säete ich den Saamen mit der Birke, aber leztere überwuchs die Bohnenbäumchen.

S. 939. *Robinia pseudo-acacia L.* Akazien. Diesen sehr angenehmen und geschwind wachsenden Baum pflanze ich schon 13 Jahre, aber mit verschiedenem Glücke; an allen Orten, wo es feucht und sonnenreich ist, gedeiht er mir vortreflich, aber im Mergelboden vertrocknet den Pflanzen das Mark. Denn was S. 944 stehet, wie schön dies Holz sich zum Drechseln schicke, kann ich nicht beipflichten, weil die weiten Jahresringe die Politur verhindern. Ich ziehe aus Saamen alle Jahr eine solche Anzahl, daß ich davon, und zwar unentgeldlich, abgeben könnte; aber Beispiele und Freigebigkeit überwinden die Trägheit in Anpflanzung des Holzes nicht; der gemeine Mann hauet lieber das schon erzogene Holz, woran er sich nicht sticht, und auch über dies Vergehen wenig gestrafet wird.

S. 955. *Colutea arborescens L.* Blasenstrauch; wächset bei mir auch, aber an seinem Ansehen bemerket man, ob seine Nahrung von dem zuträglichen Belang ist oder nicht; auch ist sein Wachsthum Gabelartig, daher schlizet er gern, wie die Akazie.

S. 958. *Gleditscha triacanthos L.* Gleditschie, welche ich von Kassel erhielt, hat in meiner Anpflanzung unter dem Schuze anderer Hölzer 2 Winter freudig ausgehalten.

S. 962. *Cercis siliquastrum L.* Judasbaum. Diesen hab ich in einem Blumengärtchen stehen; in den kalten Wintern sind mir, ob sie gleich beschüzet waren, dennoch einige ausgeblieben, und zwar jedesmal die älteste; der Platz ist dabei von der Nordseite durch ein Haus geschüzet.

Seite 969. *Sparcium scoparium L.* Pfriemen,

sind gewiß ein vortreffliches Schutzmittel für die jungen Holzpflanzen, wozu ich sie auch schon vor mehrern Jahren empfohlen habe; aber man siehet sehr oft seinen Zweck mit der Ansaat verfehlet, weil der Saamen in Gegenden, wo die Pfrieme fremd ist, nicht gern anschlägt, ja man muß mit einigen aufgegangenen Stauden schon zufrieden seyn, auch sie zu schonen suchen, sofern anders der Forstaufseher unterstüzet wird; aber die meisten Obrigkeiten lassen die ungezogenen Wald- und Holzverderber nach Gutfinden ihr Wesen forttreiben, daher alle Anpflanzungen und Schonungen nicht möglich sind, zu erhalten, also auch nicht obige Pflanze; sie wuchert bald um sich, wenn man sie nur heget, wo aber alles Laub, wie besonders dies Jahr, aus dem Walde gehet, da ist es vergeblich. Der Reichere, welcher es Wagenweis aufladet, thut weit mehr Schaden, als jene, die solches in Säcken hinwegtragen. Dies Laub ist für die Jägerpursche ein herrliches Mittel, Geld zu bekommen, indem sie für den Wagen einen Gulden nehmen, dagegen die so es heimtragen auf die Freveltafel schreiben. Das ist nun der Gewinn, den der Staat dadurch zu erwerben glaubt, wenn er diesen Jägerpurschen und den so nachtheiligen Wolfskreisern keine Besoldung giebt.

Hipparch ließ für das Volk Sittensprüche in Versen verfertigen, und auf Marmor eingraben. Würde man nur Forstschonungen auch so ehrwürdig behandeln und die Tafeln vor jedem Wald aufrichten, wie die Geschichte von den Griechen uns dies angeführte Beispiel aufbewahret hat.

S. 1003. *Berberis vulgaris.* Sauerach. Hieher gehöret auch der Nutzen, den die Blüte für die Bienen hat. Wenn der Strauch gut soll unterhalten werden, dann ist es besser, sein ältestes Holz ihm von Zeit zu Zeit zu nehmen.

Seite 1008. *Opulus glandulosa.* Schneeballen. Diesen habe ich mit ganz gutem Erfolg auch

auf

auf einer Anhöhe fortgebracht; sein Stand ist aber so, daß er nur die Morgensonne hat; mit Ablegern auf derselben Stelle, habe ihn auch vermehret; es giebt aber kleine Insekten, die das Laub desselben ausserordentlich beschädigen.

S. 1013. *Ligustrum vulgare L.* **Rainweide,** habe ich eben so an dem Orte, wo Rosen und Sauerach stehen, recht gedeihlich schon 13 Jahre erhalten, und sie mit Ablegern in dem schönsten Wuchse vermehret. Jene zähe Biegsamkeit, scheinet sie aber auf einer solchen Stelle ganz zu verlieren, da der Verfasser ihres Werths zum Körbemachen gedenkt.

S. 1023. *Daphne mecereum L.* **Kellerhals.** Wer diesen anpflanzen will, dem rathe ich, den Plaz zu wählen, der den meisten Schatten hat; ich habe zum wenigsten einige Jahre zugebracht, bis es mir mit ihm gelungen ist. Bei mir ist es Grundsaz, je mehr Anstände bei einer Anpflanzung es giebt, bis sie anschlägt, desto anhaltender ist mein Fleiß, bis ich mit allen meinen Versuchen zum glücklichen Erfolge gelange. Wer sich mit Anpflanzungen will abgeben, der wähle magern Boden, in den ersteren Jahren gehet es freilich langsam, ja sie wachsen da oft nur Zollweis, in der Folge aber, nachdem die Eigenschaft ist, ein und mehrere Schuhe. Jene, die gleich mit fettem Boden anfangen, sehen freilich den Wachsthum Schuhweis, aber die Nachkommenschaft alsdann den Stillstand oder das Verderben sicher, als welches die Folge von jedem Stillstande ist. Was ungekünstelten Boden anvertrauet wird, dies macht mehr Gewißheit, vom Werthe oder Unwerthe in der Folge zu urtheilen. Diese Verfahrungsart gehet aber nur den Forstmann an.

S. 1038. *Ribes nigrum L.* **Schwarze Johannesbeere.** Gehet auf magern Plazen gut fort, an guten Stellen ließ er mir die Früchte fallen; nach meinen Versuchen bin ich auf diese Art dazu gekommen

men, daß ich dermalen alle Jahre von ihren Früchten haben kann.

S. 1068. *Vaccinium myrtillus L.* Heidelbeer. Mit Wahrheit sagt unser Verfasser: „es sind noch „andere Vortheile davon zu gewinnen.“ Ihre Anpflanzung gehet eben so wenig leicht von statten; in meiner Anlage konnte ich sie bis izt noch nicht länger als 2 Jahre erhalten, nachher blieben sie aus.

S. 1134. *Cornus mascula. L.* Dirlitzen. Solcher kommt auch besser an etwas feuchten, als an trokenen Orten fort. An trokenen und nicht sonnereichen Plätzen wird die Frucht nicht nur nicht recht reif, sondern es verliert dieser Strauch auch nach und nach seine Tragbarkeit. Das Rothwild ziehet der zeitigen Frucht davon sehr nach. Derselbe Strauch hat noch eine gute Eigenschaft, nämlich einen sehr festen Stand, dann er bieget sich nicht. Bei Anpflanzungen, die Unterstüzung nöthig haben, dienet die Dirlitze vortreflich. Z. B. ich versezte ihn zu den Akazien, deren rechts und links ihn treffenden Auflagen er recht gerüst aushielt.

S. 1156. *Frangula vulgaris.* Pulverholz, auch Faulbaum. Ich erhielte diese Art mit größern Blättern, welche ich wieder an einen trokenen Ort sezte, wo das Anschlagen und Fortwachsen recht gut gieng. Von Burgsdorf redet in seinem Buche über Anpflanzungen von mehrern Arten.

S. 1194. *Liriodendron Tulipifera L.* Tulpenbaum. Bei mir hat dieser schöne Baum noch nie mehr als 8 bis 10 Zoll getrieben. Ich behandelte ihn als Schlagholz, welches an den Laubhölzern überhaupt am besten thut, ihnen das Oberholz zu nehmen, weil uns auch hier die Natur den Grundsaz lehret: die Einnahm mit der Ausgab wohl zu vergleichen. Die ältesten Stammbäume sind wegen diesem Versehen marsch geworden und zu Grunde gegangen, welches Herr Regierungsrath Medikus bei seinen Akazien vortreflich anmerket, ihnen das Oberholz so

lang

lang zu nehmen, bis der Vorrath von Wurzeln alle Ausgaben für sein Oberholz hergeben kann. Aepfel- und Birnbäume behandle ich mit großem Vortheile auf die gesagte Art.

Die verschiedenen Blätter haben meine Tulpenbäume auch, und hatten den großen Vorzug, daß der Raupenfraß im Jahre 1802 ihnen nicht die geringste Verlezung machte. Von Wangenheim sezt diesen Holz der Pappel und Aspe gleich. Die Blätter der leztern leiden aber sehr von einem Insekte, vorzüglich im Juli, das einen starken Geruch von sich giebt, und im August in einen rothen Käser mit schwarzen Punkten sich verwandelt.

Seite 1198. *Clematis vitalba L.* Lienen. Diese erfrieret sehr gern, welches mir schon mehrmalen widerfahren ist, schläget dann aus der Wurzel schnellwächsig wieder aus. Ich habe damit eine Laube gedeckt, und sie mit dem wilden Geisblatt gemischt, dieses hielt aber jedesmal den stärksten Forst aus.

S. 1292. *Pyrus aucuparia Ehrh.* Vogelbeerbaum. Dieser Baum nimmt mit dem Felsenboden des Gebirgs bei Heidelberg gern vorlieb, auch in meiner Gegend kommt er fort; ja ich habe einen auf einer Hofmauer schon 20 Jahre stehen, der bald alle Jahre seine Früchten trägt, er ist durch ein Saamenkorn allda entstanden. Diese Erfahrung beweiset, daß er solche steinigte Orte auch liebt, und uns daselbst seinen Wurzelausschlag mittheilt.

S. 1298. *Cydonia vulgaris L.* Quitte ist ein reiches Wurzelausschlagholz, er liebt eine feuchte und warme Stelle; wo er von andern Holzarten bedeckt stehet, überzieht er sich gern mit Moos.

S. 1364. *Crataegus pyracantha.* Feuerhagedorn. Diesen habe ich durch eine noch einzige grüne Wurzel erzogen, indem ich dieselbe von dem Verdörrten ablößte und in dem Boden mit etlichen Zoll Erde versorgte, woraus in 2 Jahren der schönste Strauch entstanden, den ich dermalen noch besize.

Seite 1374. *Amygdalus communis L.* Mandelbaum. Er schlägt sehr häufig aus der Wurzel aus; wenn man ihn von den kleinern Ausschlägen, doch nicht auf einmal, sondern nach und nach reiniget, so macht der lezte Trieb, den man zu einem Baum will stehen lassen, eine Höhe von 5 Schuhen. Aber er hat auch die Eigenschaft, daß er in Gegenden, wo sein Holz zwar fortkommt, für die Blüthe aber nicht geeignet ist, seine Tragbarkeit verlieret.

Aprikosen, wie auch Pfirsiche, (Seite 1389) halte man nur nieder, je höher man sie gehen lässet, desto weniger Frucht erhält man.

S. 1404. *Prunus oeconomica.* Zwetschenbaum. Bey dessen Kultur käme nach meiner Erfahrung das noch nachzuholen. An niedern Orten, wo dieselbe Ebene Wasser hat, als Sümpfe oder Flüsse, die dem Nebel unterworfen sind, wird aus der Blüthe dieses Baums keine natürliche Frucht, sondern dieselbe wird ungestalt und fällt bei Zeiten ab. Der Bauersmann nennet sie Narren, und das nicht ohne Grund, denn innerlich haben sie gar nichts und können zu nichts verwendet werden. In einer solchen Gegend rathe ich zu Anpflanzungen die Anhöhen vorzuziehen, welches auch bei andern Obstarten anwendbar ist. Je besser der Standort für den Zwetschenbaum gewählet wird, desto weniger erscheinet er mit Stacheln, und hat dieser dasselbe, welches der Herr Verfasser von andern stachelichten Pflanzen angeführet hat. Sind die Stacheln hinweg, so wird die Frucht immer besser, wo man alsdann das Pfropfen sparen kann; und in diesem natürlichen Zustande erhält man den Baum länger, welcher ursprünglich ohnehin nicht von langer Dauer ist.

Seite 1411. *Prunus cerasivera.* Kirschpflaume. Herr Pfarrer Christ hat uns, wie ich glaube, mit dem Namen: türkische Kirsche, zuerst bekannt gemacht. Dieser Baum ist, wegen seiner jährigen

rigen Triebe, bemerkungswürdig, indem er in guter Gartenerde solche von 12 und 15 Schuhen treibt. Wer sich in kurzer Zeit von diesem Fruchtbaum einen schattigen Ort anlegen will, der wird ihn mit Nuzen anpflanzen. Auch verträgt er, daß man ihn nach Gutfinden beschneiden kann. Das Zweigen muß aber sehr nieder geschehen, weil sein Holz die Unterlage sonst überwächst. Die Frucht ist sehr wässerig, fürs Aug aber schön; solche erscheinet grün; im Juli wird sie ganz gelb, und bei Vollendung der Zeitigung dunkelroth.

S. 1414. *Cerasus dulcis.* Kirschbaum. Den Süßkirschenbaum kann man sehr gut unter unsere Schlaghölzer aufnehmen, wie unser Verfasser dies bestätiget, daß er Reifstäbe giebt. Nur schade, daß alle diese Kirschbäume in manchen Gegenden der Mehlthau so geschwind verdirbt. Bei mir hat der Süßkirschenbaum eine eigene Krankheit, nämlich er bekommt so leicht ein schwarzes Mark, das ihm eben so den frühen Tod zuziehet. Die S. 1422 gedachte Weichsel kommt bei mir an den Bachufern recht gut fort, und ist da nie denselben Krankheiten, wie die Süßkirsche, unterworfen. Im Wirtembergischen wird die Ostheimerkirsch allen andern vorgezogen.

S. 1438. *Rubus idaeus Linn.* Himbeere. Man hat auch eine weißgelbe, die nach meinem Geschmack die feinste ist; sie liebt auch einen feuchten Ort; der jährliche Trieb stirbt alle Jahr ab, und in sehr trockenem Sommer erhält sie sich kaum sichtbar. Im Ganzen ist sie bei mir nicht so fruchtbar, als die rothen Arten.

S. 1492. *Betula pumila.* Niedrige Birk. Der Herr Verfasser nennt sie aber in der Vorrede grundblätterige Erle. In meiner Anlage hat sie im vorigen Winter gelitten, im Juni dies Jahr, wo wir erst warm bekamen, da fieng sie an, sich zu erholen.

Seite 1508. *Fagus sylvatica purpurea.* Blutbuche. Diese Abart gieng in den ersten Jahren bei mir gut fort, nachdem wir aber einige kalte Winter bekamen, wurde sie kränklich.

S. 1599. *Aristolochia sipho.* Osterlucey. Hat bei mir einen ausserordentlichen freudigen Wuchs und blühet demungeachtet alle Jahr. Die Lage ist so, daß sie Sonne von Morgens bis Abends hat. Der davon ganz ausgewachsene Saamen gieng bei mir nicht auf.

S. 1681. *Xylosteum tataricum.* Tartarische Heckenkirsche, hat den kalten Winter gut ausgehalten, auch getragen. Die Triebe aus der Wurzel betrugen dies Jahr 19 Zoll.

S. 1855. *Rubus odoratus.* Wohlriechende Brombeere. Dieser Strauch ist eine wahre Zierde nicht nur in Ansehung der Blätter und der Blüthe, sondern auch wegen des Geruches. Die Früchten, welche der Verfasser bemerkt, habe ich aber noch nie bei mir ansichtig werden können.

Der Herr Verfasser macht uns auch mit zahlreichen Gewächsen, die officinell sind, bekannt. Da ich zum Besten des gemeinen Mannes der Thierarzneikunst mich gewidmet habe, so wählte ich das dahin einschlagende Pflanzenreich vorzüglich. Alle diejenigen Pflanzen, welche ich mit Nuzen anwenden konnte, habe ich jederzeit pünktlich aufgezeichnet; deren Zahl bis izt schon merklich angewachsen ist. Ich habe daher eine Arbeit unternommen, wo ich jede für die Krankheiten unserer vierfüßigen Thiere angewendete Pflanze empfehle; wie es mir die Erfahrung dargeboten hat, wegen der eintreffenden abermaligen Wiederholung übergehe ich hier die Anzeige von den Pflanzen, so das Buch enthält. Verhindern mich meine künftigen Forstbeschäftigungen nicht, so werde ich den Vorsatz ausführen, vorzüglich wenn es Gelegenheit giebt, daß ich das Ganze kann in ein Journal einrücken lassen,

weil

weil ich die ohnehin große Zahl von Büchern nicht mit dem meinigen noch vermehren will.

Mauer, im Juli 1803.

Carl Zyllnhardt, Oberjägermeister.

---

8. Beyträge zur Geschichte des rhinpfälzischen Forstwesens, von dem ehemaligen Forstmeister Kruthoffer zu Neukirchen, oder kurzgefaßtes Bedenken und Versuch über den vorigen und dermaligen Zustand des Forstwesens; mit kurzer Untersuchung der Gründe, warum das Holz in den churpfälzischen Landen täglich rarer zu werden beginne, sammt angehängten Vorschlägen, in wie weit diesem Uebel noch zu steuern, die Waldungen wiederum in bessern Anwachs und Aufnahme zu bringen, sofort eine beständige fürwährende Nuzung sowohl an Brand-, als auch Bau- und sonst aller Gattung bedürftigen Nutz- und Werkholzes zu erhalten sein möchte. Herausgegeben von einem in dieser Materie von 40 Jahren her und noch länger erfahrnen und auf das Forstwesen sonderlich beflissen gewesenen Parktikus in der mittlern Rhein- oder Churpfalz. *)

---

*) Dieser einer Aufbewahrung allerdings würdige Aufsaz vom Jahre 1765 ist aus dem schriftlichen Nachlasse desselben geschickten

Vorrede.

Wer in der Historie Teutschlands ältester Zeiten etwas weniges bewandert ist, dem ist auch nicht verborgen, daß, als solches die Römer mit Krieg überzogen, und sie die Teutschen nicht anders als in Wäldern antreffen konnten, weil sie ihrer Freiheit zuwider hielten, in verschlossenen Städten zu wohnen; daher dieses Sprüchwort entstanden ist: tota Germania est Sylvestris.

Um aber bei den Veränderungen, so Teutschland durch viele Jahrhunderte unter seinen Heerführern oder Herzogen, Pfalz- und Markgrafen, auch teutschen Königen und Kaisern unterworfen gewesen ist, sich nicht unnöthig aufzuhalten, weil alles, so in diesen Perioden vorgegangen, zu gegenwärtigem Vorhaben nicht dienlich ist, so gehe ich auch das große Interregnum, während welchem Teutschland durch die Dissidationen abermals zu einer Wildniß und, so zu sagen, Mördergrube geworden ist, und den nämlichen Namen wiederum angenommen hat, billig vorbei — und wende mich von den böhmischen Unruhen, nach welchen es bis zum allgemeinen westphälischen Frieden fast die nämliche

schickten Forstmannes, welchem der im IVten Bande des Neuen Forstarchivs mitgetheilte Forstkalender für die Churpfalz sein Dasein zu verdanken hat.

Gatterer.

liche Gestalt erlanget, zu der Untersuchung, in was für einem Zustand die Waldungen damals nach dem 30 Jahre gedauerten Krieg gewesen sind, und stelle deren Verhalt damaliger Zeiten jenen entgegen, in welchen sonderheitlich die Pfalz durch den französischen Einfall von dem General Turenne noch in dem vorigen (XVII) Jahrhundert erbärmlich zugerichtet, die vornehmsten Städte in die Asche gelegt, und die meisten Unterthanen vertrieben wurden, welches grausame Schicksal dieselben auch nachmal, und zwar aus der bekannten Prätension von Seiten Frankreichs wegen der pfälzischen Prinzessin und in der Geschichte so bekannten Madame d'Orleans im Jahr 1688 betroffen hat, von welchem Zeitpunkt an abermals gesagt werden konnte, wo nicht tota Germania, doch totus Palatinatus fuit Sylvestris.

Hierüber aber nur eine kurze, doch gründliche, Abhandlung oder Betrachtung anzustellen, warum die mit Holz vor andern Provinzen so reichlich versehen gewesene Pfalz dermalen täglich mehr und mehr, ja dergestalt davon entblößt worden ist, daß man zur grösten Verwunderung, auch sogar in der zwischen beiden schiffreichen Flüssen dem Rhein und Nekar gelegenen Residenzstadt Mannheim, sich genöthiget siehet, zu dem höchst bedürftigen Brand aus entlegenen Provinzen mit nicht geringen Kosten die Steinkohlen beizubringen, wo doch vor kurzen Jahren noch, nur aus denen, dem Nekarthal nächst gelegenen Waldungen nicht allein diese, sondern auch andere an dem Rheinstrom befindliche Städte, als Worms, Oppenheim und Mainz, nebst dem grösten Theil des - und jenseits demselben nächst angelegenen platten Lands, mit Brandholz bis zum Ueberfluß und um billigen Preis versehen werden können, muß ich, ehe und bevor ich diese meine geringe Abhandlung zur Eintheilung bringe und die mir dabei vorkommenden Ursachen an den Tag gebe, aufrichtig und so hoch ich kann bezeugen,

daß

daß ich damit keiner hohen oder niedern Person, am allerwenigsten aber denjenigen Dicasteriis oder Corporibus, wohin die Besorgnis des Holz- und Forstwesens mit andern guten Landeseinrichtungen einschlägig, auf keinerlei Weise zu nahe zu treten, oder wieder — und über die Gebühr auch gründliche Bewandnis der Sachen wahren Ziegenheit, jemanden etwas vorzubilden, oder mir aus eitler Ruhmsucht etwa auch aus Nebenabsichten und Privatinteresse den Weg zu einem Avancement zu bahnen, weit entfernt, sondern zu diesem Unternehmen von einer hohen Person, welche in die Kameralwissenschaften, als wohin diese Materie mit gehörig, große Einsichten hat, angetrieben worden seye. Dieses so sonderbare Zutrauen also hat mich bewogen, ein Werk anzugehen, welches zwar grösstentheils in die Forstwissenschaften einschlägig ist, gleichwohl aber auch sich auf sonst gute Einrichtungen gründet, die mit derselben allerdings verbindlich ist, und woraus eine wahre und nüzliche Forstökonomie entstehen kann, welche aber darum auch nicht ungetadelt bleiben wird, weil darin verschiedene Stellen vorkommen werden, welche den Forstbedienten eben nicht die angenehmste sind, und dadurch theils ihre Ignoranz in dem Forstwesen, theils aber ihre interessirten Nebenabsichten bei vorkommenden Holzabgaben einigermasen an den Tag gelegt werden. Der erste Widerspruch wird gleich darin bestehen, daß solche von niemand anders, als von einem des Forstwesens in Praxi nicht erfahrnen — allenfalls auch der Jägerei abgeneigten Gemüth herrühren könne. Ich wiederhole dagegen alles dasjenige, was diesfalls schon oben erwähnt, daß meine Gesinnungen dabei auf nichts anders abzweken, als durch dergleichen Versuch dem täglich mehr einreissenden Holzmangel, nach der durch vieljährige selbst geübte Forestalpraxis und dabei gemachten untrüglichen Observationen, wo nicht auf einmal, doch nach und nach in einigem Maase abzuhelfen,

helfen, weil mich, als einen gebornen Pfälzer, sowohl die Pflicht, als Liebe zu meinem Vaterlande dahin anweiset, demselben mit derjenigen Wissenschaft, welche mir Gott vielleicht in einem Vorzug bei denen über 40 Jahren in einem fort getriebenen Forestalverrichtungen vor anderm verliehen) an Handen zu gehen, und dadurch andere, die in dem Forstwesen bedienstet sind, und deren Obliegenheit es ist, zu gleichem Eifer anzureizen, um dasjenige, so etwa meinem Gedächtniß entfallen ist, oder ich bei all meinem Fleiß nicht genugsam erwogen habe, noch beizufügen, und dadurch ihrer Pflicht und Amt ein Genüge zu thun, auch sich ferner nach ihrem Beruf dem Vaterland nützlich zu machen.

Da ich nun von ungefähr eingestanden, mich selbst ex professo regelmäßig sowohl auf die Jägerei, als das Forstwesen sonderheitlich viele Jahre gelegt zu haben, mein Vorhaben aber dermalen nicht ist, einen ganzen Traktat oder Abhandlung von beiden von mir zu stellen, sondern von dem nur das nöthige zu untersuchen, in wie weit dem noch größer bevorstehenden Holzmangel zu steuren sein möchte; so wird auch der von mir allenfalls schöpfende Wahn einiger Abneigung gegen die Jägerei und Forstbediente um so eher hinwegfallen, als ich mich hier ganz unpartheiisch darstelle, auch jene, so ihrer Pflicht und Schuldigkeit getreulich nachkommen, gute und auf ächte Forstregel sich gründende Lehrsätze, so durch den Praxin ihre vielfältige Bestätigung erhalten, willig annehmen, davon gänzlich ausgeschlossen haben, und deren keinem zu nahe treten will.

Diesem nach schreite ich zu meinem Vorhalten, und suche um beliebter Kürze willen diesen meinen Versuch in 3 Theilen solchergestalt anzustellen, daß in dem Ersten der Zustand der Waldungen, nach hergestelltem Frieden, betrachtet, im Zweiten die Mängel und Fehler der in so kurzen Jahren fast gänzlich entschöpften und zum Theil ganz degradirten

Wal-

thun, wo in den Wildnissen die bequemste Gelegenheit seye, nuzbare Wiesen und Feldereien, auch Höfe und Dörfer anzulegen, oder die noch vorhandenen Brandstätten wiederum zu besezen. Item wie die versinsterten Waldungen von überflüssigem Gehölze durch Aschen- und Harzbrennereien, Anlegung der Glas- und Eisenhütten und dazu nöthigen Kohlenbrennereien nur einigermasen ausgelichtet und durch dieses Mittel auch die in grosser Menge sich angehäuften schädlichen Raubthiere, als Füchse und Wölfe, zugleich mit vertilget werden könnten.

§. 4. In diesem Zeitpunkt mußten die Forstbediente sich dazu verwenden, und eine ihrer grösten Obliegenheit seyn lassen, auf Mittel zu sinnen, wie dem überflüssigen Holzwuchs Abbruch zu thun, und die mit Lagerholz angefüllten Waldungen nur in so weit davon zu reinigen seyen, daß man sich deren zu den Wolfs- und andern Jagden unentbehrlichen Richtstellen bedienen, sohin den dazu erforderlichen Jagdzeug durch Fuhren anbringen können.

§. 5. Alle diese Mittel waren gleichwohl in dem vorigen (XVII) Jahrhundert nicht hinreichend, den vorgehabten Zweck zu erreichen, weil aus dem in allzugrosem Ueberfluß vorhanden gewesenen Gehölz gar keine Nuzung abgefallen, sondern bey Ausstockung der beträchtlichsten Waldungen auf der Stelle verbrennet, die starken und nuzbarsten Stämme in die Klingen und Abreine geworfen, mit Erde eingeebnet, und darüber gepflüget, auch die Distrikte in solcher Uebermaas angegriffen worden, daß sie nach ausgezogener Wilderei und alsdann ermangelnder Bedüngung wiederum öde und wüst, folglich sowohl dem Eigenthümer, als dem Landesherrn ganz ohne Nuzen liegen geblieben, als wovon ich noch selbst, und zwar an solchen Orten, in meiner Jugend ein Augenzeuge davon gewesen bin, woselbst man es jezt, wenn es noch zu haben wäre, aus der Erde mit den grösten Kosten wieder hervorsuchen würde.

§. 6.

§. 6. Die aus obigem Vorgang nach und nach entstandenen unnützbaren Blösen, deren in den Gebürgen noch jezo viele tausend Morgen gezählet werden können, gaben also Gelegenheit, dieselben wieder darinn nüzlich zu machen, daß man hin und wieder die in Kriegszeiten abgegangenen Schäfereien in großer Menge anlegte, dieselben auch nach wohl mit neuen vermehrte, sohin in den diesfalls ertheilten Privilegien und Erbbestandsbriefen nicht nur die Betreibung dieser verödeten Distrikte, sondern auch zu mehrerem Ertrag des Waldgelds sämtliche Waldungen indistinctim einräumete.

Das noch fortdaurende Ausrotten frischer Waldistrikte bei noch ferner erfolgtem Anwachs der Unterthanen, und das von denselben nach und nach angezogene Rind- und Geisenvieh legten also wegen Abäzung des jungen Nachwuchses mit den vielen Schäfereien, Anlegung der Röder- oder Hackschläge an den meisten Orten der Pfalz, schon den Grund zu gegenwärtigem Holzmangel, weil sowohl in einem als anderem die Maas überschritten, mit dem noch vorräthigen Holz unpfleglich umgegangen, und von den Forstbedienten, wie schon §. 4. gedacht, mehr auf das Continuiren der ihnen von vorigen Zeiten eingeprägten Ausstockung, als auf die Wiedernachpflanzung der Waldungen das Augenmerk gerichtet worden.

§. 7. Bei so verspürter Abnahme des Gehölzes sind Se. damals in glorreichster Regierung gestandene Churfürstliche Durchlaucht Johann Wilhelm höchstseeligen Gedächtnisses aus weisester Einsicht für das Wohl seiner Unterthanen angetrieben, gnädigst bedacht gewesen, schon im Jahr 1711 eine in allen Stücken fast unverbesserliche Forstordnung zu Wiederaufbringung und Unterhaltung sämtlicher in churpfälzischen Landen befindlichen Waldungen im Druck herauszugeben, welcher auch von der Höchstderoselben in der Chur nachgefolgten Churfürstlichen Durchlaucht, je nach jedes Pe-

riodi Erforderniß, die heilsamste anderweiten Verordnungen zugesellet worden, welche bei deren Einsicht den gegenwärtigen Holzmangel und dessen so hoch angestiegene Theurung kaum vermuthen lassen sollten.

§. 8. Die gröste Glükseeligkeit eines Landes hängt von den weisen Verordnungen eines klugen Regenten ab, wenn nemlich dieselbe in schuldigste Erfüllung gebracht werden, wie solches sich in andern wohleingerichteten Staaten bis zum Ueberfluß veroffenbaret, wo dergleichen bevorgestandenem Holzmangel bei nicht so beträchtlichen Waldungen durch gute Saz- und Anordnungen gleichwohl gesteuret worden, so, daß man die schönsten Anpflanzungen auf den vorhin auch sterilen Feldern mit vielem Vergnügen von allerhand Gattungen Holz wahrnehmen kann, und die Posteritat sich darob eines unermeßlichen Nuzens zu erfreuen hat.

§. 9. Sämtliche pfälzische Lande liegen unter einem so günstigen Himmelsstrich, daß sie andere an gutem Terrain weit übertreffen, und daher auch mit allem zu dem menschlichen Leben nöthigen Unterhalt nicht nur überflüssig versehen, sondern von ihrem fruchtbaren Reichthum nächst angelegenen Provinzen, ohne sich in ein so anderem einen Abbruch zu thun, noch vieles mittheilen können. Warum sollen denn die Waldungen allein nicht wieder in den Stand zu bringen sein, davon wir vorhin gesehen, auch in Zukunft wiederum über den Selbstgebrauch ein gleiches zu thun, und dadurch sich ebenmäßigen Gewinn und Nuzen zu verschaffen?

§. 10. Würden alle, das Forstwesen betreffend, herausgekommenen, sich jedoch in den meisten Stellen auf vorbemeldte Forstordnung gegründeten Mandate zusammengetragen, und dann deren Befolgung, so weit sie auf ein und andere Reviere wegen verschiedenen Terrains applicable gewesen, davon examinirt werden, möchte den hohen und niedern Forstbedienten gleich Anfangs vieles zur Last zu legen sein, und zwar Ersterm, indem

indem sie solche nicht in straken Vollzug gebracht, und gegen ihre Untergebenen mit Unterlassung der höchstnöthigen öftern Forstvisitationen zu viel nachgesehen; letztern hingegen darum, daß sie solche entweder aus Nachlässigkeit im Dienst, oder aber aus interessirten Nebenabsichten vilipendiret und außer Acht gelassen, auch darüber niemals bestraft, oder jedoch nur bei etwa vorgegangenen manifesten Malversationen zur Verantwortung gezogen worden.

§. 11. Die ganze Forstdirektion soll eigentlich in gewisser Maas und solchergestalt von einem zeitlichen Obristforstamt abhangen, daß solchem die Cognition in Fällen, welche die Aufnahme und Erhaltung der Waldungen betreffen, allein zustehe, von welcher aber die wesentlichen Stücke zu einer Schuldigkeit erwachsen, bei allen vorseienden Holzabgaben auch auf forstmäßige Anweisung den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, und nicht blos auf deren subalternen Forstbedienten mehrmalen auf Nebenabsicht und Eigennuz abzielende Berichte gleich vollkommenen Glauben beilegen, sondern in Gelegenheiten, wo es Hauptabgaben betrifft, auch mit dem Proprietario Sylvae, zuvörderst der Behörde nach, communiciren, sohin desselben allenfalls dabei zu machen habende Monita (wie dieser oder jener Distrikt am nüzlichsten angegriffen und abgeholzet, auch was darauf für jungen Nachwachs zu erzielen seyn möchte) anforderst annehmen, auch allenfalls selbst oder noch von anderen genaue Erkundigung einziehen, und demselben nach erfolgter wirklicher Abgabe ratione des Verkaufs, und wie oder auf was Art das Gehölz nach jeder Gattung zu versilbern seie, durch die Forstbedienten nicht beeinträchtigen lassen, weil jeder Eigenthümer die Präsumtion für sich hat, daß er das Seinige jederzeit besser, als ein anderer besorgen werde, auerwogen auch die forstamtliche Jurisdiktion alsdann cessiret, wenn die forstmäßige Anweisung vollbracht und nicht darüber geschritten wird.

§. 12. Die von Seiten eines zeitlichen Forstamts über das verkaufende Gehölz anmaßliche Ratifikation, soviel dessen Werth betrifft, kann darum selbst nicht wohl Plaz greifen, weil solche nicht anders, als nach den einziehenden Berichten, der eben nicht allemal in der Holzabschäzung zum Besten bewanderten Forstbedienten geschiehet, solches kein Species oder Pertinenz der Forrestaljurisdiktion, auch kein Privatwaldeigenthümer vermöge der Forst- und allen andern Verordnungen dazu angehalten ist, woraus auch in der That nichts anders, als Verzögerung, Nachtheil und Schaden demjenigen zuwachsen würde, welcher das Glück hätte, mit beträchtlichen Waldungen versehen zu seyn.

Zweyter Theil.

Von den Mängeln und Fehlern, woraus entstanden, daß die so considerablen Waldungen in den pfälzischen Landen in so kurzen Jahren gröstentheils degradiret, und der Holzpreis fast schon auf das Höchste gestiegen ist.

---

§. 1. Diese Materie ist so important und von einer so weitläufigen Nothwendigkeit, daß solche durch einen ganz besondern Traktat bis zu jedermanns völligem

völligem Begriff erläutert und gründlich ausgeführet zu werden verdienet. Da aber mein Vorhaben nicht ist, ein ganzes, mit allen Lehrsäzen der Forstwissenschaft versehenes, Werk herauszugeben, sondern nur auf die Abhelfung der dabei auch nur durch Halbforstverständige fast aller Orten gleich wahrnehmende Fehler, ohne wie schon in dem Eingange erwähnet, die bisherige Forrestalverfassung im geringsten zu critisiren, am allerwenigsten aber die hierzu bestellten Oberen und Direktors auf einem oder anderem Weg anzugehen, sondern über solche nach meiner vieljährigen Erfahrung und besonderen Einsicht meinen unparteiischen Versuch anzustellen gemeint bin, so hoffe ich auch, der geneigte Leser werde so viel daraus entnehmen, was den Waldungen sowohl an sich selbst, als deren Eigenthümer nüzlich oder schädlich seye.

§. 2. Der Hauptgrund eines wohleingerichteten Forstwesens bestehet darin, daß ein von dem Landesherrn angeordnetes Oberforstamt, unter einem hierzu Wissenschaft und besondere Erfahrung besizenden Chef und in noch solchen Membris bestehe, welche theils die landesherrliche Forestal und andere damit verknüpfte Jura gegen alle nachbarlichen Eingriffe sowohl die Forst- als Jagdsachen betreffend, (wenn zu lezterem kein besonderes Jägermeistereiamt angestellet ist) mit Bestand und rechtsgründender Geschiklichkeit zu verfechten und zu tuiren fähig ist, theils aber die im Forstwesen vorkommenden Fälle, sonderheitlich jene, so die Forst- und regelmäßige Anweisungen concerniren, item die Behägung abgeholzter Distrikte und was für Gattung jungen Nachwachses darauf angezogen, wie ganz verödete Gegenden nach Gelegenheit des Terrains wiederum ohne sonderliche Kosten per Industriam humanam besaamet, oder durch Anpflug von selbst zum Wachsthum gebracht, die noch vorfindlichen Waldungen, jedenach dem erforderlichen Stand und Wuchs des darauf befindlichen Gehölzes in solche Gehaue einzutheilen,

daß eine beharrliche und gewiß jährig dem Land unentbehrliche Beholzigung davon abfallen könne, solchergestalten innen haben, und bei jedem Vorfall gleich zu judiciren wissen, was sie bei ein so anderm nuzbaren Holzdistrikt, wegen dessen vorhabenden Niederschlag, den subalternen Forstbedienten oder auch wohl den Forstmeistern selbst für Monita und Weisungen zu geben nöthig finden. Dabei würden nicht lauter Literati, sondern auch solche Membra, sowohl dem Landesherrn selbst, als auch andern mit Waldungen versehenen Corporibus, Städten und Communen, die ersprieslichste Dienste thun, welche nicht nur der verschiedenen Landesgegenden und Waldungen genau kundig, sich auf die Forstwissenschaft überhaupt gelegt, und darin gute Kenntnisse erworben, sondern in derselben Praxis wirklich gestanden, sohin in einem solchen Collegium über jeden Vorfall sowohl was das Forstwesen in sich, als auch die Unterhaltung der mit demselben einigermaasen und verschiedenen Orten verknüpften Wildfuhr betrifft, (ohne es, wie schon §. 11. ersten Theils Meldung geschahen) auf die Berichte und Gutachten der Forstbedienten allein ankommen zu lassen, die gleich sichere und zuverläßigste Auskunft zu geben vermögend sind.

§. 3. Ja ich getraute mir fast ganz dreust zu sagen, auch zu behaupten, daß ohne dergleichen in einem Forstrath befindliche Subjekte der so vielfältig erlassenden heilsamsten Verordnungen ungeachtet, wenig gethan, auch kaum ein Forstreglement auf einen soliden Fuß gebracht, daher das Forstwesen auch nicht wohl bestehen, die Waldungen in gebührender Ordnung gehalten, und eine hinlänglich fürwährende Holznothdurft nachgezogen werden könne.

§. 4. Hiegegen könnte zwar eingewendet werden, entia sine necessitate non sunt multiplicanda, und mein Absehen gienge dahin, dem Landesherrn durch Verstärkung eines Forstkollegiums in der Annahm von noch mehreren des Forstwesens erfahrnen Subjekten, dessen

dessen Cameralärarium durch Auswerfung neuer Besoldungen nur überlästig zu sein, und mir durch diesen meinen unternommenen Versuch den Weg selbst vielleicht dahin zu bahnen, in dasselbe aufgenommen zu werden; allein ich contestire abermals aufrichtig, daß dieses meine Absichten nicht seien, und will damit so viel sagen, daß, weil das Forstwesen, so viel die herrschaftlichen Waldungen betrifft, von dem Camerale unzertrennlich und eigentlich dahin einschlägig ist, sohin auch von beiden Corporibus entweder conjunktim, oder mittelst Communikation dirigiret und unterhalten werden soll, als wozu ohnehin schon so viele Räthe angeordnet und salariret sind, daß deren Nummerus desfalls nicht zu vermehren nöthig, sondern nur etwa 2 dergleichen vakant werdende Stellen mit solchen Forstverständigen Subjekten versehen werden, welche nebst diesem noch der Landesökonomie kundig und sonst ein gutes Prudentiale besizen, daß sie ihre Vorträge den übrigen Membris begreiflich machen, und dieselben solchemnach alles zum Besten des höchsten Interesse mit guten Gründen berathen helfen können, und dann eben die 2 dergleichen Forsträthe mit Siz und Stimme in die oberforstamtliche Sessiones, woselbst über städtische und gemeine Waldangelegenheiten privatim gehandelt wird, zugelassen, diese nebst dem herrschaftlichen Interesse auch dem Publikum in der Folge und bei einmal in die Ordnung gebrachten guten Systems die nüzlichsten ja unschäzbarsten Dienste leisten würden.

Gesezt aber auch, und da bekanntlich jeder Anfang seine Beschwerniß hat, bis dahin, als dergleichen Cammerrathsstellen offen wurden, etwaige Besoldungen ad interim ausgesezt werden müßten, könnten dieselben von dem aus der Forrestal-Jurisdiktion abfliessenden Strafgeldern um so leichter hergenommen und bestritten werden, als bei vorhabenden niederaufbringenden Waldungen eines der nothwendigsten Mittel mit ist, daß die Waldbußtäge mit mehrerem Ernst und Schärfe

als bisher geschohen, angegangen, die Commissionen hiezu aber nicht den Oberämtern, sondern dem Obristforstamt, und zwar in der Person des Chefs selbst, oder zweyen dazu geschickten Räthen ganz unumschränkt aufgetragen werden, als worab, wann die praetia des entwendeten Holzes nebst der über die meisten Frevel in churpfälzischer Waldordnung an dictirten Strafen richtig eingebracht, ohne das Cameralärarium hierunter nur im mindesten zu verkürzen, in vervielfältigter Maas hinwiederum zufliessen müßen, wovon unten in dem dritten Theil, sonderlich was die Anwendung der Waldbußtäge betrifft, das mehrere gesagt werden solle.

§. 5. Nach wohleingerichtetem Obristforstamt, welchem billig eine geschickte Person, gräflichen oder freiherrlichen Standes, als Chef vorzusezen ist, muß ich allerdings dessen Pflicht und Obliegenheit auch darin berühren, was dasselbe bei Annahme der Forstmeister und subalternen Forstbedienten (in wiefern bei vakant werdenden dergleichen Bedienung von ihm das Gutachten über ein so andern Competenten anbegehret wird) nothwendig und zum Dienst absolut Erforderliches zu observiren habe. Weil an diesen Personen, wo nicht alles, doch das meiste zu Erhaltung und Fortpflanzung der Waldungen gelegen, und durch deren Ignoranz und Ungeschicklichkeit ein ganzes Land in die betrübteste Verlegenheit des Holzmangels gesezet wird, woher auch zum Theil der in pfälzischen Landen seinen Ursprung mit haben mag.

§. 6. Ich mache solchemnach den Anfang in Betrachtung der Person eines Forstmeisters, von was für Qualitäten nemlich derselben seyn, und was für Geschiklichkeit zu Begleitung eines solchen in der That wichtigen Postens derselbe besizen müße, wann zu des Landes Bestem nach der Intention des Landesfürsten die Waldungen im guten und immer nüzlichen Stand erhalten werden sollen. Es ist zwar an dem, daß wie die meisten des Forstwesens eben nicht in dem Innern

Kun-

Kundige des Dafürhaltens sind, daß solches mit der Jägerei ganz und gar keine Verbindlichkeit habe, daher dieser Posten auch von andern des Jagd- und Jägereiwesens ganz Unerfahrnen, in sofern sie von Holzungen nur einige Kenntniß besizen, wohl versehen werden könne.

Dieses räume ich nur so weit ein, wo bei Abholzung der Waldungen nicht zugleich mit auf die Unterhaltung der Wildfuhr (als an welcher dem Landesherrn öfters fast eben so viel gelegen ist) die Rüksicht genommen werden muß, damit das Wildpret behörigen Stand und Dikung, und nebst dem jedes nach seiner Gattung das nöthige Gras und Azung habe; und doch wird auch im erstern Fall durch solche Personen, die sich erst alsdann auf die Forstwissenschaft legen, und etwa ein so anderes von ihren Untergebenen, denen es an guter Einsicht und Beurtheilung, wie ein so anderer Distrikt mit Nuzen angegriffen werden soll, selbsten gebricht, auch von ihnen nicht gefordert wird, nichts Gedeihliches ausgerichtet werden, indem solche im ungewissen und nur auf Geradewohl zuhauen lassen, ohne judiciren zu können, was der Wald zu erleiden vermag, oder wie sich derselbe in Zukunft mit Nachwuchs bestellen werde. Aus welchem dann folget, daß

§. 7. in Auswählung solcher Personen, sowohl dem Publikum, als dem Landesherrn selbst, um da mehr vieles gelegen, als von dessen Geschiklichkeit das Wohl einer ganzen Provinz wegen der zum menschlichen Leben unentbehrlichen Holznothdurft abhänget, im Gegentheil aber auch durch seine Unwissenheit bei dergleichen in der That wichtigem Geschäft solche in kurzen Jahren in die äusserste Verlegenheit sezen und die Unterthanen um den ihnen von Gott bescheerten Seegen des vorhin in Uebermaaß gehabten Holzes, soweit sich nemlich seine Direktion erstreket, bei Ermanglung der Klugheitsregeln in der Forstwissenschaft durch eine einzige

Angabe in den Waldungen solchen Schaden und Unglück errichten kann, der in 100 und mehr Jahren nicht zu bessern, und die Posterität bis in die dritte Generation öfters und ganz unschuldig büssen muß; als worüber denen die Verantwortung heimfällt, welche ein dergleichen untaugliches und zu solchem Geschäft wegen seiner Fähigkeit vorhin nicht genugsam geprüftes Subjekt zu einer solchen Stelle in Vorschlag gebracht haben.

§. 8. Es hat zwar Gott, Gen. Cap. 1. Vers 11, 12, 29, und Cap. 2 V. 5, alles Holz, welches sich aus seinem eigenen Saamen vermehren solle, dem Menschen immediat unterwürfig gemacht, dabei aber auch gewollt, daß derselbe solches durch Pflanzen und Hägen conserviren solle, Gen. Cap. 2. V. 5. et maxime post statum corruptum, propterque patratum peccatum non amplius immediate, sed mandante propria industria, labore et cultu homini Deus subvenire, et alimenta subministrare decrevit. Gen. Cap. 3. V. 17. et seqq.

Und was der weise König Salomo sonderheitlich wegen nützlicher Verwendung der Bäume so löblich gesprochen, bestättiget sich Reg. 1. Cap. 4. V. 33, wie Colerus solches in seinem Hausbuch weiter ausführet; auch in dem juridischen Betracht meldet mit mehr andern Krebs in der Präfation seines Traktats de ligno et lapide No. 8 et 9. Sin vero juridica placuerit, et Scopo proxima consideratio, etiam ipsos illos Physice vel Oeconomice inutiles lapides et ligna sub dispositionem legum venisse. Wo er zugleich mit dem Poeten sagt: Si canimus Sylvas, Sylvae sunt consule digna et merentur ob suam necessitatem et utilitatem, ut sint ordinationes, leges, consules, ac officiales Sylvarum. Sabell. Rapsod. histor. Tom. 4. l. unica de venat. Magistr. de duum viris lignariis Mind. de proc. Mand. et monit. L. 2. Cap. 39. N. 1. 2. 3. Klock de aerar. l. 2. 6 2. N. 4. ibique Peller N. 4. Crus. de indic del. p. 3. 6. N. 14.

§. 9.

§. 9. Ist es dann an dem, daß nebst göttlichem Seegen die Menschen auch zu dem bedürftigen Holzwuchs das ihrige beitragen sollen, weil solches ein Stük ist, dessen wir so wenig zur Nothdurft als Bequemlichkeit entbehren können, das bei allen Arten von Gewerben seinen Nuzen zeigt, und durch dessen Manglung dem gesamten Nahrungsstand die allerschädlichsten Folgen zuwachsen würden.

§. 10. So meine ich, eine solche Sache seye so wichtig, und erfordere allerdings die ernstliche Aufmerksamkeit eines Regenten, und derer, welchen die Waldungen anvertrauet und über das Forstwesen gesezet sind, weil, wie schon mehr gesagt, zu besorgen, es dürfte in verschiedenen Gegenden unserer Pfalz, in sofern nicht in Zeiten Rath geschafft wird, der Holzmangel mehr als einstens der Brodmangel selbst drücken, und endlich die Abnahme und den Verfall ganzer Ortschaften nach sich ziehen.

§. 11. Bei Annahme eines Forstmeisters hat also der Forstherr oder dessen nachgesezetes Oberforst- oder Jägermeisteramt sonderlich dahin zu trachten, daß ein solcher Bedienter des Forstwesens durchaus wohl erfahren, davon schon hinlängliche Proben in praxi wirklich abgelegt, oder aber durch vorhergegangenes Tentamen und Examination von geschikten Forstverständigen in Gegenwart des Chefs durch seine Responsionen über die ihm vorgelegte Fragstücke so viel erweise, daß er die Distinctiones inter Sylvas, auch wie jeder nach seiner Art zu traktiren, oder auch ganz neue Waldungen anzulegen seyen, item die Direktion des Forstwesens nach den ächten Regeln der Forstökonomie und dazu gehörigen Prinzipien zu führen, nicht minder der Forstordnung kundig seye, ingleichem auch hinlängliche Erkenntniß über die Beschaffenheit des Bodens nach ihrem ganzen Inbegrif der Lage, der innerlichen Güte, die Beschaffenheit der Pflanzen und verschiedener Holzsaamen, die Verhältnisse aller dieser Stücke

zusam-

zusammen, wohl innen habe und mit guten Gründen zu beurtheilen wisse, endlich auch der Jägerei darum kundig seye, weil er mit den unter seinem Commando stehenden gelernten Jägereibedienten zu thun, und bei vorseienden Forstgeschäften aus eben der Ursache, daß ein so andere Holzabgabe der Wildfuhr nachtheilig von denselben unvermerkend ihrer Nebenabsichten den stärksten Widerspruch leiden, ja wohl öfters von seinem auf die Forstökonomie bestens gegründeten nüzlichen Vorhaben mit nicht geringer Schande abstehen und dem Eigensinn seiner Untergebenen darum weichen muß, weil ihm der Vorwurf allezeit von solchen Leuten entgegenstehet, er seye kein gelernter Jäger, also nach ihrer Meinung auch kein Forstverständiger, weil er solche in beiden Stücken nicht übersehen und corrigiren kann. Und wird an demselben weiter erfordert, daß er fromm, gottesfürchtig und gewissenhaft seye, die Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit liebe, in seinem Thun und Lassen vorsichtig und verständig verfahre, Treue und Glauben halte, Geschenke und Bestechungen meide, sanftmüthig und mitleidig sich erweise, doch nicht gelinder als es sein Amt, Recht und Billigkeit erfordert, damit er nicht des Wolfs schone und das Schaaf tödte, und sonst in allem ehrbar, bescheiden und aufrichtig sich bezeige, als wohin ihn im weitern seine Pflichten generaliter anweisen; worüber zu Beibehaltung der Kürze *Knipscheid* de juribus Civil. Imp. Lib. 2. Cap. 8. *Müller ab Ehrenbach* Hyparcholog. Cap. 6. per tot. *Kraiser* Comment. ad ordinat. Forestal. Electoral. Bavarii art. 1. *Krebs* Tr. de ligno et lapide Part. 1. Class. 4. Sect. 18. §. 31. Novell. 8. Cap. 7. *Rosenthal* defend. Cap. 6. Conclus 85. No. 11. Nod *Meurer* vom Forst- und Jagdrecht part. 1. pag. 1. *Spale* in der Sekretariatkunst in des 2ten Theils 4ten Vorstellung p. 775. Nod *Meurer* ut. loc. Spat. d. loc. p. 775. 776 et 777.
mit Nuzen nachgelesen werden können.

§. 12.

§. 12. Daß nach dem Forstrecht, welches die Regenten schon lange Zeit besizen, dieselben auch verbunden sind, zu Erhaltung der Waldungen die geschikteſten Forstverständigen über deren Aufsicht anzustellen, erhellet sogar aus dem, weil man in der heil. Schrift in dem Buch Nehemia 11. V. 8. lieſet, daß schon der König Artharoſta Holzfürſten, welche das Holz angewieſen, gehalten habe, wie dann auch die fränkiſchen Könige dieſes Recht ebenfalls exerciret und ihre Forſtgrafen gehabt, ſo die Forſte und Wälder beobachteten, und die Wildbann nebſt dem Gehölz in gutem Stand erhielten, worunter heut zu Tag niemand anders als die Forſtmeiſter zu verſtehen ſind.

Beck de jurisdict. Forest. C. 1. §. 2. *Herl.* de superiorit. territ. §. 48. *Petr. de Ludwig* ad aur. bullam Tit. 1. §. 12. p. 154.

Nod Meurer Tr. vom Forſt- und Jagdrecht, part 2. fol. 42. add. *Goldast.* Tom. 1. Constitut. Imperial. ad A. 1309 et 1310. *Hund.* Metropolit. Salisburg. Tom. 1. p. 152.

§. 13. Es iſt alſo noch nicht genug von einem Forſtmeiſter nur jenes zu wiſſen, deſſen oben §. 11. bei ſeiner Examination Erwähnung geſchehen, ſondern weil deſſen Wiſſenſchaft noch nicht ſo vollkommen iſt, daß nicht andere bald in dieſem bald in jenem mehrere Erkenntniß, Erfahrung und Einſicht beſizen ſollten, auch ein Forſt, in welchem ſich derſelbe auf die Jägerei und Forſtweſen etwa ein paar Jahre gelegt und verwendet, nicht alles hat und haben kann, ſo halte ich allemal dafür, daß ein kluges Reiſen, es geſchehe zufälliger Weiſe oder in eigentlicher Abſicht darauf, bei Erlernung der Forſtwiſſenſchaft und deren Oekonomie von nicht geringem Nuzen ſeye.

Dieſes aber vorausgeſezt, daß man vorhin ſchon einigen Unterricht habe, und die Geſchäfte kennen lerne, auf welche es bei dem Forſtweſen ankommt; und iſt jederzeit rathſam, daß man in ſeinem eigenen Vater-

land,

land, wo man Dienste suchen oder leisten will, den Anfang mache, und sodann in den übrigen demselben nächst angelegenen Provinzen sich umsehe, weil die Reisen in auswärtige Reichen darum unnüzlich sind, da gewiß ist, daß wir in unserm Teutschland so gute Einrichtungen im Forstwesen antreffen, die wir in andern Ländern nimmermehr finden werden. Nur gehört bei dem Reisenden ein gutes Judicium, eine Fähigkeit zum hören, sehen, anmerken, sammeln, prüfen, beurtheilen und anwenden dazu.

§. 14. Bei solcher Gelegenheit aber, und da sich alles so genau nicht abschildern lässet, und viele Stücke in der wirklichen Praxis gesehen und gelernt werden müssen, lasse man sich ja durch die Gestalt und den Namen nicht betrügen, sondern bediene sich der Leute, die den Namen fleißiger, redlicher und verständiger Forstmänner haben; man muß auch wegen besonders daraus beziehendem Vortheil sich nicht schämen, mit den gemeinsten Leuten Umgang zu machen, weil man öfters durch Holzhauer oder einen alten Kohlenbrenner, was diesem oder jenem Distrikt zum Wachsthum verholfen, besser als durch sich angebliche Forstverständige, erfahren kann.

§. 15. Auch bei diesem bleibe ich noch nicht stehen, sondern prätendire zu einem accuraten Dienst von einem Forstmeister nebst dem, daß er Forst- Jagd- und Holzgerecht seye, auch noch dieses, daß er seine Studien so weit gebracht habe, sich in strittigen Jagd- und Gränzvorfallenheiten, auch anderer Forestalproceduren, wo man es mit benachbarten gelehrten Collegien zu thun hat, mittelst einlegender Protestationen, Repliquen und Dupliquen gegen die allenfalls intendirenden oder auch wirklich vorgegangenen Violationes Territorii, mit den hiezu dienlichen und vorgeschriebenen Remediis juris zu verwahren, seine diesfalls zu verhandeln habenden Schriften mit hinlänglichen Rechtsstellen zu versehen, sich quovis modo contra turbantem in pos-

ses-

sessorio zu schüzen, sohin einen ganzen Forestalprozeß rechtlicher Ordnung nach also einzuleiten wisse, daß durch ihn die hohe Forestal- und Jagdgerechtsame entweder durch seine Ignoranz oder Nachläßigkeit nicht geringert, und sowohl die allgemeinen Landes- als sonstigen Waldgränzen in Richtigkeit und guter Ordnung wenigstens so lange gehalten werden, bis dahin, als von der Landesregierung oder sonst einem Justizkollegium die Sache entschieden, pendente lite auch weder zu Faveur des ein so andern Theils nichts innoviren und den Praediis keine Servitutes weder durch Anspruch eines Vermeintlichen von Fremden oder Einheimischen prätendiren, den juris venandi, lignandi, pascendi vel imittendi suis, auf ein so andere Art aufdringen lasse, sondern von seinen Vorgesezten darüber den Bescheid erwärtigen; nebst diesem muß auch

§. 16. ein Forstmeister sowohl in mathesi als der Geometrie so viel bewandert seyn, daß er in Fällen, wo es auf Abschäzung ganzer Waldungen oder sonstiger Feldereien ankommt, gleich verläßigen Bericht durch Formirung und Beilegung eines zu dem End besonders verfertigenden Plans, in so weit es die Nothdurft erfordert, auch Zeit und Umstände zulassen, seinen Vorgesezten oder irgends diesfalls angeordneter Commission zur ersten Einsicht vorlegen könne.

§. 17. Wie dann auch die mechanischen Künste und einige Kenntniß derer Handwerker, die mit Holz zu thun haben, einem Forstmeister darum unentbehrlich sind, weil derselbe bei jeder Holzanweisung die ihm zur Abgabe verwilligten Stämme prima vista gleich also zu judiciren wissen muß, wohin dieser oder jener Stamm nach seiner Art und Wachsthum für ein oder andern dergleichen Professionisten mit Nuzen zu verwenden, auch allenfalls zu Treib- und Mühlwerk oder auch zu dem Schiffbau (als wozu sonderlich jedoch cirkul- und regelmäßig ausgewachsenen Krümmer, item Meer- und anderer Schifförde erforderlich) tauglich seyen, sohin

alle

alle dergleichen Erfordernisse nach ihrem körperlichen Inhalt und Ertrag genau auszurechnen, und in wahrem Werth zu taxiren im Stande seye.

Da aber noch mehr erforderliche Klugheitsregeln der Forstökonomiewissenschaft hier anzuführen allerdings zu weitschweifig werden dürfte, so will ich dem geneigten Leser damit nicht überlästig fallen, sondern zu dessen Belieben stellen, ob nicht diesfalls sowohl was das Forstrecht, als auch eine gute Forsteinrichtung nebst dem pfleglichen Gebrauch und Unterhaltung der Waldungen; item deren Ober- und Unterforstbedienten Wissenschaft und Dienstobliegenheit betrift, nachgelesen werden wolle:

Freiherr von Sekendorff teutscher Fürstenstaat, part. 3. Regal. 5. §. 1. usque 10.

Krebs. de ligno et lapide, part. 1. Class. 1. Sect. 1. *Ickstat* de jurisdict. Forest. part. 1. per tot. *Beck* Tr. de jurisdict. Forest. per totum.

Herr Hofrath Zinck Kameral. Biblioth. part. 7. 8. 9. pag. 531. 535. 861. Herr von Justi Staatswirthschaft part. 2. pag. 86. 120.

Moser Forstökonomie part. 1. et 2. per tot. Döbels Jäger Prakt. part. 3.

§. 18. Es ist zwar auch an dem, daß man mit Herrn von Haller von einem Forstverständigen mit vollkommenem Recht sagen könne, daß ihm die Erfahrenheit für tausend Bücher diene, welchem ich ebenfalls, jedoch nur in gewisser Maas beipflichte, und eben dieses ist der irrige Wahn der gemeinen Jägereibedienten fast aller Orten, wo sie einen unter der Jägerei antreffen, der sich vorhin etwa den Studien gewidmet, bei müßigen Stunden, wo andere auf der faulen Haut liegen, oder mit sonst übel anständigen Zotten und Possen die Zeit unnüz hinbringen, dieser sich auf die Lektür befleißt, dadurch vernünftigerweise sich zu allem Dienst geschikter machet, nur einen Buchjäger zu nennen pflegen, weil er gegen derselben mehrmals sehr schlechten Edukation sich bei allen Gelegenheiten vor

ihnen

ihnen auf wohlanständige Art zu distinguiren weiß, und somit nebst anwendendem Fleiß auf das Forst- und Jagdwesen sich auch den Weg zu höhern Stufen bahnet, sofort seinem Vaterland, oder wo er sonsten aufgenommen wird, vorzüglichere Dienste leisten kann. Ich verstehe also meine vorhergesagte Beipflichtung der Selbsterfahrung nicht auf beide Theile, nemlich der Forstwissenschaft und Jägerei zugleich, wie solches die gemeinen Jäger und Förster nehmen, und räume nur so viel ein, daß was die Jägerei für sich betrift, id est, den Leithund zu arbeiten, Hirsche und Schweine zu bestättigen, mit Zeug einzurichten und zu fangen. Item Haupt- und andere Jagden anzuordnen, auch was sonst zu der großen und kleinen Waidwerkstreibung mit fangen und schiessen gehörig, aus Büchern und vom Lesen allein schlechterdings unmöglich zu erlernen seie, weil dazu besondere Handgriffe und Werkthätigkeiten, auch ein fleißiges Exercitium, jedes Thier an seiner Fährde zu erkennen, seiner Stärke nach zu judiciren und richtig anzugeben, absolute erforderlich ist, wohingegen

§. 19. derjenige, so sich nur einige Jahre vorher ex professo auf das Forstwesen verwendet, und demselben durch einen in praxi wohlgeübten Forstmann die allgemeinen Grundsäze, auch andere gute Regeln in der Forstwirthschaft beigebracht worden, sich aus der Lectür verschiedener wegen anderer Orten eingeführten guten Forstökonomie herausgekommenen nüzlicher Schriften, in wie weit ein und andere darin befindliche Stellen nach jedes Orts Gelegenheit und der Beschaffenheit des Terrains, wo derselbe bedienstet ist, mit reifer Ueberlegung und genauer Abwiegung der sich mehrmals mit einflechtenden besondern Umständen applicabel sind, mittelst auch hier zukommenden praxi seinen Verstand mit den Jahren mehr und mehr excoliren, von selbst ganz neue Versuche anstellen, und andern seiner Zeit gute Unterrichtung davon geben kann;

welches aber ohne vorher wie §. 13. dieses Theils schon erwähnet worden, einen guten Grund in praxi darzu gelegt zu haben, fast von keinem mit Zuverlässigkeit zu hoffen ist; und sind daher

§. 20. gute und bewährte Autores wie andern Gelehrten, einem Forstmeister allerdings unentbehrlich, weil er in Fällen, wo es auf die Tuir und Beibehaltung der mit der Territorialsuperiorität verknüpften Forestaljurisdiktion, auch anderer in territoriis alienis hergebrachter Jurium ankommt, sich daraus Raths erholen und seinem Posten mit Ehre und Nuzen vorstehen kann.

§. 21. Dieses wären also die nothwendigsten Erforderniße, so einem Forstmeister eigen sein sollen, und ohne welche kaum einer in seinem Dienst bestehen kann. Mit Scribenten ist weiter nichts gethan, als daß dieselbe etwa nach gemeinem Schlender einen Bericht über diese oder jene Vorfallenheit abfaßen können, dabei aber mehrentheils den Hauptzweck verfehlen, welcher mit guten Gründen dargethan werden muß, und worüber von den Obern das Nöthige zu resolviren stehet, diese auch, wann es dem Forstmeister selbst an nöthiger Wissenschaft und Erfahrung gebricht, bei öffentlichen Versammlungen, wo es dermalen auf reale contradictiones, protestationes, auch wohl gar auf recessiren in promptu ankommt, ohne Schande bei strittigen Vorfallenheiten, zumal wenn man es mit Fremden zu thun hat, nicht adhibiret werden können.

§. 22. Ich nenne also alles, was an vorher Erzähltem einem Forstmeister abgehet, Fehler, welche sonderheitlich in der Pfalz den Holzmangel bis hieher caussiret und fürter den Umstand der Waldungen nach sich ziehen werden, weil meine Angaben sich nicht auf Muthmassungen, sondern auf eigene Erfahrung gründen.

§. 23. Betrachtet man im Vollen, wie wichtig dergleichen Dienste, und wie viel einem solchen Subjekt durch übertragende Direktion so vieler Forste und

Wal-

Waldungen, welche nach ihrem Werth kaum zu schäzen, auch wirklich ein wahrer Schaz des Landes sind, anvertrauet werde, so wird man auch in die gröste Verwunderung fallen, daß bei deren Annahme nicht auf mehrere Fähigkeit reflektiret und gesehen werde, als einer der wesentlichsten Theile der Landeswohlfahrt davon abhängt.

§. 24. Doch ehe und bevor ich mich hierüber näher ausdrücke, muß dasjenige, was schon in dem Eingang sowohl, als auch in dem zweiten Theil §. 1 und 4 angeführt, nochmals und dahin wiederholen, daß ich durch dasjenige, was unten noch vorkommen solle, weder die Gnadenausspendung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, deren gerechtigste und reinste Absichten zu nichts als des Landes Bestem abzwecken, hierunter anzugehen, oder auch die sonstige Regierungsform im geringsten mißdeutlich zu beurtheilen gemeinet, sondern solches alles von mir weit entfernt seie, und daß ich

§. 25. alle die in meiner vieljährig geleisteten Forestalbedienstung in dem Forstwesen wahrgenommenen Mängel und Fehler, ohne jemand im geringsten dadurch zu beleidigen, solchergestalt vortragen werde, wie ich nach meiner Einsicht glaube und aus guten Gründen überzeugt bin, daß solche gegenwärtige penuriam lignorum nicht nur dem Land zugezogen, sondern bei ferner unterbleibender tieferer Erwegung noch vergrössern werde.

§. 26. Einer der gröste Fehler bestehet solchemnach in Aufnahme und Bestellungen der Forstmeister und Oberförster, welchen die in §. 11. 12, 13 et seqq. vorgeschriebenen Haupteigenschaften abgehen; examinire man solche nach der Reihe, so wird sich bald zeigen, wie viele davon die oben angeführten Fragstücke zu beantworten fähig seien, anerwogen verschiedene sich darunter befinden, die vorhin und ehe sie zu dergleichen wichtigen Stellen gelanget, weder in der Jägerei noch dem Forstwesen nur

den mindesten Unterricht gehabt, so, daß sie nicht die verschiedenen Holzgattungen zu nennen, vielweniger jede nach ihrer Art und Eigenschaft zu kennen, und deren etwaigen Gebrauch zu bestimmen vermögend gewesen, und obschon es ihnen an einiger Literatur nicht gefehlet, so ist doch leicht zu schließen, was durch dieselben nur bis dahin, ehe sie etwa wiewohl von auch Unerfahrnen ihren untergebenen Förstern von dem Wald- und Forstwesen einige Kenntniß erlanget, sowohl der Herrschaft als dem Publikum für Schaden müssen zugefüget haben, und was aus solchem Dienst, wo es an ächten Grundregeln und sonst nöthiger Wissenschaft fehlet, sich noch fürs Künftige zu versprechen seie, zumal wenn der Obere, wie in gegenwärtigem Fall geschehen muß, von seinem untergebenen, des Forstwesens selbst noch nicht kundigen, öfters jungen Förster, Lehrsäze anzunehmen sich vermüßiget siehet, worab dann auch noch weiter gefolgert werden kann, wie schlecht es mit der durch alle Stände sorgfältigst beizubehaltenden Subordination alsdann beschaffen sein müße, und man also mit Recht sagen könne: coecus coecum ducit.

§. 27. Ich stelle die Gleichniß und zähle es unter die seltenen Fälle des Militärstandes, ob auch wohl Einer nur eine Compagnie nach den vorgeschriebenen Kriegsregeln und eingeführtem Exercitium zu commandiren im Stande seie, der zuvor nicht von der Pique an, wenigstens eine kurze Zeit alle niedere Stellen bis zu dieser Charge wirklich begleitet und versehen habe, argumentire solchemnach wegen allerdings gleicher Verhältniß mit der Jägerei a pari, und gebe jedem vernünftigen Menschen zu überlegen, wie eine solche Forstdirektion zum Besten des Landes bestehen könne, und ob nicht die Eigenthümer der dahin einschlägigen, mehrmals sehr considerablen Waldungen bis auf die späte Nachkommenschaft in den äußersten Schaden und Umstand versezet werden, weil durch

durch dergleichen irreguläres Traktiren der Holzungen bei deren Abgaben, auch zu derselben Wiederanpflanzung die höchst nothwendigen Klugheitsregeln ermangeln und die abgeholzten Distrikte blößlich demjenigen Trieb überlassen werden, welcher nach Beschaffenheit des Climas das Terrain wie wohl öfters in weit schlechterer Gattung an jungem Nachwuchs von selbst hervorbringt.

§. 28. Komme nun die Unachtsamkeit oder Verwahrlosung des Försters diesem auch noch hinzu, daß solche Revilen vor dem sehr schädlichen Schaaf- und anderm Vieh nicht sorgfältigst behäget, oder auch aus schändlicher Geldsucht vor der Zeit, wo sonderlich das gute und harte Gehölz seinen behörigen Wachsthum noch nicht erreichet, zur Beweidung aufgegeben wird, so bleiben alsdann nichts als unfruchtbare Blösen zurück, deren man in den meisten Gegenden der Pfalz viele tausend Morgen zählen kann, sonderheitlich wo man in den bergigten Gegenden bey Anhauung dergleichen Distrikte auch die plagas mundi, und die zu etwaiger Selbstbesaamung erforderliche Winde ausser Acht gelassen, so, daß dieselben mit besonderer Industrie hinwiederum ganz frisch besaamet werden müßen, und sonst auf keine andere Art nuzbar zu machen sind.

§ 29. Gegen dasjenige, was oben unter dem §. 26 und 27 angeführet worden, vermuthe ich eine Einstreuung, so darin bestehen möchte, daß, weil auch mehrmals Leute von Distinktion, nemlich gräflichen und freiherrlichen Standes, sich dem Forstwesen und der Jägerei widmen, diesen nicht wohl anständig seie, von der Pique auf so wie andere von geringerem Herkommen zu dienen und alle Klassen zu durchgehen, als woraus die Folge zu ziehen seie, daß sie zuvörderst Hundsjungen, Jägerbursche und Forstknechte abgeben müßten, welche Charaktere ihrer Naisance und Herkommen durchaus entgegen stünde. Dieses prätendirte

ich nicht wohl, aber doch so viel von ihnen, daß sie sich nothwendig so weit eine Zeitlang herunterlassen müßen, mit dergleichen Leuten in gewissem Maas einen Umgang zu haben, um daraus ihre niederen und diesen Wissenschaften unentbehrlichen Verrichtungen, auch ein und andere Personaleigenschaften kennen zu lernen, um bei seiner Zeit überkommendem Jägereikommando oder Forstdirektion, als wohin doch das Absehen gerichtet ist, davon einen guten Gebrauch machen, und deren gute oder böse Eigenschaften nach dem Innern alsdann judiciren, auch bei verspührendem Mißtritt die behörende Correktion geben zu können, je gewisser es ist, daß auch ein Cadet von solcher Naisance mit den gemeinen Soldaten aufziehen, seinen Posten versehen, und dadurch den Dienst lernen muß.

§. 30. Daß zu rechter Uebung der Jägerei und accurater Versehung des Forstwesens Leute von starker und gesunder Leibesconstitution zu Uebertragung der damit verknüpften mehrmals ausserordentlichen Strapaze bei Hize, Kälte, Schnee, Wind und Regen erforderlich seie, davon hat schon *Dion.* lib. 1. *Tiraquell* de nobilitate Cap. 36. und zwar ersterer den Persianern vor andern das Lob auf nachstehende Art beigelegt:

„Sicuti Rex in bello reducem iis praestat, „quod haec nempe venatio eis verissima videtur „medidatio rerum bellicarum, nam diluculo assues„cunt assurgere, frigoraque et calores tolerare, ne„cessarium est etiam sagitta bestiam ferire, ac ja„culo petere, atque animas saepe cogitur concales„cere, ubi ferox aliqua bestia contra se objecerit, „et irruentem observare: ut vix in venatione eo„rum quicquam abesse videatur, quae inter bel„landum accidunt.“

Und lezterer: „nobilibus venationem tanquam „propriam adscribit, et adolescentiæ ætatem vena„tionibus exercere, genti francorum moris fuisse, „quia

„quia nullius magis quam principis vel Imperato„ris intererat, ut continuo armorum usu sese ex„ercerent, Vasalli nobiles, quo ingruente hoste ha„beret, qui armis assueti imperterritam pectus ei„dem apponerent, et periculum a Republica aver„terent, atqui vera hoc nulla re melius expedire „posse, quondam reputabant, quam frequenti ve„nationis exercitio; ut pote quæ corpus efficeret „robustius, et animum fortiorem, cum omnia hic „bellica exerceantur, nam in ea æquitare et cur„rere atroces feras excipere et aestum frigusque „perferre, sæpi famem pati necesse est, ut multis „variis authorum testimoniis probari posset.“

§. 31. Die Jagdstrapazen sind auch denen bekannt, so nur davon Liebhaber sind, und sich nicht ex professo darauf legen, wie vielmehr dann müssen jene solche ertragen können, so in der Jägerei und dem Forstwesen bedienstet sind. Man könnte zwar hiegegen einwenden, daß nur die Jäger, nicht aber die Forstmeister zu solcher Jagdlast verbunden seien, gleichwie aber die meisten Forstmeister der Pfalz, nebst der ihnen über gewisse Forsten und Revuen von ein, zwei und mehrern Oberämtern aufgetragenen Inspektion und Direktion, auch noch selbst mit einem Forst versehen, so sind sie auch obligiret, alles, was sowohl in Jagd- als Forstsachen vorkommt, zu prästiren.

§. 32. Wer also die Forstgeschäfte nur überhaupt kennt, dem ist auch nicht verborgen, daß solche grösstentheils in den Wintermonaten bei Kälte, Schnee und Regen verrichtet werden müßen; hat nun Einer das Glück und die Gnade, eine Forstmeisterstelle zu erhalten, dem vorhin weder von ein noch anderm in Jägerei- und Forstsachen etwas bekannt war, sondern vorhin auf einer ganz ruhigen Bedienung gestanden, oder sonst weichlich und commode auferzogen, auch in seinen jungen Jahren zu gar keinem Geschäft und den Forstverrichtungen gleichen Bewegung angehalten wor-

den, mithin auf die bei den Holzanweisungen, wo er jeden Stamm, ob derselbe forstmäßig abzugeben, besonders wegen dessen Gebrauch zu judiciren, und mit der ihm anvertrauten Waldart zu marquiren hat, vorkommende unvermeidliche Strapazen zu ertragen unvermögend ist, so folget auch

§. 33. daraus, daß dergleichen Forstmeister ihre Schuldigkeit, sonderheitlich in den Gebürgen, wo der Dienst ohnehin am beschwerlichsten ist, am wenigsten thun, sondern bei unangenehmer Witterung ihrer angewohnten Commodität zu Haus pflegen, ihren untergebenen Forstbedienten die Waldart und somit die Verrichtung nebst dem ganzen Wald allein anvertrauen, obschon die churfürstliche Forstordnung Part. 1. §. 1. et sic porro Cap. 26. p. 35 et 36. §. 1. 2. 3. und nebst dieser auch noch mehr geschärfte gnädigste Spezialverordnungen es bis zur wirklichen Cassation untersagen.

§. 34. Schlagen nun solche Verrichtungen in herrschaftlichen Waldungen ein, welchen nach eben allegirter churpfälzischen Forstordnung Cap. 26. §. 1. p. 36. jedesmal der verrechnende Bediente mit beiwohnen solle, so fragt sich's, ob auch diese solches in Person und nach der Vorschrift besolgen, oder wie sie sich sonst dabei betragen; mich wenigstens hat die Erfahrung so viel belehret, daß auch diese ihre Pflicht und Schuldigkeit gröstentheils gänzlich ausser Acht lassen, weil sie als noch größere Weichlinge zwar gern an den Forstaccidentien participiren, dafür aber, ich will nicht sagen eine Strapaze, sondern mehrmals kaum die geringste Bemühung angehen wollen; sie vertrauen daher ihre besonders zu führende Waldart samt der Verrichtung entweder einem Scribenten, oder auch wohl gar nur einem Botten an, welcher dem Förster, in dessen Revier die Abgabe geschehen solle, solche zustellet, und dieser alsdann ex triplici Persona den herrschaftlichen Dienst besorget, das abgegebene Gehölz nach Willkühr taxiret,

taxiret, eben diese Waldarten mehrmals ganze Jahre lang bei sich behält, und bei dem Jahresschluß, wenn nemlich die Rechnungsablage herannahet, dem verrechnenden Bedienten unter allerhand Rubriken eine Specifikation des abgegebenen und einseitig taxirten Gehölzes formiret, auch wohl gar die Holz- oder sonstigen Forstnuzgelder selbst erhebet und demselben im Ganzen zustellet.

§. 35. Wer siehet also nicht, daß dieses die stärksten Mängel und Fehler seien, so bei einem wohleingerichteten Forstwesen unmöglich geduldet werden können, wenn nicht alle Waldungen dem ferneren, ja gänzlichen Ruin exponiret werden wollen; und ob es zwar an dem ist, daß sich unter den Forst- und Jägereibedienten auch noch ehrliebende Gemüther und Leute von Ambition finden lassen, welchen dergleichen Verrichtungen jedoch nur im Kleinen anzuvertrauen stünde, diesen aber die hinlänglichen Kenntnisse der Forstwissenschaft annoch abgehet, und deren Zahl sich auch auf wenige einschränken wird: so ist und bleibt es doch allemal ein Fehler, auch so gefährlich, als dem herrschaftlichen Interesse nachtheilig, sich im Ganzen darauf zu verlassen, weil bei vielen das bekannte Sprüchwort eintreffen wird, daß man auf solche Art den Bock zum Gärtner gemacht habe.

§. 36. Treffen nun dergleichen Verrichtungen die städtischen und gemeinen Waldungen an, welche der Direktion eines Forstamts, und folglich der Inspektion des Forstmeisters allein unterworfen sind, so erfordern solche gleichen Eifer und Accurateſſe, damit sie zum Besten der Posterität und des Publikums im wesentlichen und immer nüzlichen Stand erhalten werden, inmaßen die Aufnahme und das Wohl stark bewohnter Ortschaften, welche noch mit ergiebigen Waldungen bei gegenwärtig schon fast meisten Gegenden eingerissener Holzbeklemmung versehen, davon abhänget, und glücklich darum zu nennen sind, weil sie nicht

nur ihre Bedürfnisse zum Bau und Brand hinlänglich versichert, sondern nebst diesem mit nüzlicher Verwendung des etwaigen Ueberflusses (wenn nemlich dergleichen Ortschaften nicht mit Innwohnern allzustark angefüllet und der Selbstgebrauch es verhindert) ordinaire auch extraordinaire Onera und öfters vorkommende schwere Kriegsprästationen daraus zu bestreiten vermögend sind, welche von andern und mit Waldungen wenig oder gar nicht versehenen Communen mehrmals mit den stärksten Zwangsmitteln herausgebracht werden müßen.

§. 37. Hier vermuthe ich abermals einen Widerspruch, und zwar in dem, daß verschiedene des Dafürhaltens sind, der Sorge über die Gemein- und städtischen Waldungen seie um so geringer, jemehr den Unterthanen an deren Selbsterhaltung gelegen seie. Ich aber halte just das Gegentheil, und getraue solches aus nachfolgenden Säzen bis zum Ueberfluß zu erweisen, und zwar erstlich aus dem, daß bei städtischen und gemeinen Forstgeschäften, wozu ein Stadtforstmeister meistentheils aus dem Rath oder auch sonst aus der Bürgerschaft gemeine Holzgeber mit jährlicher Alternation erwählet werden, welche mit noch andern Deputatis allen Holzabgaben beiwohnen, und die ihnen von der Gemeinde anvertraute Waldaxt beischlagen; unter diesen befinden sich mehrmals so seltsame Köpfe, ja auch ein und andere, die etwa als Jägerbursche eine Zeitlang mitgeloffen, und daher glauben, alle Kenntniß und Wissenschaft in dem Forstwesen zu besizen, andere ihre Mitbürger, deren wiewohl grösstentheils ungereimten Vorschlägen beitretten, ein Forstmeister allerdings mehr als in den herrschaftlichen Verrichtungen anzuwenden hat, jede Abgabe bei so vielfältigem Widerspruch nach der Ordnung zu traktiren. Ist nun derselbe in seinem Metié nicht solchergestalt gut fundiret, daß er gleich und in continenti die so seltsamen Gegensäze mit hinlänglichen Gründen vereiteln,

eteln, und durch Beredsamkeit die Contradictores auf die rechten Wege bringen kann, so entstehet eine Confusion nach der andern, und der mit zugezogene Förster stecket sich sogar aus besonderen Neben-Absichten selbst hinter dergleichen unruhige Köpfe, und vergnüget sich heimlich, seinen Forstmeister einer öffentlichen Protestation ausgesezt zu sehen, deren er sich alsdann bei allen Fällen zu seinem Nuzen zu bedienen weiß. Kommt aber

Zweitens auch noch dieses hinzu, daß dergleichen Leute in Erfahrung bringen, oder nehmen es an der Person und den Propositionen ab, daß der Forstmeister noch weniger als sie in dem Forstwesen bewandert ist, so fällt nebst dem Respekt auch das Vertrauen hinweg, und die Waldungen bleiben der Disposition solcher Wizlinge zum grösten Schaden der Posterität ausgesezt. Mit diesen vergesellschaftet sich auch

Drittens noch dieses Uebel, daß, wenn dergleichen Bürger zu Holzgebern bestellet, sie sich gleich auf das äußerste verwenden, damit in ihrem Dienstjahr unter dem Vorwand der zu bestreiten habenden gemeinen Bauwesen, item zu Abstoßung annoch rückhaftender gemeinen Kriegs- und anderer Schulden, (auch was dergleichen Rubriquen noch mehr sind) die Anweisungen und Holzabgaben verstärket werden, damit sie darob ihren Vortheil ziehen, sich und ihre ganze Familie, auch sämtliche Verwandschaft auf einige Jahre mit Holz im Ueberfluß versehen, ohne zu bedenken, daß dem Wald ein unnöthiger Abbruch, auch ihren Mitbürgern empfindlicher Schaden geschehe. Examire man aber

Viertens die gemeinen Rechnungen, so äußert sichs öfters, daß zu dem destinirt vorgeblichen Behuf nicht ein Heller verwendet, sondern dergleichen eingegangene Holzgelder mit allerhand angeblichen Bestimmungen unter der Hand verausgabet, oder wohl gar stärksten Theils zu Recess verblieben seien, und die

Wal-

nur ihre Bedürfnisse zum Bau und Brand hinlänglich versichert, sondern nebst diesem mit nüzlicher Verwendung des etwaigen Ueberflusses (wenn nemlich dergleichen Ortschaften nicht mit Innwohnern allzustark angefüllet und der Selbstgebrauch es verhindert) ordinaire auch extraordinaire Onera und öfters vorkommende schwere Kriegsprästationen daraus zu bestreiten vermögend sind, welche von andern und mit Waldungen wenig oder gar nicht versehenen Communen mehrmals mit den stärksten Zwangsmitteln herausgebracht werden müßen.

§. 37. Hier vermuthe ich abermals einen Widerspruch, und zwar in dem, daß verschiedene des Dafürhaltens sind, der Sorge über die Gemein- und städtischen Waldungen seie um so geringer, jemehr den Unterthanen an deren Selbsterhaltung gelegen seie. Ich aber halte just das Gegentheil, und getraue solches aus nachfolgenden Säzen bis zum Ueberfluß zu erweisen, und zwar erstlich aus dem, daß bei städtischen und gemeinen Forstgeschäften, wozu ein Stadtforstmeister meistentheils aus dem Rath oder auch sonst aus der Bürgerschaft gemeine Holzgeber mit jährlicher Alternation erwählet werden, welche mit noch andern Deputatis allen Holzabgaben beiwohnen, und die ihnen von der Gemeinde anvertraute Waldart beischlagen; unter diesen befinden sich mehrmals so seltsame Köpfe, ja auch ein und andere, die etwa als Jägerbursche eine Zeitlang mitgeloffen, und daher glauben, alle Kenntniß und Wissenschaft in dem Forstwesen zu besizen, andere ihre Mitbürger, deren wiewohl grösstentheils ungereimten Vorschlägen beitretten, ein Forstmeister allerdings mehr als in den herrschaftlichen Verrichtungen anzuwenden hat, jede Abgabe bei so vielfältigem Widerspruch nach der Ordnung zu traktiren. Ist nun derselbe in seinem Metié nicht solchergestalt gut fundiret, daß er gleich und in continenti die so seltsamen Gegensäze mit hinlänglichen Gründen vereiteln,

eleln, und durch Beredsamkeit die Contradictores auf die rechten Wege bringen kann, so entstehet eine Confusion nach der andern, und der mit zugezogene Förster stecket sich sogar aus besonderen Neben-Absichten selbst hinter dergleichen unruhige Köpfe, und vergnüget sich heimlich, seinen Forstmeister einer öffentlichen Protestation ausgesezt zu sehen, deren er sich alsdann bei allen Fällen zu seinem Nuzen zu bedienen weiß. Kommt aber

Zweitens auch noch dieses hinzu, daß dergleichen Leute in Erfahrung bringen, oder nehmen es an der Person und den Propositionen ab, daß der Forstmeister noch weniger als sie in dem Forstwesen bewandert ist, so fällt nebst dem Respekt auch das Vertrauen hinweg, und die Waldungen bleiben der Disposition solcher Wizlinge zum grösten Schaden der Posterität ausgesezt. Mit diesen vergesellschaftet sich auch

Drittens noch dieses Uebel, daß, wenn dergleichen Bürger zu Holzgebern bestellet, sie sich gleich auf das äußerste verwenden, damit in ihrem Dienstjahr unter dem Vorwand der zu bestreiten habenden gemeinen Bauwesen, item zu Abstoßung annoch rückhaftender gemeinen Kriegs- und anderer Schulden, (auch was dergleichen Rubriquen noch mehr sind) die Anweisungen und Holzabgaben verstärket werden, damit sie darob ihren Vortheil ziehen, sich und ihre ganze Familie, auch sämtliche Verwandschaft auf einige Jahre mit Holz im Ueberfluß versehen, ohne zu bedenken, daß dem Wald ein unnöthiger Abbruch, auch ihren Mitbürgern empfindlicher Schaden geschehe. Examire man aber

Viertens die gemeinen Rechnungen, so äußert sichs öfters, daß zu dem destinirt vorgeblichen Behuf nicht ein Heller verwendet, sondern dergleichen eingegangene Holzgelder mit allerhand angeblichen Bestimmungen unter der Hand verausgabet, oder r stärksten Theils zu Recest verblieben seien,

Waldungen, wie ich es in der That öfters erfahren, diesfalls den zweiten und auch wohl den dritten Anfall ausstehen müßen.

Gehet nun einem Forstmeister auch hierinnen die nöthige Ueberlegung ab, daß er unter der Hand von solcher gemeinen Wirthschaft nicht den nöthigen Unterricht einziehe, und auf das verstellt nothdringliche Gesuch der Holzgeber und anderer Deputirten auf fernere Abgaben gleich consentire, und diesfalls die Berichte an seine Behörde zu erlangender Ratifikation abstatte, so müßen ja nothwendig die meisten Waldungen endlich ganz degradiret und der Holzmangel noch immer vergrößert werden, weil solches zu seiner Reife und mehr nüzlicher Qualität bei so oft widerholtem Abtrieb unmöglich gelangen kann. Und ich vermeine daher, daß niemand als den unerfahrnen Forstbedienten, wegen ihrer mit den öftern Abgaben auch zugleich sich vermehrenden Accidentien, die Schuld beizumessen seie; wovon unten in dem dritten Theil ein mehreres vorkommen solle.

§. 38. Da ich nun die Mängel und Fehler eines sowohl die Jägerei, als auch des Forstwesens gänzlich unerfahrnen Forstmeisters in wenigem berührt, und zugleich den dem Publikum dadurch zuwachsenden Schaden vorgestellt habe, so wird der geneigte Leser nunmehr von mir erwarten, wie dann diese Bedienungen von denen versehen werden, welche sich der Jägerei sonderlich gewidmet, und entweder durch Adjunctiones oder sonstige Begnadigung dazu gelanget sind.

§. 39. Diesen räume ich in dem den Vorzug ein, daß sie bei Erlernung der Jägerei durch den Umgang mit andern, des Forstwesens etwas kundigen, Forstbedienten ein mehreres profitiren, und etwaigen Grund zu dieser Wissenschaft legen können, wenn sie ihre Attention darauf auch mit verwendet, und nicht bloßlich der Jägerei nachgehangen, als in welcher dergleichen Leute bei jungen Jahren gröstentheils wegen

der

dem damit verknüpften Plaisir sich völlig versenken, sohin das Forstwesen als das Principale gänzlich ausser Acht lassen, sich nur mit dem Accessorio, id est der Jägerei begnügen, und sich alsdann erst darauf legen, wann sie wirklich in die Geschäfte eintreten; der Name eines guten und galanten Jägers macht sie selbst glauben, daß sie Verstand und Geschiklichkeit genug besizen, einem solchen Amt vorzustehen, ohne sich dazu die nöthigen Wissenschaften und Grundregeln von verständigen Forstmännern beigelegt zu haben; und weil sie denselben doch etwas näher sind, als andere, sezen sie ihre Zuflucht dahin, fabricando fabri fimus; und dabei bleibt es auch bei vielen zum größten Schaden des Publikums.

§. 40. Jene aber, so mit den Jahren auch mehrere Einsicht bekommen, betrachten doch endlich das Wichtige ihrer Obliegenheit, fangen an, nachzusinnen, Proben anzustellen, das Terrain nach seiner Beschaffenheit zu judiciren, die Ursachen dieses oder jenen Nachwuchses zu examiniren und sich von ein so andern einen guten Begriff zu machen. Dieses also sind schon solche Marken, die noch ein Besseres hoffen lassen, wenn nur die Versuche nicht gleich im Großen angestellet werden, damit bei deren etwaigen Verfehlung dem Proprietario Sylvæ durch Niederschlagung gleich stark und ansehnlicher Distrikten nicht allzugroßer Schaden zugefüget wird, wie ich verschiedener Orten wahrgenommen habe.

§. 41. Nur kommt es darauf an, daß solche Leute, wann sie in einem Theil reussiret, nicht gleich von sich selbst zu viel eingenommen, und alsdann schon Alles erschöpft zu haben vermeinen, daß sie nicht die geringste Ursache mehr hätten, andere Forstverständige wegen den dabei observirten Ereignissen zu Rath zu ziehen, sondern dieselben für sich allein bessern wollen, dadurch aber öfters das Ziel wiederum verfehlen, und sich selbst in eine Ungewißheit sezen, die ihnen kein

ande-

Waldungen, wie ich es in der That öfters erfahren, diesfalls den zweiten und auch wohl den dritten Anfall ausstehen müßen.

Gehet nun einem Forstmeister auch hierinnen die nöthige Ueberlegung ab, daß er unter der Hand von solcher gemeinen Wirthschaft nicht den nöthigen Unterricht einziehe, und auf das verstellt nothdringliche Gesuch der Holzgeber und anderer Deputirten auf fernere Abgaben gleich consentire, und diesfalls die Berichte an seine Behörde zu erlangender Ratifikation abstatte, so müßen ja nothwendig die meisten Waldungen endlich ganz degradiret und der Holzmangel noch immer vergrößert werden, weil solches zu seiner Reife und mehr nützlicher Qualität bei so oft widerholtem Abtrieb unmöglich gelangen kann. Und ich vermeine daher, daß niemand als den unerfahrnen Forstbedienten, wegen ihrer mit den öftern Abgaben auch zugleich sich vermehrenden Accidentien, die Schuld beizumeßen seie; wovon unten in dem dritten Theil ein mehreres vorkommen solle.

§. 38. Da ich nun die Mängel und Fehler eines sowohl die Jägerei, als auch des Forstwesens gänzlich unerfahrnen Forstmeisters in wenigem berührt, und zugleich den dem Publikum dadurch zuwachsenden Schaden vorgestellt habe, so wird der geneigte Leser nunmehr von mir erwarten, wie dann diese Bedienungen von denen versehen werden, welche sich der Jägerei sonderlich gewidmet, und entweder durch Adjunctiones oder sonstige Begnadigung dazu gelanget sind.

§. 39. Diesen räume ich in dem den Vorzug ein, daß sie bei Erlernung der Jägerei durch den Umgang mit andern, des Forstwesens etwas kundigen, Forstbedienten ein mehreres profitiren, und etwaigen Grund zu dieser Wissenschaft legen können, wenn sie ihre Attention darauf auch mit verwendet, und nicht bloßlich der Jägerei nachgehangen, als in [illegible] gleichen Leute bei jungen Jahren [illegible]

vem damit verknüpften Plaisir sich völlig versenken,
hin das Forstwesen als das Principale gänzlich auf
Acht lassen, sich nur mit dem Accessorio, id est de
Jägerei begnügen, und sich alsdann erst darauf legen,
wann sie wirklich in die Geschäfte eintreten; der Ma-
me eines guten und galanten Jägers macht sie selbst
glauben, daß sie Verstand und Geschicklichkeit genug
besitzen, einem solchen Amt vorzustehen, ohne sich dazu
die nöthigen Wissenschaften und Grundregeln von ver-
ständigen Forstmännern beigelegt zu haben; und weil
sie derselben doch etwas näher sind, als andere, sezen
sie ihre Zuflucht dahin, fabricando fabri fumus; und
dabei bleibt es auch bei vielen zum größten Schaden
des Publikums.

§. 40. Jene aber, so mit den Jahren auch
mehrere Einsicht bekommen, betrachten doch endlich das
Wichtige ihrer Obliegenheit, fangen an, nachzusinnen,
Proben anzustellen, das Terrain nach seiner Beschaf-
fenheit zu judiciren, die Ursachen dieses oder jenes
Nachwuchses zu examiniren und sich von ein so andern
einen guten Begriff zu machen. Dieses also sind schon
solche Marken, die noch ein Besseres hoffen lassen,
wenn nur die Versuche nicht gleich im Großen an-
stellet werden, damit bei deren etwaigen Verfehlung
dem Proprietario Sylvæ durch Niederschlagung gleich
stark und ansehnlicher Distrikten nicht allzugroßer
den zugefüget wird, wie ich verschiedener Orten
genommen habe.

§. 41. Nur
heute, wann sie
wie sich selbst zu

anderes Mittel übrig lässet, als alles auf Gerathewohl anzugehen.

§. 42. Diesfalls muß man die Schaam fahren lassen, und sich, wann anders das Vorhaben befestiget sein solle, auch mit dem schlechtesten Holzhauer oder Kohlenbrenner die in den Waldungen mit Holzfällen und Verkohlen ihre meiste Lebenszeit zugebracht, öfters unvermerkt besprechen, wie dieser oder jener Distrikt vor 50 oder mehr Jahren bestellt gewesen, und was sie glauben, daß den gegenwärtigen Anwachs gefördert oder zurükgehalten, auch warum der nämliche Boden dermalen eine ganz andere, entweder bessere oder schlechtere Gattung Holz hervorgebracht habe? Und wann

§. 43. ein solcher, ich meine neu angehender, Forstmeister sich in Abschäzung des Stamm- oder Klasterholzes durch einen erfahrnen Forstmann eben auch aus Schaam nicht hat regelmäßig belehren lassen, so hat er keine andere Wahl, als sich abermals an dergleichen Leute zu wenden, welche ihm, wie viel Klastern dieser oder jener Stamm abwerfen könne, wiewohl ohne die Ursache zu melden, bis auf wenige Stücke accurate und zuverläßige Anzeige thun werden, wornach bei der ersten Anweisung durch Fällung eines dergleichen Stammes, er seinen Versuch in dessen Abschäzung anstellen, und nachdem solcher aufgeschlagen, und wie weit er angereicht, sich alsdann zu einer Regel machen kann.

§. 44. Allein, Allen trauen und Niemand trauen, ist ein gleicher Fehler, und man trifft unter dieser Gattung von Menschen welche an, die man nicht nach dem Aeusserlichen und dem Ansehen nach ganz einfältiger Stellung judiciren muß, weil deren einige bei Gelegenheiten, wo es auf einen Stamm- oder Schlagverkauf und deren Taxation überhaupt ankommt, doch so schlimm sind, einem hierin unerfahrnen Forstmeister solche Ideen beizubringen, die ihm glauben machen, deren Einfalt oder Redlichkeit lasse nicht zu, jeman-

jemanden zu hintergehen, und eben dadurch erreichen sie ihren Vortheil, und bringen ihrem Prinzipal, für welchen sie in Arbeit stehen, öfters ganz unvermerkt einen solchen Nuzen zu, der ihnen reichlich belohnet wird; kizeln sich alsdann bei dem Wein oder Branntewein unter ihren Mitgesellen damit, wie sie auf diese oder jene Art den Forstmeister als Taxatorem überlistet und hintergangen hätten, freuen sich auch wohl schon darauf, wie sie sich dergleichen Unwissenheit künftig zu Nuzen machen und davon sich noch größern Vortheil zuwege bringen wollten.

§. 45. Ich wende mich von den Vervortheilungen, die fast unzählig sind, und deren mehrere hier anzuführen unnöthig erachte, wiederum zur Hauptsache, und widerhole fast im Ganzen das vorige, daß dergleichen Subjecta, wenn sie auch der Jägerei zum besten erfahren, eine Forstmeistersstelle der Erforderniß nach zu versehen, gleichwohl darum nicht fähig seien, wenn sie sich nicht wenigstens einige Jahre bei einem erfahrnen und bekanntlich geschikten Forstmann auf die Forstwissenschaft besonders appliciret, und aus einer solchen guten Quelle die hiezu unentbehrlichen Grundregeln in praxi zugleich selbst mitgeschöpft, weil ihnen als gelernten Jägern auch dieses stark anhängt, daß sie mit der so sehr nüzlichen Lektür von andern guten Forsteinrichtungen nichts zu thun haben, und wie schon oben §. 18 und 19 des zweiten Theils berühret, aus gleich seichtem Wahn der gemeinen Forstbedienten keine Buchjäger genennet werden wollten.

§. 46. Es ist zwar auch an dem, daß, wo ein so anderer, der sich vorher den Studien gewidmet, und alsdann erst die Jägerei regelmäßig erlernet, auch in dem Forstwesen sich die beste Kenntniß zugeleget, so, daß er in beiderlei Vorfallenheiten, auch sonst wie man pflegt zu sagen, auf alle Sättel gerichtet ist, bei der Jägerei aus der Ursache nicht angenehm, ja wohl gar auf das äusserste angehasset wird, weil er

anders

andere in allen Stücken übersehen und Lektionen geben kann, sich auch nicht begnüget, bei dem hin- und wieder eingeführten alten Schlender stehen zu bleiben, sondern durch sein kluges Nachsinnen Entdekungen und Observationen machet, so denen andern minder wizigen nicht so leicht begreiflich sind.

§. 47. Ereignet sich nun eine Gelegenheit für ihn, daß er in Gegenwart hoher Herrschaften sich producirt und vor andern hervorthut, auch diesfalls den verdienten Beifall erhält, doch etwa bei offenen Tafeln oder sonstigen Discoursen seiner öfters gedacht wird, so gebähret solches in den Gemüthern seines gleichen und der ihm etwa Untergebenen solchen Haß, Neid und Mißgunst, die auch bis zu seinen Obern ansteigen, welche doch dergleichen Eifer beloben und ihn zu fernerem Fleiß und mehr guten Erfindungen aufmuntern sollen.

§. 48. Ist bei einem Chor die Jalousie anzutreffen, so ist es gewiß bei der Jägerei, und dieses um so mehr, als dieselbe, wo man sie im Ganzen betrachtet und recht beschaffen sein solle, nicht nur aus dem Jagd- und Forstwesen zusammengesezet, sondern aus noch viel andern Wissenschaften bestehet, deren schon oben §. 11, 12, 13, 14 et seq. gedacht worden; weil aber derselben sich Leute zugesellen, die, wie schon gesagt, von keiner Edukation, auch wohl öfters nicht im Stand sind, ihren Namen zu schreiben, denen folglich das Judicium abgehet, sich von den Begegnissen einen richtigen Begriff zu machen, und gleichwohl durch ansehnliches Vermögen oder sonstigen Vorschub und Patrocinance zu dergleichen Stellen befördert werden, in welchen sie sich nicht wohl souteniren können: so bleibt ihnen auch kein anderer Weg offen, als sich aus Antrieb der bösen Natur auf eine Art von Jagden zu legen, die nach dem jure Canonico ganz abominable sind, und *Sebast. Medices* in seinem Tractat de Venatione, piscat. et aucupio part. 1. quaest.

quaest. 1. §. 12 et 3 folgender Gestalten beschreibet: Primo igitur quæro, quid et quotuplex sit Venatio? Resp. quod Venatio est ferarum persecutio, seu dicas: Venatio est exercitium ordinarium ad captionem ferarum terrestrium; sicuti aucupium ad captionem avium et piscatio piscium.

Sylv. vers. Venat. Num. 1. in prine.

Ad secundum. Resp. quod quædam Venatio dicitur oppressiva hominum, et hæc omnino illicita est. e. non est. §. his itaque 6. dist.

Quædam adulatoria, quæ fit per verba, et hæc quoque est illicita. 6. qui Venatoribus. 86. dist. cap. sunt nonnulli. 46. dist. cap. sunt plurimi. 6. q. 1. de jure autem civili hæc species Venationis infamat; et sic porro jure canonico: Quod tribus modis venatur, adulando, aut tribuendi alicui bonum quod non habet, vel nimium extollendo bonum quod habet, vel approbando malum, quod habet; Cap. V. qui dicit. 11. quæst. 3. et loco supra cit. Cap. 86. dist. Esau Venator erat, quoniam peccator erat.

Und dieses sind die unerlaubten Wege, deren sie sich mit Verachtung anderer oder ihrer Selbstbelobung bedienen, und dadurch jene, so ihnen an Wissenschaft überlegen sind, bei ihren Obern solchergestalt anzusezen wissen, daß auch öfters der ehrlichste Mann hintangesezt, unterdrükt und verfolget, ja so weit niedergeschlagen wird, daß er um sich nur im Brod und Grace zu erhalten, seine gesammelten Wissenschaften selbst versteken, und ohne dem Publikum damit dienen zu können, mit in das Grab nehmen muß. Ich nenne auch noch dieses

§. 49. Einen der gröstén Fehler, daß darauf nicht besondere Attention genommen und den Forstbedienten, sonderheitlich aber den Forstmeistern nicht auf das nachdrukſamste, ja bei wirklicher Cassation untersagt werde, sich weder directe noch indirecte für

sich oder auch unter einer Societät in den Holzhandel einzulassen, weil die Folgen den Waldungen um so mehr gefährlich und schädlich sind, als bei starken Abgaben wegen der darob zu beziehen habenden mehrmals doppelten Forstgebühr, wo nämlich dieselben zugleich einen Forst mit zu versehen haben, und dann bei geringer Taxation und selbstiger Abzahlung des Gehölzes auch daraus abfallenden Profit ein gedoppelter Nuzen für sie damit verknüpft ist.

§. 50. Betrachtet man, daß, wenn eine Gewerbschaft oder Societät von Holzhändlern, wovon ein Forstmeister selbst öffentlich oder heimlich ein Associe ist, um eine Parthie Holz aus den unter seiner Direktion stehenden Forsten und Waldungen sollicitire, ob nicht derselbe dieses Gesuch, wann es gleich den Waldungen zum empfindlichsten Schaden gereichet, durch sein favorables Gutachten mit Nachdruk unterstüzen werde, um sich dadurch sowohl der Forstaccidentien, als des aus der Societät ihm noch anderweit zufliessenden Gewinnes zu versichern, ohne was noch sonst schädliches dabei mit unterlaufen kann. Vid. Seckendorf teutscher Fürstenstaat, part. 3. regal. 5. §. 10. pag. 440.

Nod Meurer Tract. de venat. part. 7. art. 84. ubi gruariis et honoratioribus inferioribus que lex regia negotiationen interdicit. l. unica cap. quibus ad Conduct. Cap. de his quae vimet. caus. gest. sunt.

Krebs de ligno et lapide part. 1. Class. 4. sect. 17. §. 7. Sic consulendo suæ crumenæ, augent ærarium ad annum biennium, vel etiam ad aliquod ultra tempus, ast deteriorata substantia et Sylva devastata id idem in perpetuum exhauriunt, latetque sub specioso lucro irreparabile damnum; et porro, utut saltuariis eas sportulas non immediate ab emptoribus lignorum accipere permittatur, sed eadem rationibus inferendæ.

§. 51.

§. 51. Nach denen, wiewohl nur überhaupt, untersuchten nothwendigen Eigenschaften, womit ein Forstmeister versehen sein solle, und ohne welche in dem Forstwesen nichts Gedeihliches ausgerichtet wird, wende ich mich auch zu den niederen Forst- und Jägereibedienten, um noch ferner in etwas und nach möglichster Kürze aufzuklären, was von daher für Mängel und Fehler zu beobachten seien, durch welche die Waldungen in täglich mehreren Umstand gerathen, und darab sich auch der Holzmangel nothfolglich vergrössern muß.

§. 52. An den meisten Höfen der teutschen Chur- und Fürstenthümer findet man so löbl. Einrichtungen, welche auf gute Unterhaltung des Jagd- und Forstwesens abzweken, so, daß man um nicht wenigers, als eine fürwährende Holzerforderniß besorgt sein sollte; es werden zu dem Ende Jagd- oder Jägerhäuser angelegt, worin man, wie gleichsam in einem Seminarium, 6, 8 und mehrere junge Jäger, so gemeiniglich pflegen Hofjäger genennet zu werden, unter der Aufsicht eines Obern unterhält, welche sich mittelst guter Anweisung zu beiderseits Diensten qualificiren und geschikt machen müßen, damit aus ihnen die sich auf Absterben der ältern Forstbedienten erledigende Forste wiederum mit capablen Subjekten bestellet werden können.

§. 53. Und dieses gehet in unserer Pfalz auch nicht ab, nur ist zu bedauren, daß auf dergleichen junge Leute, damit dieselben nach der Intention des Landesherrn in Allem unterrichtet werden, alle Sorgfalt ausser Acht bleibet, und denselben mehrmals ein solcher Vorsteher gegeben wird, dem es, ausser dem Jagdwesen (worin dieselben eben auch nicht allemal zum Besten erfahren sind) an allen andern zum Dienst erforderlichen guten Wissenschaften mangelt, auch sonst mit keinen solchen persönlichen Eigenschaften begabet ist, dergleichen junge Leute in ihrer Ordnung und nüzlichem Unterricht zu halten, und ob es zwar an dem

gelegene Herrschaften um ganz wohlfeilen Preis verführet und dieselbe damit in Ueberfluß versehen werden können.

§. 105. Und ich selbst kann bezeugen, noch solche Berge etwa vor 25 Jahren in dortiger Gegend gesehen zu haben, die, obschon sie als Hakwaldungen traktirt worden, gleichwohl noch ziemlich mit Holz gepranget, durch den starken Anwachs der Unterthanen aber, und diesfalls kurzjährig erfolgtem öftern Haken und Brennen solchergestalt verödet worden, daß gegenwärtig nicht die geringste Gattung von Holz darauf zu sehen ist, und die besten Distrikte davon nur noch mit wenigen Haßlen und Birken bestellt sind, so sich in wenigen Jahren ebenfalls verlieren, und solche gleich den andern nichts als eine unfruchtbare Blöse vorstellen werden, so nicht anders als mit Wiederbesaamung nach vielem Zeitverfluß zum Holzwuchs nüzlich zu machen sind.

§. 106. Dieses nun wäre allerdings noch zu entschuldigen, weil einem Eigenthümer nach den Rechten allerdings freistehet und zugelassen ist, mit dem Seinigen, zumal in der äußersten Beklemmung, nach Gefallen zu handeln, wenn nur dieses Wald verderbliche Brennen und Hacken sich nicht ebenmäßig auch gegen den ausdrüklichen Buchstaben der Forstordnung, sowohl über die Kammeral- als geistliche Administrationswaldungen, dieß- und jenseits Rheins, sonderlich in den Gebürgen verbreitet hätten, wodurch diese mit jenen in gleich schlechte Umstände versezt worden.

§. 107. Daß auch der geneigte Leser mit mir die Holz verderbliche Hakwaldungen kennen zu lernen in Stand gesezt werde, finde ich allerdings nöthig, dieselbe nach ihrer Eigenschaft und Beschaffenheit etwas näher zu beschreiben, um daraus den fürters entstehenden noch größern Holzmangel desto verläßiger judiciren zu können. Diese Gattungen von Waldungen nemlich kommen denen am nächsten, so durch die von den alten inter Sylvas gemachte Distinctiones Sylvae

vae cediuae genennet und je nach der Beschaffenheit des Bodens gemeiniglich in 30 Jahren ihren nutbaren Wachsthum erreichen, und alsdann mit dem Unterschied pflegen abgeholzet zu werden, daß in solchen alle zum menschlichen Leben und Nahrung unentbehrlichen Gattungen von Bau- und Werkholz sorgfältigst nachgezogen und stehen gelassen, andurch auch die Selbstbesaamung von den verschiedenen Holzgattungen erhalten, der Ueberfluß aber dem Eigenthumsherrn außer etwas wenigem (so nach dem hohen Jagdregal dem Domino territorii pro alimentatione ferarum nicht wohl versagt werden kann) zu seiner freyen Disposition und Benuzung für das Schmalzvieh verbleibt, von dem schädlichen Brennen und Haken aber (durch welches den Stand- und Azungsbäumen nicht nur großen Schaden zugezogen, sondern den mehrsten gleich den Abstand verursacht) sorgfältigst verschont bleiben, fort mit den Hakwaldungen nur darinn einige Verhältnisse haben, daß das Unterholz eben wie bei jenen nebst der Erdbesaamung von dem Stok zugleich mit ausschlägt, welches aber in den Hakwaldungen darum nicht zu hoffen ist, weil vor dem Feuer keine taugliche, oder doch nur wenige Saamenbäume fortzubringen sind, auch wegen dem öftern Haken, ohne etwas von den stark bewurzelten Stöken an frischem Ausschlag sich zeigt, aus der Erde auch von dem andern leichten Anflug nicht leicht etwas Wurzel fassen kann.

§. 108. Bei noch überflüßigem Holzvorrath in den alten geschlossenen Buch- und Eich- auch andern Schlagwaldungen ist folgsam mit Anlegung und Fortpflanzung der Hakwaldungen unvermerkend des successive daraus entstehenden Holzmangels, bis noch jezo continuirt worden, wobei noch ferner zu observiren ist, daß, in so fern solche zum Fruchtbringen schiklich gemacht werden wollen, solche regulariter kurz vor dem Herbst in dem August oder September, wenn nemlich der Saft schon etwas vertroknet, oder sich gestekt,

bemittelten auch in der grösten Noth nicht zu ergwingen ist. Erstere würden durch ihre gute Nahrung Vermögen sammeln, dessen sich der Landesherr bey schweren Vorfallenheiten und extraordinären Ausgaben allezeit bedienen kann, und welches sie ihm auch mit beyden Händen zu reichen, bereit seyn würden, weil sie alsdann nicht unter einer so starken Anzahl ihrer verarmten Mitbürger sich kümmerlich behelfen, und endlich doch auch mit ihnen schmachten, ja wohl gar verderben müssen; und von solchen schwerlich zu hoffen ist, wessen sich die Königin von England, Elisabeth, rühmen konnte, daß nehmlich der geheiligte Schaz Englands in den Beuteln ihrer Unterthanen seye, denn so lange diese angefüllt wären, würden die Kassen der Regierung nie Gefahr laufen, leer zu seyn, und aus diesem Grund gab sie die große Summe Subsidien, welche ihr das Parlement bewilligt hatte, wieder zurük, weil die Sache, zu welcher sie waren bewilligt worden, dieses weniger erfordert hätte, wohingegen solches bey vielen, aber verarmten Unterthanen in schlechte Verwahr gekommen seyn würde.

§. 94. Die Aufnahme allzu vieler Unterthanen hat in das Forstwesen einen so starken Einfluß, daß ich davon noch mehreres zu berühren unmöglich umgehen kann, weil ich Gemeinden kenne, so noch vor 20 Jahren mit Holz in ihren bürgerlichen Waldungen so reichlich versehen waren, daß sie nebst ihrem freyen Bau- und Brandholz, auch alle herrschaftlichen Onera, Kriegs- und andere Prästationes daraus zu bestreiten vermögend gewesen sind, jezt und bey so übersezter Bürgerschaft aber wegen dem so starken Selbstgebrauch so weit herunter gekommen sind, daß sie in die nächst angelegenen herrschaftlichen Waldungen einfallen und solche bis auf das äußerste beschädigen.

§. 95. Es ist zwar nicht zu widersprechen, daß mancher ganz geringe Staat oder Pro[illegible] terthanen zu ernähren, und zu erhalten

dessen eine Probe uns die nächst angelegenen Niederlande vorlegen, woselbst man eine große Menge, ja viele tausend Menschen findet, deren Eltern oder sie auch selbst sich aus den angränzenden und sonderlich den teutschen Landschaften dahin begeben, ungeachtet die wenigsten etwas eigenes an Land und Gütern besizen, sondern daselbst ein jeder, jung und alt, sowohl mit Handwerkern und Künsten, als auch in den Manufakturen mit Arbeit und Taglohn sich doch wohl und reichlich nähren kann, welches die Bequemlichkeit der Ströme, die starke Schiffahrt und das daraus entspringende große Kommerzium zuwege bringen.

§. 96. Mit unserer Pfalz aber ist es nicht also beschaffen; das Kommerzium ist gegen jenes in gar keinen Betracht zu ziehen, Fabriken und Manufakturen gehen noch zur Zeit ab, die Unterthanen legen sich daher nicht auf Professionen und Künste, sondern wollen ihre Nahrung lediglich aus den Landesprodukten suchen; dem Militärstand bey auswärtigen Potentien sind auch die wenigsten geneigt, bleiben also bey so stark eingerissener Gütervertheilung und continuirender Bürgeraufnahme so lang in ihrem Vaterland, bis sie endlich (nachdem sie ihren Mitbürgern die Nahrung auch gröstentheils geschmälert haben) sich nicht mehr erhalten können und in entfernte Provinzen und Reiche zu emigriren sich gezwungen sehen.

§. 97. Ich höre schon die Beamten, die mir vorrücken, als gienge ich über meinen Vorsaz der Forstverbesserung und wollte mich in Regimentssachen einmischen, die über meinen Horizont stiegen; allein ich wiederhole nochmals, daß auch bey dem Forstwesen (wann es anders auf einen dauerhaften Fuß gesezt und nicht das ganze Land einem noch größern Holzmang[illegible] unterworfen werden soll) dieses eine der nothwendigs[illegible] Betrachtung mit ausmach[illegible] aus einem geringen Wa[illegible] distrikt nicht viele [illegible] lz werden können, w[illegible] derselbe in kur[illegible] nzli[illegible] pastirt w[illegible]

wolle; ist dieses eine ausgemachte und jedem leicht begreifliche Sache, daß auch eine starke Gemeinde auf einer geringen Gemarkung nicht subsistiren könne, so wird mir auch allerdings accordirt werden müssen, daß die Bürgeraufnahme in das Forstwesen darum den stärksten Einfluß habe, weil deren viele bey abgehenden Nahrungsmitteln sich auf die Holzdieberey legen und daraus entweder dem Landesherrn oder andern Waldeigenthümern zum Schaden ihre Nahrung suchen, ohne sich bey denselben weder an Werth noch Strafe erholen zu können.

§. 98. Rechne man auf jede Familie oder Haushaltung jährlich nur 8 Klaftern, mit welchen ein Landmann schwerlich auskommen kann, hierzu aber, wann solches aus Schlagwaldungen hergenommen werden muß, gleichwohl bei mittelmäßigem Wuchs schon ein halber Morgen und mehrmalen größerer Platz erforderlich ist, welcher in einer so anderer Gegend nach Beschaffenheit des Bodens etwa in 20 und mehrern Jahren kaum abgeholzet werden kann, so wird sich zeigen, daß hierzu im Ganzen schon 10 bis 15 Morgen zum allerwenigsten für jede Haushaltung erforderlich seyen; vergleiche man solchemnach die Unterthanen des ganzen Landes durch vorbestimmte Morgenzahl mit den Waldungen, woraus dieselben beholzet werden sollen, und nehme auch dasjenige hinzu, was für den Hof, Oekonomien, städtliche Wirthschaften, Bierbräuer, Stein-, Weinbrennereyen, Salinen, Seifensiedereyen, Schmelz- und Eisenhämmer; item für die Garnisonen und Soldateska, auch sonstige Bediente auf den Landstädten, nicht minder Klöster, Spitäler und Schulen, auch mehr andere im Feuer arbeitende Handwerker, als Bäcker, Branntweinbrenner, Schlosser, Schmiede ꝛc. erforderlich ist und in den bevölkerten Städten consummirt wird, müßte fast eine unaussprechliche Quantität an Klaftern und Morgenzahl herauskommen, welch leztere in dem ganzen also bewachsenen Lande kaum vorfindig seyn wird.

§. 99.

§. 99. Wie den Forstbedienten bey unterhabenden reichen Waldungen, wann daraus kein Holz verkauft wird, die pro accidentali regulirte Forstgebühr ausbleibt, eben so verhält es sich mit der Bürgerannahme; wird deren Zahl in etwas verringert, so vermindern sich damit auch die Amtssporteln und bleiben die mehrmals zugleich mit abfallenden ansehnlichen Extradouceurs gleichfalls aus. Bey solchen Umständen ist ja leicht zu erachten, daß die Forstbedienten allezeit die Abgabe des Holzes und die Beamten die Aufnahme der Bürger (zumal weil es grösstentheils auf ihr Gutachten ankommt) in alle Wege begünstigen werden, und dieses nur darum, weil ihr eigenes Interesse damit allzu genau verbunden ist. Die Folgen, so durch Uebersezung der Unterthanen dem Landesherrn und dem Publiko schädlich sind, bleiben entweder gänzlich außer Acht, oder werden mit Stillschweigen übergangen.

§. 100. Bey vielen dergleichen unbemittelten Unterthanen, wo die Noth einreißt, müssen alsdann Unordnungen entstehen, die auf Dieberey, Zwiespalt, Schlägereyen und dergleichen strafbare Händel mehr hinauslaufen: solche mit Geld zu büsen, sind sie zu arm; es kommt also bey solchen mehrentheils auf Bezahlung der Amtssporteln und etwa eine ganz geringe Geldbuße oder eine ganz leidentliche Incarcerirung an, und dabey hat es sein Bewenden. Die Waldfrevel, so groß sie auch seyn mögen, werden kaum alle vier oder fünf Jahr einmal und zwar so gelinde bestraft, daß auch dem Eigenthümer nicht der fünfzigste Theil des Werths vergütet, die ausfallenden Strafgelder für den Landesherrn auch gegen die verübten Uebertretungen in gar keinen Betracht zu ziehen und mehrstentheils unter vorstellender äußerster Armuth der Unterthanen durch die amtlichen Berichte wiederum erlassen werden.

§. 101. Ich übergehe noch mehr andere Fehler und Inconvenienzien, und continuire, meines vorgenommenen Zweks gemäß, durch nähere Betrachtung zu erweisen,

weisen, daß die Aufnahme gar zu vieler unbemittelten Unterthanen eine der Hauptursachen gegenwärtigen und noch künftig größern Holzmangels seye, zumal wenn solches in denjenigen Gegenden geschieht, aus welchen gleichsam der mehrste Theil des Landes sein Holzbedürfniß hernehmen solle, und wozu ihnen den auf der Art so beschwerlich, als kostspieligen Transport, die beströmenden schiffreichen und andere flozbaren Flüsse erleichtern.

§. 102. In der churpfälzischen Forstordnung ist part. I. cap. 19, §. 2, 3 et 4, pag. 26 et 27 ganz weislich versehen und mit dem besondern Ausdruck ordinirt:

„Demnach die Erfahrung genugsam bezeuget, daß „durch das unvorsichtige Brennen und eigenmächtigen Verkauf und Abhauung des Gehölzes „nicht nur in Unsern und denen zur geistlichen Administration gehörigen, sondern auch denen Adelichen „und Unsern Unterthanen zuständigen Waldungen, so„wohl an der Wildfuhr, als Gehölz, zumalen in de„nen vorgewesenen Kriegsjahren unwieherbringlichen „Schaden geschehen; So wollen Wir und befehlen „hiemit ernstlich, daß man sich fürohin all dergleichen „schädlichen Brennens, sonderlich in Buch- und Eich„wäldern gänzlich enthalte.“

Item §. 4. „In denen dem Neckar nahe gelege„nen Wäldern aber soll das Hacken gänzlich verbotten „seyn, damit man desto eher wiederum zu Brennholz „gelangen möge, ausgeschieden, was bey der Stadt „Eberbach und andern Orten herkömmlich ꝛc.“

Daß das Feuer, so zu sagen, eine Pest in den Waldungen sey, zumal wann die gebrannten Distrikte nicht viele Jahr mit besonderm Fleiß gehägt werden, bedarf gar keinen Beweises, weil man aller Orten, wo dato noch die dem Holzwachs sehr schädliche Hakwälder im Gange sind, die betrübten Proben von so viel ansehnlichen von Holz ganz entblösten Distrikten vor Augen hat. §. 103.

§. 103. Vorangezogene churfürstliche Forstordnung räumt solches der Stadt Eberbach jedoch mit dem ausdrüklichen Gebot ein, daß nach dem §. 2. cit. loc. „in denen Hackwäldern an denen Orten, wo fruchtbare „Eichen stehen, oder junge aufzubringen seyn, zehen „Schritt um die Stämm das Mooß und Reysig hin„weggeraumet werden solle, damit das Feuer keinen „Schaden verursachen möge." Dieser Vorzug ist aber darum, wohl erwogen, denselben zugestanden worden, weil in dortigen sehr steilen Gebürgen kein ordentliches Akerfeld angelegt, gedünget und vor der Verflözung bey einfallendem starken Regen und Gewittern erhalten, viel weniger bepflügt werden kann. Diese sind also gezwungen, nach Art der alten Teutschen solche Berge zum Fruchteinbau durch das Feuer zu bedüngen und alsdann mit der Hand zu bearbeiten, weil ihnen dieses Mittel zu ihrem unentbehrlichen Lebensunterhalt, wiewohl nicht ohne große Mühe und sauren Schweiß, das nächste und beste ist, auch sie nebst dieser fast übermenschlichen Arbeit sich gleichwohl nur mit schlechtem Heydekornbrod behelfen müssen, wovor sie bey gut und reichlichem Seegen Gott dem Allmächtigen doch Lob und Dank preisen.

§. 104. Noch vor dreyßig oder vierzig Jahren, wie auch die Einwohner bey meiner zufälligen öftern Passirung dortiger Gegend und des Nekarthals versicherten, sahe es mit diesen Hakwaldungen darum ganz anders aus, weil bei nicht überhäufter Bürgerschaft und Einwohnern dazumal solche vor dreißig und mehrern Jahren nach der gemachten Eintheilung nicht brauchten angegriffen zu werden, in welcher Zeit sich selbe auch solchergestalt mit Holz bestellt, daß auf einem Berg oder Hau, ohne was zum Brand erforderlich gewesen, viele tausend Klafter Holz abgefallen, so auf dem durchfliessenden Nekar nicht nur in die Hauptstädte der Pfalz, sondern auch andere dem Nekar und Rhein nächst an-

gelegene Herrschaften um ganz wohlfeilen Preis verführt und dieselbe damit in Ueberfluß versehen werden können.

§. 105. Und ich selbst kann bezeugen, noch solche Berge etwa vor 25 Jahren in dortiger Gegend gesehen zu haben, die, obschon sie als Hakwaldungen traktirt worden, gleichwohl noch ziemlich mit Holz gepranget, durch den starken Anwachs der Unterthanen aber, und diesfalls kurzjährig erfolgtem öftern Haken und Brennen solchergestalt verödet worden, daß gegenwärtig nicht die geringste Gattung von Holz darauf zu sehen ist, und die besten Distrikte davon nur noch mit wenigen Haßlen und Birken bestellt sind, so sich in wenigen Jahren ebenfalls verlieren, und solche gleich den andern nichts als eine unfruchtbare Blöse vorstellen werden, so nicht anders als mit Wiederbesaamung nach vielem Zeitverfluß zum Holzwuchs nüzlich zu machen sind.

§. 106. Dieses nun wäre allerdings noch zu entschuldigen, weil einem Eigenthümer nach den Rechten allerdings freistehet und zugelassen ist, mit dem Seinigen, zumal in der äußersten Beklemmung, nach Gefallen zu handeln, wenn nur dieses Wald verderbliche Brennen und Hacken sich nicht ebenmäßig auch gegen den ausdrüklichen Buchstaben der Forstordnung, sowohl über die Kammeral- als geistliche Administrationswaldungen, dieß- und jenseits Rheins, sonderlich in den Gebürgen verbreitet hätten, wodurch diese mit jenen in gleich schlechte Umstände versezt worden.

§. 107. Daß auch der geneigte Leser mit mir die Holz verderbliche Hakwaldungen kennen zu lernen in Stand gesezt werde, finde ich allerdings nöthig, dieselbe nach ihrer Eigenschaft und Beschaffenheit etwas näher zu beschreiben, um daraus den fürters entstehenden noch größern Holzmangel desto verläßiger judiciren zu können. Diese Gattungen von Waldungen nemlich kommen denen am nächsten, so durch die von den alten inter Sylvas gemachte Distinctiones Sylvae

vae cedunae genennet und je nach der Beschaffenheit des Bodens gemeiniglich in 30 Jahren ihren nutbaren Wachsthum erreichen, und alsdann mit dem Unterschied pflegen abgeholzet zu werden, daß in solchen alle zum menschlichen Leben und Nahrung unentbehrlichen Gattungen von Bau- und Werkholz sorgfältigst nachgezogen und stehen gelassen, andurch auch die Selbstbesaamung von den verschiedenen Holzgattungen erhalten, der Ueberfluß aber dem Eigenthumsherrn außer etwas wenigem (so nach dem hohen Jagdregal dem Domino territorii pro alimentatione ferarum nicht wohl versagt werden kann) zu seiner freyen Disposition und Benuzung für das Schmalzvieh verbleibt, von dem schädlichen Brennen und Haken aber (durch welches den Stand- und Azungsbäumen nicht nur großen Schaden zugezogen, sondern den mehrsten gleich den Abstand verursacht) sorgfältigst verschont bleiben, fort mit den Hakwaldungen nur darinn einige Verhältnisse haben, daß das Unterholz eben wie bei jenen nebst der Erdbesaamung von dem Stok zugleich mit ausschlägt, welches aber in den Hakwaldungen darum nicht zu hoffen ist, weil vor dem Feuer keine taugliche, oder doch nur wenige Saamenbäume fortzubringen sind, auch wegen dem öftern Haken, ohne etwas von den stark bewurzelten Stöken an frischem Ausschlag sich zeigt, aus der Erde auch von dem andern leichten Anflug nicht leicht etwas Wurzel fassen kann.

§. 108. Bei noch überflüßigem Holzvorrath in den alten geschlossenen Buch- und Eich- auch andern Schlagwaldungen ist folgsam mit Anlegung und Fortpflanzung der Hakwaldungen unvermerkend des successive daraus entstehenden Holzmangels, bis noch jezo continuirt worden, wobei noch ferner zu observiren ist, daß, in so fern solche zum Fruchtbringen schiklich gemacht werden wollen, solche regulariter kurz vor dem Herbst in dem August oder September, wenn nemlich der Saft schon etwas vertroknet, oder sich gestekt,

bemittelten auch in der grösten Noth nicht zu erzwingen ist. Erstere würden durch ihre gute Nahrung Vermögen sammeln, dessen sich der Landesherr bey schweren Vorfallenheiten und extraordinären Ausgaben allezeit bedienen kann, und welches sie ihm auch mit beyden Händen zu reichen, bereit seyn würden, weil sie alsdann nicht unter einer so starken Anzahl ihrer verarmten Mitbürger sich kümmerlich behelfen, und endlich doch auch mit ihnen schmachten, ja wohl gar verderben müssen; und von solchen schwerlich zu hoffen ist, wessen sich die Königin von England, Elisabeth, rühmen konnte, daß nehmlich der geheiligte Schaz Englands in den Beuteln ihrer Unterthanen seye, denn so lange diese angefüllt wären, würden die Kassen der Regierung nie Gefahr laufen, leer zu seyn, und aus diesem Grund gab sie die große Summe Subsidien, welche ihr das Parlement bewilligt hatte, wieder zurük, weil die Sache, zu welcher sie waren bewilligt worden, dieses weniger erfordert hätte, wohingegen solches bey vielen, aber verarmten Unterthanen in schlechte Verwahr gekommen seyn würde.

§. 94. Die Aufnahme allzu vieler Unterthanen hat in das Forstwesen einen so starken Einfluß, daß ich davon noch mehreres zu berühren unmöglich umgehen kann, weil ich Gemeinden kenne, so noch vor 20 Jahren mit Holz in ihren bürgerlichen Waldungen so reichlich versehen waren, daß sie nebst ihrem freyen Bau- und Brandholz, auch alle herrschaftlichen Onera, Kriegs- und andere Prästationes daraus zu bestreiten vermögend gewesen sind, jezt und bey so übersezter Bürgerschaft aber wegen dem so starken Selbstgebrauch so weit herunter gekommen sind, daß sie in die nächst angelegenen herrschaftlichen Waldungen einfallen und solche bis auf das äußerste beschädigen.

§. 95. Es ist zwar nicht zu widersprechen, daß mancher ganz geringe Staat oder Provinz viele Unterthanen zu ernähren, und zu erhalten vermögend seye, dessen

dessen eine Probe uns die nächst angelegenen Niederlande vorlegen, woselbst man eine große Menge, ja viele tausend Menschen findet, deren Eltern oder sie auch selbst sich aus den angränzenden und sonderlich den teutschen Landschaften dahin begeben, ungeachtet die wenigsten etwas eigenes an Land und Gütern besitzen, sondern daselbst ein jeder, jung und alt, sowohl mit Handwerkern und Künsten, als auch in den Manufakturen mit Arbeit und Taglohn sich doch wohl und reichlich nähren kann, welches die Bequemlichkeit der Ströme, die starke Schiffahrt und das daraus entspringende große Kommerzium zuwege bringen.

§. 96. Mit unserer Pfalz aber ist es nicht also beschaffen; das Kommerzium ist gegen jenes in gar keinen Betracht zu ziehen, Fabriken und Manufakturen gehen noch zur Zeit ab, die Unterthanen legen sich daher nicht auf Professionen und Künste, sondern wollen ihre Nahrung lediglich aus den Landesprodukten suchen; dem Militärstand bey auswärtigen Potencien sind auch die wenigsten geneigt, bleiben also bey so stark eingerissener Gütervertheilung und continuirender Bürgeraufnahme so lang in ihrem Vaterland, bis sie endlich (nachdem sie ihren Mitbürgern die Nahrung auch größtentheils geschmälert haben) sich nicht mehr erhalten können und in entfernte Provinzen und Reiche zu emigriren sich gezwungen sehen.

§. 97. Ich höre schon die Beamten, die mir vorrücken, als gienge ich über meinen Vorsaz der Forstverbesserung und wollte mich in Regimentssachen einmischen, die über meinen Horizont stiegen; allein ich wiederhole nochmals, daß auch bey dem Forstwesen (wann es anders auf einen dauerhaften Fuß gesezt und nicht das ganze Land einem noch größern Holzmangel unterworfen werden soll) dieses eine der nothwendigsten Betrachtung mit ausmache, daß aus einem geringen Waldbistrikt nicht viele Unterthanen beholzt werden können, wann derselbe in kurzen Jahren nicht gänzlich devastirt werden

wolle; ist dieses eine ausgemachte und jedem leicht begreifliche Sache, daß auch eine starke Gemeinde auf einer geringen Gemarkung nicht subsistiren könne, so wird mir auch allerdings accordirt werden müssen, daß die Bürgeraufnahme in das Forstwesen darum den stärksten Einfluß habe, weil deren viele bey abgehenden Nahrungsmitteln sich auf die Holzdieberey legen und daraus entweder dem Landesherrn oder andern Waldeigenthümern zum Schaden ihre Nahrung suchen, ohne sich bey denselben weder an Werth noch Strafe erholen zu können.

§. 97. Rechne man auf jede Familie oder Haushaltung jährlich nur 8 Klaftern, mit welchen ein Landmann schwerlich auskommen kann, hierzu aber, wann solches aus Schlagwaldungen hergenommen werden muß, gleichwohl bei mittelmäßigem Wuchs schon ein halber Morgen und mehrmalen größerer Platz erforderlich ist, welcher in ein so anderer Gegend nach Beschaffenheit des Bodens etwa in 20 und mehrern Jahren kaum abgeholzet werden kann, so wird sich zeigen, daß hierzu im Ganzen schon 10 bis 15 Morgen zum allerwenigsten für jede Haushaltung erforderlich seyen; vergleiche man solchemnach die Unterthanen des ganzen Landes durch vorbestimmte Morgenzahl mit den Waldungen, woraus dieselben beholzet werden sollen, und nehme auch dasjenige hinzu, was für den Hof, Dikasterien, städtliche Wirthschaften, Bierbräuer, Stein-, Weinbrennereyen, Salinen, Seifensiedereyen, Schmelz- und Eisenhämmer; item für die Garnisonen und Soldateska, auch sonstige Bediente auf den Landstädten, nicht minder Klöster, Spitäler und Schulen, auch mehr andere im Feuer arbeitende Handwerker, als Bäcker, Branntweinbrenner, Schlosser, Schmiede ꝛc. erforderlich ist und in den bevölkerten Städten consummirt wird, müßte fast eine unaussprechliche Quantität an Klaftern und Morgenzahl herauskommen, welch leztere in dem ganzen also bewachsenen Lande kaum vorfindig seyn wird.

§. 99.

§. 99. Wie den Forstbedienten bey unterhabenden reichen Waldungen, wann daraus kein Holz verkauft wird, die pro accidentali regulirte Forstgebühr ausbleibt, eben so verhält es sich mit der Bürgerannahme; wird deren Zahl in etwas verringert, so vermindern sich damit auch die Amtsporteln und bleiben die mehrmals zugleich mit abfallenden ansehnlichen Extradouceurs gleichfalls aus. Bey solchen Umständen ist ja leicht zu erachten, daß die Forstbedienten allezeit die Abgabe des Holzes und die Beamten die Aufnahme der Bürger (zumal weil es grösstentheils auf ihr Gutachten ankommt) in alle Wege begünstigen werden, und dieses nur darum, weil ihr eigenes Interesse damit allzu genau verbunden ist. Die Folgen, so durch Uebersezung der Unterthanen dem Landesherrn und dem Publiko schädlich sind, bleiben entweder gänzlich ausser Acht, oder werden mit Stillschweigen übergangen.

§. 100. Bey vielen dergleichen unbemittelten Unterthanen, wo die Noth einreißt, müssen alsdann Unordnungen entstehen, die auf Dieberey, Zwiespalt, Schlägereyen und dergleichen strafbare Händel mehr hinauslaufen: solche mit Geld zu büssen, sind sie zu arm; es kommt also bey solchen mehrentheils auf Bezahlung der Amtsporteln und etwa eine ganz geringe Geldbuße oder eine ganz leidentliche Incarzerirung an, und dabey hat es sein Bewenden. Die Waldfrevel, so groß sie auch seyn mögen, werden kaum alle vier oder fünf Jahr einmal und zwar so gelinde bestraft, daß auch dem Eigenthümer nicht der fünfzigste Theil des Werths vergütet, die ausfallenden Strafgelder für den Landesherrn auch gegen die verübten Uebertretungen in gar keinen Betracht zu ziehen und mehrstentheils unter vorstellender äußerster Armuth der Unterthanen durch die amtlichen Berichte wiederum erlassen werden.

§. 101. Ich übergehe noch mehr andere Fehler und Inconvenienzien, und continuire, meines vorgenommenen Zweks gemäß, durch nähere Betrachtung zu erweisen,

weisen, daß die Aufnahme gar zu vieler unbemittelten Unterthanen eine der Hauptursachen gegenwärtigen und noch künftig größern Holzmangels seye, zumal wenn solches in denjenigen Gegenden geschieht, aus welchen gleichsam der mehrste Theil des Landes sein Holzbedürfniß hernehmen solle, und wozu ihnen den auf der Art so beschwerlich, als kostspieligen Transport, die beströmenden schiffreichen und andere flozbaren Flüsse erleichtern.

§. 102. In der churpfälzischen Forstordnung ist part. I. cap. 19, §. 2, 3 et 4, pag. 26 et 27 ganz weislich versehen und mit dem besondern Ausdruck ordinirt:

„Demnach die Erfahrung genugsam bezeuget, daß „durch das unvorsichtige Brennen und eigenmächtigen Verkauf und Abhauung des Gehölzes „nicht nur in Unsern und denen zur geistlichen Administration gehörigen, sondern auch denen Adelichen „und Unsern Unterthanen zuständigen Waldungen, so„wohl an der Wildfuhr, als Gehölz, zumalen in de„nen vorgewesenen Kriegsjahren unwiederbringlichen „Schaden geschehen; So wollen Wir und befehlen „hiemit ernstlich, daß man sich fürohin all dergleichen „schädlichen Brennens, sonderlich in Buch- und Eich„wäldern gänzlich enthalte."

Item §. 4. „In denen dem Neckar nahe gelege„nen Wäldern aber soll das Hacken gänzlich verbotten „seyn, damit man desto eher wiederum zu Brennholz „gelangen möge, ausgeschieden, was bey der Stadt „Eberbach und andern Orten herkömmlich ꝛc."

Daß das Feuer, so zu sagen, eine Pest in den Waldungen sey, zumal wann die gebrannten Distrikte nicht viele Jahr mit besonderm Fleiß gehägt werden, bedarf gar keinen Beweises, weil man aller Orten, wo dato noch die dem Holzwachs sehr schädliche Hakwälder im Gange sind, die betrübten Proben von so viel ansehnlichen von Holz ganz entblösten Distrikten vor Augen hat. §. 103.

§. 103. Vorangezogene churfürstliche Forstordnung räumt solches der Stadt Eberbach jedoch mit dem ausdrücklichen Gebot ein, daß nach dem §. 2. cit. loc. „in denen Hackwäldern an denen Orten, wo fruchtbare „Eichen stehen, oder junge aufzubringen seyn, zehen „Schritt um die Stämm das Mooß und Reysig hin„weggeraumet werden solle, damit das Feuer keinen „Schaden verursachen möge." Dieser Vorzug ist aber darum, wohl erwogen, denselben zugestanden worden, weil in dortigen sehr steilen Gebürgen kein ordentliches Akerfeld angelegt, gedünget und vor der Verflözung bey einfallendem starken Regen und Gewittern erhalten, viel weniger beyflügt werden kann. Diese sind also gezwungen, nach Art der alten Teutschen solche Berge zum Fruchteinbau durch das Feuer zu bedüngen und alsdann mit der Hand zu bearbeiten, weil ihnen dieses Mittel zu ihrem unentbehrlichen Lebensunterhalt, wiewohl nicht ohne große Mühe und sauren Schweiß, das nächste und beste ist, auch sie nebst dieser fast übermenschlichen Arbeit sich gleichwohl nur mit schlechtem Heydekornbrod behelfen müssen, wovor sie bey gut und reichlichem Seegen Gott dem Allmächtigen doch Lob und Dank preisen.

§. 104. Noch vor dreyßig oder vierzig Jahren, wie auch die Einwohner bey meiner zufälligen östern Passirung dortiger Gegend und des Nekarthals versicherten, sahe es mit diesen Hakwaldungen darum ganz anders aus, weil bei nicht überhäufter Bürgerschaft und Einwohnern dazumal solche vor dreißig und mehrern Jahren nach der gemachten Eintheilung nicht brauchten angegriffen zu werden, in welcher Zeit sich selbe auch solchergestalt mit Holz bestellt, daß auf einem Berg oder Hau, ohne was zum Brand erforderlich gewesen, viele tausend Klafter Holz abgefallen, so auf dem durchfliessenden Nekar nicht nur in die Hauptstädte der Pfalz, sondern auch andere dem Nekar und Rhein nächst an-

gelegene Herrschaften um ganz wohlfeilen Preis versehen und dieselbe damit in Ueberfluß versehen werden können.

§. 105. Und ich selbst kann bezeugen, noch solche Berge etwa vor 25 Jahren in dortiger Gegend gesehen zu haben, die, obschon sie als Hakwaldungen traktirt worden, gleichwohl noch ziemlich mit Holz gepranget, durch den starken Anwachs der Unterthanen aber und diesfalls kurzjährig erfolgtem öftern Haken und Brennen solchergestalt verödet worden, daß gegenwärtig nicht die geringste Gattung von Holz darauf zu sehen ist, und die besten Distrikte davon nur noch mit wenigen Haßlen und Birken bestellt sind, so sich in wenigen Jahren ebenfalls verlieren, und solche gleich den andern nichts als eine unfruchtbare Blöse vorstellen werden, so nicht anders als mit Wiederbesaamung nach vielem Zeitverfluß zum Holzwuchs nüzlich zu machen sind.

§. 106. Dieses nun wäre allerdings noch zu entschuldigen, weil einem Eigenthümer nach den Rechten allerdings freisteht und zugelassen ist, mit dem Seinigen, zumal in der äußersten Beklemmung, nach Gefallen zu handeln, wenn nur dieses Wald verderbliche Brennen und Hacken sich nicht ebenmäßig auch gegen den ausdrüklichen Buchstaben der Forstordnung, sowohl über die Kammeral- als geistliche Administrationswaldungen, dieß- und jenseits Rheins, sonderlich in den Gebürgen verbreitet hätten, wodurch diese mit jenen in gleich schlechte Umstände versezt worden.

§. 107. Daß auch der geneigte Leser mit mir die Holz verderbliche Hakwaldungen kennen zu lernen in Stand gesezt werde, finde ich allerdings nöthig, dieselbe nach ihrer Eigenschaft und Beschaffenheit etwas näher zu beschreiben, um daraus den fürters entstehenden noch größern Holzmangel desto verläßiger judiciren zu können. Diese Gattungen von Waldungen nemlich kommen denen am nächsten, so durch die von [illegible]lten inter Sylvas gemachte Distinctiones Sylvae

nae ceduae genennet und je nach der Beschaffenheit des Bodens gemeiniglich in 30 Jahren ihren nutzbaren Wachsthum erreichen, und alsdann mit dem Unterholz pflegen abgeholzet zu werden, daß in solchen alle zum menschlichen Leben und Nahrung unentbehrlichen Gattungen von Bau- und Werkholz sorgfältigst nachgezogen und stehen gelassen, anburch auch die Selbstbesamung von den verschiedenen Holzgattungen erhalten, der Ueberfluß aber dem Eigenthumsherrn außer etwas wenigem (so nach dem hohen Jagdregal dem Domino territorii pro alimentatione ferarum nicht wohl versagt werden kann) zu seiner freyen Disposition und Benuzung für das Schmalzvieh verbleibt, von dem schädlichen Brennen und Haken aber (durch welches den Stand- und Azungsbäumen nicht nur großen Schaden zugezogen, sondern den mehrsten gleich den Abstand verursacht) sorgfältigst verschont bleiben, fort mit den Hakwaldungen nur darinn einige Verhältnisse haben, daß das Unterholz eben wie bei jenen nebst der Erdbesamung von dem Stok zugleich mit ausschlägt, welches aber in den Hakwaldungen darum nicht zu hoffen ist, weil vor dem Feuer keine taugliche, oder doch nur wenige Saamenbäume fortzubringen sind, auch wegen dem öftern Haken, ohne etwas von den stark bewurzelten Stöken an frischem Ausschlag sich zeigt, aus der Erde auch von dem andern leichten Anflug nicht leicht etwas Wurzel fassen kann.

§. 108. Bei noch überflüßigem Holzvorrath in den alten geschlossenen Buch- und Eich- auch andern Schlagwaldungen ist folgsam mit Anlegung und Fortpflanzung der Hakwaldungen unvermerkend des successive daraus entstehenden Holzmangels, bis noch jezo continuirt worden, wobei noch ferner zu observiren ist, daß, in so fern solche zum Fruchtbringen schiklich gemacht werden wollen, solche regulariter kurz vor dem Herbst in dem August oder September, wenn nemlich der Saft schon etwas vertroknet, oder sich gestekt,

gelegene Herrschaften um ganz wohlfeilen Preis verführet und dieselbe damit in Ueberfluß versehen werden können.

§. 105. Und ich selbst kann bezeugen, noch solche Berge etwa vor 25 Jahren in dortiger Gegend gesehen zu haben, die, obschon sie als Hakwaldungen traktirt worden, gleichwohl noch ziemlich mit Holz gepranget, durch den starken Anwachs der Unterthanen aber, und diesfalls kurzjährig erfolgtem öftern Haken und Brennen solchergestalt verödet worden, daß gegenwärtig nicht die geringste Gattung von Holz darauf zu sehen ist, und die besten Distrikte davon nur noch mit wenigen Haßlen und Birken bestellt sind, so sich in wenigen Jahren ebenfalls verlieren, und solche gleich den andern nichts als eine unfruchtbare Blöse vorstellen werden, so nicht anders als mit Wiederbesaamung nach vielem Zeitverfluß zum Holzwuchs nüzlich zu machen sind.

§. 106. Dieses nun wäre allerdings noch zu entschuldigen, weil einem Eigenthümer nach den Rechten allerdings freistehet und zugelassen ist, mit dem Seinigen, zumal in der äußersten Beklemmung, nach Gefallen zu handeln, wenn nur dieses Wald verderbliche Brennen und Hacken sich nicht ebenmäßig auch gegen den ausdrüklichen Buchstaben der Forstordnung, sowohl über die Kammeral- als geistliche Administrationswaldungen, dieß- und jenseits Rheins, sonderlich in den Gebürgen verbreitet hätten, wodurch diese mit jenen in gleich schlechte Umstände versezt worden.

§. 107. Daß auch der geneigte Leser mit mir die Holz verderbliche Hakwaldungen kennen zu lernen in Stand gesezt werde, finde ich allerdings nöthig, dieselbe nach ihrer Eigenschaft und Beschaffenheit etwas näher zu beschreiben, um daraus den fürters entstehenden noch größern Holzmangel desto verläßiger judiciren zu können. Diese Gattungen von Waldungen nemlich kommen denen am nächsten, so durch die von den alten inter Sylvas gemachte Distinctiones Sylvae

vae cediuae genennet und je nach der Beschaffenheit des Bodens gemeiniglich in 30 Jahren ihren nutzbaren Wachsthum erreichen, und alsdann mit dem Unterschied pflegen abgeholzet zu werden, daß in solchen alle zum menschlichen Leben und Nahrung unentbehrlichen Gattungen von Bau- und Werkholz sorgfältigst nachgezogen und stehen gelassen, andurch auch die Selbstbesaamung von den verschiedenen Holzgattungen erhalten, der Ueberfluß aber dem Eigenthumsherrn außer etwas wenigem (so nach dem hohen Jagdregal dem Domino territorii pro alimentatione ferarum nicht wohl versagt werden kann) zu seiner freyen Disposition und Benutzung für das Schmalzvieh verbleibt, von dem schädlichen Brennen und Haken aber (durch welches den Stand- und Aesungsbäumen nicht nur großen Schaden zugezogen, sondern den mehrsten gleich den Abstand verursacht) sorgfältigst verschont bleiben, fort mit den Hakwaldungen nur darinn einige Verhältnisse haben, daß das Unterholz eben wie bei jenen nebst der Erdbesaamung von dem Stok zugleich mit ausschlägt, welches aber in den Hakwaldungen darum nicht zu hoffen ist, weil vor dem Feuer keine taugliche, oder doch nur wenige Saamenbäume fortzubringen sind, auch wegen dem öftern Haken, ohne etwas von den stark bewurzelten Stöken an frischem Ausschlag sich zeigt, aus der Erde auch von dem andern leichten Anflug nicht leicht etwas Wurzel fassen kann.

§. 108. Bei noch überflüßigem Holzvorath in den alten geschlossenen Buch- und Eich- auch andern Schlagwaldungen ist folgsam mit Anlegung und Fortpflanzung der Hakwaldungen unvermerkend des successive daraus entstehenden Holzmangels, bis noch jezo continuirt worden, wobei noch ferner zu observiren ist, daß, in so fern solche zum Fruchtbringen schiklich gemacht werden wollen, solche regulariter kurz vor dem Herbst in dem August oder September, wenn nemlich der Saft schon etwas vertroknet, oder sich gestekt,

stekt, noch mit dem Laub gefälle werden sollen, und durch dessen Anhang damit den Winter hindurch das etwa befindliche Gras zur Vermoderung zu bringen, und den etwas harten Boden loker zu machen, der alsdann im Frühjahr darauf erfolgende Brand desto besser gerathen, als durch welchen, je stärker und hizger derselbe ist, der Boden desto besser aufgezogen und durch die von dem Feuer zurükbleibende Asche bedungat wird. Geräth der Brand wohl, so haben sich die Arbeiter auch eine reiche Erndte zu versprechen; im Gegentheil aber bei einfallender nasser Witterung und da bei schlechtem Brand das Gras gleich wieder hervorwächst und überhandnimmt, die Saat schlecht eingebracht, daher der Saame mehrmals bei erfolgendem schlechten Sommer gröstentheils verloren, und nebst diesem die viele Mühe und Arbeit vergeblich angewendet, auch der Wald zugleich mit ruinirt wird.

§. 109. Dieses nun ist die Art, wie die mit Holz noch ziemlich versehenen Hakwaldungen traktirt werden, wovon unten wegen der schlechten Gattung auch mehrerer Unterricht ertheilt werden soll. Die erste Frucht, womit dieselben besaamt zu werden pflegen, besteht in Buchwaizen oder Heydenkorn, so vor und nach Urbani untergebracht, gegen Egydii seine Zeitigung erlanget und alsdann auch noch vor Michaelis eingeerndtet, und mehrstentheils der Ursachen in dem Wald bei noch lautern Sommertagen ausgedroschen wird, weil das Geströh wegen mitführender starken Feuchtigkeit auf der Wurzel nicht austroknet, mithin, wenn solches eingescheuert und nur einige Stunden liegen bleibt, die Körner sich wieder anziehen, und, ohne fast völlig zerschlagen zu werden, nicht aus dem Geströhe zu bringen sind.

Die zweite Gattung besteht in Roken oder ordinärem Korn, welches in der Pfalz und fast ganz Teutschland am stärksten gebaut, und gleich nach Abmachung des Buchwaizens mit dem andern Feldkorn, auch wohl etwas später und mehrmals kurz vor Weyhnachten

ten, wenn der einfallende außerordentliche Frost und Schnee es nicht verhindern, noch untergehaket wird, seine Zeitigung hingegen gleichwohl, sonderheitlich an den mit etwas Sand vermengten Sommerbergen fast mit dem andern auf den Feldern, oder doch kaum etwas später erreicht.

§. 110. Gleichwie aber alles Unkraut den Früchten schädlich ist, so hindern auch die von den abgeholzten Stöken wieder ausschlagenden jungen Schößlinge dessen Wachsthum. Die Hakwaldbauern sind daher sorgfältigst bemüht, solche öfters und zwar meistentheils in dem abnehmenden Licht und unter solchen Himmelszeichen abzuzimlen, woran sie glaubten, daß solche den fernern Wachsthum nicht nur verhindern, sondern auch die Stöke wohl gar durchgehends abstehen mache. So einfältig nun dergleichen Bergbauern nach ihrer Tracht und übrigen Aufführung judicirt werden wollen, so schlimme Gäste sind doch welche darunter, die nicht nur, um den jungen An- oder Nachwachs gleich bei der ersten Fällung des Hakwerkholzes dadurch zu hintersteilen suchen, daß sie mit schardigt und ganz stumpfen Beilen oder sonstigem Haugeschirr die Stöke und Sturzen ganz zersplittern, zum Ausschlag untüchtig, ja ganz abstehen machen, sondern auch einige derselben die unerlaubte Wissenschaft besitzen, ihre Waffen unter einem gewissen Zeichen und mit Zuthuung solcher Materien präpariren und zurichten zu lassen, daß alle Stöke, wovon sie mit solchem Geschirr den Ueberwuchs abhauen, gänzlich abstehen und nimmermehr zum Ausschlag kommen, und ich selbst habe dieses in praxi observirt, daß wo zwey dergleichen Hakwaldsbauern ihre neben einander gehabten Schläge in einem Tag, ja gleichsam in einer Stunde gehauen, bei dem einen junger Ausschlag erfolgt, bei dem andern aber solcher ausgeblieben, und die Stöke völlig abgestorben sind, welches gewiß den zum Holzfällen guten oder bösen Zeichen nicht zuzuschreiben ist.

§. 111.

§. 111. Wem wird also nicht begreiflich seyn, daß durch oft repetirtes Brennen, Haken und Abzemelung der jungen Schosse oder Nachwuchses alle Gattungen von Holz auf dergleichen Hakwaldungen gänzlich und radikaliter vertilgt werden müssen, weil man zu dessen Verderb allerhand so sträfliche als unerlaubte Mittel ergreift, woraus tractu temporis nichts als ein leerer Waasen, oder ganz unfruchtbare Heyden entstehen, die zu nichts, als etwa einer magern Schaaf- und Viehweide, wiewohl auch nur auf eine kurze Zeit, zu benutzen stehen? Diese zwar werden noch so bald vom Haken nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern man ergreift noch das letzte Mittel, so lang etwa vom Holz nur das geringste wahrzunehmen und allenfalls nur noch die Spur von der Wurzel übrig bleibt; dieses also ist die zweyte und letzte Gattung von Rödern oder Hakwaldungen, wovon kurz vorhin unter §. 109. Meldung geschehen ist.

§. 112. Solche wird eine Brach genennet, welches eben auch ein Vorgang von dergleichen Waldanbauung ist, so derjenigen, mit welcher der Saame zugleich untergebracht wird, entweder noch in dem Spat- oder Frühjahr mit Umhakung des Distrikts wegen Abgang des Holzes und ermangelnden Brands vorhergehen muß, um nur noch etwas weniges an Getreide, von welcher Species es auch seye, daraus zu gewinnen. Diese nun spricht also gleichsam das Endurtheil allem Gehölz, wovon die Art alsdann nicht mehr zu sehen oder zu hoffen steht, solche Eggerten, wie man sie mit Recht nennen kann, pflegen alsdann unter die ruhenden Güter gezählt zu werden, mit welchen etwa in 10 oder 12 Jahren, nachdem sie durch Wilderung einige Fruchttreibende Nahrung an sich gezogen, wieder zum Brodbau ein Versuch, wiewohl öfters vergeblich, angestellt wird.

§. 113. Noch eines Fehlers ist zu gedenken, welcher schon vornen unter §. 108. mit hätte erinnert werden

den sollen; allwo gesagt worden, daß regulariter die Fällung der Hakwaldungen jederzeit in dem Herbst geschehen solle, welches auch mit allen Forstordnungen wegen anderm Holzfällen übereinstimmt, auch die Ursachen dessen loco supra citato kürzlich angeführt sind. Da aber dieselben jezt noch, wo sich nemlich dergleichen mit Holz bewachsene Hakwaldungen vorfinden, grösstentheils in den Monaten Mai und Juni, mithin, wann alles Gehölz in vollem Saft steht, erst niedergefällt und zum Brennen und Haken präparirt werden, so muß ja nothwendig folgen, daß sich der Saft in den abgeholzten Stöken stärkstentheils verschiesse und die Wurzel zu fernerer Nachtreibung gänzlich entkräfte.

§. 114. Ich würde allerdings (nachdem ich meinem geneigten Leser einen wiewohl nur ganz kurzen Begriff von den so schädlichen Hakwaldungen gemacht) meinen Zwek verfehlen, wenn ich nicht erweisen sollte, daß auch durch noch längeres Anhalten dergleichen Brodbau (welcher so viele Unterthanen und Taglöhner in die gebürgigen Theile der Pfalz gezogen hat) die auch mit etwas Holz versehenen Hakwaldungen noch mehr hierunter gesezt und den schon verödeten gleichgestellt werden müssen, und zwar dieses eben darum, weil deren Morgenzahl gegen die Menge der Gebürgseinwohner nicht mehr anreichend ist, und dieselbe wegen nothfolglich geschwinderer Wiederfällung den behörigen Wachsthum nicht erreichen, von welchem einiges Klafterholz abfallen, womit das Publikum nur einigermaßen versorgt werden könne, sondern der darauf befindliche Jungwachs gänzlich zum Brand verwendet werden muß.

§. 115. Zu noch besserer Erläuterung stelle ich eine Vergleichung an, aus welcher der Schaden der Hakwaldungen und daraus entspringende Holzmangel sich bis zum Ueberfluß veroffenbaren wird. Ich nehme eine Gemeinde von einem Gebürgsort, die zwar etwas Feldbau hat, wovon sich 50 Bürger vor 30 Jahren haben wohl erhalten können, deren jeder (um auch an

Holz

gelegene Herrschaften um ganz wohlfeilen Preis verführt und dieselbe damit in Ueberfluß versehen werden können.

§. 105. Und ich selbst kann bezeugen, noch solche Berge etwa vor 25 Jahren in dortiger Gegend gesehen zu haben, die, obschon sie als Hakwaldungen trakirt worden, gleichwohl noch ziemlich mit Holz gepranget, durch den starken Anwachs der Unterthanen aber, und diesfalls kurzjährig erfolgtem öftern Haken und Brennen solchergestalt verödet worden, daß gegenwärtig nicht die geringste Gattung von Holz darauf zu sehen ist, und die besten Distrikte davon nur noch mit wenigen Haßlen und Birken bestellt sind, so sich in wenigen Jahren ebenfalls verlieren, und solche gleich den andern nichts als eine unfruchtbare Blöse vorstellen werden, so nicht anders als mit Wiederbesaamung nach vielem Zeitverfluß zum Holzwuchs nüzlich zu machen sind.

§. 106. Dieses nun wäre allerdings noch zu entschuldigen, weil einem Eigenthümer nach den Rechten allerdings freistehet und zugelassen ist, mit dem Seinigen, zumal in der äußersten Beklemmung, nach Gefallen zu handeln, wenn nur dieses Wald verderbliche Brennen und Hacken sich nicht ebenmäßig auch gegen den ausdrüklichen Buchstaben der Forstordnung, sowohl über die Kammeral- als geistliche Administrationswaldungen, dieß- und jenseits Rheins, sonderlich in den Gebürgen verbreitet hätten, wodurch diese mit jenen in gleich schlechte Umstände versezt worden.

§. 107. Daß auch der geneigte Leser mit mir die Holz verderbliche Hakwaldungen kennen zu lernen in Stand gesezt werde, finde ich allerdings nöthig, dieselbe nach ihrer Eigenschaft und Beschaffenheit etwas näher zu beschreiben, um daraus den fürters entstehenden noch größern Holzmangel desto verläßiger judiciren zu können. Diese Gattungen von Waldungen nemlich kommen denen am nächsten, so durch die von den alten inter Sylvas gemachte Distinctiones Sylvae

vae cediuae genennet und je nach der Beschaffenheit des Bodens gemeiniglich in 30 Jahren ihren nutzbaren Wachsthum erreichen, und alsdann mit dem Unterschied pflegen abgeholzet zu werden, daß in solchen alle zum menschlichen Leben und Nahrung unentbehrlichen Gattungen von Bau- und Werkholz sorgfältigst nachgezogen und stehen gelassen, andurch auch die Selbstbesaamung von den verschiedenen Holzgattungen erhalten, der Ueberfluß aber dem Eigenthumsherrn außer etwas wenigem (so nach dem hohen Jagdregal dem Domino territorii pro alimentatione ferarum nicht wohl versagt werden kann) zu seiner freyen Disposition und Benutzung für das Schmalzvieh verbleibt, von dem schädlichen Brennen und Haken aber (durch welches den Stand- und Aesungsbäumen nicht nur großen Schaden zugezogen, sondern den mehrsten gleich den Abstand verursacht) sorgfältigst verschont bleiben, fort mit den Hakwaldungen nur darinn einige Verhältnisse haben, daß das Unterholz eben wie bei jenen nebst der Erdbesaamung von dem Stok zugleich mit ausschlägt, welches aber in den Hakwaldungen darum nicht zu hoffen ist, weil vor dem Feuer keine taugliche, oder doch nur wenige Saamenbäume fortzubringen sind, auch wegen dem öftern Haken, ohne etwas von den stark bewurzelten Stöken an frischem Ausschlag sich zeigt, aus der Erde auch von dem andern leichten Anflug nicht leicht etwas Wurzel fassen kann.

§. 108. Bei noch überflüßigem Holzvorrath in den alten geschlossenen Buch- und Eich- auch andern Schlagwaldungen ist folgsam mit Anlegung und Fortpflanzung der Hakwaldungen unvermerkend des successive daraus entstehenden Holzmangels, bis noch jezo continuirt worden, wobei noch ferner zu observiren ist, daß, in so fern solche zum Fruchtbringen schiklich gemacht werden wollen, solche regulariter kurz vor dem Herbst in dem August oder September, wenn nemlich der Saft schon etwas vertroknet, oder sich gestekt,

stekt, noch mit dem Laub gefällt werden sollen, und durch dessen Anhang damit den Winter hindurch das etwa befindliche Gras zur Vermoderung zu bringen, und den etwas harten Boden loker zu machen, der alsdann im Frühjahr darauf erfolgende Brand desto besser gerathen, als durch welchen, je stärker und hizjger derselbe ist, der Boden desto besser aufgezogen und durch die von dem Feuer zurükbleibende Asche bedunget wird. Geräth der Brand wohl, so haben sich die Arbeiter auch eine reiche Erndte zu versprechen; im Gegentheil aber bei einfallender nasser Witterung und da bei schlechtem Brand das Gras gleich wieder hervorwächst und überhandnimmt, die Saat schlecht eingebracht, daher der Saame mehrmals bei erfolgendem schlechten Sommer gröstentheils verloren, und nebst diesem die viele Mühe und Arbeit vergeblich angewendet, auch der Wald zugleich mit ruinirt wird.

§. 109. Dieses nun ist die Art, wie die mit Holz noch ziemlich versehenen Hakwaldungen traktirt werden, wovon unten wegen der schlechten Gattung auch mehrerer Unterricht ertheilt werden soll. Die erste Frucht, womit dieselben besaamt zu werden pflegen, besteht in Buchwaizen oder Heydenkorn, so vor und nach Urbani untergebracht, gegen Egydii seine Zeitigung erlanget und alsdann auch noch vor Michaelis eingeerndtet, und mehrstentheils der Ursachen in dem Wald bei noch lautern Sommertagen ausgedroschen wird, weil das Geströh wegen mitführender starken Feuchtigkeit auf der Wurzel nicht austroknet, mithin, wenn solches eingescheuert und nur einige Stunden liegen bleibt, die Körner sich wieder anziehen, und, ohne fast völlig zerschlagen zu werden, nicht aus dem Geströhe zu bringen sind.

Die zweite Gattung besteht in Roken oder ordinärem Korn, welches in der Pfalz und fast ganz Teutschland am stärksten gebaut, und gleich nach Abmachung des Buchwaizens mit dem andern Feldkorn, auch wohl etwas später und mehrmals kurz vor Weyhnachten

ten, wenn der einfallende außerordentliche Frost und Schnee es nicht verhindern, noch untergehaket wird, seine Zeitigung hingegen gleichwohl, sonderheitlich an den mit etwas Sand vermengten Sommerbergen fast mit dem andern auf den Feldern, oder doch kaum etwas später erreicht.

§. 110. Gleichwie aber alles Unkraut den Früchten schädlich ist, so hindern auch die von den abgeholzten Stöken wieder ausschlagenden jungen Schößlinge dessen Wachsthum. Die Hakwaldbauern sind daher sorgfältigst bemüht, solche öfters und zwar meistentheils in dem abnehmenden Licht und unter solchen Himmelszeichen abzuzimlen, woran sie glaubten, daß solche den fernern Wachsthum nicht nur verhindern, sondern auch die Stöke wohl gar durchgehends abstehen mache. So einfältig nun dergleichen Bergbauern nach ihrer Tracht und übrigen Aufführung judicirt werden wollen, so schlimme Gäste sind doch welche darunter, die nicht nur, um den jungen An- oder Nachwachs gleich bei der ersten Fällung des Hakwerkholzes dadurch zu hinterstellen suchen, daß sie mit schardigt und ganz stumpfen Beilen oder sonstigem Haugeschirr die Stöke und Stuzen ganz zersplittern, zum Ausschlag untüchtig, ja ganz abstehen machen, sondern auch einige derselben die unerlaubte Wissenschaft besitzen, ihre Waffen unter einem gewissen Zeichen und mit Zuthuung solcher Materien präpariren und zurichten zu lassen, daß alle Stöke, wovon sie mit solchem Geschirr den Ueberwuchs abhauen, gänzlich abstehen und nimmermehr zum Ausschlag kommen, und ich selbst habe dieses in praxi observirt, daß wo zwey dergleichen Hakwaldsbauern ihre neben einander gehabten Schläge in einem Tag, ja gleichsam in einer Stunde gehauen, bei dem einen junger Ausschlag erfolgt, bei dem andern aber solcher ausgeblieben, und die Stöke völlig abgestorben sind, welches gewiß den zum Holzfällen guten oder bösen Zeichen nicht zuzuschreiben ist.

§. 111.

§. 111. Wem wird also nicht begreiflich seyn, daß durch oft repetirtes Brennen, Haken und Abzemelung der jungen Schosse oder Nachwuchses alle Gattungen von Holz auf dergleichen Hakwaldungen gänzlich und radikaliter vertilgt werden müssen, weil man zu dessen Verderb allerhand so sträfliche als unerlaubte Mittel ergreift, woraus tractu temporis nichts als ein leerer Waasen, oder ganz unfruchtbare Heyden entstehen, die zu nichts, als etwa einer magern Schaaf- und Viehweide, wiewohl auch nur auf eine kurze Zeit, zu benutzen stehen? Diese zwar werden noch so bald vom Haken nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern man ergreift noch das letzte Mittel, so lang etwa vom Holz nur das geringste wahrzunehmen und allenfalls nur noch die Spur von der Wurzel übrig bleibt; dieses also ist die zweyte und letzte Gattung von Rödern oder Hakwaldungen, wovon kurz vorhin unter §. 109. Meldung geschehen ist.

§. 112. Solche wird eine Brach genennet, welches eben auch ein Vorgang von dergleichen Waldanbauung ist, so derjenigen, mit welcher der Saame zugleich untergebracht wird, entweder noch in dem Spat- oder Frühjahr mit Umhakung des Distrikts wegen Abgang des Holzes und ermangelnden Brands vorhergehen muß, um nur noch etwas weniges an Getreide, von welcher Species es auch seye, daraus zu gewinnen. Diese nun spricht also gleichsam das Endurtheil allem Gehölz, wovon die Art alsdann nicht mehr zu sehen oder zu hoffen steht, solche Eggerten, wie man sie mit Recht nennen kann, pflegen alsdann unter die ruhenden Güter gezählt zu werden, mit welchen etwa in 10 oder 12 Jahren, nachdem sie durch Wilderung einige Fruchttreibende Nahrung an sich gezogen, wieder zum Brodbau ein Versuch, wiewohl öfters vergeblich, angestellt wird.

§. 113. Noch eines Fehlers ist zu gedenken, welcher schon vornen unter §. 108. mit hätte erinnert werden

den sollen, allwo gesagt worden, daß regulariter die Fällung der Hakwaldungen jederzeit in dem Herbst geschehen solle, welches auch mit allen Forstordnungen wegen anderm Holzfällen übereinstimmt, auch die Ursachen dessen loco supra citato kürzlich angeführt sind. Da aber dieselben jezt noch, wo sich nemlich dergleichen mit Holz bewachsene Hakwaldungen vorfinden, grösstentheils in den Monaten Mai und Juni, mithin, wann alles Gehölz in vollem Saft steht, erst niedergefällt und zum Brennen und Haken präparirt werden, so muß ja nothwendig folgen, daß sich der Saft in den abgeholzten Stöken stärkstentheils verschiesse und die Wurzel zu fernerer Nachtreibung gänzlich entkräfte.

§. 114. Ich würde allerdings (nachdem ich meinem geneigten Leser einen wiewohl nur ganz kurzen Begriff von den so schädlichen Hakwaldungen gemacht) meinen Zwek verfehlen, wenn ich nicht erweisen sollte, daß auch durch noch längeres Anhalten dergleichen Brodbau (welcher so viele Unterthanen und Taglöhner in die gebürgigen Theile der Pfalz gezogen hat) die auch mit etwas Holz versehenen Hakwaldungen noch mehr hierunter gesezt und den schon verödeten gleichgestellt werden müssen, und zwar dieses eben darum, weil deren Morgenzahl gegen die Menge der Gebürgseinwohner nicht mehr anreichend ist, und dieselbe wegen nothfolglich geschwinderer Wiederfällung den behörigen Wachsthum nicht erreichen, von welchem einiges Klafterholz abfallen, womit das Publikum nur einigermaßen versorgt werden könne, sondern der darauf befindliche Jungwachs gänzlich zum Brand verwendet werden muß.

§. 115. Zu noch besserer Erläuterung stelle ich eine Vergleichung an, aus welcher der Schaden der Hakwaldungen und daraus entspringende Holzmangel sich bis zum Ueberfluß veroffenbaren wird. Ich nehme eine Gemeinde von einem Gebürgsort, die zwar etwas Feldbau hat, wovon sich 50 Bürger vor 30 Jahren haben wohl erhalten können, deren jeder (um auch an

Holz

Holz und Rinden, so damals noch fast in allen Hakwaldungen im Ueberfluß vorfindig war) etwas verdienen zu können, jährlich ein Morgen Hakwaldung entweder von gemeinen Alimenten außer dem Zehnten ganz frey, oder in deren Ermanglung aus Kammeral- oder geistlichen Administrationswaldungen gegen Erlegung der Forstmiethe, so damals in einem Rthlr. gemeiniglich bestanden, und nebst Entrichtung von 3 Simmer Heydekorn, und 2 Simmer Korn zu Landacht angewiesen erhalten; welche Hakwaldungen damals alle 25 Jahre pflegten angegriffen zu werden, folglich auf jeden Unterthanen auch 25 Morgen, mithin im Ganzen auf eine solche Gemeinde 1250 Morgen Wald gerechnet werden müssen.

§. 116. Hat sich nun eine solche Gemeinde in dieser Zeit, wie fast durchgehends eben wegen dieser Hakwaldungsabgabe geschehen, mit noch 30 Unterthanen vermehrt, so ergiebt sich ja, daß jährlich auf eben so viel Morgen weiter, mithin deren schon 80, somit nach der 25jährigen Eintheilung 2400 Morgen erforderlich seyen, und diese nun nicht vorhanden, und man muß immer nach den 1250 Morgen die Abgabe einrichten, so müssen nothfolglich die Jahre des Wachsthums abgekürzt und wie vorhin der Hieb in 25 Jahren vorgenommen werden, jezo schon auf den Numerum von 50 Bürgern in dem 15 Jahr geschehen.

§. 117. Vermehren sich diese dann auch noch um nur 10 Mann, so müssen dergleichen Hiebe schon im 13 Jahre angegangen und auch von diesen 13 Jahren abermals wegen dem Wachsthum 3 Jahre darum abgezogen werden, weil, wo die Hakwaldungen jährlich im Gange sind, in dem Herbst schon ein Theil gefällt, ein Theil mit Heidekorn, der dritte hingegen mit Korn besaamet ist, so daß deren völlige Wachs nur in 10 Jahr besteht, und diese sind doch noch mit von den besten, deren in gemeinen Waldungen nur sehr wenige oder wohl gar keine mehr anzutreffen sind, indem diese

auch

auch wohl gar nur in 5 Jahren pflegen angegriffen zu werden.

§. 118. Bliebe es nun bei diesem, so wäre doch in diesen wenigen Jahren noch wenigstens von den Stöcken, die etwa nicht von sich selbst ausgeblieben, oder wie §. 113 gedacht, auf eine so malitiöse Art zum völligen Abstehen gebracht worden, ein junger Nachwachs zu hoffen, obschon derselbe zu weiter nichts tauglich, und als Reisig zu noch etwaiger Bedüngung des Bodens auf der Stelle verbrennt werden muß.

§. 119. Obschon es nun so weit gekommen, daß auch nicht das schlechteste Klapper- oder Klafterholz aus solchen Hackwaldungen mehr zu nuzen ist, so möchte doch einer gleich auf den Gedanken verfallen, man könnte dazu wieder um so leichter gelangen, wenn diesen Hackwaldungen auch nur etliche Jahre mehr zum Wachsthum gelassen würden; dieser Gedanke ist gut, auch in der That prakticabel, wenn er nur sobald in das Werk gerichtet werden könnte; wo einmal so viele Unterthanen aufgenommen sind, mangelt auch gleich das Brod, und solche wollen nebst diesem zugleich nöthigem Lebensunterhalt nicht nur das Zugvieh zu Pflegung ihrer wenigen Feldgüter, sondern auch nebst diesem so viel Milch und junges Zuchtvieh aufstellen, daß ihnen auch darab einiger Nuzen zufliesse, obschon die wenigsten kaum so viel Wiesenwachs zum Eigenthum besizen, daß sie auch nur etwa (welches schon was heissen wollte) das ganze Jahr hindurch 2 Stücke zu erhalten vermögend sind.

§. 120. Schon in dem Herbst kommen dieselben und stellen ihre Noth vor, daß sie auf künftiges Jahr Hackwald haben müßten, und ohne Brod unmöglich leben könnten; wird ihnen nun solches accordirt, so sind sie den Winter hindurch schon beruhiget, tritt aber das Frühjahr ein, und die Waldungen fangen an zu grünen, so rufen sie schon um Waide,

weil das wenige dürre Futter schon aufgezehret sei, und sie ihr Vieh unmöglich zu Grunde gehen lassen könnten, bedienen sich auch nach der üblen Gewohnheit vor Georgi aller jungen Schläge indistinctim in dem Vorgeben zu betreiben, daß das Vieh noch in solcher Zeit dem jungen Anwachs nicht den mindesten Schaden zufügen könne.

§. 121. Was Raths nun? Wann dann Georgi vorbei ist, wo soll alsdann die Waide herkommen? In der churpfälzischen Forstordnung Part. 2. Cap. 46. pag. 48. findet man über diesen in der That einen der wichtigsten Posten, zu Wiederaufbringung der jungen Gehaue folgenden Ausdruck:

„Als sollen Forstmeister, Oberförster und Forst„knechte Achtung geben, daß die jungen Schläge ab„gehängt, gehägt, und mit dem Vieh nicht ehender „betrieben werden, es seien dann solche nach Verlauf „7 oder 8 Jahren jedes Orts Grund und Boden „nach durch Forstmeister oder Oberförster, zweier älte„sten Forstknechten und zweien des Gerichts besichti„get und so befunden würden, daß durch das wieder „eingehende Vieh dem jungen Holz kein Schaden „mehr zugefügt werden könne."

Womit auch die churmainzische Forst-Ordnung Cap 8. §. 4 und 5. auch alle andere übereinstimmen, und theils ohne sich an gewisse Jahre zu binden, die Behägung noch länger hinausstellen, und die Wiederaufthuung lediglich den vernünftig uninteressirten Forstmeistern und Beamten auf ihre Pflichten überlassen.

§. 122. Nun kommen wir zu der würklichen Abhandlung, und wollen jene Gleichnuß, so vornen von einer Gemeind unterm 115ten §. dieses Theils gemacht worden, hieher holen, weil beide, nämlich die Abgabe der Hackwaldungen und Einräumung der Wanddistrikte, von fast gleichem Verhältniß sind, beide ohne Schaden der Waldungen zu continuiren nicht geringe Sorge und Ueberlegung eines Forstbedienten erfordern.

§. 123.

§. 123. Ich setze nun den nämlichen Fall von einer Gemeinde, so in vorigen Zeiten und etwa noch vor 30 oder mehr Jahren 50 Bürger stark gewesen, jezo aber auf 90 angewachsen ist, diese nun sollen von den vorhin auch angesezten 1250 Morgen Hackwaldungen zum Theil ihr Brod und den völligen Waidgang für das Rindvieh suchen, wovon aber ein Theil mit Heidekorn, ein Theil mit Korn wirklich besaamet, der dritte Theil hingegen zu künftiger Anbauung niedergefället ist, so zusammen schon 270 Morgen ausmachen, aus welchen folglich keine Waide gesucht werden kann, die vorhergehenden Schläge sollen (wenn sie recht wohl gehäget worden, und guten Wachsthum erreichet) nach vorbeschriebenem Art. churpfälz. Forstordnung vor 8 Jahren nicht aufgethan, sondern behäget werden, so sind dann vorigen 270 Morgen abermals 270 Morgen beizuschlagen, so alle unbewaidet bleiben sollen, und im Ganzen die Summe von 990 Morgen abwerfen, wie nun in diesen Gegenden, wo dergleichen Hackwaldungen sind, auch das Augenmerk zu Unterhaltung der Wildfuhr mitgenommen und vor den erwachsenen Distrikten, für dessen Stand und Ruhe auch wenigstens 200 Morgen verhängt, und über dieses noch jene Gegenden, wo Salzlacken für das Rothwildpret angelegt, ebenfalls sorgfältigst vor dem Vieh geschlossen bleiben müßen, so ergiebt sich, daß solche den 990 Morgen abermalen zuzusezen seien, daß also der Betrag des ganzen Waidstrichs für eine solche Gemeinde nur noch in 60 Morgen bestünde.

§. 124. Von den 90 Bürgern rechne man jedem nur 2 Stück Zug- und soviel Milch-, auch noch einige Stücke junges Zuchtvieh, so wird sich der Numerus für jeden wohl auf 6 Stücke nur von den mittelmäßigen von selbst bestimmen, indem etwas mehr Begüterte deren auch 10 und mehrere Stücke aufstellen, welches die Zahl des bei ein so anderen an den 6 Stücken sich etwa ergebenden Mangels fast wieder

gedoppelt ersezt. Bleibt man nun auf dieser Zahl stehen, so erstrekt sich in einem solchen Ort dieselbe auf 540 Stücke, und diese sollen auf 60 Morgen von Georgi auch wohl, nachdem sich das Frühjahr einstellet, noch 14 Tage vorher, bis Michaelis, auch mehrmals wohl gar bis Martini ihre völlige Nahrung finden, weil der Unterthan den ganzen Sommer hindurch von seinem wenigen Wiesenfutter darum nicht zusezen kann, indem er sonst wegen Mangel des dürren Futters das Vieh den Winter hindurch darben lassen müßte, weil der so nüzliche Kleebau ihnen in den gebürgigten Gegenden noch nicht begreiflich zu machen ist.

§. 125. Nach solcher Berechnung, die ganz untrüglich ist, müßte sich nach der Eintheilung von 60 Morgen auf 540 Stück Vieh jedes mit 17 Ruthen begnügen lassen, welches doch, wann es auch der feinste und beste Wiesenwachs wäre, unmöglich geschehen kann, diese 17 Ruthen auch in den Waldungen, sofern man Stück und Stein nebst mehr andern zum Grasbringen untaugliche, auch öfters in den Sommerbergen von der Sonnenhize ganz ausbrennende Distrikte davon abermals geometrisch abrechnen wollte, davon kaum die Hälfte zu nur etwas weniger Gras- oder Waidbenuzung übrig bleiben würde.

§. 126. Wo ist also bei so nahrungsklemmen Umständen für das Vieh Rath zu suchen, als aus den noch nicht erwachsenen Schlägen, und sollte wohl auch für Straf- und Pfandgeld, um 5 Stücke zu erhalten, das sechste jeden Sommer daraufgehen? Es bleibt noch nicht bei dem, daß durch den selbstigen Abbiß des jungen Anwachses die Schläge allein ruiniret, sondern der wenig begüterte Unterthan, welchem der Wieswachs am meisten abgehet, unterläßt auch nicht, so viel Gras aus eben diesen jungen Schlägen auf gleiche und wohl noch mehr schändlichere Art mit der Sichel zu sammeln, als ihnen nur möglich ist,

um solches entweder grün zu verfüttern, oder gedörrt sich damit auf den Winter zu versehen.

§. 127. Wird nun in solchen Gegenden über dieses Alles noch eine starke Wildfuhr angelegt, welches sein Geäß und Subsistenz, sonderlich was das rothe betrifft, von eben diesen jungen Schlägen, und zwar in Frühjahrszeiten, mehrentheils von dem jungen Holzausschlag haben muß, so ist auch der Ruin um so näher, weil alsdann bei zugleich mit erfolgender Entweidung des den Winter hindurch bis auf das äußerste ausgehungerten Rind- und Geißenviehes dasjenige noch nachgeholet wird, was etwa von dem Wildpret bis auf den Grund nicht abgeäßet worden. Und daß der Schaden, so durch allzuviel und überhäuftes Rothwildpret nicht allein in dem Sommer und bei noch ganz weichem Ausschlag, sonderlich an dem jungen Eichen- und Buchenanwachs, der alleinige nicht sei, solches werden mir alle Forstbedienten (wenn sie anderst die reine Wahrheit lieben) nicht in Abrede stellen, indem ich mehr als zu viel in praxi wahrgenommen habe, daß, wo Hackschläge angelegt, das Korn eingesammelt, und die wegen eben des vielen Rothwildprets zu Erhaltung desselben angelegte Häge wiederum abgenommen worden, der junge Ausschlag theils schon halb Mannshoch bei noch guten und unausgesogenen Distrikten sich mit vielem Ergötzen präsentiret, bei eingefallenem harten Winter und lang angehaltenem tiefen Schnee aber solchergestalt abgeäßt worden, daß Frühjahrszeit kaum die Sturzen davon zu sehen gewesen, welche Abäzung ich aber noch in andern zwei- drei- und mehrjährigen Schlägen, sonderlich an jungem Eichenwachtrieb, bis Fingersdik, mit größter Verwunderung wahrgenommen habe.

§. 128. Wann nun diesen unwidersprechlichen angeführten Proben, so nur allein auf die herrschaftlichen Waldungen zu verstehen sind, (die doch ohne Noth also mishandelt werden) sich der Schluß leicht

auf die gemeine Distrikten machen lässet, so muß auch auf diese Gründe die Verwunderung des gegenwärtigen Holzmangels gänzlich hinwegfallen; gleichwie aber eben diese so schädlich continuirende Abgabe in Cameral- und geistlichen Administrationswaldungen, als eine bei den Aerariis höchst einträgliche Sache wider alle Vernunftschlüsse gleichwohl noch ihre Defensores hat, so erachte meiner Obliegenheit gemäß zu sein, dem geneigten Leser den etwa ihm von solchen Leuten beigebrachten irrigen Wahn und fast erhaltenen Beifall durch Aufklärung ihrer abermals darunter versteckten heimlichen Absichten vollends zu benehmen, und denselben in den Stand zu sezen, bei jeder Gelegenheit mit mir und noch andern des Forstwesens ebenfalls kundigen Patrioten zum Besten des Publikums mit unverwerflichen, sich auf die ächte Regeln der Forstwissenschaft durchaus gründenden Sizen bis zum Ueberfluß zu widerlegen, und den daraus entspringenden Schaden (wie zwar schon oben geschehen) nochmals ganz klar vor Augen zu stellen.

§. 129. Die Forst- und verrechenden Bedienten nemlich sind es, denen die continuirenden herrschaftlichen Hackwaldungsabgaben so nahe am Herzen liegen, weil durch deren so kurz vervielfältigtes Niederfällen sich ihre daraus beziehenden Accidentien auf unterschiedliche Art vermehren, welches bei anlegenden Hochwaldungen, bis dahin derselbe in nüzlichern Stand gebracht würden, nicht geschehen könnte.

§. 130. Erstere mit denen Unterthanen voraus verständiget, sezen ihre Force darin, daß zu Erhaltung der Wildfuhr und dazu unentbehrlichen jungen Schläge und Hackwaldungen das zuverläßigst unfehlbare Mittel seie, als ohne welche in den Gebürgen dergleichen unmöglich erhalten werden könne. Diesen seze ich kurz entgegen, ob dann nicht in anderen Provinzen und Herrschaften, auch in der mittlern oder unserer Pfalz selbst sowohl in Gebürgen als platten Land an

dem

dem Rhein, wo von dergleichen Hackwaldungen gar nichts bekannt ist, nicht eben so gute und noch wohl bessere Wildfuhren von Roth und Schwarz, als bei ihnen anzutreffen seien. Wovon uns das nächst angelegene Herzogthum Würtemberg, auch Darmstadt, das Bisthum Speier und noch mehr andere Herrschaften die ganz sichern Proben darstellen.

§. 131. Es ist nicht genug, daß ein guter Jäger, wie man solche zu nennen pflegt, allein um Dickungen sich besorge, sondern er muß, wenn er die Jägerei und was dazu erforderlich ist, recht verstehen und innen haben will, auch darinnen Rath zu schaffen und solche Eintheilung zu machen wissen, daß auch die nöthige Azung und Wuhl vor ein so andere Gattung Wildpret bei sich ergebenden Azungsjahren vorhanden seie, welches auf den Hackschlägen, worauf wegen dem Feuer wenig oder gar keine solche Azungsbäume fortgebracht oder durch das öftere Brennen und Hacken schon die Art von dergleichen zu Unterhaltung des Wildprets nöthigen fruchtbringenden Stämmen, als Eichen und Buchen völlig vertilget, sohin nur noch etwas weniges an Birken und Haseln, auch wohl gar nur schlechte Bremen oder Ginsteren (Spartium scoparium Lin.) vorhanden sind, unmöglich geschehen kann; manquiret es solchemnach an alten Eichen- oder Buchenwaldungen, so zwischen dergleichen Hackschlägen, oder wenigstens nicht allzuweit davon entfernt liegen, daß beide Gattungen Wildpret sich derselben wechselsweise zu ihrem Stand und Unterhalt, wenn sonderlich bei schwererem Schnee die schlechten Ginster völlig niedergedrukt sind, bedienen kann, so ist auch die Wildfuhr bei all dergleichen Dickungen doch mehrmals schlecht bestellt, und das etwa vorhandene Wildpret gezwungen, sich in andere mit alten Waldungen versehene und besser angelegte Reviere zu verstreichen.

§. 132. Ohne ist es nicht, daß dergleichen Ginsterdickungen, wenn der Boden noch etwas gut ist,

und sich solche dicht und stark stellen, außer den Hirschen, so die Hochwaldungen mehr lieben, für das übrige rothe und schwarze Wildpret gute Dienste thun, weil beides seine Ruhe und Sicherheit darin findet. Fällt aber, wie vorgemeldt, wenn sie in dem besten Fluhr stehen, strenge Kälte und rauher Nordwind ein, hat der Staat mit solchen Dickungen auf einmal ein Ende, sie stehen ab, fallen um, und lassen alsdann nichts, als einen leeren Wasen und Blöse zurück, welcher man sich ohne Gefahr zur Verfolgejagd oder Hetzen bedienen könnte.

§. 133. Man wiederholt also das Hacken, ehe und bevor noch der Boden etwas ausgeruhet hat, in der Hoffnung, nach einigen Jahren eben dergleichen Dickungen wiederum zu erlangen, und ist mehrmals freudig, solche nur um die gewöhnliche Andacht angebracht zu haben; es gelingt bisweilen in so weit, daß sich deren noch wenige zeigen, die aber die erforderliche Höhe nicht erreichen, daß sich etwas von Roth- und Schwarzwildpret darin stecken könne. Es bleiben also solche an Holz ganz entblößte Distrikte sowohl für den Waldherrn, wie schon oben unter den Hackwaldungen §. 111. bemerkt, als auch für die Wildfuhr ganz ohne Nutzen liegen. Wo hingegen ein vernünftiger uninteressirter Jagd- und Forstverständiger sich mit allem Fleiß darauf verwendet, rauhe junge Holzdickungen zu gewinnen, so dem Frost nicht also unterworfen sind, lang anhalten, auch abwechselnd dem Wald- und Wildbahnsherrn gleich guten Nutzen schaffen.

§. 134. Will einer sich die Mühe geben, in den Gebürgen über Heidelberg gegen dem sogenannten Ottenwald sich etwas in dem Forst- und Jagdwesen umzusehen, so wird er nicht nur Reviere, sondern wohl gar ganze Forsten antreffen, die mit dergleichen Hackwalddickungen nur allzu überflüßig versehen sind, wo gleichwohl die Wildfuhren eben nicht

die

die besten sind, weil es daselbst an alten Waldungen fehlet, aus welchen sonderheitlich das schwarze Wildpret seine Subsistenz und Nahrungen haben soll, als worüber der Wildbannsherr, wenn nicht seine eigenen Waldungen auf gleichen Fuß traktiret und mit darunter begriffen wären, sich ex plenitudine potestatis rechtschaffen und solch übermäßiges Hacken darum einstellen könnte, weil sonderheitlich dem schwarzen Wildpret dadurch zwar Dickung geschafft, aber auch zugleich die Nahrung wiederum entzogen wird. Cum alimenta Denegans, necare videtur.

Frideric. Pruckm. tract. de venat. Cap. 7. & 8. §. 3. l. necare ff. lib. agnos. l. si victum. ff. re. judic. Cap. pare 86. distinct. pract. pap. in for. lib. pro leg. sing. verb. coram vobis. Num. 118. Ius. Auth. res quænam 7. Com. de leg. Lup. Rub. §. 70. N. 24. X. donat: inter vir & uxor. *Matthäus Salomon.* l. 1. §. jus naturale. N. 1. ff. just. & jur. *Gail.* observ. 88. Num. 6. obs. 122. N. 15. l. 2.

§. 135. Ein Hirsch- und jagdgerechter Jäger, der in der Forstwissenschaft nicht mit zum Besten bewandert, und eine Wildfuhr der Ordnung nach anzulegen im Stande ist, erkennt gleichwohl den Fehler, wenn ihm in einem solchen Forst ein Jagen einzurichten das Commando aufgetragen wird. Der Besuch ist schon gleich Anfangs darum beschwerlich, oder wegen etwa fast allzutrockenem und sonst stürmischem Wetter auch wohl gar ganz unverläßig, weil bei vielen in einer Contiguität liegenden Dickungen das Wildpret sich zu stecken aller Orten Gelegenheit findet, auch dem erfahrensten Besuchjäger geschiehet, daß ihn der Leithund etwas übergehet, zumal auf den mit Gras stark bewachsenen und sonst felsigten Richtwegen, wo er sich nicht zugleich auf sein Gesicht mit verlassen kann; um nun den Jagdzeug die zum Jagen beschriebene ganze Jägerei, nebst so vielen Fuhren und Hand-

fröhnern, nicht still liegen zu lassen, ist derselbe mehrmals gezwungen, überhaupt und nur auf Gerathewohl so viele Jaden einzurichten, als er mit seinem unterhabenden Zeug zu bestreiten vermögend ist, und daraus entstehen alsdann öftere Fehljagen, bei welchen viele Mühe und Arbeit vergeblich angewendet, die Zeit versäumet, der Jägdzeug ruiniret, und über dieses Alles noch dem Landsherrn wegen den für die Jägerei aufgehenden Taggeldern große Kosten verursacht werden, welches aber dadurch zu vermeiden stehet, wenn die Dickungen nicht in allzugroßer Menge, sondern zwischen alten oder Hochwaldungen solchergestalt wohl angelegt werden, daß das Wildpret nebst der Azung sich in die nächste Dickung zusammen zu stecken, gleichfalls gezwungen ist, fort die Jagden mit halber Zeit und Kosten zu bestreiten sind.

§. 136. Fast hätte mich in der Jägerei und dem Jagdwesen etwas zu lang aufgehalten, gleichwie aber dieser Artikel mir zu meinem Vorhaben darum dienlich ist, weil derselbe von den Jagd- und Jägereiverständigen mit Bestand nicht wird widersprochen werden können, und dann die Anlegung so vieler jungen Gehaue und Dickungen sowohl der Wildfuhr, als auch dem höchstnöthigen Holzwachs an sich selbst darum schädlich zu sein erwiesen werden, weil bei deren übertreibenden Anlage nach den §. 114. schon gemeldeten Ursachen kein taugliches Brandholz nachgezogen wird, so hat derselbe als in die Jägerei und das Forstwesen gleich einschlägig, nicht wohl übergangen werden können.

(Die Fortsezung folgt im künftigen Band.)

II.

Aeltere und neuere Verordnungen in Forst- und Jagdsachen.

II.

9. Wald- und Kohlordnung des Fürstenthums der Oberpfalz vom Jahre 1694. *)

Maximilian Emanuel ꝛc. entbieten allen ꝛc. Nachdem etliche Jahr hero die Wälder und Gehülze in gemeldtem unserm Fürstenthum durch mancherlei Unordnung merklich verösigt und abgetrieben, daraus nicht allein bei den Bergwerken und Hammerstätten, sondern ingemein allen Unterthanen und Inwohnern, Armen und Reichen, solcher Holzmangel entstanden, auch noch von Tag zu Tag ganz beschwerlich, und also einreißt, daß, wo demselben nicht zeitlichen begegnet, in kurzer Zeit viel Hämmer öde werden und abgehen, darzu auch die armen Leute an mehrern Orten, in Städten und auß dem Lande, in höchste Beschwerung, und dahin gerathen würden, daß sie von wegen Abgang des Holz ihre gute Häuser und Nahrung verlassen, und sich derselben begeben müßten.

Dieweil wir aber in gründiger und gewisser Erfahrung, daß dieser ganz beschwerliche und gefährliche Mangel, allein wie obstehet, aus Unordnungen und Unfleiß erfolget, nämlich, daß in den Wäldern und Hül-

*) Noch ist mir kein Abdruck dieser in vielen Stücken interessanten Verordnung bekannt geworden; daher sie hier allerdings einen Plaz verdient.

Gatterer.

Hülzern übel gehauset, und zugesehen, indem das stehende Holz ohne alle Maas und Ordnung verhauen und abgeösiget, auch die verhauenen und abgegebenen Schläge allerdings ungehäget und ungehauet gelassen worden.

Demnach zu Fürkommung angeregter vorstehender Gefahr, und damit forthin dem noch vorhandenen stehenden Holz nüzlich und mit guter Ordnung vorgegangen, die allbereit abgetriebene verödigte Pläze wieder mit Holz angebracht, auch die Schläge, so künftig gemacht, der Gebühr nach gehayet, und also den obangezogenen Beschwerden durch den Seegen und Hilff Gottes so viel möglich begegnet und abgeholfen werden möge: so haben wir (als Landfürst, deme hierin und sonst unserer Lande und Unterthanen Nuz, Wohlfahrt und Aufnehmen zu befördern obliegt, dessen auch mit Genaden begierig und geneigt seien) uns mit gutem, zeitigen vorgehabten Rath einer nüzlichen Wald- und Kohlordnung, wie es forthin allenthalben auf, in und mit den Wäldern und Gehülzen gemeldts unsers Fürstenthums, mit dem Gebrauch, Verhauung und Wiederhayung des Holzes, auch anderm mehr, so den Wäldern und Hölzern anhängig, gehalten, und welcher Gestalt demselben allem wohl und ersprießlich vorgegangen werden solle, gnädigst entschlossen, inmaßen wie unterschiedlich hernachfolget.

Wollen, sezen und gebieten auch, (wie dann solches zu Ende sonderlich wiederholet wird) daß solcher unserer Ordnung von männiglichen gelebt, und deren, bei den Gesezen, Pöen und Strafen, keinerlei Weiß zuwider gehandelt werde.

Der erste Theil dieser Kohl- und Waldordnung redet von allerlei nüzlichen Anstellungen, wie den Wäldern und Hölzern, und deme, so denselben anhängig, vorgegangen werden, und wessen sich die Amt- und Forstleute mit Abgebung des Holzes, Hayung der Schläge und in andere Wege verhalten sollen.

Daß

Daß keiner, er habe Forstgerechtigkeit oder nicht, in den Wäldern oder Hölzern unangewiesen hauen soll.

§. I. In unsern Wäldern und Hölzern dieses unsers Fürstenthums soll sich Niemand, wes Stands, oder wer der auch seie, er habe gleich von Alters Forstgerechtigkeit hergebracht oder nicht, einig Bau- Brenn- Kohl- oder ander Holz, wie das Namen haben mag, weder öffentlich noch heimlich, zu hauen unterstehen, er habe dann zuvor die Anweisung an Orten, wo es sich nach laut dieser unserer Ordnung gebühren wird, erlangt, und seie durch die Forstmeister oder Förster, so wir jedes Orts haben, ordentlich angewiesen, bei Strafe 50 Gulden, die wir uns doch hiemit, nach Gestalt eines jeden Verbrechens, und der Personen Gelegenheit, zu erhöhern und zu mindern, vorbehalten haben.

Daß man keinem, so ohne Waldzins Holzgerechtigkeit zu haben vermeinet, dessen ohne Befehl unser Regierung gestatten soll.

§. II. Aus genugsamen beweglichen Ursachen wollen und ordnen wir, daß forthin unsere Beamte, Forstmeister oder Förster, weder Hammermeistern noch andern, wer die auch sein mögen, einig Bau- Brenn- Geschirr- noch ander Holz, ohne oder außer des gebührlichen Waldzins, so wir jederzeit ordnen werden, verweisen noch geben sollen, bei ernstlicher unnachläßlicher unserer Straf und ihres Amts-Entsezung.

Würde aber Jemands auf unsern Wäldern und Hölzern der Behülzung oder Waldzins berechtigt zu sein vermeinen; den- oder dieselben mit ihrem Begehren an uns oder unsere Regierung weisen, da dann ein jeder in seinem Für- und Anbringen gehört, und ferners die Gebühr verordnet werden soll.

Daß die Förster Niemand, der dessen nicht berechtigt, oder hergebracht, ohne Bewilligung unsers General-Baudirektorii Holz geben sollen.

§. III.

§. III. Da auch Jemand, so von Altershero nicht aus unsern Wäldern behülzt worden, sich von einem darein zu dringen unterstehen, und Holz um Waldzins begehren würde; sollen doch unsere Beamte und Förster solches, ohne sonder oder unsers General-Baudirektorii vorgehende erlangte Bewilligung, bei schwerer unserer Ungnad und Straf nicht gestatten. Darum wissen sie, da jemands dergleichen Neuerung bei ihnen suchen würde, dieselben an uns oder gemeldt unser General-Baudirektorium zu weisen.

Wo die, so die Holznießung auf unsern Wäldern hergebracht, und Holz um gebührlichen Waldzins begehren würden; darum ansuchen sollen.

§. IV. So aber Jemands, der die Holznießung auf unsern Wäldern hergebracht, Holz nothdürftig sein, und dessen um gebührlichen Waldzins begehren würde, der, oder dieselben sollen bei unsern Beamten, Forstmeistern oder Förstern, so dessen jeder Orts Befehl haben werden, darum ansuchen. Welche sich dann, ihrem habenden Befehl und der Wälde Gelegenheit nach, gegen den Ansuchenden, mit gebührlichem Bescheid erweisen, darin keinen Affekt gebrauchen, vielweniger ihren Genies darunter suchen, noch einige Meth, Schenk oder Gab deswegen nehmen. Dazu auch sie, die vorgedachten Beamte und Forstleute, denen, wie obstehet, die Verweisung gebührt, dieselbe in eigener Person und Gegenwärtigkeit deren, so angewiesen sollen werden, auf der Mallstatt des Holzes und nicht anheims, oder in Wirthshäusern noch andern Orten thun sollen.

Daß keiner weiter, noch anderst hauen soll, dann er verwiesen wird.

§. V. So nun Jemand, jetztgehörter Gestalt, entweder um den Waldzins, oder auf unser Zulassen und Bewilligen, ohne Waldzins, in unsern Wäldern und Hölzern durch unsere Beamte und Forstleute ange-

angewiesen wird; der oder dieselben sollen, weder an Bau- Brenn- Kohl- noch anderm Holz ein mehrere Anzahl, noch auch anderer Orten, dann sie angelegt, und verwiesen, selbst hauen, noch hauen lassen. Die aber solches hierüber gefährlich thäten; sollen nicht allein das gefällte Holz verwürkt haben, sondern auch Uns fünfzehen Gulden unnachläßlicher Straf, von jedem Verbrechen verfallen seyn. Welche Straf Wir Uns, doch abermalen in Masen hieob bey dem ersten Punkten gemeldet, nach Gestalt der Personen, und einer jeden Verwürkung zu schärpfen, und zu mindern vorbehalten.

Wie das Holz zu verweisen, zu hauen, die Schläge zu machen, und zu hayen.

§. VI. So forthin auf Unsern Wäldern Bau- Brenn- oder Kohlholz verwiesen, und abgegeben; soll es nicht hin und wider, einziger ding oder zipfelweise, verwiesen, noch gehauen, und die Hölzere umgeräset, sondern ein Plaz miteinander fürgenommen, ein Schlag gemacht, und ein jedes Holz in der Zeit, wie hernach gemeldet wird, abgeraumt, und der Schlag, so lang gehayet werden, bis das junge Holz so hoch geschossen, daß das Vieh die Gipfel nicht mehr erreichen mag. Damit also, neben dem alten gewachsenen stehenden Holz, immer mit der Zeit jungs herwieder gebracht, und aufgezigelt werden möge.

Von Hayreissen, Saambäumen, und Hayschlachtlein.

§. VII. So forthin im Nadelholz ein Schlag gefället wird; sollen Unsere Forstmeister und Förster darob seyn, damit je in fünfzig Schritten, ungefährlich ein schön geschlacht Saamreiß oder Mutterbäum stehend bleibe, und im Fällen nachgeschriebne Bescheidenheit gebraucht werde.

Daß man hinter dem Schlag, so man zu machen vor hat, gegen dem Niedergang der Sonnen, ein Schlachtlein Holz stehen lasse, dasselb hält den

grosen Winden, so gewöhnlich und meistentheils von Niedergang kommen, den Gewalt auf, daß sie berührten Hay- und Saambäumen, so auf dem Schlag stehen, nicht beykommen, noch Schaden thun mögen. Da aber je solche Haybäum umgerissen, oder sonst Schaden nehmen wurden; so kann sich doch der Schlag aus obgemelten Schächtlein (dieweil die Niedergangswind den Saamen, so von den Bäumen im Schächtlein kommt, sehr weit führen, und treiben, und derselb mehren Theils in dem Schlag niederfallen muß) gar wol und genugsamlich besamen.

Wo aber im Reyß- oder Laubholz ein Schlag abgegeben; sollen allein in der Weiten, wie oben stehet, schöne, gerade eichene Saamreiß, oder Büchen stehen gelassen werden: ist dißfalls kein Schlachts, wie bey dem Nadelholz vonnöthen, dann die Eichen und Buchen von Winden nicht so bald Schaden nehmen, so schlagen auch die Stök, und Stümpf, so sie zu rechter Zeit gehauen werden, gewüchsich für sich selbst wieder aus.

Daß ein jeder Förster sein Markeißen zu den Haybäumen haben soll.

§. VIII. Ein jeder Unser Forstmeister, oder Förster (der Verweißung Holzes von Uns in Befelch haben würdet) soll ihme unverzüglich ein sonderbar Markeißen machen lassen.

Und so er Jemand Holz verweißet, alsobald, und in Beyseyn deren, so er verweißet, oder anlegt, die Saam- und Mutterbäum, die vermög vorgeschriebnen Articuls, stehend bleiben sollen, mit demselben seinem Markeißen bezeichnen, und mit Fleiß aufmerken, wie viel derselben bezeichneten Bäum jedes Orts seyen.

Von Straf deren, so bezeichnete Sam- oder Mutterbäum abhauen, oder beschädigen.

§ IX. Wer nur der berührten bezeichneten Saam- oder Mutterbäum, einen oder mehr (welche Bäum

dann

dann Unsere Forstleut in Bereitung oder Begehung der Wälder, so oft sie können, besehen, und abzählen sollen) umhauen, oder sonst zum ausdörren beschädigen würde; der soll Uns von jedem Baum fünf Gulden unnachläßlicher Straf verfallen seyn.

Von alten Schlägen, darbey in der Nähend noch Holz stehet.

§. X. Wo aber Schläge seyn, die vor etlichen Jahren gemacht, aber bishero von deswegen, daß sie nicht gehayet worden, allerdings unangeflogen blieben, und blos seyn, und doch so nahe Holz darum stehet, daß sich solche Schläge daraus wieder besamen mögen; die sollen Unsere Beamte und Forstleut, alsobald nachgeschriebener masen, zu bestellen, und mit allem Fleiß zu hayen, und bey schwerer Unserer Straf verordnen.

Da auch etliche Schläge gleichwol angeflogen, aber nicht gehayet, sonder die Gipfel von dem Vieh verbissen, und verlezt wären, also daß dieselben Schläg nicht mehr wachsen, noch geschlacht Holz daraus werden mag; so sollen Unsere Beamte und Forstleut solche verlezte unnüze kropfichte Schläge alsobald bey dem Boden weghauen, und abraumen, und folgends dieselbe berührter masen besteken, und hayen lassen.

Und solle sonderlich Fleiß geschehen, so also der vorgeschriebnen neuen, oder alten Schläge einer, im Madlholz zu hayen fürgenommen wird, daß man im ersten Jahr ungefährlich zu Anfang des Mayens, so bald der Saamen von den nächst darbey, und darum stehenden Bäumen abgeflogen ist, denselben Hayschlag mit einer eisenen Egen, oder in Mangel derselben, einer hülzernen, darein ein Pausch starker Dörner geflochten, ein oder zweymal überfahre, damit, wo möglich, der Erdboden, ein wenig zerrissen, und der darauf liegende Saamen etlicher masen bedeket werde.

Von alten abgetriebnen Schlägen, so ohne Hülf nicht anfliegen mögen, auch andern dürren

unnüzen Hügeln, und Gründen, wie die zu besaamen.

§. XI. Alle Unsere Beamte sollen mit Fleiß, und Ernst daran seyn, damit alle abgetriebne Schläge und Holzberge, auch andere dürre Heyden, und blöße unartige Hügel, und Gründe, ihres Amtsverwaltungen, daraus Uns sonst besserer Nuz nicht zu schaffen, und auf denen, ohne Besamung oder sondere Zuthuung, kein Holzwachsung zu hoffen, förderlich, und ohne Verzug zur Holzzüglung gerichtet werden.

Dergestalt, nachdeme Unsere Unterthanen, so den Trib und Blumenbesuch auf solchen abgetriebenen Schlägen, Heyden, Hügeln, und Gründen, von Alters rechtmäsig herbracht, vieleicht derselben ohne Nachtheil, und Verderben, auf einmal mit einander nicht entbehren können: sollen gedachte Unsere Beamte ein Abtheilung machen, und etwa einsmals den vierten, dritten, oder halben Theil solcher Gründe, so viel deren gedachts Unsere Unterthanen immer entbehren mögen, fürnehmen, und dieselben in zimlicher Scharwerk umhauen, oder ackern. Folgends durch Unsere Forstmeister, Förster, derselben Amt, entweders mit Saamen des Nadelholz besaamen, oder Eicheln und Bücheln bestosen lassen. Doch an Orten, da es des Grunds und Bodens halb seyn kann, sich sonderlich befleißigen, Reysholz zu zügeln, dann dasselb fürnämlich zum täglichen Haußgebrauch, und brennen tauglicher und nüzlicher, auch an ihme selbst gewächsiger (dann das Nadelholz, ꝛc.) fürters solchen besaamten oder bestoßnen Grund, bey nacherschriebner Straf, so viel Jahr zu hayen verfügen, bis das junge herwachsende Holz seine gebührliche und solch Höhe hat, daß das Vieh die Gipfel nicht mehr erreichen möge.

Da nun solcher Grund, jezt gehörter Gestalt, mit Holz erwachsen; alsdann denselben wiederum zur Weyde öfnen, und dagegen abermal so viel, wie obstehet,

stehet, umhauen, oder ackern, besaamen, oder bestossen, und es damit gehörter Gestalt halten lassen.

Und dies sollte nicht allein auf, und mit Unsern eignen Gründen beschehen, sondern gedachte Unsere Beamte sollen auch ebenmäsige Holzzüglung, bey den Flecken, und dorfmannigen Gemeinen, auch jedes Unterthanen sonderbaren, derogleichen abgetriebnen blosen Schlägen, Holzbergen, Hügeln, Heyden, unartigen oder unrentigen Oedgärten, und anderen dürren Gründen, mit Fleiß und Ernst verfügen, auch sie die Unterthanen, im Fall Verwiderung, oder Saumsals mit ernstlichen Strafen darzu anzuhalten.

Und dieweil an diesen Puncten nicht allein Unser, sonder auch Unserer Unterthanen merklicher Nuz gelegen; so sollen Unsere Beamte, bey Entsezung ihrer Aemter, und anderer gebührlichen Straf, so wie gegen Fahrläsigen zu gebrauchen endlich entschlossen, ihnen die Abhaltung mit getreuem Fleiß befohlen seyn lassen.

Daß die Forstleut jährlichen, ein zimliche Nothdurft Holzsaamens, für die Hand zu trachten schuldig seyn sollen.

§. XII. Ein jeder Unser Forstmeister, und Förster solle schuldig seyn, Jährlich zu nach benannten Zeiten ein zimliche Nothdurft, und so viel Zapfen, oder Züzen, als ungefährlich desselben Jahrs seines Amts vonnöthen von dem Holz, so zu solcher Zeit ohne das in jedes Verwaltung gefällt würdet, abblatten, und einfangen zu lassen, den Saamen auszukeymen, und denselben obbeschriebener masen zu Unserm Nutzen zu gebrauchen, auch von solchem Saamen, ohne sonder Unser, und Unsers Generalbaudirectorii, Vorwissen und Bewilligen, weder wenig, noch viel wegzugeben, oder zu verkauffen.

Wie, und wann man den Nadelholzsaamen einfangen, bereiten, und wieder ansäen soll.

§. XIII. In den Monaten November, Decem-

ber, Januario, Februario, oder Martio, soll man die Zapfen, Züzen, oder Püselklee vom Nadelholz, sonderlich den Bürchen oder Ziegen, abblatten, und einfangen, und dieselben in einer warmen wolgeheizten Stuben, in der Höhe, auf ein sondern dazu gerichten Gerüst aufschütten, und allgemach abdörren, bis sie sich öffnen, und der Saamen daraus fällt; alsdann solchen ausgedörrten Saamen an ein truckenen Ort, so nicht zu warm, auch nicht feucht seye, wie ungefährlich ander Saamengetreid, bis zu nachgeschriebner Zeit des Aussäens, verwahren.

Folgends im Aprilen, so bald der Mond in das Abnehmen kömmt, soll man nehmen feuchte Sägspän, oder aber Erden von dem Schaar- oder Maulwerfhauffen, die nicht zu naß oder zu dürr, sondern fein feucht und geschlacht seye, und je unter ein Mezen Saamens, drey oder vier Mezen Spän, oder Erden thun, und mischen, und solchen gemischten Saamen hernach an einen bequemen Ort, der nicht zu naß, oder warm, sondern fein feucht seye, als in ein Gewölb, oder zimlich truknen Keller, in Zübern, oder Multern, etliche Tage stehen lassen, bis der Saamen brechen oder keymen will. Alsdann soll man den Plaz, den man zu besaamen vorhat, umhauen, oder umackern, und also berührten mit den Spänen oder Erden gemischten Saamen darin säen, und mit einer eisenen Egen, oder einem Pausch starker zusammen gebundener oder geflochtener Dörner mit Fleiß, und also zu egen, daß der Saamen, so viel möglich, bedeckt werde.

Wann man Eicheln und Bücheln einfangen, und wieder ausstosen, oder säen soll.

§. XIV. Eichel und Büchel, die man ausstosen oder säen will, sollen nicht von Bäumen gebrochen, oder abgeblattet, sondern am Herbst, so sie von sich selbst abgefallen, und unter den Bäumen liegen, aufgelesen werden. Und wiewohl an etlichen Orten solche

che Eichel und Büchel, so man sie, gleich nach dem Aufleſen am Herbſt, zuvor und ehe es zugefriert, wieder aufſtoſt (alſo daß ſie je eine von der andern einer Spanne weit, und eines Fingers tief in die Erde, ob gleich der Grund ungeackert iſt, geſezet, oder geſtoſen würdet) auch bekommen:

So iſt es doch etlichen Ends gebräuchlicher, daß der Plaz, den man mit Laubholz anbringen will, über Sommer zwey oder drey mal wohl umgeackert, und der Waſen des Orts ausgetilget; folgends am Herbſt, ſo man die Eichel und Bücheln, immaſen, wie obſtehet, aufgeleſen hat, dieſelbe in einen trucknen Keller über Winter eingeſchüttet, und alle Wochen zwey- oder dreymal wohl durcheinander gerührt; fürters ſolche Eichel oder Büchel im Frühling ungefährlich im Merzen oder April, nachdem es deſſelben Jahrs ein frühen Sommer hat, alſo in Keller, in ein wohlgefeuchten Sand geleget, dergeſtalt, daß jede Lage Eichel oder Büchel mit berührtem Sand überſchüttet und bedecket, und ſo lang im Sand gelaſſen, bis ſie anfahen zu keimen, alsdann obbenannter, den vergangenen Sommer zuvor geackerter Grund mit ſolchen keimenden Eichel und Büchel beſaamet, dermaſen daß je ein Eichel oder Büchel einer Spann weit von der andern geworffen, und gleich noch deſſelben Tags, und alſobald untergeackert werden.

Welcher nun unter dieſen jezt gemelten zweyen Weegen, jedes Orts, und Bodens Art und Gelegenheit nach, am fürtreflichſten und erſprießlichſten ſeyn will; den werden Unſere Beamte und Forſtleut, auch andere, die es berührt, an die Hand zu nehmen, und ſich deſſen zu gebrauchen wiſſen.

Was ein jede Art Holzes für ein Grund oder Boden erfordere

§. XV. Forchenholz wächſt auf grob, ſandigen, dürren Gründen, und heydigen Orten am geſchlachtiſten. Tannen- und Fichtenholz wächſt in den mül-

michen, losen Böden, und an feuchten Oertern lieber, dann anderes Ends.

Eichenholz begehrt eines lettigen und leimigen Grunds, mit grobem Sand gemenget.

Buchen stehen am schönsten, und wachsen am geschlächsten, in klarem Letten oder Laim, da obenauf die Erden schwarz ist.

Diesem summarischen Bericht nach, werden sich Unsere Forstmeister und Förster, der befohlenen Holzzüglung halb, ihrer Amtsverwaltung und Nothdurft nach, und Uns zum Besten, wissen zu verhalten.

Daß denen Forstleuten, vor angeregter Holzzüglung, so durch sie beschiehet, VerEhrung soll gethan werden.

§. XVI. Und damit Unsere Forstleut, neben dem sie es, laut dies Unsers Gebots, ohne das schuldig, zu obberührten Holzzüglungen desto begieriger und geflissener seyen, wollen Wir bewilligen, daß ihnen von jedem Plaz, so sie gehörter Gestalt, entweder mit Nadelholzsaamen, oder mit Eichel und Bucheln besaamen, oder bestosen werden, alsbald sich die Schöße, und das junge Holz erzeigt, nach desselbigen Plaz, Gröse, und Gelegenheit ihrer gehabten Mühe, aus Unserem General-Baudirectorio, über ihr gewöhnliche Besoldung, VerEhrung beschehen solle.

Welcher maser Hayschäub, und Strohzeichen aufzustecken, auch die, so die Hayung brechen, zu strafen.

§. XVII. So auf Unseren Wälden, durch Abgebung, und Fällung des Holzes, ein neuer Schlag gemacht, oder alte Schläge, so noch in der Nähe Saamholz haben, vorhanden, oder aber sonst der vorgeschriebnen Unsern Ordnung nach, ein Plaz und Grund besaamet, oder bestoßen wird:

Sollen Unsere Forstmeister und Förster, ein jeder seiner Verwaltung, solche Schläg, Pläz, und Gründe also bald sperren, und hayen, und zu öffentlicher

licher wissentlicher Anzeig dessen, dieselben Schläg und Gründe, mit etlichen, und so viel Hayschäuben und Strohzeichen umstecken, daß man je von einem zu dem andern wohl sehen möge. Auch zum Ueberfluß, und damit ja hierinnen desto sicherer gegangen werde; sollen Unsere Forstmeister und Förster, neben berührtem Aufstecken, die Hayung benannter Schläg und Gründ, nicht allein an gebührlichen Orten, bey nachgeschriebenen Pönen und Strafen, öffentlich verrufen und verkünden, sondern auch die Hirten, so um solche Schläg und Gründ gesessen, und darum, oder daran zu hüten, und zu treiben haben, für Unsere Beamte bescheiden, und ein jedem solches insonderheit fürhalten lassen: nämlich wo Jemands, es seyen Hüter, oder andere in solche verbottene, gesperrte Schläg, Plätz und Gründe fürsezlich oder wissentlich, einig Vieh, groß oder klein hüten, oder treiben wurden; daß der oder dieselben Hüter oder Personen, Niemands ausgeschlossen, also bald gefänglich eingezogen, und gegen ihnen mit Leibsstraf, nach Gestalt eines jeden Verbrechen, verfahren werde. Wie dann alle Hauptleut, Dorfrichter, Führer und Amtleut, auch alle andere Unsere dero End gesessene Unterthanen, weniger nicht, dann die Forstmeister und Förster selbst, auf solche Verbrecher und Frevler fleißig Aufsehens haben, und gute Kundschafft machen, und da dern einer, oder mehr betretten, oder erfahren (bey gleicher Straf, so im Fall ihres Saumsals gegen ihnen, wie gegen den Thätern selbst fürgenommen werden) dieselb nicht allein Unsern Beamten als bald anzeigen, sonder wo möglich, auf frischer That zu Verhaft bringen: da dann gedachte Unsere Beamte, Uns, oder Unserm General-Baudirectorium, förderlich berichten, und der Straf halb Bescheids gewarten, und mittlerweil aber dieselben Verbrecher wohl verwahrt enthalten sollen.

Wo aber der gedachten Hüter einem, oder aber einer andern Person (außer berührten Fürsaz) etwan

aus Unfleiß, Verwarlosung und Unachtsamkeit, ein oder mehr Stük, gros oder klein Viehes in solche Pläz oder Schläg entgehen, kurz oder lang darin seyn: von dem Stuck jedem soll der Hüter, oder der, so solche Verwarlosung begehen wurde, jedesmals, so oft sich das begiebt, fünfzehen Pfening in Münz, neben dem gewöhnlichen Pfandgeld, unnachläßlicher Straf zu bezahlen verfallen seyn.

Von Straf deren, so Hayschäub umwerfen.

§. XVIII. Welcher, oder welche die vorberührte Hayschäub, oder Strohzeichen, eins- oder mehr fürsezlich fällen, und umwerfen würde: der oder dieselben sollen Uns von jedem fünf Gulden in Münz neben dem gewöhnlichen Pfandgeld, zu Straf verfallen seyn.

Daß die Forstleut die abgangenen, oder umgeworfenen Hayschäub erneuern sollen.

§. XIX. Alle Unsere Forstmeister und Förster sollen, so oft es seyn kann, und aufs wenigst in vierzehen Tagen einmal auf allen Schlägen und Hayplätzen ihrer Verwaltung, nach berührten Hayzeichen mit Fleiß sehen, und da eins oder mehr, durch Ungewitter, oder sonst gefallen, umgeworffen, oder abgangen, anstatt derselben andere und neue sezen, und aufstecken; Und sollen Unsere Beamte Aufmerkens und Nachfrag haben, daß solches bey sonder Unserer Straf durch die gedachte Forstleut, eigentlich und endlich dermasen beschehe.

Wie die Gemeinden in Flecken und Dörfern, auch die sonderbaren Personen, ihren eigenen Hölzern vorstehen sollen.

§. XX. Nachdem der gemeine Nuz in diesem Unsern Fürstenthum zum höchsten erfordert, daß nicht allein bey, und in Unsern selbst, sondern auch in Unserer Flecken, Dörfer, und Unterthanen gehörigen Wälden und Hölzern wohl, ordentlich und nuzlich gehauet werde: so sezen, und ordnen Wir hiemit, daß alle vor-

vor- und nachgeschriebene Sazungen, so von Hayung der Wälde, Hölzer und Schläge reden, so wohl auf gedachter Unserer Unterthanen, als auf Unsere Selbst Holz Gründe, verstanden werden; auch alle Gemeinden schuldig seyn sollen, sich alsobalden, nach Verkündigung Unserer Waldordnung, eines oder mehr Försters unter ihnen, eintweders um ein zimliche Belohnung, oder auf den Abwechsell und Umgang, wie sichs am füglichsten schicken will, über bemelte ihre gemeine Holzgründe zu vergleichen; und den, oder dieselben ihre bestellte, oder erwählte Förster jährlich, eintweders um Michaelis oder Liechtmeß, Unsern Beamten fürzustellen, denselben an Unser statt Pflicht zu thun, ob dieser Unserer Ordnung, auf bemelten ihren befohlenen Holzgründen, alles getreuen Fleiß, und wie sich gebührt, zu halten, und die Verbrecher jedesmals an gebührende Ort zu Straf anzuzeigen, darvon dann denselben Forstleuten, nicht weniger dann Unsern Forstmeistern und Förstern das gewöhnliche Pfandgeld folgen, auch den Gemeinden, und andern, denen die Hölzer zustehen, des Schadens halb (so ihnen an denselben zugefügt) bey den Verbrecher, oder Beschädigern gebührlicher Abtrag und Erstattung verschafft werden solle.

Und eben eines gleichmäsigen sollen die Privatpersonen, mit ihren sonderbaren Hölzern und Holzgründen, sich zu verhalten, die Verbrecher anzuzeigen, und allerding dieser Unser Ordnung zu geleben schuldig seyn.

Wo aber bedachte Gemeinden, oder sonderbare Personen sich hierinnen widersezen, oder dieser Unserer nothwendigen Sazung ungehorsam seyn wurden; sollen sie dieselben ihre Hölzer und Holzgründe dardurch verwürkt, und Unsere Beamte, an Unser statt, dieselben einzuziehen hiemit Befehl haben.

Wie sich die Flecken und Dörfer, auch Burger und Bauren ihren gemeinen und sonderbaren Hölzer gebrauchen sollen. §. XXI.

§. XXI. Aus beweglichen Ursachen ordnen, und sezen Wir hiemit, daß denen Flecken und Dörfern, auch Burgern und Bauren oder andern Personen, so selbst gemeine oder eigene Hölzer haben, forthin ab- und aus Unsern Wäldern, weder um noch ohne Waldzinß einig Bau- oder Brennholz, ohne Unser und Unsers Generaldirectorii vorgehende Bewilligung (die Wir auch Jemanden außer sonderbarer Noth, oder genugsamer Ursachen mitzutheilen, nicht gedenken) mitgegeben werden solle.

Deshalben werden dieselben Gemeinden und Privatpersonen bey gemelten ihren Hölzern, destomehr Fleiß zu thun, und denselben also vorzustehen wissen, daß nicht allein sie, sonder auch ihre Nachkommen, Erben und Kinder die Nothdurft zu bauen, und brennen, auch denselben ihren Hölzern jederzeit haben, und desto ruhiger bey ihren Gütern bleiben mögen.

Wie dann auch alle Unsere Beamte, Forstmeister und Förster ihr fleißiges Aufsehen haben sollen, damit gedachte Gemeinden und Privatpersonen, mit gedachten ihren Holzgründen nicht allein der Hayung halb, wie obstehet, sich verhalten, sondern auch dieselben über die Gebühr, und hiebevorn allbereit in die Amt gegebene Befehl nicht abschwenden, verösigen, abkohlen, noch sonst aus solchen Hölzern weiter oder mehr, dann sie jezt und künftig leyden und ertragen mögen, verkauffen, bey Unserer ernstlichen Straf.

Verbott Brennens und Sengens.

§. XXII. Was merklicher groser Schaden und Verösigung durch das schädliche Sengen und Brennen in den Wäldern und Hölzern dieses Unsers Fürstenthums angericht worden, das ist vor Augen: darum gebieten Wir mit allem Ernst, und bey Straf dreyßig Gulden, daß forthin Niemands einig Kohl noch ander Holz, zu was Sachen das auch, so auf Unsern selbst, oder auf Unserer Unterthanen Hölzern gefällt wird, ohne Unser oder Unsers General-Baudirectorii

rectorii Bewilligung zu brennen, oder auszusengen sich unterstehe.

Straf der Hirten und anderer, so von Weyde und Rent wegen, oder sonst gefährlicher Weise in Hölzern brennen.

§. XXIII. Nachdem auch durch die Hirten, Köhler und andere, so bishero von der Weyd und Rent wegen, dann auch das Wildprät zu vertreiben, in den Wäldern und Hölzern gesengt, und Bränd gemacht, und etwann auch sonst aus Muthwillen Feur in die Hölzer gestosen, merkliche Erösigung und unwiederbringlicher Schad beschehen: so soll dasselb hiemit bey höchster Straf gegen den Verbrechern, nach Gestalt der Verhandlung an Leib oder Leben fürzunehmen, verbotten seyn.

Daß im hohen Sommer, zur Zeit der Dürre und Hiz, kein Feur auf die Wälder soll gebracht werden.

§. XXIV. Es soll sich Niemand, wer der sey, im hohen Sommer, zur Zeit der Dürre und Hiz einig Feur auf die Wälder zu tragen, oder zu bringen unterstehen, bey zehen Gulden unnachläßlicher Straf.

Derohalben dann die Kohlen forthin anderer Zeit nicht, dann im Frühling und Herbst, da der Holzbrunst halb kein Gefahr zu gewarten, angezündet, und gebrannt werden.

Und sollen demnach die Köhler und andere, so sie gehörter Gestalt anzünden, und brennen wollen, dasselb jedesmals zuvor, Unsern Forstmeistern und Förstern, jedes Orts anzeigen, und also das Anzünden mit Vorwissen, bey vorberührter Straf, thun.

Straf deren, so die Hölzer ohne Vorsaz, doch aus Fahrläßigkeit anzünden.

§. XXV. Wurde aber Jemands, über Unser Gebot, durch einige Weege aus Fahrläßigkeit und Verwahrlosung in diesem Unserm Fürstenthum, ein Wald oder Holz anzünden; gegen dem oder denselben

wollen

wollen Wir Uns mit ernstlicher Straf, eines jeden Verbrechen nach, zu handlen hiemit vorbehalten haben.

Daß, so ein Holz brinnend wird, männiglich zu retten schuldig seyn solle.

§. XXVI. Im Fall aber je sichs begeben, daß ein Holz oder Wald dieses Unsers Fürstenthums brinnend würde; so solle männiglich, Niemand ausgeschlossen, so dessen für sich selbst gewahr, oder durch andere erinnert, und ermahnet würde, also balden zuzureuten oder zu lauffen, und seines besten Vermögens zu retten, auch da er Gegenheit hat, andere auch anzuschreyen, und aufzumahnen schuldig seyn, bey Straf fünf Gulden, die ein jeder, so hierinnen säumig seyn würde, unnachläßlich bezahlen solle.

Von Rentmaßen.

§. XXVII. Als etliche Jahr zuruck hero, auf Unsern Wäldern und Hölzern, nicht wenig Rentmaß, von Feldern, Wisen und Weyhern gemacht, dadurch dann neben andern Unordnungen, dieselbe Unsere Wälde sehr erengert, vermindert, und geöfiget worden; gebieten Wir allen Unsern Beamten und Forstleuten, daß sie forthin, ohne Unser und Unsers General-Baudirectorii Bewilligung, einig Rentmaß ferner zu machen, nicht gestatten, auch Unsern Unterthanen ernstlich auflegen, ihre jezt innhabende Rentmaß, ohne Bewilligung, weder heimlich noch öffentlich, nicht zu erweitern, bey Entsezung und Verliehrung derselben Rentmaß.

Und nachdem billich ist, daß Wir dero vor der Zeit, und jezo allbereit gemachten Rentmaß auf berührten Unsern Wäldern, anstatt der Holznuzung und Waldzinses, so Wir sonst davon haben mögen, in Zinsen und Gilten gebührlicher Weise genießen:

So befehlen Wir hiemit allen Unsern Beamten, daß sie innerhalb sechs Monaten, nach Publicirung Unserer Forstordnung, alle alte und neue Rentmaß, sie

sie seynd vererbt oder nicht vererbt, vermarckt oder unvermarckt, an Aekern, Wisen, und Weyhern ihrer Amtsverwaltung, mit allem Fleiß beschreiben, wo deren jedes gelegen, wie viel es Tagwerck, was die Inhaber derselben für Gerechtigkeiten darbey, was sie auch darvon für Nuzung haben, und dargegen an Zinsen und Gilten, jezt der Zeit darvon reichen, oder auch dieselben Rentmaß, ihrer der Beamten Erachtens, ertragen, und von Billigkeit wegen darauf zu schlagen, oder wie dieselben sonst Uns zum Besten bestellt, und zu Nuz gebracht werden mögen. Darüber Wir ihnen alsdann, dessen allenthalb, und sonderlich, wie solche Rentmaß, zu Fürkommung künftiger Erweiterung, vermarckt werden sollen, endlichen Bescheid geben wollen.

Von Betreibung Wunn und Weyd der Wälder.

§. XXVIII. Aus sondern beweglichen und billichen Ursachen gebieten Wir, daß sich Niemand, bey Straf dreyßig Gulden, unterstehe, forthin, ohne Erlangung Unserer oder Unsers General-Baudirectorii ausdrüklicher Bewilligung, Unsere Wälder und Hölzer mit einigen grosen und kleinen Vieh zu betreiben, oder darein zu hüten, er hab dann solches so lang, als zu Recht genug, in ruhigem Gebrauch hergebracht, und ersessen.

Da auch eins oder mehr Orten Unsere Wälder und Hölzer durch Jemands Unterthanen, so Uns mit der Obrigkeit, Zinß und Mannschafft nicht zugethan, betreiben würden, dessen sich dann alle Unsere Beamte ein jeder seiner Verwaltung ohne Verzug, und alsbalden zu erkundigen; sollen sie Uns dessen förderlich, auch darbey berichten, was dieselben Unterthanen Uns für solche Vertreibung an Weidgeld, oder sonsten verreichen, und darüber fernern Unser Bescheid erwarten.

Daß keiner, so nicht eigne Weid hat, Vieh in die Weid einnehmen, noch mehr Viehs, dann er zu wintern vermag, über Sommer halten solle.

§. XXIX. Dies Unsers Fürstenthums solle sich Niemand, so nicht eigne Weid hat, unterstehen, Weidvieh einzunehmen, und dasselb auf Unsere Wäld und Hölzer zu treiben, noch auch mehr Viehs über Sommer zu halten, dann er zu wintern vermag. Es wollte dann Jemands, ein oder mehr Stuck, groß oder kleinen Viehs, über Sommer zu seiner Haußnothdurft im Herbst zu schlachten, des Frühlings einkauffen, und über Sommer, neben anderm seinem und seiner Nachbarn Vieh abweiden, das solle ein jeden solcher Gestalt unverwehrt seyn.

Darzu, ob an etlichen Orten, von wegen Ueberfluß der Weide, ein anders Herkommen, auch solches Uns und Unsern Unterthanen ohne Schaden wäre; darbey soll es nochmals bleiben, daß das Vieh, so solchermasen abgeweidet, keineswegs für kauffs Weise, noch in andere verbottene Weege, aus Unserm Fürstenthum vertrieben, sondern von denen, so es zu ihrem Haußgebrauch nicht bedürfen, zu Unsern Städten, Märckten, und Flecken, und denen darauf üblichen Wochen- und Jahrmärckten gebracht, und verkaufft werde.

Von den Schäfereyen.

§. XXX. Obwol, wie die Erfahrung giebt, die Wälde durch den überflüssigen Schafstrieb auch merklich verösigt werden; wöllen Wir doch zulassen, daß die, so ehe Schäfereyen von Alters hergebracht, bey denselben nochmalen bleiben, aber bey Verlihrung derselben ihrer Gerechtigkeit, mehr Schaf nicht, dann ein jeder von Alters in ruhigem Gebrauch gewesen, halten, noch auch mit denselben weiter oder anderst wohin, dann sie gleichergestalt zur selben Zeit zu thun Macht gehabt, treiben, noch hüten sollen. Derhalben

ben dann alle Unsere Beamte, bey Unserer Straf und Ungnad, dis Puncten halb, also bald gebührliche Erkundigung gebrauchen, und darauf in Unserm Namen, einem jeden dasjenig, so ihme in Kraft vorigen Punctens, und Unsers darin beschehenen Befehls, nicht gebührt, ernstlich abschaffen sollen.

Was aber die neuen Schäfereien, so außer Unser oder Unserer Vorfahrer ausdrücklicher Bewilligung, oder Befreyung wider altes Herkommen, und Gebrauch eigens Fürnemmens angericht worden, belanget; dieselben wöllen Wir hiemit einem jeden ernstlich abgeschafft, und abzuthun gebotten haben; Wie dann alle Unsere Beamte und Forstleut, in Kraft dieser Unserer Sazung, Befelch haben sollen, einem jeden, so sich hierin ungehorsam, oder widersezig erzeiget, zu gebührlicher Straf die Schaf zu nehmen, und zu Unsern Handen einzuziehen.

Wie viel ein jeder Baursmann Schaf halten möge.

§. XXXI. Und da die Baursleut Schaf halten wollen; (welches doch keines Orts, dann da es gehörter Gestalt von Alters hergebracht, gestattet wird) so solle (bis auf Widerrufen, oder andere Unsere Verordnung) einem jeden die Anzahl, welche die in Unserer oberpfälzischen Lands-Ordnung am 29. Titul enthaltene Schafordnung mit sich bringt, nemlich auf einen ganzen Hof vierzig, und auf einen halben Hof zwainzig, und auf ein Viertl- oder Köblers-Gut zehen, und nicht mehr zugelassen seyn. Doch was, und wie viel Lämmer von der zugelassenen Anzahl Schaf, die gewintert werden, gefallen; dieselben Lämmer mag ein jeder mit den alten Schafen über Sommer, bis auf Michaelis gehen lassen. Und sollen darnach solche Lämmer für alte Schaf gehalten, und gezählt, und die, so solches überfahren, vermög berührter Ordnung gestraft werden.

Wir wöllen und befehlen auch, daß derselben Schaf-Ordnung nicht allein in dem, so vorstehet, sondern auch allem anderm ihrem Innhalt, von manniglichen, bey der darin vorbenennten Straf, nachgegangen werde.

Von Abschaffung des Geißviehs.

§. XXXII. Nachdem des merklichen Schadens und Verödigens halb, so das Geißvieh in allen Wälden, und Hülzern thut, dasselb Vieh dies Unsers Fürstenthums hievor abgeschafft worden; lassen Wir es bey solcher Abschaffung nochmolen dergestalten beruhen, daß Niemand einige Geiß auf die Holzgründe, gewachsene Hülzer, oder Schläge, ohne ausdrückliche Bewilligung, zu treiben sich unterstehen, oder da darwider gehandlet wurde, dieselben Verbrecher von jedem Haupt der Herrschaft zwenn Pfenning zu Straf, neben dem Pfandgeld zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Verboth wider das Abschneiden der Aest und Streu.

§. XXXIII. Als auch durch das Absteigen, Abschneiden, und Abhauen der Aest und Streu, die Hölzer nicht wenig beschädiget, und geöfiget werden; soll dasselb hiemit bey drey Gulden Straf verbothen seyn, so die Verbrecher neben dem Pfandgeld unnachläßlich bezahlen sollen.

Von Heidmähen, oder Heidrechen in Hölzern.

§. XXXIV. Ebner Gestalt, dieweil durch das Heidmehen, und Rechen die jungen Holzschüß allenthalben abgehauen, verlezt oder außgerauft werden, soll dasselb bey gleicher Straf dreyer Gulden von jedem Verbrechen, nicht allein auf- und in Unsern selbst, sondern auch Unserer Unterthanen eignen Hölzern, hiemit ernstlich verbothen seyn.

Wo aber in Reißhölzern zu gebührender Zeit das abgefallene Laub, oder auch in den hohen gewachsenen Nadelhölzern, das liegende Gnüst, Mieß, und Nadelwerk

helwerk ohne Verlezung des Holz, oder der jungen Schüß zusamm gerechet, und zur Fütterung oder Streu eingeführt, oder eingetragen werden kann: das mögen Unsere Beamte, und Forstleut bis auf andere Verordnung, doch allein im Herbst, und Frühling, als von Michaelis bis Georgi, und daß solch Aufrechen, jederzeit mit Vorwissen geschehe, zulassen. Würde aber in solchem Aufrechen Jemands ein oder mehr junge Holzschüß ausreißen; der soll von jedem 15 Pfenning Straf, neben dem Pfandgeld verfallen seyn. Darum dann auch Unsere Forstleut, um besserer Sicherheit willen, alle solch Fütterung und Streu, die ihrer Verwaltung auf- und zusammengerechet, vor dem Abführen oder Eintragen, oder da es nicht jedesmahls seyn könnte, hernach bey der Unterthanen Häuser mit Fleiß besichtigen sollen.

Von dem Geacker, und daß die Eichel nicht abgeschlagen werden sollen.

§. XXXV. Wo es auf Unsern Wälden Eichenbäum in solcher Anzahl hat, daß der Eicheln, und des Geackers davon zu genießen; sollen Unsere Beamte und Forstleuth jedesmahls um Bartholomaei oder Egidi zu Unserer Canzlei Bericht thun, wie desselben Jahrs berührte Geacker ihrer Verwaltung gerathen, auch wie und in was Weege Uns dasselb ihres Erachtens zum besten Nuz zu wenden, und darüber Bescheids gewarten.

Es soll auch ohne Erlaubnuß der Beamten und Forstleut, so dessen sonderlich von Uns, oder Unserm General-Baudirectorio Befehl haben, Niemand keine Schwein in das Geacker treiben bey Straf eines Guldens, von jedem solchen Schwein, neben dem Pfandgeld, unnachläßlich zu bezahlen.

Darzu ohne vorgehende Erlaubnuß Niemand keine Eichel klauben, noch eintragen. Wer solches übertritt; soll von jedem Mezen neben dem Pfandgeld ein halben Gulden Straf verfallen seyn.

Als auch die Erfahrung giebt, daß durch das Abschlagen der Eichel, die Reiß und Bäum merklich beschädiget, und verderbt werden: soll solch Abschlagen, auch andere Verlezung der Eichelbäum, bey drey Gulden unnachläßiger Straf, verbotten seyn.

Keinen Baum von der Mistel, oder Vogelnester wegen abschlagen, oder zu verlezen.

§. XXXVI. Nachdem bishero oft begeben, daß von der Mistel, auch Vogelnester wegen viel Bäum verlezt zum Theil gar abhauen, und dardurch nicht allein an denselben, sondern auch an andern mehr Bäumen, so damit umgeworffen, nicht geringer Schaden gethan worden: soll dasselb hiemit bey fünf Gulden, von jedem solcher gestalt verlezten, oder abgehauenen Baum unnachläßlich zu bezahlen ernstlich verbothen seyn.

§. XXXVII. Als auch durch die, so sich bishero, und mehrern Theils heimlich hin und wider in den Wälden unterstanden die Bäum zu zerreißen, und das Pech auszuziehen, den Hölzern merkliche Abschwendung, und Verösigung zugefügt worden: soll dasselb hiemit bey Leibs und peinlicher Straf, so gegen den Verbrecher ohne Gnad fürzunehmen, verbothen seyn.

Wo aber bishero auf Unsern Wälden, Pechöfen herkommen, darvon Uns gebührlicher Zinß gegeben worden; dieselben sollen an Orten, da es die Hülzer des liegenden kienigen Holzes halb (so vielleicht sonst, und ohne das erfaulte, oder vergebens verdürbe) leyden mögen, und bis auf Unser ferner Abschaffen, geduldet, doch durch Unsere Forstleut, so in ihren Vermaltungen dergleichen Pöchöfen haben, gehöriger Orten [illegible] werden; wie es mit denselben Pechöfen geschaffen, wie viel, und an was Orten deren jeder seines Amts habe, was Uns darvon für Zinß gegeben, und ob die Gelegenheit der Wäld, und derselben Ort liegenden dürren kienigen Hölz, solche Oefen länger ertragen mögen, oder nicht.

In-

Insonderheit aber sollen sie, die Forstleut, bey Unserer Straf nicht gestatten, daß zu denen Pechöfen einig stehend grün Holz verhauet, oder gebraucht werde.

Von Abschälen, oder Abziehung der Rinden.

§. XXXVIII. Dieweil durch die Lederer, Färber, und andere, mit Abziehen und Abschälen der Rinden, auch viel stehender Holzes vernachtheilt, ausgedoret, und abgeschwend wird: so soll dasselb bey fünf Gulden, von jedem Verbrechen, Uns unnachläßlich zu bezahlen, dergestalt verbothen seyn, daß sich Niemand von stehendem Holz einig Rinden zu schälen, oder abzuziehen unterstehe. Wo aber sonst, und ohne das, Reiß- oder ander Holz gefället, daran die Rinden, den gedachten oder andern Handwerkern, zum Gebrauch ihrer Handwerk, dienen mögen; sollen Unsere Beamte und Forstleut verfügen, daß ihnen solche, gegen ziemlicher und leidlicher Gebühr, abzuziehen, und zu schälen vergönnt, und zugelassen werden.

Vom Aschenbrennen.

§. XXXIX. An Orten, da in Unsern Wälden und Hölzern sonies und solches Holz läge, daß sonst zu einigen andern Sachen nicht mehr zu gebrauchen; sollen Unsere Forstleut dasselb faul Holz, doch allein Winters, und sonst keiner andern Zeit, zu Aschen verbrennen, und gebührlichen Waldzinß, so hoch sie den Uns zum Besten bringen mögen, verlassen, doch daß dieselben Aschenbrenner Versicherung thun, mit solchen den Wälden, weder durch Feuer, noch in andere Weeg, einigen Schaden nicht zuzufügen.

Von Biengärten, und Zeydel-Weyde.

§. XL. Welcher Ends auf Unsern Wälden und Hölzern Biengärten und Zeydelweyde herkommen; die sollen nochmalen bleiben, und durch Unsere Beamte und Forstleute ob denselben gehalten, doch auch Uns von solchen gebührliche Zinß gereichet, und anders, so sich gebühret, geleistet werden.

Wer auch, außer Wissen und Bewilligung Unserer Beamten, einen oder mehr Bienbäum schwenden, oder fällen, oder sonst der Zeydelweyd zunahend hauen, wurd; der soll von jedem Verbrechen, Uns fünf Gulden Straf unnachläßlich verfallen seyn.

Von Abhauung fruchtbarer Bäum.

§. XLI. Wer einen fruchtbaren Obstbaum in Feldern, Wißmahden, oder Hölzern, ohne Unserer Beamten Wissen und Bewilligung, abhauen wurde; den soll so oft das geschiehet, für einen jeden solchergestalt umgehauenen Stamm, drey Gulden unnachläßlicher Straf bezahlen.

Von Marck- und Lochsteinbäumen.

§. XLII. Wer einen gelochten, gepiegten, oder andrer Gestalt bezeichneten Marckbaum, so die Gränz und Marckung auf Unsern, oder Unserer Unterthanen Wälden und Hölzern anzeigen, muthwillig abhauet, den soll von jedem Stamm zehen Gulden unnachläßlicher Straf bezahlen.

Es möchte auch das Umhauen solcher merklicher Gefährd halb beschehen, daß Wir, vermög der Recht, Ursach hätten, den Verbrecher deswegen höher, und am Leib zu strafen: dasselb wollen Wir Uns hiemit vorbehalten haben.

Daß ein jeder Beamte die Hölzer seines Amts beschreiben, und derselben Verzeichnuß zum General-Bandirectorio schicken soll.

§. XLIII. Nachdem die Nothdurft erfordert, daß Wir wissen, was und wie viel Wälde und Hölzer, Wir jedes Amts haben, wo die gelegen, wie die genannt, und was jedes Orts für Nadel- oder Reißholz zum bauen, brennen, oder Kohlen vorhanden: so befehlen Wir allen Unsern Beamten, daß ein jeder, so förderlich es seyn mag, und zum längsten innerhalb Jahrs Frist, nach Publicirung dieser Unserer Ordnung, alle und jede Unsere Wälde und Hölzer seiner Verwaltung, in Beyseyn Unserer, derselben Ends habenden

Forst-

Forſtleut, bereute, mit Fleiß beſichtige, folgends unterſchiedlich und eigentlich beſchreibe, wie jedes Holz mit Namen genannt, wo es gelegen, mit wem es gränize. Item deſſelben Circumferenz, Marckung und Gräniz; von einem Marckort, als Steinen, Lachen, und dergleichen zum andern, und wie endlich ihre Marckung an- und ausgehe, ordentlich anzeige, auch darbey wie weit und groß daſſelb ungefährlich, nach der ganzen, halben, oder viertel Meil Weegs, oder aber, wie viel Tagwerck, oder Morgen deſſelben. Item was es für Nadel- oder Reißholz habe, und ob es zum bauen, Kohlen, oder brennen tauglich ſeye, wie alt und lang jedes ungefährlich geſtanden, ob, was, und wie viel, auch wie gros, abgetriebene Schläge darinnen, damit Wir Uns darnach richten, und die weitere Nothdurft veranſtalten mögen.

Welchermaſen, und wie die Beamte und Forſtleut die Marckung und Graniz der Hölzer ihrer Verwaltung beſuchen ſollen.

§. XLIV. Es ſollen auch die vorgeſchriebene Unſere Wälde und Gehülze, Gränizen und Marckungen, allweg über das dritte Jahr, das iſt, in dreyen Jahren einmal, durch Unſere jedes Orts habende Beamte und Forſtleut dergeſtalt beſucht werden, daß ſie zur Zeit der Wettertäg, als zwiſchen Oſtern und Pfingſten, einen, oder mehr Täg fürnehmen, auch den, oder dieſelben, ein ziemliche Anzahl, bis in 30 oder 40 Unſerer derſelben Ends habenden Unterthanen, erſtlich etliche alte erlebte Männer, ſo Unſerer Gehülz deren Ends, und derſelben Marckung Bericht, oder Wiſſens haben, folgends auch junge weſentliche Leut, die entweders jetzo allbereit daſſelbſtum häußlich geſeſſen, oder ſich noch bey ihren Eltern halten, und vermuthlich allda künftiglich zu Hauß, und nieder thun werden, erfordern, und mit denſelben alle Gräniz und Marckung gemelter Unſerer Gehülz von einem Ort zu dem andern beſuchen, bereuten oder begehen.

Und soll sonderlich bey solcher Besuchung, jedesmals der Beamte, oder im Fall derselbe durch Ehehaft verhindert, der Gerichtschreiber seyn, und angeregte Besuchung der Gehülz, vorangeregter Verzeichnuß nach, von einem Marck zum andern fürnehmen, und von neuem fleißig beschreiben, auch jedesmals bey Beschreibung solcher Marck, mit Junge mit gehende Leut ermahnen, dieser Ding, da es künftig vonnöthen, eingedenk zu seyn. Solche Beschreibung oder Verzeichnuß solle bey den Aemtern mit Fleiß bewahret, und zu jederzeit, da die Begehung angeregter Gestalt wieder beschiehet, um guter Nachricht willen, mitgenommen, und in Erneuerung derselben, der obgedachten Unserer mitziehenden Unterthanen Namen, specificirt, und verzeichnet werden, damit man sich auf alle fürfallende Fälle, in diesem und anderm, der Nothdurft nach, habe zu richten.

Da auch in solcher Besuchung und Besichtigung befunden würde, daß ein oder mehr Gränizmark, an Steinen, Lachbäumen und dergleichen Schaden genommen, ausgeschlagen, umgerissen, oder gehauen, oder in andere Weg abgangen, und die Nothdurft wäre, zu Vermeidung künftiger Strit und Irrsals, solche abgangene Marck wieder zu erneuern: sollen Unsere Beamte (wo solche Mark zwischen Uns selbst, und Unserer zugehörigen Landsäßen, oder andern Unterthanen Unsers Fürstenthums, Hölzern und Gründen abgangen) sich mit denselben Landsäßen oder Unterthanen förderlich eins Tags vergleichen, und die abgangne Marck wieder, wie sichs gebührt, erneuern.

Wurde aber an den Land- und Ortgränizen Unsers Fürstenthums, zwischen Unsern und andern Herrschafften Gründen ein oder mehr Gränizmarck abgehörter Gestalt, Schaden nehmen, oder abgehen: sollen gedachte Unsere Beamte solches förderlich an Uns, oder Unser General-Baudirectorium gelangen lassen, damit man sich mit denselben Herrschafften, nothwendiger Verneuerung

neuerung solcher Marck, der Gebühr nach zu vergleichen, oder doch ihnen den Beamten, wessen sie sich darunter zu verhalten, Bescheid geben möge. Es sollen auch fürnemlich alle Unsere Beamte, Forst- und Befehlsleut fleißige Acht und Kundschafft haben, damit, wann ein oder mehr dergleichen Marck muthwillig oder fürsezlich verlezt oder verändert wurde, die Thäter, wo möglich, zu Verhafft- und verdienter Straf gebracht werden.

Der ander Theil dieser Ordnung, vom Bauholz.

Wie das Bauholz zu verweißen, und daß die Gebäu zuvor besichtiget werden sollen.

§. I. So fürohin Jemands des Unsers Fürstenthums Bauholz bedürftig seyn, und dasselb aus Unsern Wäldern und Hölzern begehren wurde: so soll er sich bey Unserm Forstmeister, oder dem Beamten jedes Orts anzeigen. Wäre dann derselb bishero aus Unsern Wäldern, um gebührlichen Waldzinß, behülfet worden, und dessen berechtiget, und stünde sein Begehren um ein Baum, zween, fünf oder zehen zu einer Besserung oder Flickwerck seiner Zimmer, und wäre gedachtem Forstmeister oder Beamten selbst im Grund wißlich, oder es könnte es die ansuchende Person mit zweien oder dreyen ihren Nachbarn beweisen, daß sie der angeregten oder einer andern dergleichen Anzahl Bäum bedürftig: so sollen die Beamte dieselben um gebührlichen Waldzinß folgen, und entweders selbst, oder durch die bestellten Forstknecht an Orten, da es den Wäldern am wenigisten schädlich, verweißen lassen.

Da aber ein oder mehr der gedachten berechtigten Personen, zu neuem und Grundgebäuen, als ganzen Häusern, Ställen, Stallungen ꝛc. um Zimmer- und Bauholz ansuchen würden: sollen Unsere Beamte oder Forstmeister jedes Orts Verordnung thun, daß der für-

habende Bau durch eine Bauverständige Person, es seye ein Zimmermann oder Maurer nach Nothdurft besichtiget und ein Ueberschlag gemacht, auch Unsern Beamten oder Forstmeistern mit Grund angezeigt werden, wie viel Stämme allerley Holzes man zu dem fürhabenden Bau unvermeidentlich bedürftig, welches dann der Beamte oder Forstmeister also bald in ein ordentlich Regiſter aufschreibe, und darauf ſich bey Uns, oder Unserm General-Baudirectorio, Bescheid zu erhohlen hat.

Ohne Ursach zu keinem ganz geschrötten Bau Zimmerholz zu geben.

§. II. Beide um des Landes Besserung auch Verschonung willen der Wälder und Hölzer, sollen zu keinem ganz geschrötten Bau, ohne nachgeschriebene Ursachen, einig Zimmerholz gegeben, sondern die Unterthanen dahin gewiesen und angehalten werden, daß sie die Stöck und Füße mauren und darauf zimmern, es wäre dann Sach, daß es an etlichen Orten des Zeugs, Stein und anderer Ursach halb, nicht möglich wäre, darüber Wir Uns auf Hinderbringen, der Gebühr nach, bezeigen werden.

Das Zimmerholz und Sägschrött in rechtem Schein zu schlagen.

§. III. Damit auch die Gebäu, so aus dem Gehülz Unserer Wälder gemacht, um so viel beständiger und langwieriger, auch das Holzwerk und Bretter desto weniger würmig oder faul werden: so sollen Unsere Beamte mit Ernst verfügen, daß sonderlich das Holz, so man zu ganz neuen Gebäuen, auch die Sägschrött oder Blöcher, so man zu Kästen und Trebschütten gebrauchen will, in rechtem Schein, und zu gebührlicher Zeit, nemlich das Nadelholz im zunehmenden, und das Reyßholz im abnehmenden Schein, und wo möglich, und es eines jeden Baus unvermeidentliche Gelegenheit und Noth leiden kann, alles von Egidi an, bis zu Ausgang des Merzens und anderer Zeit nicht, im Jahr geschlagen, und gehauen werden. Das

Das Zimmerholz nicht zu andern Sachen, dann zu dem begehrten Bau zu gebrauchen.

§. IV. Alle Unsere Beamte und Forstleut sollen ihnen die (denen sie gehörter Gestalt Bauholz geben) an Unser statt zusagen lassen, das Zimmerholz gewißlich zu dem fürgegebenen Bau, und ja zu keinen andern Sachen zu gebrauchen, vielweniger zu verbrennen, noch anderwärts zu verkauffen. Auf welches dann gedachte Unsere Beamte und Forstleut ihr fleißig Aufsehens und Kundschaft haben, und Uns die, so solches verbrechen, oder übertretten, über den gebührlichen Waldzinß, noch zweymal so viel als derselb Waldzinß am Geld lauft, zur Straf verfallen haben, und unnachläßlich bezahlen sollen.

Das Zimmerholz in einer bestimmten Zeit aus dem Wald zu führen.

§. V. Alles Bau- und Zimmerholz, auch die Sägschrött sollen nach dem Fällen, in den nächstfolgenden sechs Wochen, aus den Wäldern und Hülzern, damit die Plätz und Schläge geraumt, bey Verlierung desselben Holz (davon die, so es geschlagen, nicht minders den Waldzinß reichen sollen) abgeführt werden: es fiele dann durch Regen oder Schnee ein solch Ungewitter an, daß es, der tiefen Weege und Schnee Gewäden halb, nicht möglich; in solchem Fall, und sonst nicht, sollen Unsere Beamte die Zeit des Abführens, bis sich berührte Ungelegenheiten ändern, zu erlängern Macht haben.

Die Gebäu in einer bestimmten Zeit zu verrichten.

§. VI. Unsere Beamte und Forstleut sollen in Abgebung oder Vermeisung des Zimmerholz, nach Rath der Bauverständigen, denen, so das Zimmerholz gegeben wird, ein bestimmte Zeit benennen, dieselb auch bey Einschreibung des Zimmerholz verzeichnen, darinnen bey Straf zehen Gulden, dieselben Personen, denen das Zimmerholz gegeben wird, den fürhabenden

Bau

Bau zu verrichten, und das gegebene Bauholz zu demselben zu gebrauchen schuldig seyn sollen.

Dann es sich bishero oft zugetragen, daß etlich fahrläßige Leut, denen Bauholz gegeben worden, dasselb gleichwol abgeführt, aber hernach vom Bauen gestanden, das Zimmerholz entweder unnuzlich verfaulen lassen, oder verbrennt, welches dann nicht allein denselben fahrläßigen Personen, und ihren Erben, an ihren Gütern zu merklichem Nachtheil, sondern auch Unsern Wäldern zu unnöthiger Abtreibung gelangt.

Von Sägbäumen oder Schrörten.

§. VII. Wo Jemands nicht zu Treidschütten oder Kästen, sondern allein zu gemeiner Haußnothdurft Bretter bedürfen, und um Sägschrött ansuchen wurde; so sollen Unsere Forstleut zu solchem die frische Windbrüch und liegende Bäum verweisen, und weiten deren vorhanden, kein stehenden Baum, bey Unserer sonderer Straf, fällen lassen.

Wo aber Treidschütten und Kästen sollen gemacht werden; darzu mögen Unsere Forstleut oder andere, denen es gebühret, an Orten, da es am wenigsten schädlich, die Nothdurft stehender Bäum verweisen, und darob seyn, daß die zu rechter Zeit und Schein gehauen, abgeführt, und verbauet werden, wie dann hievor fürgesehen ist.

Insonderheit sollen die, denen dergestalt Schröte gegeben, dieselben noch die davon geschnittne Bretter, ohne Vergünstigung anderwärts, fürnemlich außer Lands nicht verkäuffen, bey fünf Gulden unnachläßlicher Straf. Da aber an etlichen Orten Herkommens, und nochmalen für ein Nothdurft geacht, daß die Sägmüller etliche Schrött auf den Vorrath schneiden, damit man zu unfürsehnen fürfallenden eilenden Gebäuen, desto ehe gefördert werde: das solle von Unsertwegen durch Unsere Beamte nochmalen zugelassen, doch die Schrött anderst nicht, dann mit ordentlicher Anweisung, wie obstehet, geschlagen, und Uns die gebühr-

bührlichen Waldzinß darvon gereicht, und in allweg, solche in Vorrath geschnittne Bretter, nicht außer Lands verkauft werden.

Von den Latten, und wo die zu geben.

§. VIII. Wo in Unsern Wäldern und Hölzern in den jungen Schlägen, oder sonst das Holz zu dick stünde, daß es den Raum zum Wachsen nicht hätte, und eins Theils zu Latten tauglich; so solle desselben mit guter Bescheidenheit, und also, daß das darbey und neben stehende Holz nicht dardurch vernachtheiligt werde, so viel (damit das übrig alsdann zum Gewächß seinen Raum und Luft haben mag) gehauen, ausgezogen, und um gebührlichen Waldzinß abgegeben werden. Da aber dergleichen Gelegenheit und Dicke auf den Hölzern nicht vorhanden; sollen die Forstleut zu berührten Latten ein oder mehr frische Windbrüch und liegende Bäum, oder aber, da die auch mangelten, ein oder mehr stehende Bäum an Orten, wo es am mindesten schädlich, zu Sägschrötten verweisen, und abgeben, daraus mögen die, so dessen bedürftig, die Latten an Sägmühlen schneiden lassen, und Uns solch Holz, gleichwie andere Sägschrött, so zu den Brettern gegeben werden, verwaldzinsen.

Von Hopfenstangen.

§. IX. Gleichfalls sollen die Hopfenstangen anderer Ort nicht, dann da derselben so viel, und so dick stehen, daß sie zu ander- und gröserm Holz nicht wachsen mögen, verwiesen, und dergestalt, wie hievon von den Latten gemeldet, gehauet, und ausgezogen werden.

Vom Schindelholz.

§. X. An denen Orten, da das Schindelmachen von Alter Herkommen, oder unvermeidlicher Nothdurft nach, gebraucht werden muß; sollen Unsere Forstmeister und Förster, denen das Anweisen gebührt, den Schindelmachern frische Windbrüche, oder umgefallene Bäum, so viel deren zu diesem Werk dienstlich seyn,

wo aber deren nicht vorhanden, alsdann und ehe nicht, stehende Schindelbäum, doch an Enden, wo es am wenigsten schädlich, fürnemlich aber, an solchen Orten, da man sonst dergleichen Bäum zu Sägschrötten, Zimmern oder anderer Nothdurft ganz, und unzerstükelt, nicht abführen mag, zu Schindeln verweisen.

Und nachdem nicht alle Bäum zum Schindelklieben tüchtig, daher dann die unkündigen Schindler bisweilen wohl drey, vier oder mehr Bäum fällen, bis sie ein tauglichen, so sie arbeiten können, finden, und die andern alsdann liegen lassen, dardurch dann viel Holz entweders verfault, oder sonst unnuzlich hinkommt: so ordnen und sezen Wir, daß sich fürder Niemands des Schindelmachens unterziehe, der dessen nicht kündig, und die darzu tauglichen Bäum eigentlich und wol kenne. Und damit sie hierin nicht leichtfertig, oder Uns und Unsern Wälden zu Schaden handlen; so soll ein jeder, dem auf sein Begehren (in Mangel der obgeschriebenen Windbrüch und liegenden Bäum) ein stehender Baum verwiesen, und er den Fällen, derselb aber hernach zum Schindelklieben untauglich seyn wurde, zu Straf nicht allein denselben Baum verwürckt haben, sondern auch doppelten Waldzinß darvon geben.

Von Aesten, und Gipfeln des Zimmerholzes.

§. XI. Unsere Forstmeister, und Forster sollen darob seyn, daß von den Bäumen, so zu Zimmer- oder Bauholz, auch Sägschrötten, und Schindeln abgeben werden, das Ueberholz, als Gipfel und Aeste, also bald nach Fällung berührter Bäum zu Brennholz aufgehauen, und eintweders Uns nach der Claster verwaldzinset, oder aber dasselb Brennholz zu Unsern Amtshäußern, oder andere Ort, so von Unsertwegen mit Brennholz versehen werden müssen, gebraucht, oder doch denen Leuten, so Wir außer dessen das Brennholz ohne Waldzinß verfolgen lassen werden, die obgemelte Gipfel, Aeste und Ueberholz, und sonst, dieweil dessel-

ben

ben vorhanden, kein anders noch stehendes gegeben werden, bey sonderbarer Straf, so Wir deßhalben gegen Unsern Forstleuten, auf den Fall sie diesem Unserm Befelch nicht nachkommen, endlich fürzunehmen bedacht.

Vom Zaunholz.

§. XII. Nachdem durch die Planckenzäun, und Umschrött viel Holzes verwüstet würdet; soll hinfüro zu keinem Planckenzaun noch Umschrott einiges Holz aus Unsern Wälden, ohne Unser, oder Unsers General-Baudirectorii Vorwissen, nicht gegeben werden:

Wer aber zu seinen Zaunstecken das Holz, von Alters hero, ab Unsern Wälden zu nehmen im Gebrauch gehabt; dem oder denselben sollen Unsere Forstleut, um gebührlichen Waldzinß, einweders zu geätterten Zäunen, Eichen, Buchen, oder dergleichen Stöcken, auch Aetterwied, oder Gärten, oder aber zu geschränckten Zäunen zimlich Schranckholz und Aeste eines jeden Orts, und Waldes Gelegenheit nach, und an Enden, da es den Wälden am wenigsten schädlich, verweisen, und geben.

Und sonderlich jedesmahls in Abgebung des Zimmerholz, Sägschrött, und Schindelbäum dahin sehen, ob sie die Aest vom selben Holz zu berührten geschrenckten Zäunen nuzlich hinbringen, und dardurch derer stehender Bäum mit dem Schneiten und Abästen zu diesen Schränckzäunen verschonen mögen.

Daß die Unterthanen ihre Zimmer häulich halten sollen.

§. XIII. Wir befehlen auch hiemit, daß alle Unsere Beamte, auch Forstmeister und Forstknecht allenthalben in ihren Verwaltungen, auf Unserer Unterthanen Zimmer und Hofraiten, gute Achtung haben, und nehmen, und mit Ernst daran seyn, daß sie die im guten Bau, Wesen und Würden halten. Und da sich ein Baufall ereignet; derselb bey der Zeit gewendet, und gebessert, damit also durch zeitlich Einsehen mit einem, zweyen oder dreyen Stämmen Holzes dasjenige

mög-

mög. fürkommen, und gewendet werden, darzu man folgends nach fahrläßigen Zu- und Uebersehen 10, 20, 30, oder mehr Stämmen vonnöthen hat.

Der dritte Theil dieser Ordnung, vom Brennholz.

Zu was Zeiten im Jahr das Brennholz verwiesen, gehauen, und abgeführt werden solle.

§. I. Zweymahl im Jahr, als ungefährlich um Martini, dann um Liechtmessen, wie es jedes Orts die Gelegenheit geben kann, sollen Unsere Forstmeister und Förster, das Brenn- und Klafterholz verweisen, daß auch, so also verwiesen, den nächsten darnach gefället, und aufgehauen werde, daran seyn, damit es vor Mitfasten, oder aufs längst vor Ostern darauf folgend, zusamm und in die Klaftern, oder Kästen geschlichtet, und also die Schläge geraumt, besteckt, gehayt, und sich dieselben wieder besaamen, und anfliegen, oder ausschlagen mögen, daß auch dasselb Scheit- und Brennholz eigentlich zwischen obberührter Zeit, und die nächst darauf folgende Pfingsten, oder aufs längst Johannis des Tauffers von den Schlägen abgeführt werde. Und solle sonderlich das Reyßholz anderst nicht, dann im Frühling, und eigentlich vor Ausgang des Merzens, dieweil es noch im Saft ist, gehauen werden, damit die Stümpf oder Stöck also bald wieder ausschlagen mögen.

Daß die, so ihr Brennholz in bestimmter Zeit nicht abführen, dasselb verwürckt haben sollen.

§. II. Wer, oder welche aber solch ihr Brennholz in bestimmter oder gesezter Zeit nicht abführen, sollen es verwürckt haben, und nichts minder verwaldzinßen, und Unsere Forstleut, dasselb verfallen Holz, zu Unsern Händen einziehen, anderwärts verkauffen, und Uns verrechnen, und dem, so es gehörter Gestalt verwürckt,

würckt, desselben Jahrs von Unsern Wälden kein Brennholz weiter folgen lassen.

Das Scheitholz in rechtem Maaß zu hauen.

§. III. Niemand, denen auf Unsern Wälden Brennholz verwiesen wird, soll dasselb an Scheittern in der Länge, und an den Klastern in der Weite und Höhe, und sonst anderst hauen, dann ihme (eines jeden Orts Herkommen und Gebrauch nach) dessen durch Unsere Forstleut das Maaß gegeben wird. Wer das überfähret, soll von jeder Klastern ein Schilling Pfening, neben der Forstleut Pfandgeld, zu Straf bezahlen.

Wie die Abmessung des Klafter-Holz beschehen solle.

§. IV. So Unsere Forstmeister und Forstknecht gehörter Gestalt in ihren Verwaltungen, Brenn- und Klafterholz verweisen, und zu Aufhauung desselben Zeit und Frist benennt haben; sollen sie alsbald, nach Verfließung solcher Zeit, einen Tag fürnehmen, und denen, so gehauen, benennen, und in Beyseyn deren aller, eines jeden Klastern ordentlich abmessen, die mit einem jeden an ein Spann, oder Kerbhölzlein anschneiden, und folgends zur Zeit der Bezahlung des Waldzinßes solche Spän und Hölzer Unserm Beamten, neben ihrer der Forstmeister Registern, darin auch ein jeder, so gehauen, mit Namen, darzu die Anzahl seiner gehauenen Klafter unterschiedlich beschrieben seyn solle, fürlegen, damit die Spän mit dem Register justificirt werden mögen. Da auch in berührter Abmessung sich befindet, daß einer oder mehr, obgeschriebener Gestalt, das ihme gegebene Maaß, mit dem Hauen übergangen: sollen Unsere Forstleut, bey ihren Pflichten, solches zur Zeit der Bezahlung des Waldzinß, anzeigen, damit die gesezte Straf von den Uebertrettern, unnachläßlich eingefordert werde.

Das Klafterholz ungemessen nicht abzuführen.

§. V. Es soll auch keiner sein verwiesen und gehauen Klafterholz vom Wald abführen, es seye dann, wie obstehet, zuvor durch die Forstleut abgemessen. Wer solches überfährt; soll von jeder Klafter, ein Ort eines Guldens zur Straf, neben dem Pfandgeld bezahlen.

Daß keiner sein verwiesen, und gehauen Holz anderwerts verkauffen solle.

§. VI. So Jemands bey Unsern Beamten und Forstleuten, obgehörter Gestalt, Brennholz erlangt hätte, und dasselb ohne derselben Bewilligung (die sie auch diesfalls, ohne sonderbare bewegliche Ursachen, nicht geben sollen) wiederum verkaufte; der soll über den bezahlten Waldzinß, von einer jeden Klaftern 15 Kreuzer, zur Straf bezahlen.

Dem, der auf ein Jahr lang Brennholz in Vorrath hat, dasselb Jahr keins zu geben.

§. VII. So bey Unsern Beamten und Forstleuten Jemands um Brennholz ansuchen würde; sollen sie die ansuchenden ansprechen und befragen, ob sie vorhin nicht Brennholz im Vorrath. Und da sich befünde, daß Jemand auf ein Jahr lang Scheitter, oder gehauen Holz im Vorrath; den sollen sie abschaffen, und desselben Jahrs nicht anweisen. Würde nun einer oder mehr diesfals Unsern Beamten und Forstleuten den Grund verhalten, und von denselben erfahren werden: der soll fünf Gulden zur Straf bezahlen.

Wie denen, so ohne Waldzinß Brennholz gefolgt wird, ein benannte Anzahl gegeben werden solle.

§. VIII. Da Jemands aus Unsern Wälden, ohne Waldzinß, des Holzes berechtiget zu seyn vermeinen werde; sollen Unsere Beamte und Forstleut, den oder dieselben (wie hieroben auch gemeldet) deswegen

wegen zu Unserm General-Baudirectorio weisen, und darneben unterschiedlich berichten, was, und wie viel an jeder derselben Personen, des Jahrs an Brennholz, bishero ungefährlich gebraucht, und fürderhin unvermeidentlich haben müssen. Darauf dann Ihnen, den Beamten und Forstleuten, nicht allein des Waldzinß, sondern auch dessenhalb (wie viel sie eigentlich den berührten Personen, und einer jeglichen in sonderheit Jährlichen an Brennholz verweisen, und folgen lassen) Bescheid gegeben werden solle.

Von der Beamten Behülzung.

§. IX. Nachdem bishero durch etliche Unsere Beamte, so ab- und aus Unsern Wälden behülzt werden, nicht allein (wie Uns anlangt) grose Unordnung, sondern auch Gefahr gebraucht worden, dann sie allenthalben ihrem Gefallen nach, ohne alle Ordnung in Wälden, zu ihrer Selbst-Hauß-Nothdurft, auch wol darüber, daß sie etwan hernach verkauft, oder sonst zu ihrem Nuzen und Vortheil verwendet haben, hauen lassen, daher dann, neben obgeschriebenen, und andern Unordnungen, den Wälden nicht die geringste Abtreibung zugefügt wird.

Demnach ordnen, und sezen Wir hiemit ernstlich, wo bey Unsern Aemtern nicht solche Holz-Frohnten seyn, daß die Unterthanen aus ihren eigenen Hölzern den Beamten ein benannte Anzahl Stangen, oder Klafter Brennholz zu antworten schuldig, sondern dieselbe Unsere Beamte, ohne Mittel aus Unsern Wälden behülzt werden müssen, daß keinem, was Standes der sey, an Brennholz ein mehreres, dann er zur unvermeidentlicher seiner Haußnothdurft, bedarf, gegeben, und in Verwessung desselben folgende Maaß gehalten werden solle.

Nämlich wo Unsere Landrichter, Pfleger, Kastner, Pflegsverwalter, Gerichtschreiber, Amtknecht, oder andere Unsere Diener, denen in ihren Bestallungen, die Behülzung ab Unseren Wälden zugesagt, Brenn-

holz bedürftig; sollen Unsere Forstmeister oder Forstknecht, so jeden Orts seyn, einem jeden dasselb auf sein Ansuchen, an Enden, wo es den Wälden am wenigsten schädlich, gleich andern, so dasselb Jahr angelegt werden, ordentlich verweisen. Hergegen wo Unsere Forstmeister und Forstknecht, Brennholz vonnöthen; sollen sie deswegen bey Unsern Beamten jedes Orts ansuchen, und sich auch gleicher Gestalt ordentlich verweisen, und keiner unangelegt, für sich selbst nichts hauen lassen; und, was und wie viel also jedem verwiesen, soll durch Unsere Forstmeister, Förster, oder Beamte in ihren jährlichen Rechnungen unterschiedlich specificirt werden, und wie obstehet, keiner mehr hauen lassen, dann er zu seiner Haußnothdurft unvermeidentlich bedarf. Wo aber einer oder mehr dies übertretten, und einig Brennholz, viel oder wenig verkauffen, oder sonst gefährlich zu seinem Nutz und Vortheil verwenden würde; den oder dieselben gedenken Wir, mit Entsezung ihrer Aemter, oder in ander ernstliche Weg, ungestraft nicht zulassen. Wofern auch ermelter Unserer Beamten und Diener einer ein Vorrath an altem Holz haben würde; soll es mit fernerem Anweisens halber mit Ihme, wie mit andern Unsern Unterthanen, gehalten werden, als oben bey dem Siebenden Articul des dritten Theils gegenwärtiger Ordnung, versehen ist.

Von dürrem Holz, und Windbrüchen.

§. X. Sonderlich sollen alle Unsere Forstleut daran seyn, wo in Unsern Wälden und Hölzern ihrer Verwaltungen, Dürrholz und Windbrüch liegen, daß man solches keinesweegs verfaulen, noch unnüzlich hinkommen lassen, sondern dasselb, da es zu Sägschrötten, oder anderm besser nicht zu gebrauchen, in allweeg zu Brennholz aufgehauen, und dasselb, sonderlich denen (so ohne Waldzinß, mit Vorwissen, wie obstehet, behülzt) verweisen, und, ja so lang dergleichen

chen dürr, und liegend Holz vorhanden, kein stehends, bey sonder Unserer Straf, abgeben werde.

Von Aesten und Gipfeln des Brennholz.

§. XI. Gleicher Gestalt gebieten Wir ernstlich, daß ein jeder, dem, um oder ohne Waldzinß, Brennholz verwiesen wird, auch Unsern Beamten und Forstleuten selbst, so wie als obstehet, behülzen, in allweg die Aest und Gipfel am gefällten Brennholz mit aufhauen, aufraumen und die Klafter unter die andern Scheitter legen, schlichten, und in die Anzahl, so ihnen vergünstiget, abmessen lassen sollen: es wäre dann, daß etlicher Orten besser, und nuzlicher seyn wollte, die kleine Aeste und Zwerchholz, auch Scheitterwerck von jezt gemeltem Brenn- auch dem Zimmerholz zu Grubkohlen zu brennen; das mögen Unsere Beamte und Forstleut um den gebührlichen Waldzinß, wie der gesezt wird, auch zulassen. Doch, dasselb jedes mahls also bald nach Aufhauung der Scheitter beschehe, damit also nicht allein nichts unnüzliches hinkomme und verderbe, sondern auch die Schläge jederweil unverzüglich und eigentlich vor Pfingsten geraumt werden, und dieselbe desto ehe sich wieder besaamen, und anfliegen mögen.

Daß aus dem gefällten Brennholz die Sägschrött ausgezogen sollen werden.

§. XII. So bisweilen unter dem gefällten Brennholz starcke dicke Bäum wären, so zu Sägschrötten zu gebrauchen; sollen um mehrer Erspahrung des Holzes willen Unsere Forstleut daran seyn, damit solche Sägschrött ausgezogen, zu besserm Unserm Nuzen gewendet, und keineswegs zu Scheittern verhauen werden. Da sich aber über diesen Unsern Befehl Jemand unterstehen würde, einigen solchen Bretterbaum (ohne Unserer Beamten jedes Orts Vorwissen und Bewilligung) zu Scheittern zu hauen; der solle von jedem Stamm einen halben Gulden zu Straf verfallen seyn.

Von dem Liecht- oder Schleißholz.

§. XIII. Nachdem die arme Leut sonderlich auß dem Lande des Schleiß- und Liechtholz nicht entbehren können; wollen Wir an Orten, da sie dasselb von Alters hero auf Unsern Wälden genommen, ihnen solches nochmalen um den gebührlichen Waldzinß folgen lassen. Doch sollen Unsere Beamte und Forstleut fürnemlich dahin sehen, daß hierzu kein stehend, sonder liegend Holz und Windbrüch verwiesen, oder auch, da bisweilen in dem gefällten Brenn- und Kohlholz taugliche Spän- und Liechtzigen wären, mögen etliche derselben, so viel die Nothdurft erfordert, ausgezogen, und um den Waldzinß, wie obstehet, abgeben werden.

Wo im Nadelholz einige Eichen, oder Buchen stehen, dieselben nicht zu Brenn- oder Kohlholz zu verhauen.

§. XIV. So in und unter dem Nadelholz einige Eichen, oder Buchen stehen, sollen dieselben keineswegs zu Brenn- oder Kohlholz verhauen, sondern auf den Schlägen anstatt der obgeschriebenen Mutter- und Haybäum dem Vieh und Wildprät zu gutem stehend gelassen werden, darum auch Unsere Forstleut, in Verweisung angeregten Nadelholzes, die darunter stehende Eichen und Buchen mit ihrem Markeisen bezeichnen, und diejenigen, so hierüber einigen solchen Laubstammen abhauen oder verlezen, darvon eben die Straf, wie hie oben im neunten Articul des ersten Theils von den Mutter- und Saambäumen gemeldet, bezahlen sollen.

Der vierte Theil dieser Ordnung, vom Kohlholz.

Daß die Beamte und Forstleut das Kohlholz mit Vorwissen verweisen sollen.

§. I. Wann die Hammermeister um Kohlholz in Unsern Waldungen sich anmelden; sollen Unsere Beamte

Beamte und Forstleut sich jederzeit bey Unserm General-Baudirectorio Bescheids erholten, wie viel sie desselben Jahrs Meuler, oder ander Kohlholz, und wem, verweisen sollen, und also ohne Vorwissen, oder erlangten Bescheid Niemands zu Kohlen anlegen, bey Entsezung ihrer Aemter.

Wie die Anlag beschehen solle.

§. II. So nun gehörter Gestalt, auf gebührliches Ansuchen Jemanden, es seyen Hammermeister oder Kleinschmied, Kohlholz auf Unsern Wälden bewilligt; so sollen Unsere Beamte, oder Forstleüt, denen jedes Orts die Anlag gebühret, denselben Hammermeistern einen Tag zum Anlegen benennen, da nicht allein die Hammermeister oder Kleinschmied, sonder auch ihre Köhler und Arbeiter, so das Kohlholz hauen und brennen, erscheinen, und sehen sollen, wo und wie weit sie verwiesen, damit sie sich demselben gemäß zu verhalten wissen, und bey obgesagter Pön über den Verweiß nicht greiffen, noch hauen.

Und sollen fürnemlich Unsere Beamte schuldig seyn, (da sie aus sondern ehehaften Ursachen nicht verhindert werden) berührter der Hammermeister Anlag, neben dem Forstmeister oder Förster ihrer Aemter selbst persönlich beyzuwohnen.

Daß die Beamte und Forstleut kein unzeitig Holz abhauen sollen.

§. III. Alle Unsere Beamte und Forstleut sollen sich bey ernstlicher Straf und Entsezung ihrer Aemter gänzlich enthalten, einig jung ungewachsen oder unzeitig Holz zu verweisen oder abzugeben; sondern, da sie auf den Wäldern ihrer Verwaltung obgeschriebener Gestalt Kohlholz zu verweisen haben werden, dasselb an keinem andern Ort thun, dann da überständig gewachsen, und wol zeitig Holz ist.

Daß das Kohl-Holz, so bald es verwiesen, gefället werden solle.

§. IV. Die Hammermeister und andere, denen auf Unsern Wäldern, obgeschriebener Gestalt Kohlholz gegeben wird, sollen dasselb in einem Monat den nächsten, nach dem es ihnen verwiesen, fällen lassen, bey Verliehrung desselben verwiesen Holzes.

In was Zeit allerley Kohlholz aufgearbeit, die Kohlen abgeführt, und der Schlag geraumet werden solle.

§. V. Alles Kohlholz es sey zu Meuler- Schisser- oder Hartkohlen, solle von der Zeit an, da es gehörter Gestalt gefällt, in einem Jahr den nächsten aufgearbeitet, und gekohlet, und so bald es abgebrennt, innerhalb 14 Tagen, oder aufs längste eines Monats, auch den nächsten abgeführt, und also der Schlag geraumt, und wie oben fürsehen, gehayet werden, bey 10 Gulden unnachläßlicher Straf und Verliehrung des Holzes oder der Kohlen, so nach obbestimmter Zeit auf dem Wald gefunden werden.

Daß die Köhler alles Holz, wie es verwiesen, gutes und beses aufkohlen sollen.

§. VI. Die Hammermeister, Kleinschmied und ihre Kohler sollen alles Holz, wie es ihnen verwiesen, guts und bös unausgeschrött (allein die Saamreiß und Mutterbäum ausgeschlossen) aufarbeiten und abkohlen, bey fünf Gulden unnachläßlicher Straf.

Scheitter, Bränd und Krucken mit aufzukohlen.

§. VII. Desgleichen sollen alle, so auf Unsern Wäldern Kohlen arbeiten lassen, oder selbst arbeiten, die Scheitter, Bränd und Krucken alles Fleiß mit aufkohlen, und dessen bey einem Gulden unnachläßlicher Straf nichts liegen lassen.

Kein Holz aus den Meulern zu verführen.

§. VIII. So unter dem verwiesenen und gefällten Meulerholz Bäum wären, die zu Sägschrötten, Püden-

Pödenbäumen, oder anderm Nüzlicher zu gebrauchen; sollen Unsere Beamte und Forstleut dieselbe um sonderbaren Waldzinß abzugeben, und hinzubringen, Fleiß haben.

Wo aber außer dessen und ohne Bewilligung und Vorwissen derselben Unserer Beamten und Forstleut, sich Hammermeister, Kleinschmied, Köhler oder andere unterstehen würden, aus denselben Meulern einig Schleiß- oder ander Holz zu verführen und abzuschleiffen, der solle von jedem Stamm, oder Baum, ein halben Gulden unnachläßlicher Straf bezahlen.

Die Meuler vor dem Anzünden zu besichtigen und abzumessen.

§. IX. Wann ein Hammermeister oder Kleinschmied oder derselben Köhler, ein Meuler aufgehauen und angesezt, wollen Wir, daß sie es dem Beamten oder Forstmann, so die Verweisung gethan, anzeigen, der sich also bald zu dem Meuler verfügen, denselben an der Höhe und Weite abmessen, und einschreiben, auch fürderhin bey Verrechnung eines jeden Meulers Anzahl, Wehrung und Kübel, auch die berührten Höhe und Weite, wieviel er Klaftern gehalten, melden und anzeigen solle, damit man beyläufig sehen möge, ob mit Verrechnung des Waldzinß ohne Gefahr gegangen werde.

Wurde aber jemands ohne jezt erzehlt Besichtigen und Abmessen, einig Meuler anzünden, der soll Uns vom selben fünf Gulden Straf verfallen seyn.

Keine Kohlen ungemessen einzuschütten.

§. X. So ein Hammermeister, oder Kleinschmied obgehörter Gestalt Kohlen gebrennt, oder brennen lassen, und die anheims geführt, soll er die nicht in die Hütten, oder sonst einschütten, sie seyen dann zu vor an dem geeigten gerechten Maaß ordentlich gemessen, bey Straf 20 Gulden.

In was Zeit die geführten Kohlen gemessen, und wie es mit dem Anschneiden gehalten werden solle.

§. XI. Alsbald ein Hammermeister, oder Kleinschmied die Kohlen geführt, soll er dieselben vor dem Einschütten dem nächsten in Beywesen der Köhler ordentlich durch den geschwornen Kohlmesser messen lassen; da dann, wie viel derselben Kohlen Wehrung und Kübel gewesen, durch jezt gedachten Kohlmesser an ein Kerbholz geschnitten, dessen das halb dem Hammermeister oder Kleinschmied, und das ander halb Theil dem Köhler zugestellt, dafürder beyde Theil dieselbigen Kerbhölzer in der Forstrechnung auflegen, und bey ihren Pflichten betheuren sollen, daß ein mehrers oder anders, dann angeschnitten, nicht verkohlet worden. Der oder die aber solches nicht thäten, sollen von jedem Verbrechen zehen Gulden Straf verfallen seyn.

Daß die Hammermeister ihre angenommene Kohlmesser für die Beamten stellen sollen.

§. XII. Ein jeder Hammermeister, so auf Unsern Wälden zu kohlen begehrt, soll seinen Kohlmesser für Unsern Beamten dessen Orts stellen, demselben an Unser statt ein leiblichen Eyd zu thun, keine Kohlen anderst dann am geeigten gerechten Maß zu messen, und zu streichen, dieselben treulich an die Körbhölzer anzuschneiden, Uns zum Nachtheil nichts zu verschweigen, und dieser Unser Forstordnung, so viel die ihne berührt, getreulich zu geleben, auch sonsten allenthalben Unsern Nuzen zu fördern, Schaden und Nachtheil zu warnen, und Unsern Beamten anzuzeigen. Da aber außer solcher Fürstellung, und Beeidigung ein Hammermeister einigen Kohlmesser gebrauchen, oder die Kohlen sonst, außer des geeigten Maß, messen lassen wurde; der soll, so oft das beschieht, Uns 30 Gulden unnachläßlicher Straf verfallen seyn.

Die Kohlen fürohin anderst nicht, dann gestrichen zu messen.

§. XIII. Um des unleidentlichen, ganz gefährlichen Vortheils willen, so bishero mit den gehauffen Masen gebraucht worden, wüllen und sezen Wir bey schwerer Straf, daß hinfüro alle Kohlmaß gestrichen, und keines mehr gehauffet werde.

Welcher Gestalt neue Kohlmaß geeichet, und gebrandt werden sollen.

§. XIV. So ein Hammermeister eines Kohlmaß nothdürftig, soll er bey Unsern Beamten, in deren Verwaltung er gesessen, und die Kohleich von Alters herkommen, um die Eich ansuchen, der oder die dann desselben Hammermeisters fürgebracht Maß (welches an der Weite allerdings dem Eychmaß gleich, und nicht weiter seyn solle) in Beyseyn Unsers Forstmeisters, und etlicher des Raths, oder Gerichts desselben Orts ordentlich und mit Fleiß an- und abschütten, eichen und brennen, darum dann der Hammermeister das leisten, und verreichen solle, so von Alters gebräuchig gewesen, und Herkommen.

Das verwiesen Meuler-Holz nicht zu Hartkohlen zu gebrauchen.

§. XV. So einem Hammermeister Holz zu Meulern verwiesen, soll er dasselb nicht zu Hartkohlen gebrauchen bey Straf 10 Gulden.

Abwechsel der Meuler- und Schiefer-Kohlen.

§. XVI. Als an Uns gelangt, daß bisweilen die Hammermeister mit den Köhlern ein Verstand und Abwechßl machen, dergestalt, daß die Köhler für die Meulerkohlen harte oder Schieferkohlen anschneiden, und Uns also verrechnen lassen, dardurch Uns an dem gebührlichen Waldzinß merklich Abtrag beschiht; soll dasselb bey 50 Gulden Straf verbotten seyn.

Daß

Daß kein Hammermeister des andern Köhler an sich ziehen solle.

§. XVII. Kein Hammermeister soll einigen Köhler an sich ziehen, oder annehmen, der zuvor einem andern Hammermeister versprochen, oder Geld auf desselben Arbeit angenommen, bey Straf 10 Gulden: darum auch die Hammermeister in Annehmung ihrer Köhler, sie mit Fleiß besprechen sollen, ob sie hiervor keinem andern Hammermeister versprochen, oder Geld auf ihre Arbeit entnommen. Und da hierin einiger Köhler die Wahrheit verschweigen, und den Hammermeister gefährlich zu schaden, und obgesezter Geldbuß bringen wurd: der soll nach Ungnaden ernstlich gestraft werden.

Wie viel ein Hammermeister einem Bauern oder Köhler auf Arbeit fürleihen möge.

§. XVIII. Aus beweglichen guten Ursachen, sonderlich auch darum, daß die fahrläßigen Unterthanen durch das übermäßig Fürleihen der Hammermeister sehr verarmet, und verderbt worden, wöllen und sezen Wir, daß kein Hammermeister einem Bauern über zehen, und einem Köhler über fünf Gulden auf Kohlen, Fuhrlohn, oder Arbeit hinausleihen, oder borgen solle. Welcher Hammermeister solches über verfähret, solle Uns 20 Gulden unnachläßlicher Straf verfallen seyn, und ihme dazu um die Uebermaß durch Unsere Beamte gegen, und bey den armen Leuten nicht verholfen, noch etwas verschafft werden.

Wie die Hammermeister ihrer bestelten Köhler verwürckte Strafen tragen sollen.

§. XIX. Die Hammermeister, und Kleinschmied, denen auf Unsern Wälden Holz verwiesen wird, sollen zu Aufarbeitung desselben verwiesenen Holzes bekannte unverleimte Leut annehmen, und bey denselben ihren bestelten Arbeitern und Köhlern mit Fleiß daran seyn, daß sie sich in Verhauen, Abkohlen, und sonst durchaus, dieser Unser Ordnung gemäß, verhalten.

Wurden

Wurden aber dieselben solches nicht thun, sondern dieser Unserer Ordnung zugegen, oder sonst in solchem Kohlen Uns zu Schaden und Nachtheil handlen, und Wir solches erlittenen Schadens, oder deren deswegen verwürckten Strafen bey den Köhlern nicht habhaft werden mögen; sollen die Hammermeister, und Kleinschmied, so solche Köhler bestelt, denselben Schaden Uns zuwieder kehren, und die verwürckte Strafen zu tragen schuldig seyn.

Der fünft Theil dieser Ordnung, von Püden-Bäumen und anderm Geschirr-Holz.

Daß es mit Verweisung, Fällung, und Abführung des Geschirr-Holz, aller masen wie mit anderm Holz gehalten werden solle.

§. I. An Orten, da ohne Nachtheil der Wälde den Handwerckern als Püdnern, Wagnern, Trexlern und andern, so Geschirr machen, mit Holz füglich zu helffen ist, wöllen Wir dasselb zulassen.

Doch, daß es mit Verweisung, Fällung, und Abführung solches Geschirr-Holz, auch sonst in all weg, und aller masen gehalten werde, wie hie oben von anderm Holz gemeldet worden.

Und daß sich sonderlich die Forstleut jeder Gattung solches Geschirrholz der gebührlichen Tax des Waldzinß Jährlich in ihren Rechnungen Bescheids erhohlen.

Daß die Reif aus dem Reyßholz anderen Zeit nicht, dann so ein Schlag gefällt, abgegeben werden sollen.

§. II. Unsere Beamte und Forstleut sollen an Orten, da es Reyßholz, Eichen, Buchen, und dergleichen hat, keine Reif abgeben, hauen, oder ausziehen lassen, es werde dann ein ganzer Schlag zu Scheittern, oder anderm miteinander abgegeben, daraus

aus mag dann alsdann die tauglichen Reiffstangen auslösen lassen, damit fürders alle verhauene Stümpf auf einem Schlag miteinander wieder mögen gehayet. Dann sonst, so also die Reif einzig abgegeben, und ausgezogen werden, und die Stümpf in einem ungehayten offenen Holz wieder ausschlagen, beist das Vieh die Schöß ab, und derhalben nichts gerads, oder geschlachts herwieder wachsen, welches dann den Hölzern merklichen Schaden bringt.

Daß kein Stock, oder Strumpf über ein gemeinen Schuh hoch von der Erden solle gehauen werden.

§. III. In Fällung allen obgeschriebnen Bau- Brenn- Kohl- Geschirr- und andern Holzes, solle kein Stock oder Stumpf von der Erden über ein gemeinen Schuh hoch gehauen werden, bey Straf 15 kr. von einem jeden Stock, so über die jezt benannte Höhe gehauen würdet, unnachläßlich zu bezahlen.

Der sechßte Theil dieser Ordnung, von Waldrechnungen.

Abrechnung der Köhler bey den Hammermeistern.

§. I. Ein jeder Unterthan, so auf Unsern Wäldern den Hammermeistern kohlen wird; soll (wie oben auch gemeldet) so bald die Kohlen abgeführt, und gemessen werden, dessen wie viel derselben Wehrung und Kübel gewesen, bey seinen Pflichten einen Spann- oder Kerbholz durch den Kohlmesser angeschnitten, nehmen, und Unserm Forstmeister oder Förster desselben Orts überantworten, der dann denselben fleißig bewahren, und jährlich vor Weyhnächten mit jedem Hammermeister in Beyseyn desselben Kohlmessers, und noch eines oder zweyer angesessenen benachbarten ehrbaren Unterthanen alle Kohlen, so er desselben Jahrs verwiesen, nach den berührten Spänen ab- und zusammen

men rechnen, und deſſen wie viel aller Kohlen und jeder Gattung inſonderheit geweſen, wo die abgegeben, und gebrannt worden, ausgeſchnittne Zettel gegen einander nehmen, die hernach neben bemelten Körbhölzern in der Waldrechnung und Bezahlung des Waldzinß aufzulegen.

Abrechnung der Kleinſchmied-Kohlen, auch Bau- Brenn- und Geſchirr-Holz.

§. II. Was aber belangt der Kleinſchmied Kohlung, auch verwieſene Bau- Brenn- und Geſchirr-Holz, ſollen Unſere Forſtleut, die, ſo ſolche Kohlen oder Holz ab Unſern Wäldern genommen, Quatemberlich oder ſo oft es vonnöthen, für Unſere Beamte, auf einen gelegenen Tag, deſſen ſie ſich mit einander zu vergleichen, zur Abrechnung und Bezahlung beſcheiden, Denen und jedem in ſonderheit Unſere Beamte bey ihren Pflichten zuſprechen, wo, was und wie viel jeder derſelben Zeit gehauen, oder hauen laſſen; daſſelb in zwey unterſchiedliche Regiſter bringen, deren eins Er, der Beamte, bey Handen behalten, das andere dem Forſtmeiſter oder Forſtknecht ſelben Orts zuſtellen, und der (ſo unter dieſen beyden die Forſtrechnung thut) ſolche Regiſter auflegen, der andere aber zur Zeit ſolche Rechnung zu Unſerm General-Baudirectorio verpetſchirt überſchicken.

Daß ein jeder Hammermeiſter, ſo ihme zur Waldrechnung verkündet, erſcheinen ſolle.

§. III. So die Forſt- und Waldrechnungen fürgenommen, und geſezt, ſollen Unſere Forſtleut jedes Orts den Hammermeiſtern, ſo in ihren Waldungen gekohlet, darzu verkünden, da ſie alsdann perſönlich (oder da es beweißlicher ehehaft halb nicht ſeyn könnt) durch ihre Hüttkapfer, oder andere ihre vollmächtige Anwälde erſcheinen, Zetlen, neben der Forſtleut auflegen, dieſelben auch, und daß ſie ein mehrers dann in ſolchen Zetlen begriffen, nicht verhauen, oder verhauen laſſen, bey ihren Pflichten, (im Fall es erfor-

dert

dert wird) betheuren, und gleich alsbald darbey gebührliche baare Bezahlung des Waldzinß leisten.

Wie die, so zur Waldrechnung nicht erscheinen, oder sonst nicht zahlen, zu strafen.

§. IV. Würde aber ein oder mehr Hammermeister, über beschehen Erfordern, zur Waldrechnung nicht erscheinen, oder sonst die Bezahlung verziehen; dem oder denselben solle nicht allein einig Holz ab Unsern Wäldern nicht verfolget, sondern auch sie zu Bezahlung des Ausstands und alles Unkostens, so darüber gehen würde, durch Sperrung ihres Hammerwercks, oder andere gebührliche Weege, angehalten werden.

Der siebende Theil,

von Handhabung dieser Kohl- und Waldordnung.

Gemein Geboth an alle Beamte und Forstleut.

§. I. Hierauf befehlen und gebiethen Wir allen und jeden Unsern Beamten, Forstmeistern, Forst- und Amtknechten, mit sonderm Ernst, und bey den Pflichten, damit Sie Uns verwandt seyn, und sonderlich bey Entsetzung ihrer Aemter, daß sie oder dieser Unser Ordnung und Sazung mit getreuem ernstlichen Fleiß halten, darwieder nicht thun, noch Jemand anderm zu thun gestatten, auch die Verbrecher jedesmals zu gebührender Straf ziehen, dieselben vermög dieser Ordnung, unnachläßlich einbringen, und Uns verrechnen.

Was die, so einen Strafbaren pfänden, oder anzeigen, darvon haben sollen.

§. II. Und damit auf die Verbrecher desto besser Aufsehens beschehe, und alle strafbare Fälle desto fleißiger angezeigt werden, sollen nicht allein Unsere Forstmeister, Forst- und Amtknecht, sonder auch sonst

den jeden, so einen Strafbaren (der wider diese Unsere Ordnung, oder in ander Wege zu Schaden, auf Unser selbst, oder Unser Unterthanen sonderbaren, dann der Flecken und Dörfer gemeinen Holzgründen und Wäldern handlet) pfänden, oder sonst anzeigen wird, 15 Kreuzer von jeder solchen strafbaren Person haben, und solche Pfand- oder Anzeigegeld durch die Verbrecher also bald bezahlt, darzu ihnen dann Unsere Beamte mit allem Ernst unnachläßlich verhelfen sollen.

Von Straf deren, so sich Pfand zu geben widersetzen.

§. III. So Unsere Forstleut, Amtknecht, oder andern Jemands, in denen bishero gesezten und nachgeschriebnen Puncten, oder in andere Wege verbrüchig oder strafbar betretten, oder finden, und den oder dieselben um Pfand oder Gelübdnuß, sich für Unsere Beamte zu stellen, ansprechen, und der oder dieselben sich dessen sperren, oder widersezen würden; so sollen Unsere Amt- und Forstleut solche widersäßige alsbald, und in frischer That sänklich annehmen, oder da sie denen zur selben Zeit zu schwach, alsdann auf dieselben Kundschafft machen, und wo die Unsers Gebiets betretten, sie nochmahlen sänklich einziehen, und eines jeden Verwirckung nach, etliche Tag mit Wasser und Brod anhalten, und ehe nicht von statten lassen, sie haben dann die Geldstraf, so auf jedes Verbrechen gesezt, zweifach, und doppelt samt ihrer Azung bezahlt.

Da sich auch Jemands, in solchem Fall, so frevenlich und dergestalt erzeigt, daß höher und schwerer Straf, dann vorgesezt, vonnöthen; So sollen Unsere Beamte solches an Uns berichten, darüber Bescheids gewarten, und mittlerweil die Gefangenen, nicht von statten lassen.

Daß die Forstleut, außer ihrer Besoldung und Pfandgeld, sonst weder von Hipteln, Aesten, noch dürrem Holz nichts mehr haben sollen.

§. IV. Unsere Forstmeister und Forstknecht sollen (ausser ihrer ordentlichen Besoldung, und dessen, so wir ihnen sonst ausdrücklich bewilligen, dann auch berührten Pfand- und Anzeigsgeld) weder von Aestern, Gipfeln, Afterschlägen, Windfällen, dürrem Holz, noch anderm, wie das genannt mag werden, ferner nichts haben, sonder Uns solches alles, nach vermög dieser Ordnung, und sonst zu Nutzen und Besten verwenden, und ordentlich verrechnen, darzu nach ihrer Amt und Diensthalb einige Schanck, Mieth oder Gab (jemands über, oder wider diese Unsere Ordnung, oder sonst die Gebühr oder Billichkeit zu fördern, oder zu hindern) nicht nehmen, noch von ihrentwegen nehmen lassen, und sich über das alles für ihre Personen, und zu ihrem Nutzen einig Gewerb mit Holz zu treiben, dasselb zu kauffen, und zu verkauffen gänzlich enthalten. Alles und jedes bey ernstlicher Unserer Straf und Entsezung ihrer Aemter.

Wie, und in was Zeit, die Strafbaren den Beamten anzuzeigen.

§. V. Jedesmals, so Unser Forstmeister, Förster, und Amtknecht, oder andere, Jemands um obgeschriebener, oder anderer Verbrechen willen, pfänden, oder sonst erfahren, sollen sie das innerhalb acht Tagen dem nächsten Unserm Beamten des Orts anzeigen, der darüber ein sonderbar Buch halten, und solch Anzeigen mit allen Umständen, wann, wo, und in was Fällen das Verbrechen beschehen, ordentlich durch sich selbst, oder den Gerichtschreiber (da einer des Ends ist) verzeichnen lassen, sich alsdann, auf vorstehenden Straftag desto gründlicher darnach zu richten haben.

Welchermasen, und wie oft die Waldstrafen fürgenommen werden sollen.

§. VI. Alle Quatember, oder aufs wenigst im halben Jahr einmahl, sollen Unsere Forstmeister und Förster jedes Orts, mit Unsern dero Ends Beamten, sich

sich eines Straf-Tags vergleichen: darauf die, so im selben Quartal, oder halben Jahr, vor dem Strafstag gepfändet, oder sonst strafbar befunden, erfordert, und ihnen in denen Fällen, so in dieser Unserer Ordnung ausgedruckt, die darbey benannten Pöen, in denen Fällen aber, so hierin nicht benennt, nach Gelegenheit jeder Verwürckung, gebührliche Strafen auferlegt, und durch Unsere Beamte alsbald unnachläßlich eingebracht, und Uns verrechnet werden.

Da diese Ordnung nicht jedes Amts in allen Puncten statt haben möcht.

§. VII. Dieser Unser Ordnung solle durchaus in Unserm Fürstenthum der Obern Pfalz von männiglich gehorsamlich nachgegangen, und bey den obbenannten und andern Pöenen (die Wir Uns auf die Fäll, so hierin nicht ausgedruckt, vorbehalten) gelebt werden.

Wo aber in einem oder dem andern Amt, von wegen Ungleichheit der Wälde, Revieren, oder anderer Rechtmäßiger Ursachen, solche Unsere Ordnung in einem oder mehr Puncten, je nicht allerdings statt haben wollte, oder könnte: sollen Unsere Beamte derselben Ende solches, neben unterschiedlicher genugsamer Ausführung derselben Ursachen, zu Unserm General-Baudirectorio berichten, von dannen fernern Bescheids erwarten, und für sich selbst, ohne erlangten Bescheid, im wenigsten kein Nachsehen oder Aenderung gestatten, noch fürnehmen, als lieb ihnen sey, Unser Ungnad und Straf zu vermeiden.

Daß die Landsäßen, Städt, und Märckt, auf ihren Wälden, diese Ordnung auch anrichten sollen.

§. VIII. Damit auch in Unserm Fürstenthum dem überschwerlichen ganz nachtheiligen Holzmangel desto eher gesteuert, erfordert die hohe unvermeidentliche Nothdurft, daß nicht allein auf Unsern selbst, sondern auch Unserer Landsäßen, Städt und Märckt

II. Der Reichsstadt Nürnberg Leseholzzettel, welcher beim Leseholzsammeln bei sich getragen werden muß; vom 12 Mai 1800.

Nro.

Vorzeiger dieses
aus hat, jedoch ausschließlich nur für seine Person und keineswegs auch für die seinigen, von untengesetztem Waldamt die Erlaubniß, von dato an bis Michaelis dieses Jahrs, den bestehenden Verordnungen gemäß, an den beeden Holztägen, nemlich am Montage und Dienstage jeder Woche, und zwar nur Vormittags, zu seiner eigenen Nothdurft, keineswegs aber, um damit sträflichen Handel zu treiben, nach alten Stöcken, dürren Gesträus und Ziten, in die Forsthuth mit dem Schubkarren zu fahren oder dergleichen Holz herauszutragen; wobei jedoch aller schneidenden Werkzeuge, als zum Beispiel Hacken, Sägen und so weiter, sich gänzlich zu enthalten ist. Wer gegen dieses sich verfehlen, oder gar gegen die Forstbeamten und Bedienten, auf irgend eine Art sich vergehen sollte, hat die vorhin bekannten, sothanem Vergehen angemessenen empfindlichen Strafen unfehlbar zu gewarten. Uebrigens ist Inhaber dieses Zettels schuldig und verbunden, für diesen ihm für heuer verstatteten Leseholzgenuß, in diesem Jahr, und so lange ihm ferner verstattet werden wird, das Leseholz zu holen, jedes Jahr 2 Täge, auf die an ihn ergehende Aufforderung, zum Besten des Waldes, mit der Hand unentgeldlich zu arbeiten.

Den 12 May 1800.

Waldamt Sebaldi.

12.

Also wird hiemit ein solches allen denjenigen, welche sich während dieser 6 bis 7 Monate über, zum Holzhauen und Aufmachen in denen Forsthuthen der beeden Reichswälder, gegen baare Bezahlung, gebrauchen lassen wollen, mit der Nachricht und zwar dahin bekannt gemacht, daß sie sich entweder auf denen ihnen am nächsten gelegenen löbl. Pflegämtern, oder, in einem der beeden Waldämter, hiezu anmelden können; allwo sie auch zugleich mit der nähern Einrichtung umständlicher bekannt gemacht werden sollen.

Wobei noch, bessern Verständnißes halber, hier bemerkt wird, daß das Mäas Holz auf den Reichswäldern fünf und einen halben Schuh hoch und weit, und die Scheitlänge drei Schuh ist, dann für jedes Mäas Arbeitslohn 24 kr., für 100 Büscheln 30 kr., für 1 Mäas Stöcke ebenfalls 30 kr., und für 1 Mäas kurzes Holz 15 kr. bezahlt werden; so wie, daß auch allbereits dafür hinlänglich gesorgt worden ist, daß kein Forstbedienter einem Holzhauer, bei Strafe seiner Dienstentsezung, etwas abfordern oder gar abpressen, oder andere, ihm dem Forstbedienten für seine Person nicht zu leisten gehaltene Arbeiten zumuthen darf.

Nürnberg, den 18 September 1798.

Beede Reichs-Waldämter.

II. Der Reichsstadt Nürnberg Leseholzzettel, welcher beim Leseholzsammeln bei sich getragen werden muß; vom 12 Mai 1800.

Nro.

Vorzeiger dieses
aus hat, jedoch ausschließlich nur für seine Person und keineswegs auch für die seinigen, von untengesetztem Waldamt die Erlaubniß, von dato an bis Michaelis dieses Jahrs, den bestehenden Verordnungen gemäß, an den beeden Holztägen, nemlich am Montage und Dienstage jeder Woche, und zwar nur Vormittags, zu seiner eigenen Nothdurft, keineswegs aber, um damit sträflichen Handel zu treiben, nach alten Stöcken, dürren Gesträus und Zizen, in die Forsthuth mit dem Schubkarren zu fahren oder dergleichen Holz herauszutragen; wobei jedoch aller schneidenden Werkzeuge, als zum Beispiel Hacken, Sägen und so weiter, sich gänzlich zu enthalten ist. Wer gegen dieses sich verfehlen, oder gar gegen die Forstbeamten und Bedienten, auf irgend eine Art sich vergehen sollte, hat die vorhin bekannten, sothanem Vergehen angemessenen empfindlichen Strafen unfehlbar zu gewarten. Uebrigens ist Inhaber dieses Zettels schuldig und verbunden, für diesen ihm für heuer verstatteten Leseholzgenuß, in diesem Jahr, und so lange ihm ferner verstattet werden wird, das Leseholz zu holen, jedes Jahr 2 Täge, auf die an ihn ergehende Aufforderung, zum Besten des Waldes, mit der Hand unentgeldlich zu arbeiten.

Den 12 May 1800.

Waldamt Sebaldi.

12.

12. Sammlung der Geseze und der Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums über die Einrichtung des Forstwesens, welche in die Verwaltungsverordnungen eingerükt sind, die der Regierungskommissär in den 4 neuen Departements des linken Rheinufers unter dem 1 Thermidor VI, und 10 Brümaire VII erlassen hat. (Gedrukt zu Mainz, 8. 59 Seiten.)

§. 1.

Von den Waldungen, die der Forstverwaltung unterworfen sind.

Die von den vormaligen Krongütern (von den gewesenen Landesherren) und von den ehemaligen Apänagen herrührenden Waldungen, so wie diejenigen, welche vorhin die Pfründner, Körperschaften und Gemeinheiten von Welt- und Ordensgeistlichen im Besize gehabt, und überhaupt alle Waldungen, die zum Nationaldomaine gehören, oder gehören können, sind der Gegenstand einer besondern Verwaltung. (Art.

ihnen anvertrauten Verrichtungen mit Sorgfalt und Treue zu versehen; sie sollen gehalten seyn, dem Tribunal ihren Ernennungsakt, ihre Bürgschaft, ihren Geburtsschein, so wie den Akt ihrer Eidesleistung in dem Grade, welchen sie vorher begleitet haben müssen, oder ihre Commission als Zöglinge vorzulegen; im Fall sie das Amt eines Suppleanten, oder die Stelle eines Inspektors übernehmen sollen, müssen die Kommissarien (des Vollziehungs-Direktoriums) vorher gehört werden. (12r Art. des 3. Titels.)

Alle Stellen der Forst-Conservation (Forst-Verwaltung) sind unvereinbar mit jenen eines Mitgliedes der Verwaltungs-Corps, Municipalitäten und Tribunäle; diejenigen, welche zu solchen verschiedenen Aem-

---

Schreiberei des Civilgerichts des Departements zu schicken, welcher allda einregistrirt werden muß; die Experten brauchen jedoch diese Einsendung nicht zu machen; dagegen müssen sie ihrem Berichte, wenn sie denselben in die Gerichtsschreiberei geben, einen Auszug ihrer Eidesleistung beifügen. (Art. 1 und 2. des Gesetzes vom 16 Thermidor, 4.)

Kein Mitglied der öffentlichen Gewalten der Republik darf ferner mehr sein Amt antreten, ohne vorher den Eid des Hasses gegen das Königthum *) abgelegt zu haben. Diejenigen, welche Dienstverrichtungen machen werden, ohne diesen Eid zuvor abgelegt zu haben, sollen mit der Deportation bestraft werden. (Art. 1. des Ges. vom 19 Ventose 4.)

Es dürfen den zur Ausübung öffentlicher Aemter berufenen Personen keine Gelder, unter irgend welchem Namen und Vorwande, für die Akte der Eidesleistung, zu welcher sie gehalten sind, oder bei Gelegenheit derselben, abgefordert zu werden. (Ausz. aus dem Ges. vom 26—29 August, 1790.)

---

*) Vor der Vereinigung sollen die Beamten folgenden Eid ablegen: Ich schwöre Anhänglichkeit und Treue der französischen Republik, und eifrige Erfüllung der Pflichten der mir anvertrauten Stelle.

livre, die von den Wäldern bezogen werden, in deren Genusse die Gemeinheiten von Einwohnern stehen, zu verwalten haben. (Auszug aus dem Art. 1. des Gesezes vom 4 Brümaire, 4.)

Alle Register, Rechtstitel, Tabellen, Hauptbücher von offenen Rechnungen, Pläne, Waldbenuzungsprotokolle, und alle Schriften und Urkunden, welche die der Regie unterworfenen Waldungen betreffen, und sich in den Schreibereien der ehemaligen Forstverwaltungen des Landes und an andern öffentlichen und Privatverwahrungsorten vorfinden sollen, von 2 Kommissarien der Centralverwaltung des Departements inventarisirt werden; es sollen 3 solcher Inventarien verfertiget werden: das eine wird den Depositarien zu ihrer Entledigung eingehändigt, das andere wird im Sekretariat des Departements niedergelegt, und das dritte der Regie zugestellt. (Auszug aus dem Art. 3 des Gesezes vom 4 Brümaire, 4.)

Eidesleistung und Eigenschaften der Beamten.

Die verschiedenen Agenten der Conservation (der Forstverwaltung) sollen, vor dem Distrikt- (Departements-Gerichte *) ihres Amts-Sitzes, schwören, die

*) Die Beamten der Registrirungs-Verwaltung, die Waldförster, Experten, und alle übrigen, welche zufolge ihres Amtes oder ihrer Verrichtungen, durch die Gesetze einer vorgängigen Eidesleistung unterworfen sind, haben die Befugniß, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen, wo das Departements-Civil-Gericht seinen Sitz hat, ihren Eid vor dem Friedensrichter des Bezirks abzulegen, in welchem sie sich, ihres Amtes oder ihres Auftrags wegen, befinden. Ueber diese Eidesleistung soll ein Akt aufgesezt werden, und gedachte Regie-Beamten, Waldförster, und alle übrigen Angestellten und Bedienteten haben demnächst einen Auszug davon in die Schrei-

ihnen anvertrauten Verrichtungen mit Sorgfalt und Treue zu versehen; sie sollen gehalten seyn, dem Tribunal ihren Ernennungsakt, ihre Bürgschaft, ihren Geburtsschein, so wie den Akt ihrer Eidesleistung in dem Grade, welchen sie vorher begleitet haben müssen, oder ihre Commission als Zöglinge vorzulegen; im Fall sie das Amt eines Suppleanten, oder die Stelle eines Inspektors übernehmen sollen, müssen die Kommissarien (des Vollziehungs-Direktoriums) vorher gehört werden. (12r Art. des 3. Titels.)

Alle Stellen der Forst-Conservation (Forst-Verwaltung) sind unvereinbar mit jenen eines Mitgliedes der Verwaltungs-Corps, Municipalitäten und Tribunäle; diejenigen, welche zu solchen verschiedenen Aem-

---

Schreiberei des Civilgerichts des Departements zu schicken, welcher allda einregistrirt werden muß; die Experten brauchen jedoch diese Einsendung nicht zu machen; dagegen müssen sie ihrem Berichte, wenn sie denselben in die Gerichtsschreiberei geben, einen Auszug ihrer Eidesleistung beifügen. (Art. 1 und 2. des Gesetzes vom 16 Thermidor, 4.)

Kein Mitglied der öffentlichen Gewalten der Republik darf ferner mehr sein Amt antreten, ohne vorher den Eid des Hasses gegen das Königthum *) abgelegt zu haben. Diejenigen, welche Dienstverrichtungen machen werden, ohne diesen Eid zuvor abgelegt zu haben, sollen mit der Deportation bestraft werden. (Art. 1. des Ges. vom 19 Ventose 4.)

Es dürfen den zur Ausübung öffentlicher Aemter berufenen Personen keine Gelder, unter irgend welchem Namen und Vorwande, für die Akte der Eidesleistung, zu welcher sie gehalten sind, oder bei Gelegenheit derselben, abgefordert zu werden. (Ausz. aus dem Ges. vom 26—29 August, 1790.)

---

*) Vor der Vereinigung sollen die Beamten folgenden Eid ablegen: Ich schwöre Anhänglichkeit und Treue der französischen Republik, und eifrige Erfüllung der Pflichten der mir anvertrauten Stelle.

Aemtern ernennt werden, müssen eins unter denselben wählen. (13r Art. daselbst.)

Kein Beamter der Conservation (Forst-Verwaltung) darf zugleich einen Gasthof oder Wirthshaus halten, im Kleinen zu trinken verkaufen, mit Holz handeln, weder mittel- noch unmittelbarerweise ein Handwerk in Holz treiben oder treiben lassen, bei Strafe der Entsetzung. (14r Art. das.)

Kein Eigenthümer oder Pachter von Eisenschmieden, Schmelzöfen, oder sonstigen Feuerwerken, noch die Mitgenossen oder Bürgen der Lehnungen solcher Werke können in der Conservation (Forst-Verwaltung) ein Amt erhalten, noch ausüben. (15r Art. das.)

Kein Inspektor darf unter einem Conservator (Departements-General-Inspektor) dienen, mit dem er in gerader Linie bis zum Grade des Bruders, Oheims und Neffen verwandt, oder verschwägert ist. Das nämliche soll für die Förster in Ansehung der Inspektoren gelten. (16r Art. das.)

Verrichtungen der General-Inspektoren.

Die Conservatoren (General-Inspektoren der Departements) sollen ihren Amtssitz in einem der Departements-Hauptorte ihres Bezirks haben, der durch das Gesetz wird angezeigt werden. (1r Art. des 6. Titels daselbst.)

Sie müssen über den Dienst der Vorgesetzten dieses Bezirks genaue Aufsicht führen, und diejenigen, welche ihren Verrichtungen nicht obliegen können, ersetzen lassen. (2r Art. das.)

Sie sollen mit der General-Conservation (Forst-Verwaltung) korrespondiren, sie von der Ordnung und Richtigkeit des Dienstes, so wie von allem unterrichten, was die Erhaltung, Bearbeitung und Verbesserung der Wälder betreffen mag; sie schicken die Befehle, die sie von derselben erhalten, weiter und setzen sie in Vollzug. (3r Art. das.)

Sie

Sie machen, wenigstens einmal im Jahre, einen allgemeinen Waldbesuch in dem Umfange ihres Bezirks, und nehmen einzelne Besuche in demselben vor, so oft es das Wohl des Dienstes erheischt. (4r Art. das.)

Sie lassen sich bei ihren Waldbesuchen durch die Inspektoren und Förster von einem Orte zum andern begleiten; sie durchgehen ihre Register, die sie sich vorzeigen lassen, so wie die Verbal-Processe der Förster; sie untersuchen den Zustand der Waldungen, Begränzungen und Verschläge; die Waldfrevel, welche in der Zwischenzeit von einem Besuche zum andern begangen werden; den besondern Zustand der Kuppen-Anlegungen, der Bezeichnungen der Bäume, die stehen bleiben oder gefällt werden sollen, der Holzschläge und Bearbeitungen; sie versichern sich endlich, ob die Verordnungen befolgt werden, und ob die Frevel, Mißbräuche, oder untreuen Handlungen von den Förstern und Inspektoren, in so weit es jeden betrift, gehörig aufgezeichnet worden sind. (5r Art. das.)

Sie sollen über ihre Untersuchungen einberichten, und die Frevel, untreuen Handlungen, Gesetzverletzungen oder Vernachläßigungen, die sie entdecken, genau niederschreiben. (6r Art. das.)

Sie werden den ihnen untergeordneten Beamten diejenigen Gutachten, die sie für schicklich halten, ertheilen, und im Fall sie an ihnen Untreue oder Nachläßigkeit gewahr nehmen, sollen sie sogleich die General-Conservation (Forst-Verwaltung) darüber benachrichtigen, um zu sehen, was in der Sache zu thun sei. (7r Art. das.)

Die Conservatoren (General-Inspektoren der Departements) sollen bei ihren Waldbesuchen die Veränderungen der Holzschläge und Waldbenutzungen, die ausserordentlichen Holzschläge, die Beschneidungen oder Ausräumungen und übrigen Verbesserungen, deren ihnen

nen die Forste empfänglich scheinen, untersuchen, und darüber einberichten; sie sollen über den Holzpreis in den Hauptorten eines jeden Departements Erkundigung einziehen, und darüber die Anzeige machen. (8t Art. das.)

Sie sollen die Kantone bestimmen und anzeigen, wohin das Vieh zur Weide getrieben werden darf (défensables), und es in den Gemeinden, welche das Weidrecht haben, bekannt machen lassen. (9r Art. das.)

Die Conservatoren (General-Inspektoren der Departements) müssen zu Ende ihrer Waldbesuche den Inspektoren die Orte anzeigen, wo im künftigen Jahre Kuppen angelegt werden können, den Weisungen zufolge, die ihnen von der General-Conservation (Forst-Verwaltung) ertheilt werden. (10r Art. das.)

Sie sollen einen besondern Hammer haben, welcher ihnen von der General-Conservation (Forst-Verwaltung) zugestellt wird, und wovon sie das Gepräge sowohl in dem Sekretariat der Departements-Direktorien (Central-Verwaltungen), als in der Gerichtsschreiberei der Distrikt-Tribunäle (Zucht-Polizei-Gerichte) in dem Umfange ihres Bezirks zu hinterlegen haben, damit man, nöthigen Falls, sich desselben bedienen könne. (11r Art. das.)

Sie haben die nöthigen Befehle für die Bezeichnung der Bäume, die stehen bleiben oder gefällt werden sollen, zu geben, und den Inspektor zu bestellen, welcher gemeinschaftlich mit dem Ortsinspektor zu dieser Verrichtung schreiten muß; sie lassen dieselbe in ihrer Gegenwart vornehmen, wenn es das Wohl des Dienstes erheischt. (12r Art. das.)

Sie bestimmen den Tag für die Versteigerungen, und geben den Direktorien des Departements und des Distrikts (den Central- und Municipal-Verwaltungen), in deren Bezirk die Kuppen ausgesteckt sind, Nachricht davon; sie ertheilen auch die erforderlichen Befehle

der Inspektoren ihres Bezirks zuschicken, nebst dem Verzeichniß der Windfälle und Frevelbäume, welche von einem Trimester zum andern verkauft worden sind; die nämlichen Resultate und Verzeichnisse müssen auch dem Direktorium (der Centralverwaltung) eines jeden Departements zugefertiget werden. (24r Art. das.)

Spätestens in den ersten zwei Monaten nach Endigung ihrer Waldbesuche sollen die Conservatoren (General-Inspektoren der Departements) die über dieselben errichteten Verbalprocesse an die General-Conservation (Forstverwaltung) einschicken, und bescheinigte Abschriften davon den Direktorien (Centralverwaltungen) der Departements, jedem seines Theils, zufertigen. Am Rande der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Einregistrirung zeichnen sie das Datum dieser Versendung auf. (25r Art. das.)

In dem ersten Monate nach Beendigung der Versteigerungen haben sie eine Tabelle darüber zu verfertigen, welche die Anzeige und den Umfang der Schläge, die Anzahl der verkauften oder vorbehaltenen Bäume, die Vor- und Zunamen nebst dem Wohnorte der Steigerer, den Betrag des Kaufpreises, und die Zieler, in welchen die Zahlungen geschehen müssen, in sich fassen muß; von diesem Verzeichnisse sollen sie eine doppelte bescheinigte Abschrift an die Generalconservation (Forstverwaltung) einschicken, und eben so eine doppelte Abschrift an jedes Departementsdirektorium (jede Departements-Centralverwaltung), in so weit es jedes betrift. (26r Art. das.)

Gleich nach Besichtigung der bearbeiteten verkauften Holzschläge sollen sie das Verzeichniß dessen, was sich bey den Verkäufen am Maaße mehr oder weniger gefunden hat, verfertigen, und eine bescheinigte Ausfertigung desselben, sowohl der General-Conservation (Forstverwaltung) als den Departements- und Distrikts-Direktorien (den Departements-Centralverwaltungen) und den Vorgesetzten, welche für die Einnahme

nahme bestimmt sind, in so weit es jeden angeht, zuschicken. (27r Art. das.)

Sie müssen, wenn es begehrt wird, den Commissarien der General-Conservation (Forstverwaltung) bei der Ausübung ihrer Verrichtungen beistehen, und die Commissarien der Departements-Verwaltungen während der Besuche und Besichtigungen, die sie in den Wäldern des Departements vornehmen, begleiten; sie unterzeichnen, wenn sie dazu aufgefordert werden, die Verbalprocesse, oder zeigen die Ursache ihrer Weigerung an. (28r Art. das.)

Sie dürfen sich nicht, ohne rechtmäßige Ursache, und nur zufolge einer Erlaubniß der General-Conservation (Forstverwaltung) entfernen. (29r Art. das.)

Verrichtungen der besondern Inspektoren.

Die Inspektoren sind gehalten, in den Distrikten, wo sie im Amte stehen, an dem Orte zu wohnen, welcher ihnen von der General-Conservation (Forstverwaltung) angewiesen wird. (Art. 1. des Titels 5. daselbst.)

Sie müssen auf den richtigen Dienst der Förster ein wachsames Auge haben, und diejenigen, welche abwesend oder verhindert sind, von andern vertreten lassen. (2r Art. das.)

Alle Monate sollen sie die ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen besuchen, und so oft es nöthig seyn wird, ihre Waldbesuchungen wiederholen. (3r Art. das.)

Bei ihren Besuchen sollen sie sich von einem Orte zum andern durch die Förster begleiten, und von ihnen die Register vorzeigen lassen: sie sollen den Zustand der Waldungen untersuchen, und sowohl davon, als über den Zustand der Gränzen und Verschläge, Rechenschaft ablegen; sie sollen die Waldfrevel und Vorfälle, welche die Förster niederzuschreiben versäumt haben, konstatiren und dieselben dafür verantwortlich machen. (4r Art. das.)

Sie sollen besonders die Holzschläge und deren Bearbeitung untersuchen, über den Zustand derselben einberichten, und die Veruntreuungen, welche dabei vorgehen können, konstatiren. (5r Art. das.)

Bei jedem Waldbesuche müssen sie ein genaues Verzeichniß von den Windfällen und Frevelbäumen, die man entdeckt hat, verfertigen. (Art. 6. das.)

Sie sollen jährlich den Ertrag der Eichelmast angeben, und ihr Gutachten ausstellen über die Anzahl der Schweine, die nach ihrem Ueberschlage in die Waldungen verlegt werden können. (7r Art. das.)

Sie haben, jeder in seinem Inspektionsbezirke, die Auszeichnung der Holzschläge vorzunehmen, gemäß der Weisung, welche der Conservator (Generalinspektor des Departements) ihnen von Seiten der General-Conservation (Forstverwaltung) ertheilen wird. (8r Art. das.)

Sie müssen, von dem zum Verkaufe bestimmten Schlagholze, diejenigen Bäume, welche stehen bleiben oder gefällt werden sollen, bezeichnen; zu dem Ende soll jedem von ihnen ein besonderer Hammer von der General-Conservation (Forst-Verwaltung) zugestellt werden, dessen Gepräge sie sowohl im Sekretariat ihres Departements, als in jenem der Direktorien (der Municipalverwaltung ihres Bezirks) und in den Gerichtsschreibereien ihrer respektiven Bezirke (der Zuchtpolizei ihres Bezirks) hinterlegen sollen. (9r Art. das.)

Der Inspektor des Orts soll das Auszeichnen der Bäume, die stehen bleiben oder gefällt werden sollen, gemeinschaftlich mit einem andern, eigends dazu beauftragten Inspektor, vornehmen. Die beiden Vorgesetzten bezeichnen, jeder mit seinem Hammer, die dazu bestimmten Bäume, mit Ausnahme der Laßbäume, die das Alter des jungen Holzes haben, welche nur mit einem Hammer bezeichnet werden dürfen. (10r Art. das.)

Die

Die Inſpektoren haben die zur Betreibung der Verkäufe erforderlichen Formalitäten zu beobachten; ſie ſollen mit den Conſervatoren (dem Generalinſpektor des Departements) bei den Verſteigerungen gegenwärtig ſeyn, und ihre Stelle vertreten, falls ſie dazu beordert werden. (11r Art. daſ.)

Sie begleiten die Conſervatoren (den Generalinſpektor des Departements) bei ihren Beſichtigungen der verkauften und bearbeiteten Holzſchläge. Wenn der Conſervator (Generalinſpektor des Departements) gedachte Verrichtungen nicht vornimmt, ſo muß der ſtatt ſeiner beſtellte Inſpektor ebenfalls von dem Ortsinſpektor verbeiſtändet werden. (12r Art. daſ.)

Die Inſpektoren verſehen nebſtdem die übrigen Forſtverrichtungen, welche ihnen von der Generalconſervation (Forſtverwaltung) angewieſen werden. (13r Art. daſ.)

Sie müſſen über ihre Waldbeſuche und Verrichtungen beſondere Verbalproceſſe verfertigen. (14r Art. daſelbſt.)

Sie ſollen Regiſter halten, die ihnen von der General-Conſervation (Forſtverwaltung) zugeſtellt werden, und welche ſie von dem Präſidenten des Direktoriums ihres Diſtrikts (der Municipalverwaltung des Hauptorts ihres Bezirks) numeriren und paraphiren laſſen. In dieſe Regiſter tragen ſie ihre verſchiedenen Verbalproceſſe nach Ordnung des Datums ein. Der Ortsinſpektor iſt verbunden, die Verbalproceſſe der Bezeichnung der Laßbäume und die Beaugenſcheinigung der verkauften Holzſchläge einzuſchreiben. Sie unterzeichnen das Eingetragene, und bemerken, am Rande der Verbalproceſſe, die Nummer des Blattes, welches die Einregiſtrirung enthält. (15r Art. daſ.)

Sie müſſen von einander unterſchiedene Regiſter führen; Eins nämlich, für die Nationalwaldungen, welche der Staat wirklich beſitzt, oder die unter einem wiederruflichen Titel verliehen worden ſind; ein Anderes

deres für die gemeinschaftlichen Waldungen; und das Dritte für die übrigen Wälder, die der Forstverwaltung unterworfen sind. (16r Art. das.)

Sie schicken die Verbalprocesse über ihre monatlichen Waldbesuche, in den ersten fünfzehn Tagen des folgenden Monats, an ihren Conservator (den Generalinspektor des Departements) ein, und senden zugleich eine beschleunigte Abschrift davon an das Direktorium ihres Distrikts (die Centralverwaltung des Departements.) (17r Art. das.)

Sie hinterlegen die Plane und Verbalprocesse über das Anlegen der Holzschläge, Bezeichnen der Laßbäume und Besichtigen der verkauften Schläge in dem Sekretariat des Distriktsdirektoriums (des Departements), und zwar in den ersten fünfzehn Tagen nach Beendigung der Verrichtungen, nachdem sie vorher eine beschleunigte Abschrift an die Conservatoren (den Generalinspektor des Departements) werden abgeschickt haben; am Rande ihrer Register thun sie von den in den beiden vorhergehenden Artikeln angezeigten Einsendungen, so wie auch von ihrem Datum, Meldung. (18r Art. das.)

Die Inspektoren müssen ein besonderes, ebenfalls numerirtes und paraphirtes Register halten, in welches sie den Empfang der Verbalprocesse einschreiben, die ihnen von den Förstern zugeschickt oder behändigt werden; und sie müssen auf den Verbalprocessen von dem Empfange Erwähnung thun. (19r Art. das.)

Die Inspektoren sind gehalten, so oft es verlangt wird, ihren Obern bei ihren Verrichtungen beizustehen, so wie auch die Commissarien der Verwaltungs-Corps bei den Besichtigungen und Untersuchungen zu begleiten, welche besagte Commissarien in dem Inspektionsbezirke etwa vornehmen mögen; sie müssen ihnen auf ihr Begehren ihre Register vorzeigen, und die Verbalprocesse, die errichtet werden, unterschreiben, oder den Grund ihrer Weigerung angeben. (20r Art. das.)

Wenn

Wenn die Inſpektoren Krankheits wegen ihren Verrichtungen nicht obliegen können, ſollen ſie dem Conſervator (dem Generalinſpektor des Departements) die Anzeige darüber machen, damit ihre Stellen von andern Inſpektoren oder von Suppleanten verſehen werden, welche ſich nach den Weiſungen, die ihnen zugehen werden, zu richten haben. (21r Art. daſ.)

Sie dürfen ſich, ohne rechtmäßige Urſache, nicht aus ihrem Bezirke entfernen, auch, ohne Erlaubniß des Conſervators (Generalinſpektors des Departements) nicht über acht Tage, und ohne jene der Generalconſervation (der Forſtverwaltung) nicht über zwanzig Tage abweſend bleiben; ſie ſollen in ihrer Abweſenheit auf die im vorhergehenden Artikel angezeigte Art erſetzt werden. (22r Art. daſ.)

Verrichtungen der Förſter.

Die Förſter müſſen nahe bei den Forſten und Gränzbüſchen wohnen, die ihrer Obſorge anvertraut ſind; der Ort ihres Amtsſitzes ſoll von dem Conſervator des Bezirks (dem Generalinſpektor des Departements) beſtimmt werden. (1r Art. des 4. Tit.).

Sie ſind gehalten, die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Waldungen täglich zu beſuchen, um den Waldvergehen zu ſteuern, dieſelben zu bewahrheiten und die Frevler ausfindig zu machen. (2r Art. daſ.)

Sie ſollen tagtäglich Verbalproceſſe über alle Frevel, die ſie wahrnehmen, aufſetzen. (3r Art. daſ.)

In ihren Verbalproceſſen ſollen ſie den Tag, wann ſie den Frevel wahrgenommen, den Ort, wo derſelbe begangen worden, die Perſonen und Anzahl der Frevler, falls ſie dieſelben ausfindig gemacht haben, angeben; desgleichen die Gattung und Dicke des abgehauenen und weggenommenen Holzes; die Werkzeuge, Fuhren und Geſpänne, die dazu gebraucht worden, die Gattung und Anzahl des im Frevel begriffenen Viehes, und überhaupt alle Umſtände, die zur Kenntniß des Vergehens und der Frevler beitragen können. (4r Art. daſ.)

Sie

Sie sollen das Frevelholz an den Orten aufsuchen, wo es hingebracht worden, und dasselbe in Beschlag nehmen; dürfen sich aber nicht in die nahe gelegenen Werkstätte, Gebäude und Höfe begeben, es seye dann, in Begleitung eines Municipalbeamten, oder zufolge gerichtlicher Erlaubniß. (5r Art. das.)

In dem durch das Gesetz bestimmten Falle, sollen sie das im Frevel betroffene Vieh, so wie auch die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespänne der Frevler in Beschlag nehmen. (6r Art. das.)

Sie müssen ihre Verbalprocesse unterzeichnen, und in den ersten vier und zwanzig Stunden vor dem Friedensrichter des Kantons ihres Wohnsitzes, und in dessen Ermanglung, vor einem seiner Besitzer, eidlich erhärten. (7r Art. das.)

Jedesmal, wenn ein Verbalproceß über eine Beschlagnehmung in Gegenwart eines Municipalbeamten errichtet worden ist, muß der gedachte Beamte darinn benannt werden, und der Förster muß dessen Unterschrift einholen, bevor er seine eidliche Erklärung von sich giebt; ausgenommen, wenn gedachter Beamter nicht unterschreiben kann oder will, in welchem Falle Meldung davon geschehen muß. (8r Art. das.)

Sobald ein Förster Vieh, Werkzeuge, Fuhren oder Gespänne arretirt hat, soll er dieselben an dem Orte, wo der Friedensrichter wohnt, in Verwahrung geben; und sobald sein Verbalproceß beendigt ist, muß eine Abschrift davon gemacht werden, welche in den Händen des Gerichtschreibers bleibt, damit er sie denjenigen, welche die arretirten Gegenstände zurück verlangen, mittheilen könne. (9r Art. das.)

Die Förster sollen ein Ordnungsregister halten, welches ihnen von der Generalconservation (Forstverwaltung) gestellt wird, und das sie von dem Präsidenten des Direktoriums ihres Distrikts (der Municipalverwaltung ihres Kantons) auf jedem Blatte numeriren und paraphiren lassen müssen; in dieses Register

tragen

tragen sie regelmäßig ihre Verbalprocesse nach ihrem Datum ein, unterzeichnen jede Einschreibung, und setzen am Rande des Verbalprocesses die Zahl des Blattes bei, auf welches derselbe einregistrirt worden ist. (10r Art. das.)

Sie sollen ihre gehörig beeidigten Verbalprocesse spätestens in den ersten acht Tagen nach ihrem Datum an ihren Inspektor gelangen lassen, und an dem Rande der Einschreibung in das Register den Tag der Beeidigung und Einsendung bemerken. (11r Art. das.)

Sie sollen die Windfälle oder die in dem Umfange ihres Forstes vom Winde niedergerissenen Bäume in das nämliche Register niederschreiben, und ihren Inspektor davon benachrichtigen; sie haben auf die Erhaltung besagter Bäume, so wie auf jene des in den Wäldern zu Boden liegenden Holzes zu wachen. (12r Art. das.)

Sie sind gehalten, so oft es verlangt wird, den Vorgesetzten der Conservation (Forstverwaltung) in ihren Verrichtungen beizustehen, und die Commissarien der Verwaltungscorps bei ihren Waldbesuchen zu begleiten; sie müssen ihre Register vorzeigen, und, wenn eine Aufforderung dazu an sie ergeht, die Verbalprocesse, welche aufgesetzt werden, unterschreiben, oder die Ursache ihrer Weigerung angeben. (13r Art. das.)

Im Falle ein Förster, einer Krankheit wegen, seinem Amte nicht vorstehen kann, muß er es längstens innerhalb drei Tagen dem Inspektor anzeigen, damit der Dienst von den benachbarten Förstern fortgesetzt werde, welche gehalten sind, die Befehle, die ihnen in dieser Rücksicht ertheilt werden, zu befolgen. (14r Art. das.)

Die Förster dürfen sich von ihrem Dienstorte, ohne Nothwendigkeit und ohne Erlaubniß des Inspektors, nicht wegbegeben; nur der Conservator (Generalinspektor des Departements) kann für mehr als acht Tage Erlaubniß ertheilen. Der Dienst der Abwesen-

den soll, auf die im vorhergehenden Artikel angezeigte Art, versehen werden. (15r Art. das.)

Verrichtungen der Verwaltungscorps in Betreff der Forstverwaltung.

Die Verwaltungscorps und Municipalitäten sind verbunden, jede in ihrem Gebiete und der Ordnung ihrer Einsetzung nach, auf die Erhaltung der Wälder zu wachen, und zu dem Ende bewaffnete Macht zu verschaffen, wenn sie von den Vorgesetzten der Conservation (Forstverwaltung) dazu aufgefodert werden. (Art. 1. des Tit. 8.)

Die Municipalbeamten sollen auf die Auffoderungen, die diesfalls an sie ergehen, den Nachsuchungen des Frevelholzes in den nahe gelegenen Werkstätten, Gebäuden und eingeschlossenen Bezirken, wohin gedachtes Holz etwa verbracht worden, beiwohnen. (21 Art. daselbst.)

Die Verwaltungscorps können, so oft sie es für gut finden, die National- und andere der Forstverwaltung unterworfenen Wälder in dem Bezirke ihres Gebietes besuchen, um sich des richtigen Dienstes und der Treue der Vorgesetzten zu versichern; sie können Verbalprocesse dabei errichten, und sie nebst ihren Gutachten und Bemerkungen entweder an die Generalconservation (Forstverwaltung) oder an die Vollziehungsgewalt, oder auch an das Gesetzgebungscorps einschicken, damit die gehörigen Maßregeln ergriffen werden. (23r Art. das.)

Die Direktorien der Distrikte, in welchen die Verwaltungen gelegen sind (die Municipalverwaltungen, welche in den Hauptorten des Bezirks des Zucht-Policeigerichts ihren Sitz haben), sollen die Versteigerungen des Holzes sowohl, als der auf die Unterhaltung oder Verbesserung der Wälder Bezug habenden Arbeiten vornehmen; sie können den Ortsmunicipalitäten die geringern Händel überlassen, von denen sich vermuthen läßt, daß ihr Betrag die Summe von 200 livres nicht über-

übersteige; die Arbeiten aber, die sich auf mehrere Distrikte (Bezirke) erstrecken, sollen vor dem Departementsdirektorium (der Centralverwaltung des Departements) versteigert werden. (4r Art. das.)

Die Direktorien (Verwaltungen), welche die Versteigerungen vorgenommen haben, sollen die Bürgschaften und Nachbürgen der Steigerer annehmen, und zwar in Gegenwart und mit Beistimmung des Prokuratorsyndiks (des Commissaires des Vollziehungsdirektoriums bey den Verwaltungen) und des Vorgesetzten der Regie der Registrirgebühren, welcher die Einnahme zu machen hat; die Bürgschaften und Nachbürgen aber, wegen den Versteigerungen, die den Municipalitäten überlassen werden, sollen mit Einwilligung des Gemeindeprokurators (des Commissaires des Vollziehungsdirektoriums) bei den Municipalverwaltungen angenommen werden. (5r Art. das.)

Die Distriktsdirektorien (Municipalverwaltungen) sollen die Entledigungsscheine über die Bearbeitung, oder die Lossprechungen von der Verbindlichkeit (congés de cour), nachdem die Conservatoren (Generaldepartementsinspektoren) ihre Einwilligung gegeben haben, bewilligen, und zu Ende des Verbalprocesses der Besichtigung, der in ihrem Sekretariat hinterlegt wird, den Akt darüber aufsetzen. (6r Art. das.)

Verantwortlichkeit der Verwaltungscorps und der Agenten der Forstverwaltung.

Die Förster sind wegen aller Nachläßigkeit oder Uebertretung der Forstgesetze in Ausübung ihrer Verrichtungen, so wie wegen ihren untreuen Handlungen verantwortlich. (Art. 1. des Tit. 14. des Gesetzes vom 20 August, 19 Sept. 1791.)

Dem zufolge bürgen sie für die Entschädigungen und Geldstrafen, in welche die Delinquenten verfallen sind, im Falle sie die Verbrechen nicht gehörig verzeichnet haben; der Betrag der gegen sie ausgesprochenen Entschädigungen und Geldstrafen wird ihnen von

ihrem Gehalt abgezogen, ohne Nachtheil sie in ereignendem Falle weiters zu verfolgen. (Art. 2. das.)

Die Inspektoren stehen für ihre eigene Handlungen, so wie für das üble Verhalten, die Zuwiderhandlungen und Nachläßigkeit der Förster, wenn sie solches nicht erweislich gemacht haben. (Art. 3. das.)

Dieser Verantwortlichkeit zufolge haften sie sammt und sonders für die Verurtheilungen, welchen sich die Förster ausgesetzt haben, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen diese Letztern. (Art. 4. das.)

Jeder bei einer Abmessung vorgegangene Irrthum soll, wenn er einen Morgen auf 40 übersteigt, demjenigen zur Last fallen, der abgemessen hat. (Art. 8. daselbst.)

Die Verwaltungscorps und Municipalitäten haften für den erlittenen Schaden, wenn auf geschehene Aufforderung sie es versäumt haben, für die Erhaltung der Waldungen bewaffnete Macht zu gestatten; und die Municipalbeamten, welche aufgefordert werden, der Nachsuchung des gestohlnen Holzes beizuwohnen, sollen jede ungerechte Verweigerung zu verantworten haben. (Art. 9. das.)

§. 3.

Allgemeine Maasregeln zur Erhaltung der Wälder.

Allgemeine Aufsicht.

Die Forste, Wälder und Bäume sind unter den Schutz der Nation, des Gesetzes, der Gerichtshöfe, Verwaltungsversammlungen, Municipalitäten, Gemeinden und Nationalgarden gesetzt, welche ausdrücklich als Bewahrer gedachter Gegenstände erklärt sind, ohne den Titeln, Gerechtsamen und Berechtigungen der Gemeinheiten und Privatpersonen, so wie den Verfügungen der Forst- und Wasserordonanzen zu nahe zu treten. (Art. 1. des Gesetzes vom 11 Decemb. 1789.)

Es

Es ist den öffentlichen Beamten anbefohlen, die Frevel zu verfolgen; demnach sind die Wasser- und Forstgerichte und alle übrigen Richter bevollmächtigt, sich zur Vollziehung ihrer Anordnungen, Urtheile und Arreste von den Municipalitäten, Nationalgarden und andern Truppen Beistand leisten zu lassen, um die Frevler in gedachten Forsten und Wäldern zu arretiren, zu entwaffnen und zu vertreiben; bei Strafe, im Falle gedachte Municipalitäten der Aufforderung keine Genüge leisten, in ihrem eigenen und persönlichen Namen dafür verantwortlich zu seyn. (2r Art. daselbst.)

Alle besagten Richter und Municipalitäten sind befugt, sowohl bei Tage als bei Nacht alle diejenigen, welche auf der That betreten werden, gefangen nehmen zu lassen. (6r Art. das.)

Ordentliche und ausserordentliche Holzhiebe.

Es soll in unsern Forsten, Wäldern und Revieren kein Verkauf von hochstämmigem oder Schlagholze anderst vorgenommen werden, als nach der Verordnung, welche darüber (von der Forstverwaltung zufolge der Weisungen des Vollziehungsdirektoriums) wird festgesetzt werden; bei Strafe gegen die Steigerer, das Vierfache des Werthes der verkauften Hölzer zu erstatten, und gegen die Anordner solcher Verkäufe, ihrer Stellen verlustig zu werden. (Auszug aus dem Art. 1 des Tit. 15 in der Ordonnanz von 1669.)

Die Geistlichen, Gemeinheiten, Kommenthurien, Schaffner, Rektoren und Verwalter dürfen keine hochstämmigen oder Standbäume in den Schlagwaldungen hauen, weder das vorbehaltene Waldviertel angreifen, noch sonst etwas über die gewöhnlichen und festgesetzten Hiebe unternehmen, es seie denn Kraft öffener Briefe, die gehörig einregistrirt sind, unter Strafe einer willkührlichen Geldbuße für uns, und der Erstattung des vierfachen Werthes des gehauenen oder verkauften Holzes; welcher, falls er fünf hundert Livres übersteigt,

zu

zu Fonds für die Pfründe, Kollegium, Kommenthurie, Krankenhaus oder andere Gemeinheit verwendet, und der Ertrag dem Spitale des Orts, während dem Leben oder Besitze der Pfründner, Komthuren, Rektoren oder Verwalter angewendet werden soll; und wenn die Erstattung weniger als fünf hundert livres beträgt, so soll sie gänzlich dem Spitale zugehören. (Art. 4 des Tit. 24 in der Ordonnanz von 1669.)

Die Generalconservation (Forstverwaltung) ordnet jährlich die Holzschläge an, welche der Waldbenutzung oder der bestehenden Ordnung gemäß, in den verschiedenen Departements statt haben sollen. Die Qualität der in jedem Departement vorzunehmenden Holzhiebe, nebst einer Uebersicht des muthmaßlichen Ertrags, soll dem Gesetzgebungscorps (der Regierung) vorgelegt werden. (Art. 7 des Tit. 7 des Gesetzes vom 29 Sept. 1791.)

Die Conservation untersucht und schlägt die Veränderungen vor, die sie für die Ordnung der Kuppen oder Waldbenutzung nützlich erachtet; und ist gehalten, wenn das Gesetzgebungscorps (die Regierung) diese Veränderungen genehmigt hat, sich nach denselben zu bemessen. (Art. 8 das.)

Die Artikel 1 des Titels XV und 4 des Titels XXIV der Wasser- und Forstordnung von 1669, und die Artikel 7, 8 und 9 des Titels VII des Gesetzes vom 29 September 1791, über die Forstverwaltung, sollen nach Form und Inhalt vollzogen werden. (Art. 1 des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums vom 8 Thermidor 4, worinn Formalitäten in Ansehung der ausserordentlichen Holzhiebe vorgeschrieben werden.)

Es sollen demnach keine Hiebe vorbehaltener Waldviertel oder anderer Holzungen vorgenommen werden, wenn sie nicht von der vollziehenden Gewalt gut geheissen worden sind, mit Ausnahme der ordentlichen Waldhiebe, die den Verbalprocessen der Waldbenutzung gemäß geschehen. (Art. 2 das.)

Die

Die Verwaltungscorps dürfen deren keinen anordnen noch versteigern, als nur Kraft dieser Erlaubniß unter Strafe der Nichtigkeit gedachter Versteigerungen und aller Schäden und Interessen gegen jene, welche sie anordnen und versteigern würden, und selbst gegen die Steigerer. (Art. 3 das.)

Wenn ein ausserordentlicher Waldhieb von der vollziehenden Gewalt gestattet worden ist, so muß in den Anschlagzetteln und in dem Protokolle der Versteigerung dieser Gestattung ausdrücklich erwähnt werden. (Art. 4 das.)

Die Forstagenten und die Beamten der Regie der Einregistrirung und der Nationaldomainen sind, unter ihrer Verantwortlichkeit, gehalten, sich jedem ausserordentlichen Hiebe, der nicht mit diesen Formalitäten begleitet ist, zu widersetzen, und dem Finanzminister sogleich Nachricht davon zu ertheilen, welcher mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses, der im Tagebuch der Gesetze gedruckt werden soll, beauftragt ist. (Art. 5 das.)

Vorschriften zur Bearbeitung der verpfändeten oder vertauschten Nationalforste.

Die Apanagisten, Pfandinhaber, Schenknehmer, Concessionarien, und jeder Besitzer von Domainenwaldungen und Forsten, unter welchem Titel es immer sei, so wie auch alle diejenigen, welche solche eingetauscht haben, und deren Tausch nicht vollendet ist, sollen einstweilen mit jedem Hau von hochstämmigem Holze in gedachten Wäldern und Forsten einhalten, bei Straf der Confiskation des gehauenen Holzes, und einer Geldbuße von tausend Livres für jeden Hau von weniger als einem Morgen, und von tausend Livres auf den Morgen für jeden stärkern Hau, unnachtheilig jedoch der völligen und gänzlichen Bewerkstelligung der ausserordentlichen Holzschläge, die in den gesetzlichen Formen bis auf den Tag der Abkündigung des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet und zugeschlagen worden sind. (1r Art. des Gesetzes vom 18—26 März 1790.)

Es

Es soll ebenfalls mit jeder Erlaubniß, Verkauf und Bearbeitung der ausserordentlichen Holzschläge in den Wäldern, die von geistlichen Anstalten abhängen, eingehalten werden, unnachtheilig jedoch der völligen und gänzlichen Bewerkstelligung der aufferordentlichen Holzschläge, die in den gesetzlichen Formen bis auf den Tag der Abkündigung des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet und zugeschlagen worden sind; mit dem Bedinge, daß die Steigerer den Steigerungspreis in die Casse der Domainenverwaltung einschiessen, worüber nicht anderst, als nach dem Gutachten der Distriktsversammlungen (Departementsverwaltungen) verfügt werden soll *). (21 Art. das.)

Die Apanagisten, die Pfandinhaber, diejenigen, denen der Besitz von Domainwäldern und Forsten verliehen worden, unter welchem Titel es immer sei, und diejenigen, welche solche durch Vertauschungen besitzen, die aber noch nicht zu Stande gebracht sind, so wie alle Pfründner oder andere Besitzer oder Verwalter der Wälder und Forste der Geistlichkeit sollen, gemäß dem nachhaltigen Waldertrage keine Haue des jungen Holzes in den Wäldern und Forsten vornehmen dürfen; und in Ermangelung der Verbalprocesse der Waldbenutzung sollen gedachte junge Hölzer nicht eher gehauen werden, als in dem Alter, wo dies gewöhnlich geschieht. (31 Art. das.)

Die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen dürfen die Bearbeitung der gedachten Schläge nicht eher vornehmen, als bis sie von den Forstgerichten, oder andern competenten Richtern (von den Generalinspektoren der Departements) die Erlaubniß dazu erhalten haben; und diese Erlaubniß soll nicht ertheilt

*) Bevor diese Gelder eine Bestimmung erhalten, muß das Gutachten der Departementsverwaltung dem Regierungscommissaire mitgetheilt werden.

ertheilt werden, es seie denn, daß zuvor das Begehren dem Distrikte, wo die Güter liegen, oder dessen Direktorium (der Municipalität oder den Municipalitäten der Orte) mitgetheilt worden, unter Strafe der Confiscation des gehauenen Holzes, und einer Geldbuße von fünf hundert Livres für jeden Schlag von weniger als einem Morgen, und von fünf hundert Livres auf den Morgen für jeden stärkern Schlag. (4r Art. daf.)

Jede Bearbeitung des oben besagten Holzes, die gegenwärtig angefangen und den Verbalprocessen der Waldbenutzung nicht gemäß ist, oder in Ermangelung der Verbalprocesse der Waldbenutzung unter dem gewöhnlichen Alter der vorhergegangenen Haue vorgenommen wird, soll unter den im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen, gleich nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ausgesetzt, und das gegenwärtig wider die Verordnung gehauene Holz weggenommen, und auf Betreiben der Beamten der Forstgerichte oder anderer competenter Richter (der Departementsinspektoren) verkauft und das erlöste Geld in die Kasse der Domainenverwaltung eingeschossen werden. (5r Art. daf.)

Es dürfen keine Bäume, die auf den Domaine- oder geistlichen Gütern zerstreut stehen, gehauen werden, wenn dieselbe nicht rückgängig und im Absterben sind, und zwar erst nach erhaltener Erlaubniß, wie dies im vierten Artikel vorgeschrieben ist, unter Strafe der Confiscation der gehauenen Bäume, und einer Geldbuße, welche nicht geringer als der doppelte Werth der besagten Bäume seyn darf. (6r Art. daf.)

Die Apanagisten, die Pfandinhaber, diejenigen, denen der Besitz von Domainewäldern verliehen ist, welche solche durch Vertauschungen besitzen, die nicht zu Stande gebracht sind, alle diejenigen, welche Domainewälder, zufolge irgend eines Titels, besitzen, die Verwalter der Waldungen und Forsten, die von geistlichen Stiftungen herrühren, sollen gedachte Wälder

nicht

nicht ausrotten, weder irgend auf eine Art urbar machen, noch die Natur derselben ändern dürfen, unter Strafe von fünfzehn hundert Livres für jeden Morgen. (7r Art. das.)

Alle obigen Verfügungen sollen in den belgischen Provinzen (in den vier neuen Departements) so wie in allen Theilen der Republik (auf das respektive Betreiben der Forstverwaltungen) vollzogen werden. (Auszug aus dem 8. Art. das.)

Die Municipalitäten sind beauftragt, auf den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes zu wachen, und die Gemeindeprokuratoren (die Commissarien des Vollziehungsdirektoriums bei den Verwaltungen) die Uebertretungen desselben bei den Gerichten anzuzeigen, welche darüber zu erkennen haben. (9r Art. das.)

Vorschriften, welche die Gemeinden zu befolgen haben, die das Eigenthum der Nationalwälder in Anspruch nehmen.

Es ist allen Gemeinheiten von Einwohnern verboten, unter dem Vorwande von Eigenthums-, Anmaßungs- oder sonstigen Rechten sich durch Thathandlung in den Besitz von jewelchen Wäldern, Viehweiden, leeren und öden Erdstücken zu setzen, in deren wirklichem Besitze sie sich nicht den 4. des verwichenen Augusts befanden; mit dem Vorbehalte, daß erst erwähnte Gemeinheiten den Weg Rechtens einschlagen können, um sich gegen die Anmaßungen zu verwahren, über welche sie sich allenfalls zu beschweren haben. (2r Art. des Gesetzes vom 11 Dec. 1789.)

Diejenigen, welche beschuldigt werden, in gedachten Wäldern und Forsten, an den Bäumen der öffentlichen Wege und Oerter, in den Pflanzungen und Baumschulen, Holz gefällt, beschädigt, gestohlen und gefrevelt zu haben, sollen belangt, und wenn sie schuldig sind, mit den in der Wasser- und Forstordonnanz und andern Gesetzen (der Republik) enthaltenen Strafen belegt werden. (3r Art. das.)

Ver-

Verbot, Frevelholz zu kaufen oder zu verkaufen.

Es ist Jedermann untersagt, Frevelholz betrügerischer Weise feil zu bieten, zu kaufen oder zu verkaufen, bei Strafe gegen die An- und Verkäufer, welche solchen Unterschleif treiben, nach der Strenge der Ordonnanzen belangt zu werden; die Arretirung des besagten Frevelholzes soll von den Waldförstern, Streifreitern und Gerichtsboten, die dazu beordert werden, geschehen, die Aufsuchung desselben soll nur in Beiseyn eines Municipalbeamten, der es nicht abschlagen darf, vorgenommen werden. (4r Art. das.)

Vorschriften für die Waldberechtigte.

Wir heben die Erlaubniß und das Recht, Feuer zu machen und Waldhütten zu halten, auf; desgleichen sollen keine Bäume, Stangen, unzweckmäßige noch stehende grüne und dürre Hölzer abgegeben werden, ohne daß es jedoch den Waldberechtigten, wessen Standes sie auch immer sind, erlaubt seie, solches zu nehmen oder hauen zu lassen, und es hinweg zu führen, es seie denn, daß es zu Boden liegt, ungeachtet aller gegenseitigen Ansprüche, Schlüsse und Privilegien, welche hiemit zernichtet und zurückgenommen werden; die Dagegenhandelnden sollen zur Erlegung einer Geldstrafe und Kosten- und Schadenersatz gehalten, und des Nutzungsrechts verlustig seyn. (33r Art. des 27 Tit. der Ordonnanz vom August 1669.)

Die Waldberechtigte und andere Personen, welche des Nachts ausser den Wegen und Landstraßen mit Sicheln, Aexten, Sägen oder Beilen versehen, angetroffen werden, sollen eingekerkert, und fürs erstemal zu einer Geldstrafe von 6 Livres, das zweitemal von 20 Livres verurtheilt und das drittemal aus dem Walde verbannt werden. (34r Art. das.)

Waldscheidegräben.

Alle Nachbarn, welche an unsere Förste und Reviere angränzende Wälder besitzen, sind gehalten, die-

selbe durch vier Fuß breite und fünf Fuß tiefe Gräben von den unsrigen abzusondern, und sie also im Stande zu erhalten, bei Strafe der Vereinigung. (Art. 4 im Tit. 27 der Ordonnanz von 1669.)

Unsere Beamte der Forstgerichte (Inspektoren) sollen in den Verbalprocessen, die sie bei ihren Amtsreisen aufsetzen, den Zustand, der zwischen uns und den angränzenden Besitzern befindlichen Marksteine und Gräben angeben, das, was an denselben seit ihrer letzten Reise verändert oder vorgenommen worden, wieder herstellen; auch sollen sie in den Verbalprocessen der nächsten Umreise bemerken, ob alles wieder in den vorigen Stand gesetzt worden, und die Urtheile anführen, die sie gegen die Schuldigen werden gefällt haben (haben fällen lassen), unter Strafe in ihrem eignen Namen und samt und sonders dafür verantwortlich zu seyn. (5r Art. das.)

Die Vollziehung der Artikel 4 und 5 des Titels 27 der Ordonnanz von 1669, ist den Forstagenten und Centralverwaltungen anbefohlen. (11 Art. des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums vom 19 Pluviose 6.)

Die Forstagenten haben zu wachen, daß die Eigenthümer von Waldungen, welche mit den Nationalforsten zusammenstoßen, die Scheidegräben nach den im obigen Artikel 4 vorgeschriebenen Dimensionen wieder herstellen, und daß an den Orten, wo keine sind, solche gegraben werden, nach den Richtungen hin, die sie, den alten Plänen und Gränzscheidungen gemäß, zu entwerfen haben. (2r Art. das.)

Die Schwierigkeiten, welche sich in dieser Rücksicht etwa erheben, sollen vor die Centralverwaltung gebracht werden, welche sie auf die schriftlichen Vorstellungen der Parthien, nachdem sie zuvor den Forstagenten und Commissarien des Vollziehungsdirektoriums mitgetheilt worden, zu schlichten haben. (3r Art. das.)

Vorsorgmittel gegen die Waldbrände.

Wir verbieten den Holzkäufern, Waldberechtigten und allen andern Personen, weder in unsern Waldungen, noch in jenen der Geistlichkeit oder Gemeinheiten Asche zu brennen; den Nutznießern und andern Beamten verbieten wir, es zu dulden, unter Strafe einer willkührlichen Geldbuße, der Confiscirung des verkauften Holzes, der Arbeit und Werkzeuge, und der Verfustigung des Dienstes gegen die Beamten; es seie dann, daß man offene Briefe in Händen habe, die auf das Gutachten der Oberforstverwalter bestätigt sind, (daß man von Seiten der Generalinspektoren Erlaubniß dazu habe.) (Art. 19 im Tit. 27 der Ordonnanz vom August 1669.)

Verbieten allen übrigen Personen, irgend wo auderst Aschwerkstätte zu halten oder Asche verfertigen zu lassen, als nur in den zum Verkaufe bestimmten Distrikten, und dieselbe nur in solchen Fässern verführen zu lassen, die mit dem Hammer des Händlers bezeichnet sind, unter Strafe der Confiscirung und einer willkührlichen Geldbuße. (Art. 21 daf.)

Wir verbieten jedermann, bei körperlicher Strafe, die Bäume zum Absterben zu beschädigen oder anzubrennen, noch ihnen ihre Rinde zu nehmen. Die Kohlgruben sollen an den freiesten Orten, und die von den Bäumen und dem jungen Anwuchse am entferntesten liegen, angelegt werden, und die Holzhändler gehalten seyn, dieselben wieder anzupflanzen und aufzubewahren, im Falle es von dem Oberforstverwalter (von dem Inspektor des Departements) für gut befunden wird, und dieses zwar, ehe dieselben die Lossprechung von ihrer kontraktmäßigen Verbindlichkeit erhalten können; bei Strafe einer willkührlichen Geldbuße. (22r Art. daf.)

Auch verbieten wir allen und jeden Personen, in irgend einer Jahrszeit in unsere Waldungen, Haiden, Oedungen, so wie auch in jene der Gemeinheiten und

Privatleute Feuer zu bringen, oder solches dort anzuzünden, bei körperlicher Strafe, und einer willkührlichen Geldbuße, nebst dem Ersatze des Schadens, der etwa durch das Feuer verursacht würde, und wofür die Gemeinheiten und diejenigen, welche die Förster ernannt haben, in so weit es die Civilfolgen betrift, verantwortlich sind. (32r Art. das.)

Das Vollziehungsdirektorium auf den Bericht des Finanzministers:

Erwägend, daß die Nationalforste den Brandverwüstungen ausgesetzt, und diese fast immer die Folge der übelgesinnten Waldsaßen sind; daß den Waldgemeinden selbst daran gelegen seyn muß, die unglücklichen Folgen zu hemmen; daß jedoch einige, die bei dem Walde von Orleans wohnen, ihre Hülfe daselbst verweigert haben; daß in dergleichen Fällen der Gebrauch war, den verweigernden Gemeinden alles Weiderecht im Walde zu versagen:

Beschließt, wie folgt;

Wenn sich in dem Walde von Orleans ein Brand äussert, sollen alle benachbarten Gemeinden auf das erste Aufgebot der Waldförster gehalten seyn, ihnen dabei zu Hülfe zu kommen, um dem Feuer Einhalt zu thun. (1r Art. des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums vom 27 Pluviose 6.)

Diejenigen Gemeinden, welche sich dessen weigern, selbst die Privatpersonen, welche ohne giltigen Grund sich davon ausnehmen werden, sollen aufgezeichnet und des Weidrechts im Walde verlustigt seyn. (2r Art. das.)

Die Verfügungen des Art. 32 im Tit. 27 der Ordonnanz von 1669, welche verbieten, Feuer in die Wälder zu tragen, oder darinn anzuzünden, sollen fernerhin nach Form und Innhalt vollzogen werden. (3r Art. das.)

Die Forstagenten und Municipalitäten der Waldgemeinden haben den Auftrag, den Verbrechen dieser

Art

Art vorzubeugen, die Urheber derselben aufzusuchen, anzugeben, und nach der Schärfe der Gesetze zu verfolgen. (4r Art. das.)

Jagen in den Wäldern.

Das Jagen in den Nationalforsten ist allen und jeden Privatpersonen ohne Unterschied verboten. (1r Art. des Beschlusses vom 28 Vendemiaire 5.)

Die Förster sind gehalten, gegen die Zuwiderhandelnden Verbalprocesse, in der für die übrigen Waldfrevel vorgeschriebenen Form, aufzusetzen, und sie dem Nationalagenten bei dem ehemaligen Unterforstgerichte ihres Bezirks (dem Commissaire des Vollziehungsdirektoriums bei der Municipalverwaltung) zuzustellen. (2r Art. das.)

Die Beschuldigten sollen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3 Brümaire 4. über Verbrechen und Strafen, belangt, und zu denjenigen Geldstrafen verurtheilt werden, die in den oben angeführten Gesetzen enthalten sind. (3r Art. das.)

Viehweide in den Wäldern.

Die Waldberechtigten Einwohner sollen die Anzeige machen über die Anzahl und Gattung des Viehes, das sie in Besitz oder in Lehnung haben; darüber soll eine Liste verfertigt werden, welche die Namen derer, denen es zugehörig ist, enthält; diese Liste wird an das Forstgericht (in die Zuchtgerichtsschreiberei) gebracht, um in ein Register eingetragen zu werden, das in der Schreiberei geführt, und von dem Oberforstmeister und unserm Prokurator (von dem Präsidenten des gedachten Gerichts) paraphirt werden muß. (2r Art. des Tit. 19 in der Ordonnanz von 1669.)

Die Forstbeamten (die Inspektoren der Forstverwaltung) sollen jedem waldberechtigten Kirchspiele, Weiler, Dorfe oder Gemeinheit eine besondere Gegend anweisen, die für sie am gelegensten ist, wohin, aber nur an die weidgängigen Oerter, das Vieh getrieben und abgesondert gehütet werden kann; so, daß

keine

keine Heerden von andern Orten her sich darunter mischen; alles dies unter Strafe der Confiscirung des Viehes, und einer willkührlichen Geldbuße gegen die Hirten, und der Dienstverlustigung gegen die Beamten und Förster, welche das Gegentheil zulassen, oder dulden werden; auch sollen alle Ausfertigungen ohne Kosten und ohne Gebühr gemacht werden, bei Strafe der Gelderpressung. (3r Art. dgs.)

Die Bekanntmachung der Weidgegend und der Freiheit, das Vieh dahin zu schicken, soll (an einem der Dekaditage des Monats Plüviose, auf Betreiben der Municipalverwaltung) geschehen, nebst dem Verbote an die Waldberechtigten und alle übrigen, ihr Vieh an andere Oerter zur Weide zu schicken, unter Strafe der Confiscirung und der Verlustigung ihrer Waldgerechtigkeit. (4r Art. das.)

Alles Vieh, das den Waldberechtigten eines und desselben Kirchspiels oder Weilers gehört, denen das Weidrecht zusteht, soll mit dem nämlichen Kennzeichen gezeichnet werden, wovon das Gepräge in der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden muß, ehe das Vieh auf die Weide geschickt werden darf; auch soll dasselbe täglich an einem für jeden Flecken, Dorf oder Weiler bestimmten Orte in eine einzige Heerde zusammen, und auf einem einzigen Wege fortgetrieben werden, welcher von den Beamten des Forstgerichts, als der bequemste und am meisten verwahrte, angewiesen wird; ohne daß es erlaubt seie, sowohl im Hin- als Hergange einen andern Weg zu nehmen, unter Strafe der Confiscirung des Viehes, einer willkührlichen Geldbuße gegen die Eigenthümer desselben, und einer exemplarischen Bestrafung gegen die Hirten und Viehhüter. (6r Art. das.)

Die Privatpersonen sollen gehalten seyn, ihrem Viehe Schellchen an den Hals zu hängen, deren Schall auf die Oerter aufmerksam machen könne, wohin sich dasselbe etwa verlaufen, und Verwüstung anrichten möchte,

möchte, damit die Hirten dahin eilen, und die Viehhüter sich der Viehes, welches sich verirrt hat, und ausser den angewiesenen und weidgängig erklärten Oertern schadenbringend angetroffen wird, bemächtigen. (7r Art. das.)

Es soll keinem Einwohner frei stehen, sein Vieh zu einzelner Hut auf die Weide zu thun, noch dasselbe von seiner Frau, seinen Kindern oder Dienstleuten in den Wald treiben zu lassen, bei einer Geldstrafe von zehn Livres im ersten, der Confiscirung im zweiten, und der Verlustigung aller Waldgerechtigkeit im dritten Begehungsfalle; das nämliche soll in Ansehung derjenigen Personen beobachtet werden, welche so, wie die Einwohner, des Weidrechts genießen, unrücksichtlich der Gerechtsame, einzelne Heerden zu halten, und aller gegentheiligen Gebräuche und Besitzthümer. (Auszug aus dem Art. 8. das.)

Die Hirten und Viehhüter sollen auf Betreiben (des Agenten der Gemeinde) oder der angesehensten Einwohner der Weiler und Dörfer (von der Municipalverwaltung) erwählt und ernennt werden, welche ohne Kosten einen Akt darüber auszufertigen hat, und soll (die Municipalverwaltung) für diejenigen, welche sie ernennt haben wird, verantwortlich seyn. (9r Art. das.)

Diejenigen Privatpersonen, welche das Weidrecht besitzen, sollen ihre Namen und Häuser den Handelsleuten und Einwohnern der benachbarten Städte und Kirchspiele nicht leihen dürfen, um ihr Vieh dahin zu thun; und wofern solches angetroffen wird, das auf gedachte Art dahin gethan, oder betrügerischer Weise angegeben worden ist, so soll es confiscirt, und der Weidberechtigte für das erstemal zu einer Geldstrafe von fünfzig Livres verurtheilt, und im Wiederbetretungsfalle aller Waldgerechtigkeit verlustiget werden. (10r Art. das.)

Verbieten allen Privatpersonen, ihr Vieh auf die Weide zu schicken, unter dem Vorwande von Pachtungen

lungen und Verstattungen der Domaineheamten, Einnehmer oder Pächter, selbst der Pfandinhaber oder Nutznießer, bei Strafe der Confiscirung des auf der Weide angetroffenen Viehes, und einer Geldbuße von hundert livres. (11r Art. das.)

Sollten längs der Wege oder Straßen, auf welchen das Vieh an die zum Weiden bestimmten Oerter geht, sich junge Triebreiser von hochstämmigem oder Schlaghölze befinden, so, daß das Anfressen derselben nicht wohl verhütet werden könnte, so müssen die Beamten sorgen, daß Gräben gemacht werden, die breit und tief genug sind, um sie zu schützen, oder aber daß die alten Gräben auf Kosten und Rechnung der weidberechtigten Gemeinheiten wieder hergestellt und unterhalten werden, welche nach Maßgabe der Anzahl Viehes, das sie zur Weide gehen lassen, dazu beizutragen haben. (Art. 12. das.)

Verbieten ingleichem den Einwohnern der weidberechtigten Kirchspiele und allen Personen, welche das Recht der Viehweide in unsern Wäldern und Holzungen oder in jenen der Geistlichkeit, Gemeinheiten oder Partikularen besitzen, Wollvieh, Ziegen, Schaafe und Hämmel dahin, und selbst nicht auf die Haiden, Oedungen, wüste und leere Plätze an den Gränzen der Forste und Wälder, zu treiben oder zu schicken, bei Strafe der Confiscirung des Viehes, und einer Geldbuße von drei livres für jedes Stück; und sollen die Schäfer und Hüter von solchem Viehe fürs erstemal zu einer Geldstrafe von zehn livres verurtheilt und im Wiederbetretungsfalle ausgepeitscht, und aus dem Bezirke des Forstgerichtes verbannet werden; auch sind die Eigenthümer des Viehes und die Hausväter für die gegen die Schäfer ergangenen Verurtheilungen, in Ansehung der Civilfolgen, verantwortlich. (13r Art. das.)

Die Einwohner der weidberechtigten Häuser sollen des Weid- und Mastrechtes blos für das Vieh, welches

ches zu ihrem eigenen Gebrauche dient, genieſſen, und nicht für jenes, womit ſie Handel und Verkehr treiben, unter Strafe einer Geldbuße und der Confiscirung. (Art. 14. daſ.)

Die Weidung des Viehes in den Nationalforſten des alten Gebiets iſt allen Waldſaßen unterſagt, welche nicht darthun, daß ſie unter die Weidgangsnießer gehören, die auf dem vor Alters vom ehemaligen Conſeil beſchloſſenen Liſten, (in den 4 Departements auf die in dieſen Ländern eingeführte Art) welche die Ordonnanzen und Verordnungen vorſchreiben, anerkannt und beibehalten worden. (1r Art. des Beſchluſſes des Vollziehungsdirektoriums vom 5 Vendemiaire 6.)

Sie iſt gleichermaßen unterſagt, in allen der Nation zugefallenen Forſten, auſſer den Weidgangsnieſſern, die vor den Centralverwaltungen der Departements contradictoriſch mit den Nationalforſtagenten und den Vorgeſetzten der Regie des Regiſtrirweſens ihre Rechte bewieſen haben. (2r Art. daſ.)

Diejenigen, deren Recht auf den Weidgang erkannt worden, können ſich deſſelben nur mit ſtrenger Beobachtung der im Artikel XIX der Ordonnanz vom Auguſt 1669 enthaltenen Verfügungen bedienen. (3r Art. daſ.)

Ihr Vieh darf nur in diejenigen Gehölztheile geführt werden, welche durch die Forſtagenten weidgängig erklärt worden, unter den Strafen, welche die Verordnungen und Ordonnanzen vorſchreiben. (4r Art. daſ.)

Sollen keine andere Gehölze für weidgängig erklärt werden, als die man, ohne auf ihr Alter zu ſehen, für ſtark und hoch genug halten wird, um von dem Zahn des Viehes nichts zu beſorgen zu haben. (5r Art. daſ.)

Eichelnleſen in den Nationalwäldern.

Es iſt jedermann geſtattet, die Eicheln, Bucheln und ſonſtige wilde Früchte in den, der Nation gehö-

tigen Forsten und Holzungen aufzusammeln, wenn übrigens die über die Erhaltung der Wälder bestehenden Gesetze dabei beobachtet werden. (Art. 1 des Gesetzes vom 12 Fruktidor 2.)

Die Schweinheerden dürfen erst den 10 Brümaire, an den Orten, wo dieser Gebrauch eingeführt ist, eingeschlagen werden. (21 Art. das.)

Entdeckung der Forstfrevel.

Die gerichtliche Polizei wird auf verschiedene Art ausgeübt, wie hiernach zu stehen kommt:

1. Durch die Policeicommissarien;
2. Durch die Feldschützen und Waldförster;
3. Durch die Friedensrichter;
4. Durch die Direktoren des Anklagsjury;
5. Durch die Capitaines und Lieutenants der Nationalgendarmerie. (Art. 21 des Gesetzbuchs der Verbrechen und Strafen.)

Alle Beamten der gerichtlichen Polizei stehen unter der Oberaufsicht des öffentlichen Anklägers. (Art. 22 das.)

Was die Verbrechen betrift, so die Feldschützen und Waldförster in ihren Verrichtungen begehen, wird die Bestrafung derselben unmittelbar durch den Direktor des Jury betrieben. (Art. 24 das.)

Es sind in den durch die Oberverwaltung bestimmten Orten, Waldförster zur Erhaltung der Waldungen angestellt.

Die Art ihrer Ernennung und ihre Verrichtungen, in so fern sie die gerichtliche Polizei nicht angehen, sind durch das Gesetz über die Forstverwaltung angeordnet. (Art. 39 das.)

Jeder Eigenthümer hat das Recht, zur Erhaltung seines Eigenthums, einen Feldschützen oder Förster zu halten.

Er ist verbunden, denselben von der Municipalverwaltung genehmigen zu lassen. (Art. 40 das.)

Die Feldschützen und Waldförster, als gerichtliche Polizeibeamten angesehen, haben den Auftrag:

Gegenseitig alle begangene Verbrechen aufzusuchen, wodurch den Feldgütern und Waldungen ein Eingriff geschieht.

Ueber die Art und Umstände der Verbrechen, mit Anzeige der Zeit und des Orts, allwo sie begangen worden, die Proben und Merkmale, welche sich gegen die Beschuldigten hervorthun, zu verbalisiren;

Den gestohlnen Sachen in den Orten, allwo sie hingebracht worden, nachzugehen, und solche zu sequestriren, ohne sich je dennoch in die Häuser, Werkstätte, Gebäude und daran stossende Höfe begeben zu können, es seie denn in Gegenwart eines Municipalbeamten oder Agenten, oder seines Adjuncts, oder eines Polizeibeamten;

Alle diejenigen, welche sie auf der That ertappen werden, anzuhalten, und vor den Friedensrichter zu führen, zu welchem Ende sie von der Gemeinde des Orts bewaffnete Hülfe begehren können, die ihnen solche nicht versagen kann. (Art. 41 das.)

Die Waldförster übergeben ihre Verbalprozesse dem Agenten der Forstverwaltung, so durch das Gesetz bestimmt ist.

Das Gesetz schreibt die Art vor, wie dieser Agent zufolge demselben, nach Beschaffenheit der Verbrechen, verfahren soll. (Art. 42 das.)

Jeder Waldförster, welcher bei Aufsuchung des frevelhafterweise abgehauenen oder gestohlenen Holzes es für gut oder nöthig erachtet, in einem Gebäude, Hause, Werkstätte oder angränzenden Hofe Nachsuchung anzustellen, soll den nächsten Municipalbeamten oder Agenten, oder dessen Adjunkten, oder aber den Polizeicommissaire des Ortes ersuchen, ihn dabei zu begleiten, und in dem Akte, den er diesfalls aufzusetzen hat, den aufzusuchenden Gegenstand und die Personen anzeigen, bei welchen visitirt werden soll. (11 Art. des Beschl. vom 4 Nivose 5.)

Kein

Kein Municipalverwalter, Agent oder Adjunkt, der solcher Weise ersucht wird, darf sich weigern, den Waldförster bei der Nachsuchung auf der Stelle zu begleiten; zugleich muß derselbe, gemäß dem Art. 8 des Tit. 4 im Gesetze vom 29 September 1791, den Aufsuchungsverbalproceß des Försters, ehe er eidlich bekräftigt wird, unterschreiben, vorbehältlich dem Förster, falls derselbe sich weigerte, Meldung davon zu thun. (21 Art. daf.)

Jeder Municipalbeamter, Agent, Adjunkt, welcher irgend einer von den Verfügungen des vorhergehenden Artikels zuwider handelt, soll von dem Commissaire des Vollziehungsdirektoriums bei der Municipalverwaltung des Kantons, der Centralverwaltung des Departements denuncirt werden, welche gehalten ist, den Zuwiderhandelnden ausser Amt zu setzen, gemäß dem Art. 194 der Constitutionsakte, und auf der Stelle an den Minister der allgemeinen Polizei (an den Regierungscommissaire) die Anzeige darüber zu machen, damit auf dessen Bericht von dem Vollziehungsdirektorium über Vollführung des suspendirten Beamten vor die Tribunäle statuirt werde. (31 Art. daselbst.)

Jeder Polizeicommissaire, der sich im Falle des vorhergehenden Artikels befindet, soll, von dem Commissaire des Vollziehungsdirektoriums bei der Municipalverwaltung selbst, welche gehalten ist, ihn, gemäß dem Art. 26 des Gesetzbuches von Verbrechen und Strafen, abzusetzen, als auch dem öffentlichen Ankläger angezeigt werden, welcher in Ansehung seiner auf die Art zu Werke zu gehen hat, wie es in dem 274 und folgenden Artikeln des Gesetzbuches der Verbrechen und Strafen vorgeschrieben ist. (41 Art. daf.)

Die Verfügungen des Beschlusses vom 4 Nivose 5 in Betreff des Aufsuchens des frevelhafter Weise gehauenen oder gestohlenen Holzes, sind auch auf die Aufsuchung desjenigen Holzes anwendbar, das auf den

schiff-

schiff- und floßbaren Flüssen oder Bächen gestohlen worden ist; dem zufolge sind alle vor den Tribunälen aufgenommenen und beeidigten Inspektoren der Schifffahrt oder Flußaufseher (da, wo keine angestellt sind, die Waldinspektoren und Förster) berechtigt, das auf den schiff- und floßbaren Flüssen und Bächen gestohlene Holz, und längs derselben, auf die in den Art. 1, 2, 3 und 4 besagten Beschlusses angezeigte Art aufzusuchen: die Municipalbeamten, Agenten, Adjunkten und Polizeicommissaire sind gehalten, sie bei den Nachsuchungen zu begleiten, wenn sie dazu aufgefordert werden, gemäß den Verfügungen des besagten Beschlusses, und unter den in selben enthaltenen Strafen. (1r Art. des Beschlusses vom 26 Nivose 5.)

Betreibung der das Forstwesen betreffenden gerichtlichen Klagen.

Die von den Förstern und andern Forstbeamten errichteten Verbalprocesse über die in den Wäldern begangenen Frevel sollen nicht mehr darum als nichtig angesehen werden, weil sie in den ersten vier Tagen von ihrem Datum an, nicht einregistrirt worden wären.

Der Convent nimmt, in so fern es diesen Punkt betrift, das Dekret vom 5 December 1790 über die Einregistrirungsgebühr zurück. (1r Art. des Gesetzes vom 27 Plüvioſe 2.)

Alle Förster und übrigen Beamten der Forstverwaltung sind gehalten, die Verbalprocesse, welche sie über die in den Wäldern verübten Frevel aufsetzen, in den ersten vier Tagen von jenem ihres Datums an einregistriren zu lassen, bei Strafe von 20 livres für das erstemal, und der Absetzung im Wiederbetretungsfalle. (2r Art. daſ.) *)

Diese

*) Die Verbalprocesse der Waldförster sind, nach dem Art. 1 des Gesetzes vom 24 Thermidor 4, der Einregistrirung nicht mehr unterworfen.

Diese Strafen sollen von den Distrikts- (Zuchtpolizei-) Gerichten, in deren Bezirk die Wälder liegen, ausgesprochen werden, und zwar auf Betreiben und Bethätigung der Nationalagenten bei den nämlichen Distrikten (der Commissarien des Vollziehungsdirektoriums. (3r Art. das.)

Die in den Nationalforsten verübten Frevel und untreuen Handlungen, so wie die Uebertretungen der Forstgesetze sollen im Namen, und von den Beamten der Generalconservation (Forstverwaltung) gericht verfolgt werden. (1r Art. des Tit. 9 des Gesetzes vom 15—29 Sept. 1791.)

Die Klagen werden unmittelbar an dem Gerichte des Distrikts, wo die Waldungen liegen, (an den Zuchtpolizeigerichten) angestellt. (2r Art. das.)

Nichts destoweniger können die Friedensrichter den Arrest des von den Förstern in Beschlag genommenen Viehes, der Werkzeuge, Fuhren und Geschirres, in ihrem Gebiete einstweilen aufheben, gegen sichere und hinlängliche Bürgschaft, die dem Werthe der gepfändeten Gegenstände gleichkommt, und gegen Bezahlung der Pfändungskosten. (3r Art. das.)

Wenn das arretirte Vieh in den ersten drei Tagen nach der Beschlagnehmung nicht zurück verlangt wird, so sollen gedachte Richter verordnen, daß dasselbe auf dem nächsten Markte versteigert werde, nachdem sie vier und zwanzig Stunden zuvor den Tag dazu durch Anschlagzettel werden bekannt gemacht haben; das erlöste Geld bleibt bei ihrem Gerichtsschreiber in Verwahr, nach Abzug der Pfändungskosten, welche mäßig taxirt werden sollen. (4r Art. das.)

Die Inspektoren haben die durch die Verbalproceße der Förster erwiesenen Frevel zu bethätigen. (5r Art. das.)

Die Conservatoren (Generalinspektoren der Departements) haben die untreuen Handlungen bei den Holzschlägen und Bearbeitungen, und die Uebertretungen

gen

gen der Forſtverordnungen gerichtlich zu verfolgen. (6r Art. daſ.)

Die gerichtlichen Klagen, zu welchen die Verantwortlichkeit der Agenten der Conſervation (Forſtverwaltung) Veranlaſſung geben kann, ſollen von derſelben betrieben werden. (7r Art. daſ.)

Die Verbalproceſſe gelten als hinreichender Beweis in allen den Fällen, wo die Entſchädigung und Geldſtrafe nicht die Summe von 100 Livres überſteigen, wofern dieſelben nicht einer Falſchheit beziehen, oder keine gültigen Verwerfungsgründe vorgebracht werden. (13r Art. daſ.)

Iſt das Verbrechen von der Art, daß es eine ſtärkere Strafe nach ſich zieht, ſo muß der Verbalproceß durch ein anderweitiges Zeugniß unterſtützt werden. (14r Art. daſ.)

Die Verbalproceſſe der Inſpektoren und übrigen Beamten der Generalconſervation (Forſtverwaltung) brauchen nicht eidlich erhärtet zu werden. (15r Art. daſelbſt.)

Die Regiſter der Agenten der Conſervation (der Forſtbeamten) ſind dem Stempel nicht unterworfen; ihre Verbalproceſſe und die auf ihr Betreiben verfaßten Procedurſchriften, ſo die von ihnen erwirkten Urtheile, ſollen der Einregiſtrirung unterworfen ſeyn, die Gebühren aber nur zur Erinnerung eingetragen werden, mit Vorbehalt, ſie den Unkoſten, in welche die Frevler verurtheilt werden, beizurechnen. (22r Art. daſelbſt.)

Die im Namen der Conſervation (Forſtverwaltung) erwirkten Urtheile müſſen, ſo bald ſie gerichtlich angekündigt ſind, dem Regiſtriereinnehmer zugeſtellt werden, damit er die Geldſummen, wozu der Beklagte verurtheilt iſt, einziehen könne. (23r Art. daſelbſt.)

Eben dieſer Einnehmer muß den Beamten der Conſervation (Forſtverwaltung) die vorgeſchoſſenen Koſten

ten wieder bezahlen, so wie auch diejenigen, in welche die Forstverwaltung etwa verfallen ist, zufolge des vom Tribunal gemachten Ansatzes. (24r Art. das.)

Alle drei Monate sollen die Conservatoren (Departementsinspektoren) ein Verzeichniß der Verbalprocesse, gerichtlichen Betreibungen und Urtheile, die in ihrem Bezirke ergangen sind, verfertigen, und diese Verzeichnisse sowohl an die Generalconservation (Forstverwaltung), als an die Departementsdirektorien (an den Regierungscommissaire), so weit es sie betrift, einschicken. (26r Art. das.)

Die Gerichtsboten sind unter Absetzungsstrafe gehalten, alle Akte und Urtheilssprüche über Forstfrevel gerichtlich anzudeuten. (Art. 1 des Gesetzes vom 29 Fruktidor 3.)

Im Falle der Unzulänglichkeit der Dienstgebühr sind sie befugt, um Entschädigung einzukommen, gemäß dem Artikel 11 des Gesetzes vom 15 August 1792, in Betreff der Art Foderungen, welche die Forstagenten etwa zu machen haben. (2r Art. das.)

Bestrafung der Forstfrevel.

Mittlerweile bis die Verfügungen der Wasser- und Forstordonnanz von 1669, die Gesetze vom 19 Julius und 28 Sept. 1791, jenes vom 20 Messidor, 3. und die übrigen, in Betreff der Municipal-, Zucht-, Feld- und Forstpolizei haben revidirt werden können, sollen die Zuchtgerichte die unter ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen mit denjenigen Strafen belegen, die in gedachten Gesetzen enthalten sind. (Art. 679 des Gesetzbuches von Verbrechen und Strafen.)

Die Geldstrafen, welche von unsern Commissarien, Beamten der Reformationsgerichte oder andern, auf Betreiben unserer Generalprokuratoren oder ihrer Substituten (von den Gerichten der einfachen und Zuchtpolizei) zuerkannt werden, wegen Frevel, Mißbräuchen, unrechtlichen Anmaßungen, Ueberschreitungen, Uebermessungen und Uebertretungen der Forstverordnungen

in

in den Wäldern der Geistlichkeit, Kommenthuren, Spitäler, Krankenhäuser und Gemeinheiten *), so wie auch in jenen, welche zufolge des gemeinschaftlichen ungetheilten Besitzes (gruerie, grairie), oder auf andere Weise von denselben abhängen, sollen ohne Ausnahme noch Unterschied uns zufallen. (Art. 17 im Tit. 32 der Wasser- und Forstordonnanz von 1669.)

Die Strafen und Geldbußen wegen der Unterlassungen und Vergehen der Forstbedienten, Handelsleute, Waldbenutzer und Waldberechtigten, Hüttenmeister von Eisenschmieden, Schmelzöfen, Brennereien, Werk- und Arbeitsstätten, Pächter, Steigerer, angränzenden Besitzer, Gemeinheiten, Hirten und anderer, welche eine Obsorge, ein Nutzungsrecht, Handel und Eingang in den Waldungen haben, sollen von dem Forstboten, der die Strafgelder für jedes Forstgericht (maitrise) einsammelt, (von dem Regierungseinnehmer) eingezogen werden; die Verurtheilungen und Strafregister sollen auf die in den verschiedenen Kapiteln der gegewärtigen Ordonnanz vorgeschriebene Art und Weise in Vollzug gesetzt, und die Verurtheilten durch alle Mittel, selbst durch persönliche Einkerkerung, zur Bezahlung angehalten werden. (128r Art. das.)

Die gewöhnliche Strafe für einen Frevel, der zwischen Auf- und Niedergang der Sonne, ohne Feuer und ohne Säge von Privatpersonen verübt worden ist, welche keinen Dienst, weder Berechtigung noch Werkplätze oder Verkehr in unsern Forsten, Wäldern und Kaninchengärten haben, soll das erstemal in vier livres bestehen, für jeden Schuh in der Dickung von Eich- und jeden andern Fruchtbäumen ohne Unterschied

*) Nationaldomainen.

schied, selbst des Kastanienbaums; fünfzig Sols für jeden Schuh von Weiden, Buchen, Linden, Fichten, Hagebuchen und Eschen, und dreißig Sols für den Schuh von jeder andern Gattung stehenden grünen, dürren oder gefällten Holzes: und es soll jedesmal einen halben Schuh hoch von der Erde zu messen angefangen werden. *) (Art. 1 im Tit. 33 das.)

Diejenigen, welche Bäumen den Gipfel abgestutzt, die Aeste genommen und sie entstellt haben werden, sollen die nämliche Strafe für den Schuh nach dem Umfange des Baumes bezahlen, als hätten sie denselben am Stamme abgehauen. (2r Art. das.)

Für jeden Karren Nutzholz, desgleichen für beschlagenes Säg- oder Zimmerholz soll die Strafe achtzig Livres seyn; für den Karren Brennholz fünfzehn Livres; für eine Last, so viel ein Pferd oder Esel tragen kann, vier Livres; und für ein Gebund Reisig oder Wellen 20 Sols. (3r Art. das.)

Für Standbäume, Laßreiser, Schlag-Gränzbäume, Rainbäume und andere Laßstämme fünfzig Livres; für einen mit dem Hammer bezeichneten Markbaum, wenn er niedergehauen worden ist, 100 Livres, und wenn er niedergerissen und verrückt ist, 200 Livres; jedoch soll die Strafe für die Laßbäume, welche das nämliche Alter haben, wie das Reserveholz in den jungen Schlägen unter zwanzig Jahren, auf 10 Livres heruntergesetzt seyn. (4r Art. das.)

Wenn die Frevel zwischen Sonnen-Unter- und Aufgang durch Feuer oder Säge verübt worden sind, entweder von den Forst- oder Jagdbedienten, Feldmessern, Waldlinienhauern, Förstern, Wald- oder Weid-

*) Die Verfügungen dieses Artikels und der folgenden sind jenen des Art. 10 des Gesetzes vom 20 Messidor J. über die Feldwächter untergeordnet. Man sehe dieses Gesetz unter Num. 490 der Verwaltungsordnung.

Waldberechtigten, Hirten, Fischern, Holzkäufern und ihren Faktoren, Holzverwaltern, Holzhauern, Kohlenbrennern, Fuhrleuten, Hütten- und Brennöfenmeistern, Ziegelstreichern und Händlern, und allen Personen, die zur Bearbeitung der Wälder in den Werkstätten des aus denselben gezogenen Holzes angestellt sind, so soll die Strafe verdoppelt werden. (5r Art. daselbst.)

Wollen, daß alle oben genannten Personen im Wiederbegehungsfalle, nämlich die Forstbeamten ihres Dienstes, die Holzhändler ihres Ankaufs, die Waldberechtigten ihrer Gerechtigkeit und Herkommens verlustiget, und alle auf ewig aus den Wäldern verbannt seyn sollen, ohne sich auf je welche Vergebung, Wiedereinsetzung, Nachlaß und Aufhebung des Bannes Hoffnung machen zu dürfen. (Auszug dem Art. 6.)

Die Holzhändler, Hüttenmeister, Pächter, Waldberechtigte, Gränznachbarn, oder andere, welche in dem Umfange und auf zwei Stunden weit von unsern Wäldern, Wohnungen, Mayerhöfe und andere Besitzungen haben, sind in Ansehung der Civilfolgen für ihre Gehülfen, Fuhrleute, Hirten und Dienstleute verantwortlich. (7r Art. daf.)

Und da die Strafen auf den Schuh nach der Dickung des Holzes, nach dem Werthe sind regulirt worden, den dasselbe im Jahre 1518 hatte, seit welchem es auf einen weit höhern Preis gestiegen ist, so verordnen wir, daß zufolge der Ordonnanz von Heinrich III, die im Jahre 1588 erlassen worden, und anderer Schlüsse vom September 1601, Junius 1602 und Oktober 1623, die Wiedererstattungen und aller Schadenersatz für alle Frevel, wenigstens in der nämlichen Summe, als die Geldbuße beträgt, zuerkannt werden sollen. (3r Art. daf.)

Ausser der Geldbuße, dem Ersatze und allem Schaden, soll allezeit auf die Pferde, Esel und das Geschirr, welche das Frevelholz führen, so wie auf

die Sägen, Beile, Sichel und andere Werkzeuge, die man bei den Frevlern und ihren Mitschuldigen antrift, Rücksicht genommen werden. (91 Art. das.)

Das beim Frevel und ausserhalb der erlaubten Wege und Gänge angetroffene Vieh soll ebenfalls confiscirt werden, und wenn dasselbe nicht weggenommen werden kann, so sollen die Eigenthümer in eine Geldstrafe verurtheilt werden) welche für jedes Pferd, jeden Ochsen und jede Kuh zwanzig Livres, für jedes Kalb fünf Livres und für Hämmel und Schaafe drei Livres seyn soll; das zweitemal muß sie doppelt, und das drittemal vierfach erlegt werden; die Hirten und andere Hüter und Viehtreiber sollen aus den Wäldern verbannt werden, und in jedem Falle sollen ihre Gebieter, Väter, Familienhäupter, Eigenthümer, Pächter und Miethleute, die dort ihre Wohnungen haben, in Ansehung der Civilfolgen für sie verantwortlich seyn. (101 Art. das.)

Das im Frevel ergriffene und confiscirte Vieh soll unverzüglich, auf das Betreiben unserer Prokuratören bei den Forstgerichten (auf Betreiben der aufstehenden Förster und des Registrireinnehmers) nach seinem wahren Werthe auf dem Markttage zum Verkauf an den Meist- und Letztbietenden ausgesetzt werden; und im Falle sich, wegen dem Ansehen der Eigenthümer, keine Steiglustige vorfänden, so sollen unsere Prokuratoren (besagte Einnehmer) einen Verbalproceß darüber aufsetzen lassen, und soll das Vieh von ihnen zum Verkaufe auf die Stadtmärkte geschickt werden, wo sie es für unsern Vortheil und Nutzen ersprieslicher finden werden. (Art. 11 das.)

Alle Privatpersonen, welche bei Tage irgend welchen Graswachs, Eicheln oder Bucheln, von welcher Gattung und von welchem Alter sie wären, abmähen oder auffraffen, und sie aus den Forsten, Revieren, Kaninchengärten und Walddistrikten wegnehmen, sollen das erstemal zu einer Geldbuße verurtheilt werden,

nämlich

nämlich für einen Traglast zu fünf Livres; für eine Pferds- oder Eselslast zu zwanzig Livres, und für das Geschirr zu vierzig Livres: beim zweitenmale zu der doppelten Strafe; und das drittemal sollen sie aus den Wäldern und aus dem Bezirk des Forstgerichts verbannt werden: in allen Fällen sollen die beladenen Pferde, Esel und Geschirre confiscirt werden. (12r Art. das.)

Alle diejenigen, welche in unsern Forsten, Wäldern und Kaninchengärten, so wie in jenen der Geistlichkeit, Gemeinheiten oder Privatpersonen, Bäume, Aeste oder Laub abgehauen, weggerissen und weggeführt haben werden, zum Gebrauche bei Hochzeiten, Festen und gemeinschaftlichen Versammlungen, sollen eben so, wie bei jeden andern Freveln, mit der Geldbuße belegt werden, und zur Wiedererstattung und dem Ersatze alles Schadens, nach der Beschaffenheit und Quantität des Holzes, gehalten seyn. (13r Art. daselbst.)

Verbieten den Beamten, die Geldbußen und Strafen zu schätzen und geringer anzusetzen, als sie in gegenwärtiger Ordonnanz regulirt sind, oder sie nach gesprochenem Urtheile zu mäßigen oder abzuändern, unter Strafe der gerichtlichen Rückfoderung gegen dieselben, der Entsetzung vom Dienste für das erstemal, und der gänzlichen Verlustigung desselben im Wiederbetretungsfalle. (14r Art. das.)

Es soll, aus was immer für einer Ursache, keine Schenkung, Nachlaß oder Verminderung der Geldstrafen, der Rückerstattungen des Schadenersatzes und der Consfiscation statt finden, weder vor, noch nach abgeurtheilter Sache, es betreffe wen es wolle. (Auszug aus dem Art. 15.)

Im Falle die Forstbedienten überwiesen würden, in ihren Berichten und Proceduren betrügerische oder falsche Angaben gemacht zu haben, so sollen sie zum Viersachen verurtheilt, abgesetzt, aus den Wäldern

verbannt, und körperlich bestraft werden, als Begünstiger des Betrugs, und als treulosen Beamten; die Förster, welche solche Berichte werden gemacht haben, sollen ohne alle Nachsicht auf die Galeere geschickt (mit der Kettenstrafe belegt) werden. (20r Art. das.)

§. 4.

Von der Verwaltung der den Gemeinheiten von Einwohnern gehörigen Wäldern.

Die Gemeinden sind verbunden, für die Erhaltung ihrer Wälder zu sorgen, und die hiezu nöthige Anzahl Förster zu unterhalten. (1r Art. des Tit. 12. des Gesetzes vom 15—29 September 1791.)

Sollte eine Gemeinde es versäumen, eine hinlängliche Anzahl Förster anzustellen, oder ihnen eine anständige Besoldung zu geben, so soll die Anzahl und der Gehalt von dem Distriktsdirektorium (von der Centralverwaltung) auf Begehren und Gutachten des Inspektors regulirt werden. (2r Art. das.)

Die Gemeinden haben ihre Förster unter solchen Personen zu wählen, welche die im Art. 1 des Tit. 3. erforderten Eigenschaften besitzen; ihre Ernennung aber muß von dem Conservator (Generalinspektor des Departements) bestätigt werden; auch können sie dieselben nicht ohne die Einwilligung der Conservation absetzen. Die Wahl soll von dem Gemeinderathe (von der Municipalverwaltung) vorgenommen werden. (3r Art. daselbst.)

Ermangeln die Gemeinden, ihre Förster in den ersten fünfzehn Tagen, nachdem die Stellen erledigt sind, zu ernennen, so soll die Ernennung der Conservation (Forstverwaltung) zugefallen seyn. (4r Art. daselbst.)

Besagte Förster müssen, so wie jene der Nationalwaldungen, Caution stellen und den Eid leisten. (5r Art. das.)

Sie

Sie haben alle im Titel 4 des gegenwärtigen Dekrets (man sehe diesen Titel der gegenwärtigen Sammlung) enthaltenen Schriften zu befolgen, ausser daß sie ihre Verbalprocesse über die gemeinen Waldfrevel der Viehweide, oder der Plünderung oder Diebstahls, der an dem jungen Holze begangen wird, zuvor beschwören, dann in der Schreiberei des Friedensrichters niederlegen, und den Gemeindeprokurator (den Commissaire des Vollziehungsdirektoriums bei dem Kanton) darüber benachrichtigen müssen, damit er in Gemäßheit der Polizeigesetze die erforderlichen gerichtlichen Nachsuchungen anstellen möge; alle ihre Verbalprocesse über die in den vorbehaltenen Waldvierteln verübten Frevel, und über das gestohlene hochstämmige Holz müssen sie dem Inspektor einschicken. (6r Art. das.)

Die Erhaleung und Benutzung der Wälder, welche den Gemeinden gehören, sollen folgendermaßen beaufsichtigt werden. (7r Art. das.)

Die gedachten Waldungen sollen von den Vorgesetzten der Conservation (Forstverwaltung) besucht werden, nämlich von den (Bezirks-) Inspektoren wenigstens zweimal des Jahrs und einmal von den Conservatoren (Generaldepartementsinspektoren), sie sollen auch, wenn es nöthig ist, von den Commissarien der Generalconservation (der Forstverwaltung) besichtigt werden. Diese Waldbesuche haben den nämlichen Zweck, wie jene in den Nationalforsten, und müssen eben so constatirt werden. (8r Art. das.)

Die gewöhnlichen Holzhiebe sollen nicht anders unternommen werden, als nach dem Verbalprocesse, den der Ortsinspektor über die Ausstockung derselben, und die Bezeichnung der Bäume verfertigt hat, gemäß der Koppelabtheilung und Waldbenutzung. (Art. 9. das.)

Die Gemeinden, welche es vortheilhafter finden, ihre gewöhnliche Holzhiebe zu verkaufen, anstatt sie in

Natur unter sich zu theilen, können dies nur, zufolge einer Erlaubniß des Distriktsdirektoriums, auf das Gutachten des Inspektors, und die von dem Departementsdirektorium visitirt seyn muß, (zufolge der Erlaubniß der Centralverwaltung,) auf das Gutachten der Municipalverwaltung und des Generalinspektors des Departements.) (10r Art. das.)

Kein Hieb darf in den Hochwaldungen oder in den vorbehaltenen Waldviertein vorgenommen werden, es seie dann auf Erlaubniß der vollziehenden Gewalt, die nur im Nothfalle und auf das Gutachten der Verwaltungscorps und der Generalconservation (Forstverwaltung) gestattet werden kann; diese Hiebe müssen auf die Art, wie in den Nationalforsten, ausgesteckt und bezeichnet werden. (Art. 11 das.)

Das für die ausserordentlichen Holzverkäufe zu entrichtende Geld muß von dem Steigerer an den Distrikts- (Departemeats-) Einnehmer geliefert werden, damit es auf die durch das Departementsdirektorium (die Centralverwaltung) ertheilte Anweisung, nach eingeholtem Gutachten des Distriktsdirektoriums (der Municipalverwaltung) verwendet werde, gemäß den Verfügungen, wodurch gedachte Hiebe erlaubt worden sind. (13r Art. das.)

Sowohl die ordentlichen als ausserordentlichen Holzhiebe sind der Besichtigung unterworfen, und die Steigerer oder Unternehmer müssen über die Bearbeitung derselben Entledigungsscheine oder die Lossprechung von ihrer Verbindlichkeit erhalten. Es ist genug, wenn die Besichtigung der gewöhnlichen Hiebe von dem Ortsinspektor vorgenommen wird. (Art. 14 das.)

Die Einnehmer dürfen ihre Windfälle nicht ehe wegnehmen, als bis der Inspektor (oder in seiner Abwesenheit die Waldförster) sie in Augenschein genommen und als solche erkannt hat. (Art. 15 das.)

Sie dürfen ihr Vieh nur an denjenigen Orten zur Trift gehen lassen, welche in dem Verbalprocesse

über

über den Waldbesuch des Conservators (Departementsinspektors) als weidbar erklärt und angezeigt sind. (16r Art. das.)

Die Beschneidungen, Wiederanpflanzungen und andere Unterhaltungs- und Verbesserungsarbeiten sollen von der vollziehenden Gewalt verordnet werden, auf die Verbalprocesse der Vorgesetzten der Conservatoren (Forstverwaltung) und auf das Gutachten der Verwaltungscorps, welche vorderſamst die betheiligten Gemeinden darüber zu hören haben. (17r Art. das.)

Die in den Hochwaldungen und in den vorbehaltenen Theilen verübten Frevel, so wie die bei den Hieben und Bearbeitungen begangenen Veruntreuungen sollen von den Vorgesetzten der Conservation (der Forstverwaltung), dem Titel 9 zufolge, gerichtlich nachgesucht und betrieben werden; vorbehältlich den Einwohnern, die Nachrichten und Belehrungen, welche sie für gut finden, einzureichen, und die gegen die Frevler ausgesprochenen Erstattungen und Entschädigungen einzuziehen. (18r Art. das.)

Die von Seiten der Vorgesetzten der Generalconservation (Forstverwaltung) in den Waldungen der Gemeinden vorzunehmenden Verrichtungen sollen unentgeldlich geschehen, mit Ausnahme der Mühewaltung der Feldmesser, die dabei angestellt werden; dagegen sind die Steigerer der gewöhnlichen und ausserordentlichen Hiebe gehalten, an die Vorgesetzten der Registrirungsregie, benebst und über den Steigschilling, 2 Sols auf den livre vom ganzen Betrage zu entrichten; die vorhin angeführten sechs und zwanzig Deniers vom livre sind und bleiben hiemit abgeschafft. (19r Art. das.)

---

die Sägen, Beile, Sichel und andere Werkzeuge, die man bei den Frevlern und ihren Mitschuldigen antrift, Rücksicht genommen werden. (9r Art. das.)

Das beim Frevel und ausserhalb der erlaubten Wege und Gänge angetroffene Vieh soll ebenfalls confiscirt werden, und wenn dasselbe nicht weggenommen werden kann, so sollen die Eigenthümer in eine Geldstrafe verurtheilt werden) welche für jedes Pferd, jeden Ochsen und jede Kuh zwanzig Livres, für jedes Kalb fünf Livres und für Hämmel und Schaafe drei Livres seyn soll; das zweitemal muß sie doppelt, und das drittemal viersach erlegt werden; die Hirten und andere Hüter und Viehtreiber sollen aus den Wäldern verbannt werden, und in jedem Falle sollen ihre Gebieter, Väter, Familienhäupter, Eigenthümer, Pächter und Miethleute, die dort ihre Wohnungen haben, in Ansehung der Civilfolgen für sie verantwortlich seyn. (10r Art. das.)

Das im Frevel ergriffene und confiscirte Vieh soll unverzüglich, auf das Betreiben unserer Prokuratoren bei den Forstgerichten (auf Betreiben der aufsehenden Förster und des Registrireinnehmers) nach seinem wahren Werthe auf dem Markttage zum Verkauf an den Meist- und Letztbietenden ausgesetzt werden; und im Falle sich, wegen dem Ansehen der Eigenthümer, keine Steiglustige vorfänden, so sollen unsere Prokuratoren (besagte Einnehmer) einen Verbalproceß darüber aufsetzen lassen, und soll das Vieh von ihnen zum Verkaufe auf die Stadtmärkte geschickt werden, wo sie es für unsern Vortheil und Nutzen ersprieslicher finden werden. (Art. 11 das.)

Alle Privatpersonen, welche bei Tage irgend welchen Graswachs, Eicheln oder Bucheln, von welcher Gattung und von welchem Alter sie wären, abmähen oder aufraffen, und sie aus den Forsten, Revieren, Kaninchengärten und Walddistrikten wegnehmen, sollen das erstemal zu einer Geldbuße verurtheilt werden,

nämlich

III.

Vermischte Nachrichten von Forst- und Jagd-Sachen.

verbannt, und körperlich bestraft werden, als Begünstiger des Betrugs, und als treulosen Beamten; die Förster, welche solche Berichte werden gemacht haben, sollen ohne alle Nachsicht auf die Galeere geschickt (mit der Kettenstrafe belegt) werden. (20r Art. das.)

§. 4.

Von der Verwaltung der den Gemeinheiten von Einwohnern gehörigen Wäldern.

Die Gemeinden sind verbunden, für die Erhaltung ihrer Wälder zu sorgen, und die hiezu nöthige Anzahl Förster zu unterhalten. (1r Art. des Tit. 12 des Gesetzes vom 15—29 September 1791.)

Sollte eine Gemeinde es versäumen, eine hinlängliche Anzahl Förster anzustellen, oder ihnen eine anständige Besoldung zu geben, so soll die Anzahl und der Gehalt von dem Distriktsdirektorium (von der Centralverwaltung) auf Begehren und Gutachten des Inspektors regulirt werden. (2r Art. das.)

Die Gemeinden haben ihre Förster unter solchen Personen zu wählen, welche die im Art. 1 des Tit. 3. erforderten Eigenschaften besitzen; ihre Ernennung aber muß von dem Conservator (Generalinspektor des Departements) bestätigt werden; auch können sie dieselben nicht ohne die Einwilligung der Conservation absetzen. Die Wahl soll von dem Gemeinderathe (von der Municipalverwaltung) vorgenommen werden. (3r Art. daselbst.)

Ermangeln die Gemeinden, ihre Förster in den ersten fünfzehn Tagen, nachdem die Stellen erledigt sind, zu ernennen, so soll die Ernennung der Conservation (Forstverwaltung) zugefallen seyn. (4r Art. daselbst.)

Besagte Förster müssen, so wie jene der Nationalwaldungen, Caution stellen und den Eid leisten. (5r Art. das.)

Sie

13. Nachricht von einem neuen forstbotanischen Garten zu Giessen, aus einem Schreiben des Herrn Prof. Fr. Ludw. Walther's, vom 9 Jun. 1801.

— — Sie werden aus öffentlichen Blättern wissen, daß Se. Durchlaucht, der Herr Landgraf, die Gnade hatte, der Universität im vorigen Sommer den, innerhalb des Walles liegenden, grossen Amtsgarten zur Einrichtung eines forstbotanischen Gartens huldreichst zu überlassen. — Den 7 Oktober vorigen Jahrs wurde die Umarbeitung angefangen, und den 18 April laufenden Jahrs ließ ich die lezten Bäumchen (für dieses Frühjahr) pflanzen. Ausser unseren nüzlichen und nuzbaren einheimischen Holzarten hatte ich 80 gut gewählte Ausländer anpflanzen lassen, die ich von Darmstadt, vorzüglich aber von Rumpenheim und Stokhausen erhielt. Die Arbeit war nicht gering, da ich zugleich das Rechnungswesen und die Korrespondenz führen muß. Aber der Himmel segnet den redlich vergossenen Schweiß. Ich sah an, meiner Hände Arbeit, und fand sie gut. Dennoch fehlte noch mancher schöne Ausländer, als den 30 Mai unvermuthet der Botanist und Samenhändler Mathias Kien aus Philadelphia in meine Stube trat, ein Associe' von dem durch seine Reise nach Nord- und Südcarolina bekannten William Barbram. Wir machten bald Bekanntschaft, er zeigte mir sein Herbarium, das schönste, das ich je gesehen habe, und überließ mir gegen den billigsten Preis 80 Sorten Sämereyen, worunter höchst seltene sind, z. B. Franklinia

Natur unter sich zu theilen, können dies nur, zufolge einer Erlaubniß des Distriktsdirektoriums, auf das Gutachten des Inspektors, und die von dem Departementsdirektorium visitirt seyn muß, (zufolge der Erlaubniß der Centralverwaltung, auf das Gutachten der Municipalverwaltung und des Generalinspektors des Departements.) (10r Art. das.)

Kein Hieb darf in den Hochwaldungen oder in den vorbehaltenen Waldviertein vorgenommen werden, es seie dann auf Erlaubniß der vollziehenden Gewalt, die nur im Nothfalle und auf das Gutachten der Verwaltungscorps und der Generalconservation (Forstverwaltung) gestattet werden kann; diese Hiebe müssen auf die Art, wie in den Nationalforsten, ausgesteckt und bezeichnet werden. (Art. 11 das.)

Das für die ausserordentlichen Holzverkäufe zu entrichtende Geld muß von dem Steigerer an den Distrikts- (Departemeats-) Einnehmer geliefert werden, damit es auf die durch das Departementsdirektorium (die Centralverwaltung) ertheilte Anweisung, nach eingeholtem Gutachten des Distriktsdirektoriums (der Municipalverwaltung) verwendet werde, gemäß den Verfügungen, wodurch gedachte Hiebe erlaubt worden sind. (12r Art. das.)

Sowohl die ordentlichen als ausserordentlichen Holzhiebe sind der Besichtigung unterworfen, und die Steigerer oder Unternehmer müssen über die Bearbeitung derselben Entledigungsscheine oder die Lossprechung von ihrer Verbindlichkeit erhalten. Es ist genug, wenn die Besichtigung der gewöhnlichen Hiebe von dem Ortsinspektor vorgenommen wird. (Art. 14 das.)

Die Einnehmer dürfen ihre Windfälle nicht eher wegnehmen, als bis der Inspektor (oder in seiner Abwesenheit die Waldförster) sie in Augenschein genommen und als solche erkannt hat. (Art. 15 das.)

Sie dürfen ihr Vieh nur an denjenigen Orten zur Trift gehen lassen, welche in dem Verbalprocesse über

14. Von dem Waldbrennen im nördlichen Virginien, und dem daselbst üblichen Löschungsmittel *).

— — Die Wälder in der nördlichen Strecke Virginiens (the Northern-Neck of Virginia) bestehen gröstentheils aus schwarzen Eichen (Quercus nigra L.), Fichten und Cedern, die nur auf dem schlechtesten Erdreich wachsen.

— — In den dasigen Morästen sieht man beständig eine solche Anzahl von Schnepfen, daß es kaum möglich seyn würde, eine Flinte in horizontaler Richtung abzufeuern, ohne mehrere mit einem Schusse zu tödten.

— — Als ich durch diesen Theil des Landes kam, bemerkte ich viele Spuren von Feuersbrünsten in den Wäldern, welche im Frühlinge häufig zu seyn scheinen. Sie entstehen gewöhnlich aus der Nachläßigkeit der Menschen, die beständig Strauchwerk verbrennen, um das Land zu säubern; und wenn man bedenkt, wie oft sie sich ereignen, so ist es ein Wunder, daß sie nicht mit nachtheiligern Folgen begleitet sind, als es gewöhnlich der Fall ist. Ich war selbst einmal Zeuge von einer solchen Feuersbrunst, die im

*) S. Js. Weld's des Jüngern Reisen durch die Staaten von Nordamerika während den Jahren 1795—1797: aus dem Englischen übersetzt, Berlin 1800. gr. 8. S. 127-129.

Northern-Neck ausbrach. Der Tag war äuſſerſt heiter geweſen; und da er zu dem Zwecke günſtig ſchien, waren groſſe Quantitäten Buſchwerk an verſchiedenen Orten verbrannt worden. Indeß wurde es des Nachmittags ſchwül, und man bemerkte dann und wann Ströhme heiſſer Luft, die gewöhnlichen Zeichen einer Windbraut. Gegen 5 Uhr wurde der Horizont nach Norden hin dunkel, und es entſtand ein fürchterlicher Wirbelwind. Ich ſtand zu der Zeit mit einem Bekannten auf einer Anhöhe, und bemerkte ihn allmälich herankommen. Er führte eine Staubwolke, trockne Blätter, und Stücke verfaultes Holz mit ſich, wo er hinkam; riß an manchen Stellen die Zäune nieder, und deckte die Dächer der Viehſtälle ab. Vergebens gaben wir uns alle Mühe, ein Obdach zu erhalten; in zwei Minuten überfiel uns der Sturm; der Angriff war gewaltig; es war kaum möglich zu ſtehen, und ſchwer zu athmen. Der Wirbelwind war in drei Minuten vorüber; aber es erfolgte ein heftiges Ungewitter, das über eine halbe Stunde dauerte. Als wir uns in dem Augenblicke, da der Sturm vorüber war, umſahen, erſchien eine erſtaunende Feuerſäule in einem Theile des Waldes, wo einiges Geſträuch verbrannt war, und an manchen Stellen erhoben ſich die Flammen beträchtlich über die Gipfel der Bäume, obſchon ſie von hohem Wuchs waren. Es war ein furchtbarer und zugleich erhabener Anblick. Die Neger auf den benachbarten Pflanzungen waren alle mit ihren Hacken verſammelt, und in jedem Winkel waren Wachen geſtellt, um Lärm zu machen, wenn das Feuer noch anderswo ausbräche, damit der Brand nicht allgemein würde. Nach einer Pflanzung wurde von dem Winde ein Funken über eine halbe (engliſche) Meile hinüber getragen; indeß ſtürzte glücklicherweiſe bald ein Regenguß herab, und ſetzte die Leute in den Stand, das Feuer überall auszulöſchen.

Wenn

Wenn diesen Feuersbrünsten nicht bey Zeiten Einhalt geschieht, so nehmen sie bis zu einer beunruhigenden Größe überhand; und wenn das Gras und die verdorrten Blätter gerade sehr trocken sind, und der Wind stark ist, verbreitet sie sich mit solcher Schnelligkeit, daß der geschwindeste Läufer oft von den Flammen ergriffen wird, indem er sich bemüht, ihnen zu entfliehen. Ich habe sogar Leute gekannt, auf deren Wahrheitsliebe ich mich verlassen konnte, die mich versicherten, sie hätten oft Mühe gehabt, dem Feuer zu entgehen, obwohl sie auf guten Pferden geritten wären.

Es giebt nur ein Mittel, den Fortgang eines Feuers dieser Art, was so schnell auf dem Boden um sich greift, zu hemmen. In einiger Entfernung wird an mehrern Stellen Feuer gerade über demjenigen angezündet, welches man auszulöschen wünscht, so daß es dem Laufe, den der Brand, der Richtung des Windes nach, wahrscheinlich zu nehmen hat, gerade entgegen gesetzt ist. Eine hinlängliche Anzahl mit Rechen und Hacken versehener Menschen bewacht sorgfältig das Feuer an solchen Stellen, damit es sich nirgends hin verbreite, als nach der Seite des Brandes, welches sich leicht thun läßt, wenn gleich zu Anfange darauf geachtet wird. So vereinigt sich in wenigen Minuten der gegenseitige Brand, und muß natürlich wegen Mangel an Nahrung aufhören, da das Gras und Laub von allen Seiten abgebrannt ist. Gewöhnlich giebt es nur sehr weniges Gebüsch in den Wäldern Amerikens, so daß das Feuer hauptsächlich längs dem Boden hinläuft; indeß werden die Bäume sehr oft versengt, aber es geschieht selten, daß sie ganz verzehrt werden.

— — Die Bäume, größtentheils Fichten, in der Gegend zwischen Urbanna und Glocester, einer Stadt am Yorkflusse, sind sehr hoch, und liefern eine Menge Terpentin, welcher in großen Quantitä-

13. Nachricht von einem neuen forstbotanischen Garten zu Giessen, aus einem Schreiben des Herrn Prof. Fr. Ludw. Walther's, vom 9 Jun. 1801.

— — Sie werden aus öffentlichen Blättern wissen, daß Se. Durchlaucht, der Herr Landgraf, die Gnade hatte, der Universität im vorigen Sommer den, innerhalb des Walles liegenden, grossen Amtsgarten zur Einrichtung eines forstbotanischen Gartens huldreichst zu überlassen. — Den 7 Oktober vorigen Jahrs wurde die Umarbeitung angefangen, und den 18 April laufenden Jahrs ließ ich die lezten Bäumchen (für dieses Frühjahr) pflanzen. Ausser unseren nüzlichen und nuzbaren einheimischen Holzarten hatte ich 80 gut gewählte Ausländer anpflanzen lassen, die ich von Darmstadt, vorzüglich aber von Rumpenheim und Stokhausen erhielt. Die Arbeit war nicht gering, da ich zugleich das Rechnungswesen und die Korrespondenz führen muß. Aber der Himmel segnet den redlich vergossenen Schweiß. Ich sah an, meiner Hände Arbeit, und fand sie gut. Dennoch fehlte noch mancher schöne Ausländer, als den 30 Mai unvermuthet der Botanist und Samenhändler Mathias Bien aus Philadelphia in meine Stube trat, ein Associe' von dem durch seine Reise nach Nord- und Südcarolina bekannten William Bartrams. Wir machten bald Bekanntschaft, er zeigte mir sein Herbarium, das schönste, das ich je gesehen habe, und überließ mir gegen den billigsten Preis 80 Sorten Sämereyen, worunter höchst seltene sind, z. B. Franklinia

alatamaka, Aristolochia frutescens etc., einige ganz neue, z. B. Acer saccharinum album etc., die ich nun, unter Anwünschung des besten Gedeihens, sogleich dem mütterlichen Schoos der Erde anvertrauet habe. — In den Osterferien dieses Jahrs beschäftigte mich 4 Wochen lang die Aufnahme des Gartens, die nun, von Hrn. Susemihl in Darmstadt gestochen, im Heyerschen Verlage erscheint, und so bald sie fertig ist, nachfolgen soll. — Ein Plaz in dem Garten ist blos der Kultur der landwirthschaftlichen Gewächse gewidmet, und ich habe die Borowskyschen Sämereyen darin ansäen lassen. — *)

14. Von

*) Schon im Frühlinge 1802 erschien der schön illuminirte Grundriss des forstbotanischen Universitäts-Gartens zu Giessen, auf einem Bogen in Kupferstich, welcher auch zugleich mit einem nicht blos den zu Giessen studirenden Anfängern in der Botanik, sondern auch Gelehrten in diesem Fache, in historischer, literarischer und botanischer Hinsicht sehr zu empfehlenden Werke in der Heyerschen Buchhandlung zu Giessen ausgegeben wird, welches lezterer den Titel führt: *Friedr. Ludwig Walther's* Flora von Giessen und der umliegenden Gegend für Anfänger und junge Freunde der Gewächskunde, Giessen und Darmstadt 1802, gr. 8. 704 und XVIII Seiten.

Gatterer.

14. Von dem Waldbrennen im nördlichen Virginien, und dem daselbst üblichen Löschungsmittel *).

— — Die Wälder in der nördlichen Strecke Virginiens (the Northern-Neck of Virginia) bestehen gröstentheils aus schwarzen Eichen (Quercus nigra L.), Fichten und Cedern, die nur auf dem schlechtesten Erdreich wachsen.

— — In den dasigen Morästen sieht man beständig eine solche Anzahl von Schnepfen, daß es kaum möglich seyn würde, eine Flinte in horizontaler Richtung abzufeuern, ohne mehrere mit einem Schusse zu tödten.

— — Als ich durch diesen Theil des Landes kam, bemerkte ich viele Spuren von Feuersbrünsten in den Wäldern, welche im Frühlinge häufig zu seyn scheinen. Sie entstehen gewöhnlich aus der Nachläßigkeit der Menschen, die beständig Strauchwerk verbrennen, um das Land zu säubern; und wenn man bedenkt, wie oft sie sich ereignen, so ist es ein Wunder, daß sie nicht mit nachtheiligern Folgen begleitet sind, als es gewöhnlich der Fall ist. Ich war selbst einmal Zeuge von einer solchen Feuersbrunst, die im

*) S. Js. Weld's des Jüngern Reisen durch die Staaten von Nordamerika während den Jahren 1795—1797: aus dem Englischen übersetzt, Berlin 1800. gr. 8. S. 127-129.

Northern-Neck ausbrach. Der Tag war äusserst heiter gewesen; und da er zu dem Zwecke günstig schien, waren große Quantitäten Buschwerk an verschiedenen Orten verbrannt worden. Indeß wurde es des Nachmittags schwül, und man bemerkte dann und wann Ströhme heisser Luft, die gewöhnlichen Zeichen einer Windbraut. Gegen 5 Uhr wurde der Horizont nach Norden hin dunkel, und es entstand ein fürchterlicher Wirbelwind. Ich stand zu der Zeit mit einem Bekannten auf einer Anhöhe, und bemerkte ihn allmälich herankommen. Er führte eine Staubwolke, trockne Blätter, und Stücke verfaultes Holz mit sich, wo er hetankam; riß an manchen Stellen die Zäune nieder, und deckte die Dächer der Viehställe ab. Vergebens gaben wir uns alle Mühe, ein Obdach zu erhalten; in zwei Minuten überfiel uns der Sturm; der Angriff war gewaltig; es war kaum möglich zu stehen, und schwer zu athmen. Der Wirbelwind war in drei Minuten vorüber; aber es erfolgte ein heftiges Ungewitter, das über eine halbe Stunde dauerte. Als wir uns in dem Augenblicke, da der Sturm vorüber war, umsahen, erschien eine erstaunende Feuersäule in einem Theile des Waldes, wo einiges Gesträuch verbrannt war, und an manchen Stellen erhoben sich die Flammen beträchtlich über die Gipfel der Bäume, obschon sie von hohem Wuchs waren. Es war ein furchtbarer und zugleich erhabener Anblick. Die Neger auf den benachbarten Pflanzungen waren alle mit ihren Hacken versammelt, und in jedem Winkel waren Wachen gestellt, um Lärm zu machen, wenn das Feuer noch anderswo ausbräche, damit der Brand nicht allgemein würde. Nach einer Pflanzung wurde von dem Winde ein Funken über eine halbe (englische) Meile hinüber getragen; indeß kürzte glücklicherweise bald ein Regenguß herab, und setzte die Leute in den Stand, das Feuer überall auszulöschen.

Wenn

Wenn diesen Feuersbrünsten nicht bey Zeiten Einhalt geschieht, so nehmen sie bis zu einer beunruhigenden Größe überhand; und wenn das Gras und die verdorrten Blätter gerade sehr trocken sind, und der Wind stark ist, verbreitet sie sich mit solcher Schnelligkeit, daß der geschwindeste Läufer oft von den Flammen ergriffen wird, indem er sich bemüht, ihnen zu entfliehen. Ich habe sogar Leute gekannt, auf deren Wahrheitsliebe ich mich verlassen konnte, die mich versicherten, sie hätten oft Mühe gehabt, dem Feuer zu entgehen, obwohl sie auf guten Pferden geritten wären.

Es giebt nur ein Mittel, den Fortgang eines Feuers dieser Art, was so schnell auf dem Boden um sich greift, zu hemmen. In einiger Entfernung wird an mehrern Stellen Feuer gerade über demjenigen angezündet, welches man auszulöschen wünscht, so daß es dem Laufe, den der Brand, der Richtung des Windes nach, wahrscheinlich zu nehmen hat, gerade entgegen gesetzt ist. Eine hinlängliche Anzahl mit Rechen und Hacken versehener Menschen bewacht sorgfältig das Feuer an solchen Stellen, damit es sich nirgends hin verbreite, als nach der Seite des Brandes, welches sich leicht thun läßt, wenn gleich zu Anfange darauf geachtet wird. So vereinigt sich in wenigen Minuten der gegenseitige Brand, und muß natürlich wegen Mangel an Nahrung aufhören, da das Gras und Laub von allen Seiten abgebrannt ist. Gewöhnlich giebt es nur sehr weniges Gebüsch in den Wäldern Amerikens, so daß das Feuer hauptsächlich längs dem Boden hinläuft; indeß werden die Bäume sehr oft versengt, aber es geschieht selten, daß sie ganz verzehrt werden.

— — Die Bäume, größtentheils Fichten, in der Gegend zwischen Urbanna und Glocester, einer Stadt am Yorkflusse, sind sehr hoch, und liefern eine Menge Terpentin, welcher in großen Quantitä-

ten von ihnen gezogen wird, doch meistentheils nur zu eignem Gebrauche. Man erhält den Terpentin dadurch, daß man einen großen Einschnitt in das Holz macht, und einen Trog darunter setzt, um die harzige Substanz, die aus der Wunde träufelt, aufzufangen. Die so angezapften Bäume bleiben nur noch eine kurze Zeit, und werden dann umgehauen.

---

15. Veränderte Jagdverfassung in den Kurbaierschen Landen in Schwaben.

In Ulm erschien unter dem 24ten Jänner 1803 folgende Bekanntmachung:

„Nachdem Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Baiern, „unser gnädigster Landesherr, vermöge des landesherr„lichen Jagdregals, die Ausübung der freien Pürsch „und des Pürschrechts in den sogenannten Bürgerjag„den, wegen der aus der Bürgerjagd entstehenden „Sittenverderbniß und andern Mißbräuchen und Un„ordnungen, auch wegen Hintansetzung der Gewerbe „und Hemmung der Industrie gänzlich aufzuheben, „und zu verbieten gnädigst geruhet haben, so wird die„se kurfürstl. höchste Verordnung andurch jedermann „dahin bekannt gemacht, daß gegen alle diejenigen, „welche mit Schießgewehren unter den Thoren, oder „ausserhalb der Stadt sich werden betreten lassen, mit „mili-

„mäßiger Strenge, und nach dem Maaße des Frevels, mit Geld- oder Leibesstrafe verfahren werden „soll. ꝛc. —“ Bisher hatten die Bürger der an das Kurhaus Baiern zur Entschädigung gefallenen Reichsstädte in Franken und Schwaben das Recht, zu gewissen Zeiten des Jahrs auf dem Gebiete ihrer Stadt frei zu jagen, wobei es denn allerdings nicht selten geschah, daß mancher sein Handwerk und Gewerbe darüber vernachläßigte.

Ein gleiches ist auch in **Memmingen**, wo etliche Stunden um die Stadt herum freie Pürsch gewesen war, und wo jeder Bürger zu gewissen Zeiten des Jahrs ungehindert jagen durfte, kund gemacht worden. Diese Verordnung ist folgenden Inhalts:

„Nachdem Se. kurfürstl. Durchlaucht, mittelst „gnädigsten Reſcripts vom 12 dieses, alle Freipürsch- „und Bürgerjagden in der ganzen Schwäbischen Pro„vinz aufgehoben, und zugleich die höchste Willensmei„nung dahin geäuſſert haben, daß alle hohe und nie„dere Jagden auf gewisse Jahre oder lebens„länglich gegen ein verhältnißmäßiges Pacht„geld an die Honoratioren, als Adeliche, Räthe, Ju„risdiktionsbeamte, Forstmeister, auch Förster und ade„liche Gutsbesitzer, von welchen nemlich kein Mißbrauch „zu vermuthen ist, unter nachstehenden Bedingnissen „und Verfügungen verpachtet werden sollen, und zwar „1) werde sich vorbehalten, die in Pacht gegebene Jagd„bezirke, falls diese von höchster Stelle gänzlich veräus„sert oder vertauscht werden wollten, wiederum an sich „zu ziehen. 2) Habe der Pächter den Jäger beizube„halten, und nebst dem gewöhnlichen Schußgeld, den „Geld- und Naturalsold, so viel er nemlich als Jäger „genossen, auch fürohin abzureichen. 3) Der Pacht„schilling soll auf ein Jahr voraus bezahlt werden. 4) „Das geschossene Wild könne der Pächter an In- und „Ausländer ohne Einschränkung verkaufen. 5) Habe „der Pächter das Jagen nach Waidmannsbrauch zu be-

„handeln, doch soll das Wild nicht zum Nachtheil der „Unterthanen übermäßig gehegt werden. 6) Der Pächter soll nichts der Revier Schädliches unternehmen oder „zulassen, und sollten von andern In- oder Ausländischen in das Jagdregale Eingriffe geschehen, habe er „solches umständlich anzuzeigen, damit dagegen die nöthige Verfügungen getroffen und der Pächter gehörig „geschützt werden könne. 7) Den kurfürstl. Förstern soll „ferner unbenommen bleiben, die Waldungen mit Ober- „und Untergewehr zu durchgehen. 8) Kein Pächter „soll befugt seyn, den übernommenen Jagdbezirk ganz „oder zum Theil auf Afterpacht zu verleihen. 9) Jeder Pächter hat wegen seinem Distrikt eine angemessene und annehmbare Kaution zu leisten oder zu stellen. „10) Jeder Pächter darf sich der in jedem Distrikt herkömmlichen Jagdfrohnen auf Art und Weise, wie sie „Herkommens sind, bedienen.“

16. Graf Rumford's Vorschlag, die Kaminfeuer erwärmender, wolfeiler und zweckmäßiger zu machen *).

Die vielen Erfindungen und Verbesserungen der Engländer, in Absicht auf Erwärmung und Feuerung, lassen sich wegen der bekannten Verschiedenheit des Brennstoffes bis jetzt in Deutschland noch nicht anwenden; aber man hat es längst prophezeyhet, daß wir endlich auch allgemein genöthigt seyn werden, in unsern zahlreichen Bergen nach Steinkohlen zu suchen. Die rheinischen Gegenden könnten schon jetzt diejenigen Striche des

*) S. Englische Miszellen, IVr Bd. St. 2, S. 95—98.

des übrigen Deutschlands, welche holzarm sind, auf Flüssen und Kanälen mit Steinkohlen versorgen, so wie London seine Kohlen aus Newcastle zur See erhält.

Aber ohne alle Rücksicht hierauf haben jene Erfindungen Interesse für den denkenden Mann. Der Graf Rumford hat sich hierin unvergängliche Verdienste um Großbritannien und um alle Länder erworben, wo man in Kaminen feuert. Der gröste Theil seiner kleinen Schriften *) handelt von der bessern Einrichtung der Feuerroste und Kamine; und es ist bekannt, daß sie seit fünf Jahren fast in ganz London, Edinburg, Bath ꝛc. entweder völlig oder doch zum Theil nach seinem Plane umgeändert worden sind. In dem zweyten und dritten Hefte der Tagebücher der königlichen Institution liefert er wiederum einen sehr nützlichen Beytrag zur Kohlenersparung, wovon hier eine ganz kurze Uebersicht folgt.

Es ist längst bekannt, sagt er, daß Thonerden, und verschiedene andere unverbrennliche Substanzen, wenn sie in gewissen Verhältnissen mit Steinkohlen vermengt werden, aus der Kohle, während sie verbrennt, eine größere Hitze hervorzwingen, als wenn die Steinkohlen unvermischt angezündet werden. Die Ursache hievon ist bisher unbekannt gewesen. Man hat aber vor kurzem gefunden, daß die Seiten und das Hintertheil eines aus feuerfesten Backsteinen bestehenden und glühend gemachten Kamins weit mehr Hitze von sich geben, als wenn noch so viele Kohlen im Feuerroste auf das hellste brennen. Hieraus sieht man, daß eine glühende Steinkohle bey weitem nicht so viel erwärmende Strahlen auswirft, als ein Stück Mauer- oder Bruchstein von gleicher Gestalt und Größe. Das Brennmaterial im Kaminroste sollte also nicht gebraucht werden, die Zimmer unmittelbar

*) Der deutsche Uebersetzer hat diesen Titel für das Wort Essays des Originals gewählt. Nicht ganz schicklich. Der Graf Rumford hat keine gröscre Schriften herausgegeben, und so fehlt es jener Aufschrift an Beziehung. Auch stehen die mehrsten Rumfordischen Versuche in genauer Verbindung.

bar zu wärmen, sondern es sollte dergestalt geordnet werden, daß es die Seiten und das Hintertheil des Kamins erhitzte; demnach müssen die letztern niemals aus Eisen oder anderm Metall, sondern entweder aus feuerfesten Backsteinen oder feuerfesten Sandsteinen *) gemacht werden.

Aber aus welchen Materialien der Feuerrost auch bestehen mag, so läßt sich ein sehr gutes Feuer darin machen, wenn man die Steinkohlen mit besondern Kugeln vermischt, welche aus guten feuerfesten Backsteinen, aus künstlichem wohlgebrannten Firestone, oder auch aus bloßen gutgebrannten Ziegelsteinen, völlig rund und etwa 2 ½ Zoll im Durchmesser verfertigt werden. Auf diese Art erhält man nicht nur ein viel schöneres, sondern auch ein wärmenderes Feuer, und erspart ungemein viel, vermuthlich die Hälfte der Steinkohlen.

Daß die Hitze vermehrt wird, wenn man die verbrennlichen Materialien mit unverbrennlichen vermischt, sieht man aus der mehr als zwey hundertjährigen Gewohnheit der Niederlande. Hier mischt man zu den Steinkohlen allezeit eine Menge nassen Thon, ehe man sie in den Ofen thut **).

Indem Millionen täglich darauf bedacht sind, die Bedürfnisse des Luxus zu vermehren, ist es höchst bedauernswerth, daß die Nothwendigkeiten des Lebens übersehen werden, ohne die Niemand bestehen kann, und wovon der Genuß unsers Daseyns bey den allermehrsten Menschen abhängt.

17. Nach-

*) Firestone. Man braucht diese Art von Steinen in England am häufigsten zur unmittelbaren Unterlage der Feuerroste, und in den Bedientenstuben, Küchen u. s. w. für den Vorplatz des Kamins (hearth). Er heißt auch Ryegatestone, und scheint unter die kalkartigen Sandsteine zu gehören. S. Suckow's Anfangsgründe der Mineralogie, S. 259.

**) Von diesen sogenannten Klutten ist schon im VIten Bande dieses Neuen Forstarchivs S. 54 geredet worden.

Gatterer.

17. Nachricht von der von Pforzheim nach Schwezingen verlegten praktischen Forstunterrichtsanstalt des Hrn. Oberforstmeisters Freyherrn von Drais.

Von meinem gnädigsten Kurfürsten und Herrn bin ich kürzlich von Pforzheim abgerufen und in den Höchst Denenselben zugefallenen Theil der Rheinpfalz, nemlich den Ort Schwezingen, 3 Stunden von Mannheim und 2 von Heidelberg, gnädigst versezt worden.

Ich mache dieses dem geehrten Publikum hiedurch mit dem Bemerken bekannt, daß ich auch hier, so wie vorhin in Gernspach, und in der Folge zu Pforzheim, mich des Unterrichts junger Männer im Forstwesen ferner mit Vergnügen unterziehe.

Die wichtigen dem hiesigen Oberforstamt zugetheilten herrschaftlichen und Gemeindswaldungen, die beträchtlichen Hoch- und Saamenwaldungen von Buchen und Eichen, höchst wichtige Nadelwaldungen, Niederwaldungen von großem Belang, und Rheininseln die Menge haben; die an sich ganz paradiesische Gegend Deutschlands zwischen dem Rhein und der Bergstraße ober- und unterhalb des Neckars, der weltberühmte Schwezinger Schloßgarten, in welchem nicht nur alle deutsche, sondern auch alle in Deutschland fortkommenden Exotischen Holzgattungen in möglichster Vollkommenheit anzutreffen sind, der Zusammenfluß des Rheins und des Neckars bei Mannheim im Oberforstamte selbst, wo die Holländerflöße erbaut wurden, und alle im Holzhandel vorkommenden Sorten, so wie alle Art der Flözerei eingesehen werden kann, und die Nähe der berühmten Universität Heidelberg in Hinsicht der theoretischen Hülfswissenschaften selbst, tragen alle das Ihrige bei, um mit Wahrheit sagen zu dürfen, daß das Oberforstamt Schwezingen noch mehr als meine beiden vorigen Plöze zum praktischen Forstlehrunterricht geeignet sey.

Die Forstkultur, welche in denen durch den langwierigen Krieg in üble Umstände gerathenen herrschaft-

lichen Waldungen ganz besonders nothwendig, und mir auch im Höchsten gnädigen Vertrauen über alles anbefohlen ist, wird nun hier mit ganz besonderm Eifer und Thätigkeit betrieben, und damit noch gleich in diesem Spätjahre der Anfang gemacht werden, da wir mit einem reichen Holzsaamenjahr gesegnet sind. Mit den praktischen Forstgeschäften eröfnet sich daher der Lehrcurs im Anfang des Monats Oktober, u. mit den gewöhnlichen verschiedenen Vorlesungen über das gesamte Forstwesen, so wie über große und kleine Jagd wird gegen Ende Oktobers angefangen, neben diesem allen aber den Winter hindurch die Einleitung in die schriftliche Geschäftsführung, wie bisher geschehen, fortgesezt.

Bei Endigung des Wintercurses, der Frühjahrskultur und der übrigen Frühjahrsgeschäfte wird wahrscheinlich im Monat April oder längstens im Mai die Ausmessung der noch nicht aufgenommenen herrschaftlichen Waldungen unternommen, von den bereits ausgemessenen aber die Taxation angefangen werden; wo ich also im Stande zu seyn hoffe, die Herren Forstpraktikanten auch in dieser so wichtigen Arbeit üben zu können.

Für Saat- und Pflanzschuleneinrichtung, Holzsaamensammlung, auch Ausklengung der Zapfen ist bereits gesorgt. Ich darf daher hoffen, daß das in der Rheinpfalz schon einige Zeit in Rückstand gekommene ausübende Forstwesen bald weitere Fortschritte erhalten, und dieser so schöne Theil Teutschlands in Kurzem zu derjenigen Verbesserung gelangen werde, die der Erwartung des besten Fürsten, dem Fleiß eines gnädigst aufgeforderten Dieners und dem Wohlstand des künftigen Publikums angemessen seyn wird.

Die Quartiere sind in hiesigem Orte in billigen Preisen zu bekommen; eigene Pferde zu halten, ist jedoch nicht besonders nöthig, da Schwezingen mitten im Oberforstamte liegt, und bei entlegenen Geschäften Lehnpferde zu bekomen sind.

Auf jede an mich ergehende Anfrage wird weitere Antwort sogleich erfolgen.

Schwezingen den 4ten Sept. 1803.

Freyhr. von Drais, Oberforstmeister.

Register

über den Xten und XIten Band des Neuen Forst-Archivs, nach den Seitenzahlen.

I. Register,

über die angeführten Schriftsteller.

B.

Bechstein, Joh. Matth. X. 72. 225.
Borkhausen, D. M. B. XI. 94.
Borowsky, XI. 302.
v. Büffon, Graf, X. 53. 74. XI. 79. 80. 81. 84.
v. Burgsdorff, X. 36. XI.

C.

Christ, XI. 102.

D.

v. Drais, Freyherr, X. 14. XI. 311.

F.

Fiedler, C. W. X. 259.
Friedel, Joſ. XI. 92. 93.

G.

Gasselin, X. 63.

H.

Hase, X. 53.
Hildt, J. C. X. 263.
Hoſe, Jo. Alb. X. 267.

J.

Jägerschmid, K. F. W. X. 251.
Johannot, Franz, XI. 96.

K.

v. K. XI. 92.
Kruthoffer, XI. 105.

L.

Laurop, XI. 90.
Leſſing, XI. 88.

M.

Medikus, Fr. Caſ. X. 17. XI. 96. 100.
Medikus, Ludw. Walth. XI. 66.
Miller, Phil. XI. 96.

P.

Pott, J. F. X. 34.

R.

du Roi, Joh. Phil. X. 34.
Rumford, Graf, XI. 308.

S.

v. Schweickard, Freyherr, X. 52.
Skell, Friedr. X. 39.
Sievogt, C. XI. 3. 33. 60. 70. 75. 78.
von Sponeck, C. F. Graf, X. 3.

W.

Walther, Fr. Ludwig, XI. 301.
v. Wangenheim, XI. 100.
Weld, Jſ. XI. 303.
v. Wildungen, XI. 54.
v. Witzleben, F. L. X. 259. XI. 54. 73. 90.

Z.

v. Zanthier, XI. 73.
Zincke, D. G. H. X. 61.
v. Zyllnhardt, Karl Freyherr, X. 34. XI. 94.

II. Regiſter,

über die vornehmſten Sachen.

A.

Acer ſaccharinum album, XI. 302.
Ackermaus, X. 58.
Aeckerich, ſ. Maſt.
Aeſculus hippocaſtanum, XI. 94.
Afterſchläge im Eichſtättiſchen, X. 154.
Akazie, unächte, XI. 97. ſehr alte zu Burgfriedberg, X. 288. Saatſchule zu Gernspach, X. 17. Streit über deren Vorzüglichkeit vor andern Holzarten, X. 17.
Alleen an Chauſſeen zu pflanzen, X. 39.
Amygdalus communis, XI. 107.
Angewöhnen exotiſcher Bäume an unſern Himmelsſtrich, XI. 75.

Ansbach, dasiges Wildmendat, X. 167.
Anschlag des Holzes zu einem Bauernhause in Hessen-Cassel, X. 185.
Anweisung des Holzes in Dinkelsbühl, X. 95. zu Leining-Westerburg, X. 116. in Oberpfalz, XI. 192.
Apfelbaum, dessen Vaterland, XI. 77. für Chausseealleen, X. 40. durch Abschälen der Rinde vom Frostschaden zu heilen, X. 253. auch dadurch fruchtbarer zu machen, X. 254.
Apricosen, XI. 102. deren Vaterland, XI. 75. 77.
Aristolochia frutescens, XI. 302. A. sipho, XI. 104.
Arsenik zum Vermindern der Feldmäuse, X. 55. 62.
Aschenbrennen im Eichstädtischen, X. 147. in Oberpfalz, XI. 213.
Attich, X. 35.
Ausführen das vor Winters der Feldmäuse wegen zu verbieten, X. 54. 60.
Ausfuhr von Holz und Gebäuden auſſer Land ist in Leining-Westerburg verboten, X. 121.
Ausgrabeyt der Waldbäume, XI. 66.
Ausklengen des Lerchensamens mit einer Beize, X. 16.

B.

Backsteine durch einen Kütt dauerhafter zu machen, X. 255.
Baden, dasiger Holländerholzhandel, X. 250. Lerchenbaumkultur, XI. 71.
Bandwerken zu Alleen, X. 41.
Baſtmachen im Eichstättischen, X. 145.
Bauholz im Eichstättischen, X. 148. 149. in Hessencassel, X. 182. 185. in Oberpfalz, XI. 217.
Baumfalk vertilgt Feldmäuse, X. 70.
Baummarder tödtet viele Feldmäuse, X. 69.
Baumpflanzung auf den Chausseen in der Rheinpfalz, X. 39.
Baumschulensaat vor Feld- und Waldmäusen zu schützen, X. 76.
Baumstöcke, alte, deren Vermögen, nach dem Abholzen noch Jahre lang fort zu vegetiren, XI. 3.
Baumwurzeln, deren Zergliederung, XI. 13.
Baurenhaus, Holzanschlag dazu in Hessen-Cassel, X. 185.
Baugebrechen, deren Besichtigung in Hessen-Cassel, X. 179.
Bauwesen, Hessen-Casselsche Verordnung wegen Ersparung des Eichenholzes dabey, X. 135.
Bayern, dasiger Feldmäuseschaden, X. 58.
Berberis vulgaris, XI. 98.
Berichte, alle wichtige Naturbegebenheiten sollten überall an die Obrigkeiten eingeschickt werden, X. 77.
Beitze zum Ausklengen des Lerchensamens, X. 16.
Besoldungsholz im Eich-

stättischen, X. 152. 153. im Oberpfalz, XI. 227.
Betula pumila, XI. 103.
Beutelharz, X. 12.
Bienenfresser, vertilgt Feldmäuse, X. 70.
Bildung künftiger Forstbediente, XI. 93.
Binderzidel in Leining-Westerburg, X. 124.
Birnbäume, deren Vaterland, XI. 77. zu Chausseealleen, X. 40. durch Abschälen der Rinde vom Frostschaden zu heilen, X. 253.
Blasbalg, um damit durch Schwefeldampf Feldmäuse zu tödten, X. 63.
Blasenstrauch, XI. 97.
Blutbuche, X. 104.
Böringen, dasige Prämien auf Feldmäuselieferungen, X. 73.
Bogen im Felde, um den Raubvögeln das Fangen der Feldmäuse zu erleichtern, X. 54. 62.
Bohnenbaum, XI. 96.
Borstorferapfel, dessen Ausartung, XI. 77.
Brach in Hackwaldungen, XI. 174.
Brandholz, dessen Fällung in Leining-Westerburg, X. 118. zu Dinkelsbühl, X. 95. im Eichstättischen, X. 151. 153. in Oberpfalz, XI. 224. von Eichenholz in Leining-Westerburg verboten, X. 121.
Brandholzmangel in Churpfalz, XI. 116. dessen Abhülfe durch unächte Akazien, X. 17.
Brandholzsparung, Beyträge zur Geschichte derselben, X. 269.
Brandmaus, X. 58.
Bremen, XI. 183.
Brombeere, wohlriechende, XI. 104.
Buche, deren Kultur, XI. 60. verglichen mit unächten Akazien, X. 27.
Buchenwaldungen, schöne, bey Frankfurt am Mayn, XI. 60. in Oberpfalz, XI. 198.
Buchelmastung in Churpfalz, XI. 153.
Bürgerjagd, deren Aufhebung in den kurbairischen Landen in Schwaben, XI. 306.
Bürsten der Baumrinde zur Beförderung des Wachsthums der Bäume und gegen Insekten, X. 78.
Burgfriedberg, dasige alte Akazie, X. 288.
Bussard vertilgt die Feldmäuse, X. 70.
Bußsätze der Forst- und Jagdfrevel in Hessen-Darmstadt, X. 186.

C.

Carlsruhe, dasige Lerchenbaumkultur, XI. 71.
Carpinus betulus, XI. 25.
Cassel, dasige Lerchenbaumkultur, XI. 73. Rheinhardswald, XI. 70. s. auch Hessen-Cassel.
Cedern in Virginien, XI. 303.
Cerasus dulcis, XI. 103.
Cercis siliquastrum, XI. 97.
Chausseen, deren Bepflan-

zung mit Alleen in der Rheinpfalz, X. 39.
Churpfalz, dasige Verordnung wegen des Waldschlusses und Einschränkung der Hackwaldungen, X. 180. Geschichte des dasigen Forstwesens, XI. 105. ehemaliger Holzüberfluß, XI. 110. Ursachen des nachherigen Holzmangels, XI. 116. Wildfuhr, XI. 154. Waldmast, XI. 153. Jagden, XI. 155. Hackwaldungen, XI. 168.
Chursachsen, dasige Benutzung der Eichelmast, X. 260.
Clematis vitalba, XI. 101.
Clorethbereitung, X. 13.
Colophonium, X. 13.
Colutea arborescens, XI. 97.
Cornus mascula, XI. 100.
Corvus corax, X. 71. C. cornix, XI. 71. C. corone, X. 71.
Crataegus oxyacantha, XI. 21. C. pyracantha, XI. 101.
Cydonia vulgaris, XI. 101.
Cytisus laburnum, XI. 96.

D.

Dachs vertilgt die Mäuse, X. 70.
Daphne mezereum, XI. 99.
Darmstadt, s. Hessen-Darmstadt.
Deutschland, dessen Mausschadenjahre, X. 58.
Dinkelsbühl, dasige Forstordnung, X. 87.
Diospyros virginiana, XI. 76.
Dirlitzen, XI. 100.
Dobel im Schwarzwalde, dasige Lerchenbäume, X. 14.
Dreyßigacker, dasige öffentliche Lehranstalt für Forst- und Jagdkunde, X. 225.

E.

Eberbach, dasige Hackwaldungen, XI. 169.
Eggerte, XI. 174.
Eichelgärten, deren Anlegen in Leining-Westerburg, X. 127.
Eichellesen in Frankreich, XI. 281.
Eichelmastung in Churpfalz, XI. 153. im Eichstättischen, X. 155. in Oberpfalz, XI. 211. in Chursachsen, X. 260.
Eichen, deren langsames Wachsthum, X. 24. Kultur, XI. 60. Wurzelzergliederung, XI. 14. schwarze in Virginien, XI. 303.
Eichenholz, dessen Ersparung beym Bauen in Hessen-Cassel, X. 135. zum Brennen ist in Leining-Westerburg verboten, X. 121.
Eichenholzaschenlauge zur Beschützung der Wald- und Baumschulensaat vor Feld- und Waldmäusen, X. 76.
Eichenpflanzungen, XI. 60. große in England, X. 251.
Eichenwaldungen in Oberpfalz, XI. 198.
Eichstätt, dasige Forstordnung, X. 138.
Eintheilung der Waldungen, neue, in Frankreich, X. 284.

Elendthier, amerikanisches, dessen Zähmung, X. 255.
Ellern, s. Erlen.
England, dasiges Bürsten der Baumrinde zur Beförderung des Wachsthums der Bäume und zum Reinigen von Insekten, X. 78, 251, große Eichenpflanzungen, X. 251, Benutzung des entzündlichen Gas zum Kochen, X. 272, Jagdbelustigungen, X. 276, Neigung zur Jagd, 279, kostbare Jagdstücke, X. 280.
Erfurt, dasige Preisfrage wegen Vertilgung der Feldmäuse, X. 78.
Erlen zu Alleen, X. 41.
Eschen zu Alleen, X. 41.
Eulen vertilgen viele Feldmäuse, X. 70.

F.

Fällung der Bäume durchs Ausgraben, XI. 66, dessen Zeit und Preis in Nürnberg, XI. 244.
Fagus sylvatica purpurea, XI. 104.
Falco apivorus, X. 70, F. ater, X. 70, F. buteo, X. 70, F. milvus, X. 70, F. pygargus, X. 70, F. subbuteo, X. 70, F. tinnunculus, X. 70.
Faulbaum, XI. 100.
Feigen, deren Vaterland, XI. 75.
Feldbesthauer, deren Nutzen, X. 55.
Feldmäuse, Mittel zu deren Vermünderung, X. 52, erstaunliche Vermehrung, X. 53, Schaden, X. 56, sollen vom Himmel regnen, X. 56, deren Fang und Tödtung, X. 54.
Feuerhagedorn, XI. 101.
Feuersbrünste in Wäldern, s. Waldbrand.
Fichten, verglichen mit unächten Akazien, X. 28, 29, deren Wurzelzergliederung, XI. 20, canadische zu Pforzheim, XI. 74, in Virginien, XI. 303, 305.
Fichtenwaldungen, deren Nutzung auf Harz, X. 3.
Fischerholz im Eichstättischen, X. 151.
Flora von Giessen, XI. 302.
Floß, Holländer-, Abgang des ersten von Pforzheim, X. 249.
Förster, deren erforderliche Eigenschaften, XI. 147, deren Bildung, XI. 93, Fleiß im Eichstättischen, X. 163.
Forstbeamte, deren Verrichtung in Frankreich, XI. 249.
Forstbereiter, deren Pflichten zu Dinkelsbühl, X. 110.
Forstbotanik, XI. 94.
Forstbotanischer Garten zu Giessen, XI. 301.
Forstfrevel, Bußsätze in Frankreich, XI. 282, 288, in Hessen-Darmstadt, X. 186, in Oberpfalz, XI. 240.
Forstgerechtigkeit in Oberpfalz, XI. 191.
Forstgericht zu Dinkelsbühl, X. 112.
Forstklagen und Prozesse in Frankreich, XI. 285.
Forstlehrinstitute, Bemer-

[illegible]ungen darüber, XI. 78, sind für künftige gemeine Förster zu kostbar, XI. 93, zu Dreyßigacker, X. 225, zur Waldau bey Cassel, X. 256, zu Schwetzingen, XI. 311.
Forstmeister, deren erforderliche Eigenschaften, XI. 120, Pflichten zu Dinkelsbühl, XI. 1 5.
Forstordnungen, X. 85, 87, 115, 138, 186, 216, 218, 219. XI. 187, 189, 244, 246, 247.
Forstregie in Frankreich, X. 282.
Forstverwaltung in den neuen Rheindepartements in Frankreich, XI. 247.
Forstwesen in der Rheinpfalz, Geschichte desselben, XI. 105.
Frangula vulgaris, XI. 100.
Frankfurt am Mayn, dasige schöne Waldungen, XI. 66.
Franklinia alatamaks, XI. 301.
Frankreich, dasige Forstregie, X. 282, XI. 248, Versteuerung der Waldungen, X. 280, Einrichtung des Forstwesens in den neuen Rheindepartements, XI. 247, neue Waldeintheilung, X. 284.
Friedberg, Burg-, dasige sehr alte Akazie, X. 288.
Frostschaden an Bäumen zu heilen, X. 253.
Füchse, junge, vertilgen viele Feldmäuse, X. 69.
Fuchswein, X. 37.
Fußboden aus Lerchenholz, X. 14.

G.

Gabelgeyer vertilgt Feldmäuse, X. 70.
Gabelweyhe, s. Gabelgeyer.
Gäckerey, s. Aeckerich.
Gas, entzündliches, wird in England zum Kochen benutzt, X. 272.
Geäcker, s. Mast.
Gernspach, dasige Akaziensaatschule, X. 17, Behandlung der dasigen Heideberge, XI. 66, Lerchenbaumkultur, XI. 71.
Geschichte des rheinpfälzischen Forstwesens, XI. 105.
Getraideseile, hölzerne, deren Verbot in Hessen-Cassel, X. 218.
Giessen, dasige Flora, XI. 302, forstbotanischer Garten, XI. 301.
Ginkgo biloba, X. 24, XI. 76.
Ginster, XI. 183.
Gleditschia horrida, XI. 76, G. triacanthos, XI. 97.
Goldweide, X. 34.
Gotha, dasige käufliche Sammlungen von Holzmustern, X. 263.
Gräben zur Waldscheide in Frankreich, XI. 273.
Grafen in Waldungen in Leining-Westerburg, X. 119.
Gröningen, dasige Mäuseplage, X. 61.
Gülich, dasige Art, die Feldmäuse zu fangen, X. 79.

H.

Hackwaldungen in Churpfalz, XI. 168, deren Einschränkung, X. 180.

Hägung der Waldungen in Churpfalz, XI. 150, zu Dinkelsbühl, X. 101, in Oberpfalz, XI. 193.
Haber verpflanzen Eicheln und Bucheln, XI. 79.
Hagebutte, deren Wurzelzergliederung, XI. 22.
Hainbuche, deren Wurzelzergliederung, XI. 25.
Halbheyde vertilgt Feldmäuse, X. 70.
Haldsia tetraptera, XI. 76.
Hannover, dasige Art, Feldmäuse zu fangen, X. 79.
Hardts, dasige wilde Baumzucht, X. 34.
Harz, dasige Lerchenbaumkultur, XI. 73.
Harzscharte, X. 7.
Harzscharren im Eichstädtischen, X. 147.
Harzsieden, X. 9.
Harzwaldungen, deren Einrichtung und Behandlung, X. 3.
Hauskatzen, zahme, gehen auf die Mäusejagd ins Feld, X. 69.
Hecken, lebendige, deren Erziehung in Leining-Westerburg, X. 120.
Heckenkirsche, tatarische, XI. 104.
Heidelberge im Murgthale, deren Behandlung, XI. 66.
Heidebrennerey im Murgthale, XI. 68.
Heidemähen in Oberpfalz verboten, XI. 219.
Heidereviere, deren Entstehung durch fehlerhafte Behandlung vieler Forstorte, XI. 33.
Heidelbeere, X. 36, XI. 100.
Helvetien, dasiger schädlicher Weidgang in Wäldern, X. 286.
Herrenalb, Behandlung der dasigen Heideberge, XI. 67.
Hessen-Cassel, dasige Verordnung wegen Ersparung des Eichenholzes beym Bauen, X. 135, gegen die Waldfrevel, X. 166, wegen Besichtigung der Bäumgebrechen, X. 179, die Bauholzverzeichnisse betreffend, X. 182, dasiger Holzanschlag zu einem Bauernhause, X. 185, Verbot der hölzernen Getraideseile, X. 218, der Windbüchsen, X. 222, dasige Forstlehranstalt, X. 256.
Hessen-Darmstadt, dasige Forst- und Jagdfrevelbussätze, X. 186.
Himbeere, XI. 103.
Hirschjagden in Churpfalz, XI. 155.
Hirten, deren Pflichten in Leining-Westerburg, X. 123, 127.
Hirtenfeuer an die Bäume anzulegen ist in Leining-Westerburg verboten, X. 123, desgleichen in Oberpfalz, XI. 205.
Hocke, X. 7.
Hofjäger in Churpfalz, XI. 147.
Holländerfloß, Abgang des ersten von Pforzheim, X. 249.
Hollunder, X. 35, dessen Wurzelzergliederung, XI. 23.
Holz, dessen ehemaliger Ueberfluß in Churpfalz, XI. 110, durch Kitt dauerhafter zu machen, X. 255.

Holzanweisung zu einem Bauernhause in Hessen-Cassel, X. 185.
Holzarten, Kenntniß der in- und ausländischen, X. 206, Zergliederung deren Wurzeln, XI. 13.
Holzdiebe, Verfügung gegen dieselben in Leining-Westerburg, X. 128.
Holzfaßeln, im Eichstättischen, X. 150, in Oberpfalz, XI. 238.
Holzfällung zu Dinkelsbühl, X. 95, in Frankreich, X. 267, zu Leining-Westerburg, X. 117.
Holzgerechtigkeit in Oberpfalz, XI. 191.
Holzhandel im Eichstättischen, X. 143, ins Ausland ist in Leining-Westerburg verboten, X. 122.
Holzhandlungsgesellschaft, zu Pforzheim, X. 249.
Holzhauer, deren Pflichten in Leining-Westerburg, X. 124, 125.
Holzkultur, Bemerkungen darüber, XI. 78.
Holzlesen im Eichstättischen, X. 160, in Leining-Westerburg, X. 122, zu Nürnberg, X. 219.
Holzmangel, in Churpfalz, Ursachen desselben, XI. 116, in Norwegen, X. 273.
Holzpreis zu Nürnberg, X. 216
Holztage im Eichstättischen, X. 160, in Leining-Westerburg, X. 122.
Holzwarten, deren Pflichten zu Dinkelsbühl, X. 110.
Hopfenstangen in Oberpfalz, XI. 221.
Hühnergeyer, s. Weyhe.
Hühnerweyhe schwarze, vertilgt Feldmäuse, X. 70.
Hunde als Ratten- und Mäusefänger, X. 72, der Hirten und Bauern müssen in Leining-Westerburg mit Brandzeichen versehene Prügel tragen, X. 123, so auch im Eichstättischen, X. 158.

J.

Jäger, deren erforderliche Eigenschaften, XI. 47, Pflichten in Leining-Westerburg, X. 129.
Jagd, in Churpfalz, XI. 155, in Frankreich, XI. 227, in Schwaben, XI. 306, Beunsitzung der Engländer, X. 276, Neigung der Engländer, X. 279.
Jagdfrevel, Bußsätze in Hessen-Darmstadt, X. 186.
Jagd- und Forstlehranstalt zu Dreyßigacker, X. 225.
Jagdordnungen, X. 85, 160, 167, 186. XI. 187, 277, 306.
Jagdstücke in Kupfer, kostbare in England, X. 280.
Jagdverfassung, neue, in den kurbairis. Landen in Schwaben, XI. 306.
Igel vertilgt die Mäuse, X. 70.
Ilsenburg, dasige Lerchenbaumkultur, XI. 73.
Iltis vertilgt viele Feldmäuse, X. 69.
Johannisbeere, schwarze, XI. 99.
Judasbaum, XI. 97.
Juniperus communis, XI. 24.

K.

Käuzchen vertilgen viele Feldmäuse, X. 70.

Kalk und Mehl gegen Feldmäuse, X. 83.
Kaminfeuer, dessen Verbesserung, XI. 308.
Kampagnol, deren erstaunliche Vermehrung, X. 58.
Kampher zum Auslengen des Lerchensaamens, X. 16.
Katzen, wilde, vertilgen viele Feldmäuse, X. 69.
Kellerhals, XI. 99.
Kiefern, verglichen mit unächten Akazien, X. 28, deren Wurzelzergliederung, XI. 28. in Eichen- und Buchenansaaten eingesprengt, XI. 64.
Kiefernsaaten, künstliche, im Reinhardswalde, XI. 70.
Kirschen, XI. 103, deren Vaterland, XI. 75, 77, zu Chausseealleen, X. 40, türkische, XI. 102.
Kirschpflaume, XI. 102.
Kitt, dem Holze und den Backsteinen eine längere Dauer zu ertheilen, X. 255.
Kleeacker, der Feldmäuse wegen umzubauen, X. 54, 60, indem sie dieselben beschützen, X. 72.
Kneisharz, X. 7.
Kochmaschine ohne Feuer, X. 271, mit entzündlichem Gas in England, X. 272.
Köhler, deren Pflichten in Dinkelsbühl, X. 88, in Leining-Westerburg, X. 125, in Oberpfalz, XI. 230.
Kohlenbrennen in Oberpfalz, XI. 230.
Kohlordnung in Oberpfalz, XI. 189.
Kolkraben fangen viele Feldmäuse, X. 71.
Korbweide zu Alleen, X. 41.
Krähen vertilgen viele Feldmäuse, X. 71. verpflanzen Eicheln und Bucheln, XI. 79.
Krappen, s. Krähen.
Küchenheerdfeuerung, deren Verbesserung, X. 272.

L.

Laichingen, dasige Prämien auf Feldmäuselieferungen, X. 75.
Laubmooße, künstlich zu behandeln getrocknete, X. 266.
Laubrechen, dessen Nachtheil für die Waldungen, XI. 34. in Churpfalz, XI. 235, im Eichstättischen, X. 146, in Leining-Westerburg, X. 119, in Oberpfalz, XI. 210.
Laubstreiffen im Eichstättischen, X. 145, in Leining-Westerburg, X. 119.
Lebensbäume bey Pfersheim, XI. 74.
Lehranstalt für Forst- und Jagdkunde, Bemerkungen darüber, XI. 78, sind für künftige gemeine Förster zu kostbar, XI. 93, zu Dreyßigacker, X. 225, zur Wald bey Cassel, X. 256.
Leining-Westerburg, dasige Forstordnung, X. 115.
Lemming, XI. 58.
Lerche, deren Fang ist im Ansbachischen verboten, X. 175.
Lerchenbaum, dessen Ausartung, XI. 77, Wurzelzergliederung, XI. 26, Anzucht, schneller Wuchs und Nutzen, X. 14, Kultur bey Cassel, XI. 73, im Badenschen, XI. 71, bey Ilsenburg, XI. 73, Saamen auszulengen, X. 16.

Kerbenfalk vertilgt Feldmäuse, X. 70.
Kreßholz, in Oberpfalz, XI. 228, Zettel dazu in Nürnberg, XI. 246.
Lichtholz im Eichstättischen, X. 150, in Oberpfalz, XI. 230.
Linnen, XI. 101.
Ligustrum vulgare, XI. 19. 99.
Linde, X. 36, zu Alleen, X. 41.
Liriodendron tulipifera, XI. 100.

M.

Mäuse durch Hunde zu fangen, X. 72.
Mäuseaar vertilgt Feldmäuse, X. 70.
Mäusefänger sind unentbehrlich, X. 74.
Mäusefalk vertilgt Feldmäuse, X. 70.
Mäusejäger unter den Thieren, X. 67, 68.
Mandelbaum, XI. 102, dessen Vaterland, XI. 75.
Mannheim, Größe eines daselbst verfertigten Holländerfloßes, X. 250.
Mantel in Nadelwäldungen, X. 6.
Markſäule, deren Anwesenheit in den Wurzeln verschiedener Holzarten, XI. 13.
Mastung in Churpfalz, XI. 153, im Eichstättischen, X. 155, in Leining-Westerburg, X. 125, in Oberpfalz, XI. 211, in Churſachsen, X. 260.
Maybaumhauen in Leining-Westerburg, X. 120.
Mirabellenbäume zu Chauſſeealleen, X. 40.
Miſtelaushauen, verboten im Eichstättischen, X. 156, in Oberpfalz, XI. 212.
Mittel, natürliche und künſtliche, zur Verminderung der Feldmäuse, X. 67.
Moſelgebürge, daſige Waldungen, X. 282.
Moſel- und Rheindepartement, daſige Versteuerung der Waldungen, X. 280.
Mülot, deren Schaden im Walde, X. 56.
Murgthal, deſſen Beschreibung, X. 251, Behandlung der daſigen Heideberge, XI. 68
Mus agrarius, X. 58, M. gregarius, X. 68, M. lagurus, X. 58, M. lemnus, X. 58, M. oeconomus, X. 58, M. ſylvaticus, X. 56, 68, M. torquatus, X. 58, M. vagus, X. 58.

N.

Nachtigallenfang iſt im Ansbachiſchen verboten, X. 175.
Nadelwaldungen in Oberpfalz, XI. 197.
Narren unter den Zwetſchen, XI. 102.
Nationalforſten in Frankreich, XI. 269.
Naturaliſiren exotiſcher Bäume, XI. 75.
Naukeln, was darunter zu verſtehen ſey, XI. 47.
Neckarthal, daſige Hackwaldungen, XI. 169.
Nebelkrähen vertilgen viele Feldmäuse, X. 71.
Norwegen hat auch ſchon Holzmangel, X. 273.
Nürnberg, daſiges Dekret, den Holzpreis betreffend, X. 216, Verordnung, das Holzleſen und den Waldzins betreffend, X. 219, wegen Zeit und Preis der Holzfällung, XI. 244, Leſeholzzettel, XI. 246.

Nußbäume, deren Vaterland, XI. 75.
Nußholz in Oberpfalz, XI 237
O.
Oberförster, deren erforderliche Eigenschaften, XI. 131.
Oberpfalz dasige Wald- und Kohlordnung, XI. 189.
Obstbäume, deren Vaterland, XI. 75, zu Chausseealleen, X. 39, schaden den Weinbergen, X. 51.
Ofenfeuerung, deren Verbesserung, X. 272, 273.
Oldenburg, dasige Mäuseplage, X. 61.
Osterlucey, XI. 104.
Ostfriesland, dasige Mäuseplage, X. 61.
Ostheimer Kirsche, XI. 103.
Ottenwald, dasige Hackwaldungen, XI. 184.
P.
Pappeln zu Alleen, X. 41.
Pech, dessen Bereitung, X. 13, Preise, X. 13.
Pechaushauen im Eichstättischen, X. 147, in Oberpfalz, XI. 212.
Pechgräben, X. 11.
Pechtrog, X. 11.
Pfirschen, XI. 102, deren Vaterland, XI. 75, 77.
Pflanzung der Alleebäume, X. 39, der Waldungen zu Dinkelsbühl, X. 101.
Pforzheim, dasige Akaziensaamenschulen, X. 19, erstes daselbst abgegangenes Holländerfloß, X. 240, Lerchenbaumkultur, XI. 73, 74, Weymouthskiefern, XI. 74, canadische Fichten, XI. 74, Lebensbäume, XI. 74.
Pfriemen, X. 36, XI. 97.
Pillen gegen die Feldmäuse, X. 79.
Pinus abies, X. 28, P. larix, XI. 26, P. picea, X 28, 29. XI. 20, P. strobus, XI. 24, P. sylvestris, X. 28. XI. 28.
Prämien auf Lieferungen der Feldmäuse, X. 73, dergleichen aus dem Wirtembergischen, X. 75.
Preis des Holzes zu Nürnberg, X. 216, der Holzfällung zu Nürnberg, XI. 244.
Preisfrage wegen Vertilgung der Feldmäuse zu Erfurt, X. 78.
Prunus cerasifera XI 102, P. cerasus, XI. 103, P. oeconomica, XI. 102.
Pulverholz, XI. 100.
Pyrus aucuparia, XI. 101, P. cydonia, XI. 101.
Q.
Quercus nigra, XI. 103.
Quitte, XI. 101.
R.
Raben fangen viele Feldmäuse, X. 71.
Rabenkrähe vertilgt viele Feldmäuse, X. 71.
Ratten durch Hunde zu fangen, X. 72.
Raubvögel, nützliche, zur Vertilgung der Feldmäuse, X. 70, Mittel, denselben dabey zu Hülfe zu kommen, X. 54, 62.
Raupenvertilgung, X. 77, 251.
Regie im Forstwesen in Frankreich, X. 282. XI. 248.
Reifholz im Eichstättischen, X. 147, in Oberpfalz, XI. 237.
Reinhardswald, dasige künstliche Kiefersaaten, XI. 70.
Reisebemerkungen im Forstfache, XI. 60.

Rhamnus frangula, *XI.* 100.
Rhein dasige Lerchenbäume, *XI.* 77.
Rheinpfalz, Geschichte des dasigen Forstwesens, *XI.* 105, Baumpflanzung an Chausseen, *X.* 39, Feldmausschaden, *X.* 52.
Rhein- und Moseldepartement, dasige Versteuerung der Waldungen, *X.* 280, dasige neue Einrichtung des Forstwesens, *XI.* 247.
Rheinweide, *XI.* 99, deren Wurzelzergliederung, *XI.* 19.
Ribes nigrum, *XI.* 99.
Rindenloden, was darunter zu verstehen sey, *XI.* 4.
Rindenreinigung befördert das Wachsthum der Bäume, *X.* 251.
Rindenschälen im Eichstättischen, *X.* 145, in Oberpfalz, *XI.* 213, heilet den Frostschaden an Bäumen, *X.* 253.
Rittelgeyer vertilgt Feldmäuse, *X* 70.
Robinia pseudo acacia, *XI.* 97.
Röth an der Murg, dasiges Harzsieden, *X.* 12.
Rose, wilde, deren Wurzelzergliederung, *XI.* 22.
Roßkastanie, *XI.* 95, deren Veredlung, *XI.* 96.
Rothhanne verglichen mit unächten Akazien, *X.* 28, 29, deren Wurzelzergliederung, *XI.* 20.
Rubus idaeus, *XI.* 103, R. odoratus, *XI.* 104.
Rüsten, s. Ulmen.
Rußland, dasige Feldmäuse, *X.* 58.

S.

Sachsen, dasige Benutzung der Eichelmast, *X.* 266.
Salix, *X.* 34, S. babylonica, *X.* 35, S. capraea, *X.* 35, S. vitellina, *X.* 34.
Salle, *X.* 35.
Sambucus ebulus, *X.* 35, S. nigra, *X.* 35. *XI.* 23.
Sammlungen, künstliche, von Holzmustern zu Gotha und Weimar, *X.* 263, von getrockneten Laubmooßen, *X.* 266.
Sauerach, *X.* 98.
Sauerteig und Arsenik zum Tödten der Feldmäuse, *X.* 55, 62.
Schäferey in Wäldern in Oberpfalz, *XI.* 208.
Schälen der Bäume heilet den Frostschaden, *X.* 253, macht die Apfelbäume fruchtbarer, *X.* 253.
Schapfe beym Harzsieden, *X.* 11.
Schildkrähe, s. Nebelkrähe.
Schindelholz in Oberpfalz, *XI.* 221.
Schläge in den Waldungen zu Dinkelsbühl, *X.* 101, im Eichstättischen, *X.* 141, 142, in Leining-Westerburg, *X.* 118, 119, in Oberpfalz, *XI.* 193.
Schnecken, deren Schaden im Felde, *X.* 55.
Schneeballen, *XI.* 98.
Schnepfen, deren Menge in Virginien, *XI.* 303.
Schuhu ist der Jagd äusserst schädlich, *X.* 71.
Schwaben, Abänderung der Jagden in den kurbairischen Landen, *XI.* 306.
Schwarzdorn zu Alleebäumen, *X.* 43, 44.
Schwarzenberg, dasiges Forstlehrinstitut, *XI.* 91.

Schwarzwald, dasige Lerchenbäume, X. 14.
Schweden, dasige verbesserte Heerdfeuerung, X. 273.
Schwefeldampf aus einem Blasbalg zum Tödten der Feldmäuse, X. 63.
Schweinsjagden in Churpfalz, XI. 155.
Schwertelmaus, X. 56.
Schwetzingen, dasiges praktisches Forstlehrinstitut, XI. 311.
Sibirien, dasige Feldmäuse, X. 58.
Sieden des Harzes, X. 9.
Sinngrün, XI. 96.
Skandinavien, dasige Feldmaus, X. 58.
Sohewald, dessen Versteuerung, X. 281.
Sommerlinde, X. 36.
Sorbus aucuparia, XI. 101.
Spartium scoparium, X. 36. XI. 97, 183.
Sparung des Brandholzes, X. 269.
Spierstaude, X. 36.
Spiraea, X. 36.
Stammloden, deren Unterschied von Rindenloden, X. 3, 4.
Steinkohlen zum Kaminfeuer, XI. 308, deren Verzollung in Frankreich, X. 281.
Steinmärder verpflanzen Vogelkirschen, XI. 47.
Steppenmaus, X. 58.
Stollhecken in Frankreich, deren Behandlung, X. 283.
Stoßvögel, s. Raubvögel.
Streifmaus, X. 58.
Strix bubo, X. 72.
Süßkirschbaum, XI. 103.

T.

Terpentin, dessen Bereitung, X. 13, Gewinnung in Virginien, XI. 305.
Terpentinöl, X. 13.
Thurmfalk vertilgt Feldmäuse, X. 70.
Tilia europæa, X. 36.
Topffalle zum Fangen der Feldmäuse, X. 55, 63.
Trauerweide, X. 35.
Tulpenbaum, XI. 100.
Tyrol, dasige Lerchenbäume, X. 16. XI. 77.

U.

Ueberschwemmungen, künstliche, gegen die Feldmäuse, X. 73.
Uhu ist der Jagd äusserst schädlich, X. 71.
Ulm, Abänderung der dasigen Bürgerjagd, XI. 300.
Ulme, X. 37, zu Chausseealleen, X. 41.
Ulmus campestris, X. 37.
Uralmaus, X. 58.

V.

Vaccinium myrtillus, X. 36. XI. 100.
Veredlung der Obstbäume, X. 42.
Verminderung der Feldmäuse, Mittel dazu, X. 52.
Versteuerung der Waldungen in Frankreich, X. 280.
Viburnum opulus, X. 36. XI. 98.
Vinca minor, XI. 96.
Virginien, dasiges Waldbrennen und Löschungsmittel, XI. 303.
Vitis vinifera, X. 37. V. vulpina, X. 37.
Vogelbeerbaum, XI. 101.
Vogelfang im Eichstättischen, X. 160, in Oberpfalz, XI. 212.
Vogelkirschen werden durch

Einander verpflanzt, XI. 47.

W.

Wachholder, dessen Wurzelzergliederung, XI. 24.
Wachsthum der Bäume durch Bürsten der Rinde zu befördern, X. 78, 251.
Wagnerbohrer, zum Fangen der Feldmäuse, X. 79.
Waldau, dasige Forstlehranstalt, X. 256.
Waldbereutung im Eichstättischen, X. 156, 157.
Waldbienen Aushauen ist im Eichstättischen verboten, X. 156, desgleichen in Oberpfalz, XI. 213.
Waldbrände, Vorsorgmittel dagegen in Frankreich, XI. 275, in Oberpfalz, XI. 206. in Virginien, XI. 303.
Waldbrennen in Churpfalz, X. 168, 180, in Virginien, XI. 303.
Waldeintheilung, neue, in Frankreich, X. 284.
Waldfrevel, Verordnung dagegen in Hessen-Cassel, X. 166, in Oberpfalz, XI. 240.
Waldgenossen in Nürnberg, X. 209.
Waldmäuse, deren Schaden, X. 56.
Waldmarder vertilgt viele Feldmäuse, X. 69.
Waldmastung in Churpfalz, XI. 153, im Eichstättischen, X. 155, in Leining-Westerburg, X. 125, in Oberpfalz, XI. 211, in Churſachsen, X. 260.
Waldobst, dessen Anziehung in Leining-Westerburg, X 126
Waldrechnung in Oberpfalz, XI. 238, in Würzburg, X 289
Waldrügen zu Dinkelsbühl, X. 112, in Hessen-Cassel, X. 166, in Hessen-Darmstadt, X. 186, in Frankreich, XI. 182, 288, in Oberpfalz, XI, 240, in Leining-Westerburg, X. 131, im Eichstättischen, X. 162.
Waldsaat vor Wald- und Feldmäusen zu schützen, X. 76.
Waldschäferey in Oberpfalz, XI. 208.
Weidescheidegräben in Frankreich, XI. 273.
Waldschluß in Churpfalz, X. 180.
Waldstreuscharren, dessen Nachtheil in Waldungen, XI. 34, ist in Oberpfalz verboten, XI. 210.
Waldungen, deren Pfleg- und Erhaltung zu Dinkelsbühl, X 87, herrschaftliche in Leining-Westerburg, X. 129, Versteuerung derselben in Frankreich, X. 280.
Waldwege in Leining-Westerburg, X. 124.
Waldweide, schädliche, in Helvetien, X. 286, in Frankreich, XI. 277, in Oberpfalz, XI. 207.
Waldzins zu Nürnberg, X. 219, in Oberpfalz, XI. 191.
Wallnußbäume zu Chausseealleen, X. 40.
Wasserharz, X. 12.
Wasserholder, X. 36.
Weide in Wäldern, deren Schaden in Helvetien, X. 286, in Frankreich, XI. 277, in Oberpfalz, XI. 207.
Weidenbäume, X 34.
Weichselkirschbaum, XI. 103
Weimar, dasige käufliche Sammlungen v. Holzmustern, X 269

Weinberge liden durch Obſtbäume, X. 51.
Weinſtock, X. 37, deſſen Veredlung, XI. 77.
Weißdorn zu Alleenbäumen, X. 43, 44, deſſen Wurzelzergliederung, XI. 21.
Weißtanne verglichen mit unächten Akazien, X. 28.
Weſpenfalk vertilgt Feldmäuſe, X. 70.
Weſterburg-Leining, daſige Forſtordnung, X. 115.
Weyhe vertilgt die Feldmäuſe, X 70.
Weymouthskiefer bey Pforzheim, XI. 74, deren Wurzelzergliederung, XI. 24.
Wiedſchneiden in Leining-Weſterburg, X. 120.
Wieſel vertilgen viele Feldmäuſe, X. 69.
Wildfangen, im Eichſtättiſchen, X. 160.
Wildfuhr in Churpfalz, XI. 154.
Wildmandat in Ansbach, X. 167.
Wilde Roſe, deren Wurzelzergliederung, XI. 22.
Windbüchſen, deren Verbot in Heſſen-Caſſel, X. 222.
Windfälle im Eichſtättiſchen, X. 154, in Oberpfalz, XI. 228.
Wirtemberg, daſige Berichte über alle wichtige Naturbegebenheiten, X. 77, Feldmausſchaden, X. 58, Verordnung gegen die Feldmäuſe, X. 80, Prämien auf die gelieferte Feldmäuſe, X. 74.
Witterung, wirkſame, gegen die Feldmäuſe, X. 67.
Wolfsgruben, deren Verbot in Ansbach, X. 176.
Würzburg, daſiges Formular zu Forſtrechnungen, X. 289.
Wulzen, X. 4.
Wurzelloden, XI. 33.
Wurzelmaus, X. 58.
Wurzeln mehrerer Holzarten in Zergliederung, XI. 13.

X.

Xyloſteum tataricum, XI. 104.

Z.

Zahnwehbaum, X. 37.
Zanthoxylum clava Herculis, X. 37.
Zaunholz in Oberpfalz, XI. 223.
Zeit zur Holzfällung, X. 117.
Zeydel, ſ. Walddienen.
Zienenhalten verboten im Eichſtättiſchen, X. 155, in Leining-Weſterburg, X. 119, in Oberpfalz, XI. 210.
Zoll von Steinkohlen in Frankreich, X. 281.
Zwergbirke, XI. 103.
Zwetſchenbäume, XI. 102, in Chauſſeealleen, X. 40.

Druckfehler.

Im X. Bande.

Seite 3 Zeile 10 von oben lies Splint für Spliet.

Im XI. Bande.

Seite	97	Zeile	11	von unten	lies *Gleditſchia* für *Gleditſaha.*
—	—	—	1	von unten	lies *Spartium* für *Sparcium.*
—	102	—	4	von unten	lies *cerafifera* für *cerafivera.*
—	105	—	5	von oben	lies rheinpfälziſch für rhinpfälziſch.
—	—	—	2	von unten	lies Praktikus für Parktikus.

Leipziger Jubilate-Meſſe 1803.

Neue Verlagsbücher der Stettiniſchen Buchhandlung in Ulm.

Baurs, Sam. allgemeines hiſtoriſches Wörterbuch aller merkwürdigen Perſonen beiderlei Geſchlechts, die in dem lezten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts geſtorben ſind. gr 8. 1803.

Bonnets, Carl, Unterſuchungen über den Nuzen der Blätter bei den Pflanzen, und einige andere zur Geſchichte des Wachsthums der Pflanzen gehörige Gegenſtände, nebſt deſſen Verſuchen und Beobachtungen über das Wachsthum der Pflanzen in andern Materien als Erde. Zweite Auflage, verbeſſert und mit Zuſäzen vermehrt von C. F. Boeckh, und herausgegeben von D. C. W. J. Gatterer, mit 31. Kupfertafeln, gr 4. 1803.

v. Bourdons, D. J. C. Geſchenk für die Hebammen der Gräfl. von Stadion. Herrſchaft Warthhauſen, 8 1803.

v. Destouches, über den Verfall der Städte und Märkte, und die Mittel, ihnen wieder aufzuhelfen, gr 8 1803.

neueſte Erfahrungen über zwekmäſige Aufbewahrung, Zubereitung u. Anwendung des thieriſchen Düngers, als einzig ächten Mittels der höchſtmöglichen Fruchtbarkeit des Bodens, 8 à 5 ggr. oder 20 kr.

Gatterers, D. C. W. J. Abhandlung über die Verminderung der Feldmäuſe, gr 8 à 4 agr. oder 15 kr.

——— deſſen Neues Forſtarchiv, zur Erweiter. der Forſt. u. Jagdwiſſenſchaft, 10r. Band, gr. 8 à 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

neues hiſtoriſches Handlexikon. oder kurzgefaßte biographiſche und hiſtoriſche Nachrichten von den denkwürdigſten Perſonen beſonders neuerer Zeiten bis zu Ende des 18. Jahrhunderts, 5ter und lezter Band, gr 8 1803.

des Hrn. Abt Ladvokats, hiſtoriſches Handwörterbuch der berühmteſten Kaiſer, Könige, Fürſten, Gelehrten, Künſtler ꝛc. 9ter u lezter Band, gr 8 1804.

Moſers, W. H. v. Forſtarchiv, zur Erweiterung der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft, u. d. Forſt- u. Jagdlitteratur; fortgeſezt von C. W. J. Gatterer, 27ſter Band, gr 8 à 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr

Schmidts, W. J. Geſchichte der Deutſchen, fortgeſezt von Joſ. Milbiller, 17ter Theil, od. der Neuern Geſchichte d. Deutſchen 12ter Band, gr 8. à 1 Rthlr. oder 1 fl 30 kr.

——— derſelben Neuere Geſchichte, 12ter Band für die Beſizer der Wiener Auflage, gr 8 à 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

v. Scutters, J. H. Ulmiſche Forſtordnung, nebſt angehängter

Inſtruktion für die Jäger u. Holzmärke. fol. à 1 Rthlr. 8 gar. oder 2 fl. in Kommiſſion.

Schwarzels, Karl, Ueberſetzung u. Auslegung des Neuen Teſtaments, nach ſeinem buchſtäblichen u. moral. Inhalt, zum Gebrauch d. Prediger u. Religionslehrer, 3ter Band, gr 8 à 2 Rthlr 3 ggr. oder 3 fl. 12 kr.

In der Michaelis-Meſſe 1802 waren fertig.

Bundſchuh, J. K. Beſchreib. der Reichsſtadt Schweinfurt, mit 1 Karte gr 8 à 12 ggr. oder 45 kr.

geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſches Lexikon von Oberſachſen, und der Ober- und Niederlauſitz ꝛc. 4ter Band, gr 8 à 2 Rthlr. oder 3 fl.

——— dito von Franken, 5ter Band, mit einer Karte gr 8 à 2 Rthlr. oder 3 fl.

——— dito von Frankreich, 3ten Bandes, 2te Abtheil. gr 8 à 16 ggr. oder 1 fl. (Der ganze 3te Band à 2 Rthlr 16 ggr. oder 4 fl.)

Zuſätze u. Verbeſſerungen zu dem geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſchen Lexikon von Baiern, von D. Höf, gr 8. à 12 ggr. oder 45 kr.

Reuß, D. J. A. Teutſche Staatskanzlei, Jahrgang 1800. 2r und 3r Band, und Jahrg. 1801. 2r. Band, 8. jeder Band à 16 ggr. oder 1 fl.

Schwarzels, Karl. Ueberſez. u. Ausleg. des Neuen Teſtaments, nach ſeinem buchſtäbl. u moraliſchen Inhalt, 2r. 3r. Band, gr. 8. à 2 Rthlr. 4 gar. oder 3 fl. 15 kr.

Unter der Preſſe befinden ſich:

Geographie u. Statiſtik Wirtembergs, 2ter Theil 8.

geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſches Lexikon von Franken ꝛc. 6ter und lezter Band. gr 8

geographiſch-ſtatiſtiſch-topograph. Lexikon von Ober-Sachſen, und der Ober- u. Nieder-Lauſiz. ꝛc. 5ter Band, gr 8

Reuß, D. J. A. teutſche Staatskanzlei, Jahrgang 1800. 4r u. 5r Bd. 8

——— derſelben Jahrgang, 1801, 3r Bd. 8

Röders, A. C. H. Neu-Wirtemberg, oder hiſtor. ſtatiſtiſch-topographiſche Beſchreibung der durch die Entſchädigung ꝛc. an Wirtemberg gefallenen neuen Länder, Städte, Klöſter, Ortſchaften, 8

nouveau Dictionnaire raiſonné portatif françois-allemand et allemand, françois &c. Tome II. oder neues vollſtändiges deutſch-franzöſiſches Handwörterbuch ꝛc. gr 8.

VI. Bd. S. 12.
F. X. Hutter sc.

Instruktion für die Jäger u. Holzwärter. fol. à 1 Rthlr. 8 ggr. oder 2 fl. in Kommission.

Schwarzels, Carl, Uebersetzung u. Auslegung des Neuen Testaments, nach seinem buchstäblichen u. moral. Inhalt, zum Gebrauch d. Prediger u. Religionslehrer, 3ter Band, gr 8 à 2 Rthlr 3 ggr. oder 3 fl. 12 kr.

In der Michaelis-Messe 1802 waren fertig.

Bundschuh, J. K. Beschreib. der Reichsstadt Schweinfurt, mit 1 Karte. gr 8 à 12 ggr. oder 45 kr.

geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Obersachsen, und der Ober- und Niederlausitz ꝛc. 4ter Band, gr 8 à 2 Rthlr. oder 3 fl.

——— dito von Franken, 5ter Band, mit einer Karte gr 8 à 2 Rthlr. oder 3 fl.

——— dito von Frankreich, 3ten Bandes, 2te Abtheil. gr 8 à 16 ggr. oder 1 fl. (Der ganze 3te Band à 2 Rthlr 16 ggr. oder 4 fl.)

Zusätze u. Verbesserungen zu dem geographisch-statistisch-topographischen Lexikon von Baiern, von D. Höl, gr 8. à 12 ggr. oder 45 kr.

Reuß, D. J. A. Teutsche Staatskanzlei, Jahrgang 1800. 2r und 3r Band, und Jahrg. 1801. 2r. Band, 8. jeder Band, à 16 ggr. oder 1 fl.

Schwarzels, Karl. Uebersez. u. Ausleg. des Neuen Testaments, nach seinem buchstäbl. u moralischen Inhalt, ꝛc. 2r. Band, gr. 8. à 2 Rthlr. 4 ggr. oder 3 fl. 15 kr.

Unter der Presse befinden sich:

Geographie u. Statistik Wirtembergs, 2ter Theil, 8.

geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Franken ꝛc. 6ter und lezter Band. gr 8

geographisch-statistisch-topograph. Lexikon von Ober-Sachsen, und der Ober- u. Nieder-Lausiz. ꝛc. 5ter Band, gr 8

Reuß, D. J. A. teutsche Staatskanzlei, Jahrgang 1800. 4r u. 5r Bd. 8

——— derselben Jahrgang, 1801, 3r Bd. 8

Röders, A. C. H. Neu-Wirtemberg, oder histor. statistisch-topographische Beschreibung der durch die Entschädigung ꝛc. an Wirtemberg gefallenen neuen Länder, Städte, Klöster, Ortschaften, 8

nouveau Dictionnaire raisonné portatif françois-allemand et allemand-françois &c. Tome II. oder neues vollständiges deutsch-französisches Handwörterbuch ꝛc. gr 8.

Zum Neuen Forstarchiv XI. Bd. S. 12.

F. P. Hatter sc.

3 2044 102 806 957